



Stellungnahmen zur Vernehmlassung

25.402 n Pa. Iv. WBK-N. Indirekter Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative

Eröffnung	25.08.2025
Frist der Einreichung	28.09.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Zuständige Organisation	Sektion Politische Geschäfte
Adresse	Worbentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Projektseite	https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#Parl.

Inhaltsverzeichnis

1. Stellungnahmen Kantone / Cantons / Cantoni	5
Staatskanzlei des Kantons Bern	5
Regierungsrat des Kantons Uri	9
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	11
Staatskanzlei des Kantons Glarus	14
Staatskanzlei des Kantons Zug	19
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	22
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	25
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	27
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	29
Kantons Appenzell Innerrhoden	34
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	36
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	44
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	53
Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	62
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	66
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	75
Staatskanzlei des Kantons Graubünden	78
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	83
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	86
Staatskanzlei des Kantons Aargau	89
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	95
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	100
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	103
2. Stellungnahmen In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale	109
Die Mitte / Le Centre / Alleanza del Centro	109
GRÜNE Schweiz / Les VERT-E-S suisses / I VERDI svizzera	113
Grünliberale Partei Schweiz glp / Parti vert'libéral Suisse pvl / Partito verde liberale svizzero pvl	117
Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS / Parti socialiste suisse PSS / Partito socialista svizzero PSS	119
Schweizerische Volkspartei SVP / Union Démocratique du Centre UDC / Unione Democratica di Centro UDC	124
3. Stellungnahmen Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faïtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national	131
Schweizerischer Gemeindeverband / Association des Communes Suisses / Associazione dei Comuni Svizzeri	131
4. Stellungnahmen Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faïtières de l'économie qui œuvrent au niveau national	136
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) / Union suisse des arts et métiers (USAM) / Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)	136
Schweizerischer Arbeitgeberverband / Union patronale suisse / Unione svizzera degli imprenditori	141

5. Stellungnahmen Übrige Organisationen und Stellungnehmende	142
AKindofFire - Janosch Bär	142
Adam Route de Vissigen	143
Animal Rights Switzerland	144
BirdLife Schweiz	147
Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS)	151
Flurim Steiner	152
Fondation Franz Weber	153
Forensisches Institut Zürich	158
Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST	161
Greenpeace	164
Gregory Herz	168
Hirt & Co. Fireworks AG	169
Irène Estermann	171
JagdSchweiz	172
Jasmin Fischer	174
KAGfreiland	175
Kamuro Feuerwerksverein	176
Keller Fahnen AG	177
Kleinbauern-Vereinigung (VKMB)	178
Lärmliga Schweiz	182
Läubli VULKAN AG	186
Marco Gottardo	187
Marco Schneider	189
Matthias Tschanz	190
Monika & Thomas Wasenegger	191
Nick Schaffner	194
Norbert Mariaux	195
Pascal Stöckli	196
Philipp Dietzel	197
Pro Natura	198
ProFeuerwerk	204
Pyroparadies	206
Pyrostar GmbH	208
Raffael Walther	209
SUST Susy Utzinger - Stiftung für Tierschutz	210
SWISS RETAIL FEDERATION	218
Schweizer Tierschutz STS	222
Schweizerische Koordinationsstelle Feuerwerk (SKF)	227
Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz	232
Stiftung Tierrettungsdienst	235

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)	238
Stucki AG Wil	245
Sugyp SA	247
Urs Waser	249
VIER PFOTEN	250
VSKT	255
Verein für eine Einschränkung von Feuerwerk	257
Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte	262
Viktor Matthys	264
WWF Schweiz	267
Zooschweiz	272
Zürcher Tierschutz	276
cumcane familiari	281
mitwirken@feuerwerksinitiative.ch - Bevölkerungsstellungnahme	286

1. Stellungnahmen Kantone / Cantons / Cantoni

Staatskanzlei des Kantons Bern

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	<p>Wir stimmen dem indirekten Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative zu. Insbesondere begrüßen wir das Verbot von Feuerwerkskörpern, die ausschliesslich zur Knallerzeugung bestimmt sind (Art. 8b). Auch die Einführung einer Ausweispflicht für die Verwendung gewisser pyrotechnischer Gegenstände wird grundsätzlich begrüsst (Art. 14 Abs. 2).</p> <p>Der Regierungsrat unterstützt das Ziel, mit dem indirekten Gegenvorschlag die Lärm- und Umweltbelastung durch Feuerwerk merklich zu reduzieren. Der indirekte Gegenvorschlag bringt einen Nutzen für den Umwelt-, Natur- sowie für den Tierschutz. Haus- und Wildtiere leiden teilweise stark unter dem Lärm und dem Leuchten von Feuerwerken. Das kann Stress, Angst, Verhaltensstörungen auslösen. Allerdings ist dies auch abhängig vom Mass der Lärmentwicklung. Den negativen Auswirkungen auf die Tiere steht die Tradition von Feuerwerken und wirtschaftliche Interessen gegenüber. Mit dem Gegenentwurf zur Initiative wird beiden Aspekten Rechnung getragen.</p> <p>Antrag zum erläuternden Bericht In Ziff. 5.2 des erläuternden Berichts sind nähere Angaben zum personellen und finanziellen Mehraufwand zu ergänzen.</p> <p>Begründung Die erhöhten Kontrollaufwendungen bedingen eine Steigerung der personellen Ressourcen.</p> <p>Weiteres Im Vollzug schwierig werden dürfte die Beweiserbringung, da die Kategorie der Feuerwerkskörper nach dem Abbrennen oft nicht mehr ersichtlich ist.</p> <p>Unklar ist zudem, inwiefern Gebührenpflichten auf Stufe Bund geregelt sind oder aufzunehmen wären. Wir danken Ihnen für die entsprechende Prüfung und gegebenenfalls Aufnahme.</p>

Anhang: 2025.WEU.3602-RRB-17.09.2025-de.pdf



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Nationalrat
Kommission für Wissenschaft, Bildung
und Kultur (WBK)
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch

RRB Nr.: 960/2025 18. September 2025
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Indirekter Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative – Parlamentarische Initiative 25.402 Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir stimmen dem indirekten Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative zu. Insbesondere begrüssen wird das Verbot von Feuerwerkskörpern, die ausschliesslich zur Knallerzeugung bestimmt sind (Art. 8b). Auch die Einführung einer Ausweispflicht für die Verwendung gewisser pyrotechnischer Gegenstände wird grundsätzlich begrüsst (Art. 14 Abs. 2).

Der Regierungsrat unterstützt das Ziel, mit dem indirekten Gegenvorschlag die Lärm- und Umweltbelastung durch Feuerwerk merklich zu reduzieren. Der indirekte Gegenvorschlag bringt einen Nutzen für den Umwelt-, Natur- sowie für den Tierschutz. Haus- und Wildtiere leiden teilweise stark unter dem Lärm und dem Leuchten von Feuerwerken. Das kann Stress, Angst, Verhaltensstörungen auslösen. Allerdings ist dies auch abhängig vom Mass der Lärmentwicklung. Den negativen Auswirkungen auf die Tiere steht die Tradition von Feuerwerken und wirtschaftliche Interessen gegenüber. Mit dem Gegenentwurf zur Initiative wird beiden Aspekten Rechnung getragen.

1. Anträge

Antrag 1

Bezüglich Art. 44 Abs. 2 ist der Mehrheitsmeinung zu folgen.

Begründung

Es soll sichergestellt bleiben, dass nicht primär eine kantonale Stelle für die Abbrandbewilligungen zuständig ist.

Antrag 2

In Ziff. 5.2 des erläuternden Berichts sind nähere Angaben zum personellen und finanziellen Mehraufwand zu ergänzen.

Begründung

Die erhöhten Kontrollaufwendungen bedingen eine Steigerung der personellen Ressourcen.

2. Weiteres

Im Vollzug schwierig werden dürfte die Beweiserbringung, da die Kategorie der Feuerwerkskörper nach dem Abbrennen oft nicht mehr ersichtlich ist.

Unklar ist zudem, inwiefern Gebührenpflichten auf Stufe Bund geregelt sind oder aufzunehmen wären. Wir danken Ihnen für die entsprechende Prüfung und gegebenenfalls Aufnahme.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Chrisoph Neuhaus
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Finanzdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Sicherheitsdirektion

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 44 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Es soll sichergestellt bleiben, dass nicht primär eine kantonale Stelle für die Abbrandbewilligungen zuständig ist.

Titel	Art. 44 Abs. 2 und 3 Minderheit (Baumann, ...)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Der Abbrand von Feuerwerkskörpern ist von der kantonale zuständigen Stelle zu bewilligen. Eine Abbrandbewilligung wird nur erteilt für professionelle Feuerwerke an öffentlichen Anlässen. Keine Abbrandbewilligung benötigen Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe oder geringe Gefahr darstellen. 3 Die Kantone können den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an zusätzliche Bedingungen knüpfen oder gänzlich verbieten.
Begründung	--

Regierungsrat des Kantons Uri

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	<p>Wir begrüßen sowohl die Mehrheitsanträge wie auch den Minderheitsantrag zu Artikel 44 Absätze 2 und 3 der Kommission. Beide Varianten stellen eine Verbesserung gegenüber dem geltenden Recht dar. Nicht einverstanden sind wir mit dem Minderheitsantrag zu Artikel 14 Absatz 2 (vgl. Stellungnahme unten).</p> <p>Die vorgeschlagenen Anpassungen des SprstG dienen sowohl dem Lärmschutz als auch der Lärmvorsorge im Sinne des Umweltschutzgesetzes und werden begrüsst.</p>

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Minderheit (Hug, Balmer, Freymond, Gafner, Heimgartner, Huber, Riem, Rüegegger, Wandfluh)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Nichteintreten
Begründung	Wir lehnen ein Nichteintreten ab.

Titel	Art. 1 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8b Verbotene pyrotechnische Gegenstände
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 9 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Abs. 2 Minderheit (Baumann, Alijaj, Brizzi, Chollet, Marti Min Li, Prelicz-Huber, Revaz, Rosenwasser)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind sowie für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, die eine geringe, mittlere oder grosse Gefahr darstellen. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder auch ausdehnen.
Begründung	Eine Ausweispflicht bereits für Feuerwerke der Kategorie F2 (Minderheitsantrag) wäre aus unserer Sicht unverhältnismässig, da diese Produkte international als „geringe Gefahr“ eingestuft werden und bisher ohne spezielle Fachkenntnisse sicher verwendet werden können. Eine solche Ausweitung würde den Vollzugsaufwand erheblich steigern, ohne einen entsprechenden Sicherheitsgewinn zu erzielen. Der Mehrheitsantrag beschränkt die Ausweispflicht auf Feuerwerke der Kategorien F3 und F4, bei denen tatsächlich ein erhöhtes Risiko besteht. Damit werden die Ressourcen gezielt eingesetzt, der Vollzug bleibt wirksam und die Akzeptanz in der Bevölkerung gewahrt.

Titel	Art. 37 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 44 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 44 Abs. 2 und 3 Minderheit (Baumann, ...)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	vgl. Ausführungen unter "Generelle Stellungnahme"

Staatskanzlei des Kantons Schwyz

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Der indirekte Gegenentwurf der WBK-N wird grundsätzlich begrüsst.</p> <p>Der Nutzen zeigt sich insbesondere in der Reduktion von Feinstaub und Lärm. Eine Reduktion des Feuerwerksgebrauchs verringert Umweltbelastungen und gesundheitliche Risiken.</p> <p>Allerdings führt die Vorlage auch zu mehr administrativem Aufwand. Auf Bundesebene betrifft dies vor allem das Ausweisregister und die Prüfungen, auf kantonaler Ebene zusätzliche Kontrollen und teilweise neue Bewilligungsverfahren. Die Polizei wird stärker eingebunden, sowohl beim Verkauf als auch beim Gebrauch von Feuerwerk sowie bei der Ahndung von Verstössen. Dabei ist ein erheblicher Mehraufwand zu erwarten, da Verstösse oft schwer nachweisbar sind und Ermittlungen personalintensiv werden können. Umsetzungsbegleitend sind deshalb Aus- und Weiterbildungen für Verwenderinnen und Verwender, Händler sowie die Polizei nötig.</p>

Anhang: 748a-2025 UD Indirekter Gegenentwurf Feuerwerks-Initiative Br.pdf



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail
Nationalrat
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur
3003 Bern
polg@bafu.admin.ch

Schwyz, 23. September 2025

25.402 n Pa. Iv. WBK-N.: Indirekter Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Mit Schreiben vom 25. August 2025 hat die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) den Kantonsregierungen die Unterlagen zum indirekten Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative (25.402 n Pa. Iv. WBK-N.) zur Vernehmlassung bis 28. September 2025 unterbreitet.

Der indirekte Gegenentwurf der WBK-N wird grundsätzlich begrüsst.

Der Nutzen zeigt sich insbesondere in der Reduktion von Feinstaub und Lärm. Eine Reduktion des Feuerwerksgebrauchs verringert Umweltbelastungen und gesundheitliche Risiken. Allerdings führt die Vorlage auch zu mehr administrativem Aufwand. Auf Bundesebene betrifft dies vor allem das Ausweisregister und die Prüfungen, auf kantonaler Ebene zusätzliche Kontrollen und teilweise neue Bewilligungsverfahren. Die Polizei wird stärker eingebunden, sowohl beim Verkauf als auch beim Gebrauch von Feuerwerk sowie bei der Ahndung von Verstössen. Dabei ist ein erheblicher Mehraufwand zu erwarten, da Verstösse oft schwer nachweisbar sind und Ermittlungen personalintensiv werden können. Umsetzungsbegleitend sind deshalb Aus- und Weiterbildungen für Verwenderinnen und Verwender, Händler sowie die Polizei nötig.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Kommissionspräsidentin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei des Kantons Glarus

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Der Kanton Glarus begrüsst eine einheitliche Regelung betreffend Feuerwerk auf Stufe Bund, wonach das Sprengstoffgesetz neu auch auf die Verwenderin oder den Verwender von Feuerwerkskörpern angewandt werden soll sowie das generelle Verbot von Knallkörpern (d.h. ein Verbot sämtlicher Feuerwerkskörper, die ausschliesslich zur Knallerzeugung dienen). Damit werden Lücken in der bestehenden Sprengstoffgesetzgebung geschlossen, womit Rechtssicherheit und die benötigte Klarheit für die Verwenderinnen und Verwender sowie die Vollzugsbehörde geschaffen werden.

Anhang: Vernehmlassungsantwort.pdf

Glarus, 23. September 2025
Unsere Ref: 2025-200 / SKGEKO.5005

Vernehmlassung i. S. Indirekter Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative (25.402)

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Kanton Glarus begrüsst eine einheitliche Regelung betreffend Feuerwerk auf Stufe Bund, wonach das Sprengstoffgesetz neu auch auf die Verwenderin oder den Verwender von Feuerwerkskörpern angewandt werden soll sowie das generelle Verbot von Knallkörpern (d.h. ein Verbot sämtlicher Feuerwerkskörper, die ausschliesslich zur Knallerzeugung dienen). Damit werden Lücken in der bestehenden Sprengstoffgesetzgebung geschlossen, womit Rechtssicherheit und die benötigte Klarheit für die Verwenderinnen und Verwender sowie die Vollzugsbehörde geschaffen werden.

Zu Art. 14 Abs. 2 VE SprstG:

Bereits mit der Einführung einer Ausweispflicht für Feuerwerkskörper der Kategorie F3 (Mehrheit) dürfte mit einem Rückgang von Feuerwerkslärm im Kanton zu rechnen sein. Im Sinne der Verhältnismässigkeit und im Lichte des zu erwartenden administrativen Mehraufwandes kann auf die Ausweitung der Ausweispflicht für die Klasse F2 bzw. für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, die eine geringe Gefahr darstellen (z.B. Vulkane, Fontänen, Römische Lichter, Silvesterraketen), verzichtet werden (Mehrheitsantrag). Die Kantone können ohnehin gemäss Art. 44 Abs. 2 bzw. 3 VE-SprstG den Abbrand zeitlich und örtlich einschränken, an Bedingungen knüpfen oder untersagen. Eine Absprache und Koordination unter den Kantonen (insbesondere jene in der direkten Nachbarschaft) erachtet der Kanton Glarus als zielführend, damit ein Feuerwerkstourismus verhindert werden kann.

Zu Art 37 Abs. 1bis VE SprstG:

Neben dem Herstellen, dem Importieren und dem Verkaufen soll neu auch das Verwenden bzw. der unbefugte Umgang mit Feuerwerkskörpern unter die Strafbestimmungen fallen, was angesichts der Gesetzesrevision Sinn macht. Der Vorentwurf sieht vor, dass in leichten Fällen eine Busse ausgesprochen wird. Hier regen wir im Sinne der Rechtssicherheit eine Regelung auf Verordnungsstufe an, wonach alle Widerhandlungen im Zusammenhang mit dem unbefugten Umgang mit Feuerwerkskörpern als leichter Fall zu gelten haben.

Zu Art. 44 VE SprstG:

Ein Vorbehalt zugunsten der Kantone bzw. die Ausweitung der Einschränkungsmöglichkeit auf das Abbrennen von Feuerwerkskörpern wird begrüsst. So können die jeweiligen Bedürfnisse der Kantone und Gemeinden direkt gestützt auf diese Bestimmung reguliert werden.

Eine generelle Bewilligungspflicht für den Abbrand von Feuerwerkskörpern (Abs. 2 Minderheitsantrag) lehnt der Kanton Glarus ab. Dies schafft einen Mehraufwand, der nicht im Verhältnis zum erwarteten Nutzen steht.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Kaspar Becker
Landammann

Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): polg@bafu.admin.ch

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 14 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Bereits mit der Einführung einer Ausweispflicht für Feuerwerkskörper der Kategorie F3 (Mehrheit) dürfte mit einem Rückgang von Feuerwerkslärm im Kanton zu rechnen sein. Im Sinne der Verhältnismässigkeit und im Lichte des zu erwartenden administrativen Mehraufwandes kann auf die Ausweitung der Ausweispflicht für die Klasse F2 bzw. für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, die eine geringe Gefahr darstellen (z.B. Vulkane, Fontänen, Römische Lichter, Silvesterraketen), verzichtet werden (Mehrheitsantrag). Die Kantone können ohnehin gemäss Art. 44 Abs. 2 bzw. 3 VE-SprstG den Abbrand zeitlich und örtlich einschränken, an Bedingungen knüpfen oder untersagen. Eine Absprache und Koordination unter den Kantonen (insbesondere jene in der direkten Nachbarschaft) erachtet der Kanton Glarus als zielführend, damit ein Feuerwerkstourismus verhindert werden kann.
Titel	Art. 14 Abs. 2 Minderheit (Baumann, Alijaj, Brizzi, Chollet, Marti Min Li, Prelicz-Huber, Revaz, Rosenwasser)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind sowie für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, die eine geringe, mittlere oder grosse Gefahr darstellen. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder auch ausdehnen.
Begründung	--
Titel	Art. 37 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1bis In leichten Fällen ist die Strafe Busse.
Begründung	Neben dem Herstellen, dem Importieren und dem Verkaufen soll neu auch das Verwenden bzw. der unbefugte Umgang mit Feuerwerkskörpern unter die Strafbestimmungen fallen, was angesichts der Gesetzesrevision Sinn macht. Der Vorentwurf sieht vor, dass in leichten Fällen eine Busse ausgesprochen wird. Hier regen wir im Sinne der Rechtssicherheit eine Regelung auf Verordnungsstufe an, wonach alle Widerhandlungen im Zusammenhang mit dem unbefugten Umgang mit Feuerwerkskörpern als leichter Fall zu gelten haben.
Titel	Art. 44 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Ein Vorbehalt zugunsten der Kantone bzw. die Ausweitung der Einschränkungsmöglichkeit auf das Abbrennen von Feuerwerkskörpern wird begrüsst. So können die jeweiligen Bedürfnisse der Kantone und Gemeinden direkt gestützt auf diese Bestimmung reguliert werden.

Titel	Art. 44 Abs. 2 und 3 Minderheit (Baumann, ...)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>2 Der Abbrand von Feuerwerkskörpern ist von der kantonal zuständigen Stelle zu bewilligen. Eine Abbrandbewilligung wird nur erteilt für professionelle Feuerwerke an öffentlichen Anlässen. Keine Abbrandbewilligung benötigen Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe oder geringe Gefahr darstellen.</p> <p>3 Die Kantone können den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an zusätzliche Bedingungen knüpfen oder gänzlich verbieten.</p>
Begründung	Eine generelle Bewilligungspflicht für den Abbrand von Feuerwerkskörpern (Abs. 2 Minderheitsantrag) lehnt der Kanton Glarus ab. Dies schafft einen Mehraufwand, der nicht im Verhältnis zum erwarteten Nutzen steht.

Staatskanzlei des Kantons Zug

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	<p>I.Allgemeines Die Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» will den Verkauf und den Einsatz von Lärm erzeugenden Feuerwerkskörpern verbieten. In seiner Botschaft beantragte der Bundesrat den eidgenössischen Räten, diese Volksinitiative Volk und Ständen ohne direkten Gegenentwurf oder indirekten Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen. Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) schlägt hingegen einen indirekten Gegenentwurf vor, welcher den Gebrauch von Feuerwerkskörpern, die übermässigen Lärm erzeugen, regelt. Insbesondere sollen Feuerwerkskörper verboten werden, die ausschliesslich Knall erzeugen und die Ausweispflicht auf besonders lärmerezeugende Feuerwerkskörper ausgeweitet werden.</p> <p>Der Kanton Zug anerkennt, dass die Initiative den Schutz von Menschen und Tieren vor Knalllärm von Feuerwerkskörpern erhöhen würde. Die Luft- und Bodenverschmutzung sowie die Zahl der Brände und Unfälle, die durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern verursacht werden, könnten vermutlich verringert werden.</p> <p>Den Kantonen und Gemeinden ermöglicht die heutige Regelung jedoch bereits, den Verkauf und die Verwendung von Feuerwerkskörpern einzuschränken, sofern sie das möchten. Davon machen viele Städte und Gemeinden Gebrauch, indem sie die Verwendung zeitlich und/oder örtlich einschränken oder eine Bewilligung voraussetzen.</p> <p>Ein Feuerwerk gehört für viele Menschen in der Schweiz traditionsgemäss zu den Feierlichkeiten am 1. August oder an Silvester. Auch das Bundesgericht hält fest, dass es ein gewisses öffentliches Interesse an der Erhaltung der Traditionen von Feuerwerken zum 1. August oder zum Jahresende gibt; und zwar unabhängig davon, wer das Feuerwerk organisiert.</p> <p>Schliesslich greift die Initiative in die Wirtschaftsfreiheit der Unternehmen ein, die Feuerwerkskörper produzieren, importieren, handeln oder gewerbemässig verwenden. Eine Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit ist aufgrund der enger zeitlichen und örtlichen Begrenzung der negativen Auswirkungen von Feuerwerkskörpern auf Mensch und Umwelt unverhältnismässig.</p> <p>Auf Basis dieser Ausführungen stellen wir folgenden Antrag:</p> <p>II.Antrag Der Kanton Zug beantragt der WBK-N und den eidgenössischen Räten, die eidgenössische Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» Volk und Ständen ohne indirekte Gegenvorschläge oder direkte Gegenentwürfe zu Ablehnung zu empfehlen.</p>

Anhang: SD 2025-058 RRB Vernehmlassung Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative.pdf



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Kommission für Wissenschaft, Bildung
und Kultur des Nationalrats WBK-N
3003 Bern

Zug, 23. September 2025 ms

**Vernehmlassung zu 25.402 n Pa. Iv. WBK-N. Indirekter Gegenentwurf zur Feuerwerks-
Initiative
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. August 2025 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am
28. September 2025 vernehmen zu lassen.

I. Allgemeines

Die Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» will den Verkauf und den Einsatz von Lärm erzeugenden Feuerwerkskörpern verbieten. In seiner Botschaft beantragte der Bundesrat den eidgenössischen Räten, diese Volksinitiative Volk und Ständen ohne direkten Gegenentwurf oder indirekten Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen. Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) schlägt hingegen einen indirekten Gegenentwurf vor, welcher den Gebrauch von Feuerwerkskörpern, die übermässigen Lärm erzeugen, regelt. Insbesondere sollen Feuerwerkskörper verboten werden, die ausschliesslich Knall erzeugen, und die Ausweispflicht auf besonders lärmerezeugende Feuerwerkskörper ausgeweitet werden.

Der Kanton Zug anerkennt, dass die Initiative den Schutz von Menschen und Tieren vor Knalllärm von Feuerwerkskörpern erhöhen würde. Die Luft- und Bodenverschmutzung sowie die Zahl der Brände und Unfälle, die durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern verursacht werden, könnten vermutlich verringert werden.

Den Kantonen und Gemeinden ermöglicht die heutige Regelung jedoch bereits, den Verkauf und die Verwendung von Feuerwerkskörpern einzuschränken, sofern sie das möchten. Davon machen viele Städte und Gemeinden Gebrauch, indem sie die Verwendung zeitlich und/oder örtlich einschränken oder eine Bewilligung voraussetzen.

Ein Feuerwerk gehört für viele Menschen in der Schweiz traditionsgemäss zu den Feierlichkeiten am 1. August oder an Silvester. Auch das Bundesgericht hält fest, dass es ein gewisses

Regierungsgebäude, Seestr. 2, 6300 Zug
T +41 41 594 11 11
zg.ch

öffentliches Interesse an der Erhaltung der Traditionen von Feuerwerken zum 1. August oder zum Jahresende gibt; und zwar unabhängig davon, wer das Feuerwerk organisiert.

Schliesslich greift die Initiative in die Wirtschaftsfreiheit der Unternehmen ein, die Feuerwerkskörper produzieren, importieren, handeln oder gewerbemässig verwenden. Eine Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit ist aufgrund der engen zeitlichen und örtlichen Begrenzung der negativen Auswirkungen von Feuerwerkskörpern auf Mensch und Umwelt unverhältnismässig.

Auf Basis dieser Ausführungen stellen wir folgenden Antrag:

II. Antrag

Der Kanton Zug beantragt der WBK-N und den eidgenössischen Räten, die eidgenössische Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» Volk und Ständen ohne indirekte Gegenvorschläge oder direkte Gegenentwürfe zur Ablehnung zu empfehlen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unseres Antrags.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Andreas Hostettler
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- WBK-N (polg@bafu.admin.ch; als PDF- und Word-Version)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Baudirektion (info.bds@zg.ch)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Zuger Polizei (kommandooffice.polizei@zg.ch)
- Gebäudeversicherung Zug (info.gvzg@zg.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)

Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: fr_RCE_23092025_DSJS_Contre-projet_feux_artifice.pdf



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Conseil national
Commission de la science, de l'éducation
et de la culture
3003 Berne

Courriel : polg@bafu.admin.ch

Fribourg, le 23 septembre 2025

2025-1012

25.402 n lv. pa. CSEC-N. Contre-projet indirect à l'initiative sur les feux d'artifice – Procédure de consultation

Madame la Présidente,

Par courrier du 25 août dernier, vous nous avez consultés sur l'objet cité en titre, et nous vous en remercions.

De manière générale, nous approuvons le contre-projet indirect. Nous saluons en particulier le fait que, par la suppression de l'art. 1 al. 2 LExpl, la loi soit à futur opposable également à l'utilisateur d'engins pyrotechniques, lequel s'exposera dès lors à des poursuites pénales en cas d'infraction à la LExpl.

L'interdiction des engins pyrotechniques exclusivement destinés à produire une détonation sans aucun visuel contribue également judicieusement au but de réduction des émissions sonores poursuivi par la loi sur la protection de l'environnement.

De plus, cette réduction des nuisances sonores est aussi bénéfique non seulement pour la faune sauvage, mais également pour les animaux de rente et animaux de compagnie. De manière générale, les soirs du 1^{er} août, l'activité animale habituelle n'est pas observée, ce qui témoigne aussi d'un dérangement significatif. En effet, les feux d'artifice provoquent des réactions de retrait chez les animaux sauvages, de rente et de compagnie.

Nous attirons également l'attention dans le cadre de ce projet que des règles existent concernant d'autres pratiques nécessaires mais pouvant potentiellement être impactantes comme les canons à vigne utilisés contre les étourneaux ou la grêle, ou encore les dispositifs sonores pour éloigner les corneilles des cultures. Par conséquent, il est cohérent que les feux d'artifice, souvent plus puissants et imprévisibles, soient soumis à des restrictions similaires.

S'agissant de l'art. 14 al. 2, nous prenons acte qu'un permis d'emploi serait nécessaire pour acquérir des engins de catégorie F3. Le projet ne répond toutefois pas à la question de savoir si l'utilisation d'engins F3 nécessitera également une autorisation de mise à feu, comme c'est actuellement le cas pour la catégorie F4. Nous espérons que la suite des travaux de la commission permettra de préciser ce point.

Nous vous prions de croire, Madame la Présidente, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Jean-François Steiert

Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Danielle Gagnaux-Morel

Signature électronique qualifiée - Droit suisse

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—
à la Direction de la sécurité, de la justice et du sport, pour elle et la Police cantonale ;
à la Direction du développement territorial, des infrastructures, de la mobilité et de l'environnement, pour elle et le Service de l'environnement ;
à la Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts, pour elle et le Service des forêts et de la nature ;
à la Chancellerie d'Etat.

Staatskanzlei des Kantons Solothurn

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung:	--

Anhang: Pa.Iv.WBK-N_Indirekter Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative_Verzicht Stellungnahme Kt. SO_signiert.pdf

Bau- und Justizdepartement
Departementssekretariat

Rötihof
Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 43
bd.so.ch

Regina Füeg, Dr.iur., RA
Departementssekretärin
Telefon 032 627 25 99
regina.fueeg@bd.so.ch

Simone de Montmollin
Kommissionspräsidentin
Kommission für Wissenschaft,
Bildung und Kultur
3003 Bern
(per E-Mail an: polg@@bafu.ad-
min.ch)

23. September 2025

Pa.Iv. WBK-N: Indirekter Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative – Rückmeldung des Kantons Solothurn

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. August 2025 haben Sie uns eingeladen an der Vernehmlassung betreffend die parlamentarische Initiative «Indirekter Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative» teilzunehmen. Dafür danken wir Ihnen.

Um eine fundierte Stellungnahme zu diesem politischen Vorstoss abgeben zu können, müssen die involvierten kantonalen Ämter einbezogen werden. Aufgrund der sehr kurz angesetzten Frist von fünf Wochen ist es uns leider nicht möglich eine konsolidierte Stellungnahme einzureichen. Wir verzichten daher auf eine Stellungnahme.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Departementssekretärin
Solothurn, 23. Sep. 2025

Einfache elektronische Signatur

Dr. Regina Füeg
Departementssekretärin

Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung:	--

Anhang: VN-25.402-n-Pa-IV-WBK-N-Feuerwerk_Sch.pdf

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Kommission für Wissenschaft, Bildung und
Kultur des Nationalrats, Bern

theoda.woeffray@parl.admin.ch
sereina.dick@bafu.admin.ch
noemie.lanz@bafu.admin.ch

Liestal, 23. September 2025

**Vernehmlassung betreffend Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur, 25.402 n Pa.
Iv. WBK-N., Indirekter Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir teilen Ihnen mit, dass wir auf eine
Stellungnahme zum oben erwähnten Geschäft verzichten.

Hochachtungsvoll


Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Der Kanton Schaffhausen spricht sich für die von der Kommissionsmehrheit unterstützte Variante des indirekten Gegenentwurfs aus. Mit dieser lässt sich einerseits das durchaus berechnete und nachvollziehbare Anliegen der Volksinitiative, nämlich der Schutz der Bevölkerung und der Tierwelt vor übermässigen Lärmimmissionen durch Feuerwerk, angemessen berücksichtigen. Gleichzeitig erlaubt diese Variante des indirekten Gegenentwurfs – im Gegensatz zu der von einer Minderheit unterstützten Variante – die Wahrung der Verhältnismässigkeit in der Umsetzung, indem der bei den Kantonen anfallende Aufwand für den Vollzug sowie die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen für die in der Feuerwerksbranche tätigen Unternehmen begrenzt werden.

Anhang: Stellungnahme Kt. SH_VNL_WBK-N pa. lv. 25.402.pdf

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
staatskanzlei@sh.ch



Regierungsrat

Kommission für Wissenschaft,
Bildung und Kultur des
Nationalrates
3003 Bern

per E-Mail an:
polg@bafu.admin.ch

Schaffhausen, 23. September 2025

Vernehmlassung betreffend die parlamentarische Initiative Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» (25.402); Stellungnahme des Kantons Schaffhausen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. August 2025 hat die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) die Kantonsregierungen eingeladen, zur parlamentarischen Initiative Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» (25.402) und der damit verbundenen Änderung Sprengstoffgesetzes (SprstG)¹ Stellung zu nehmen. Für die Einladung zur Vernehmlassung danken wir Ihnen und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Kanton Schaffhausen spricht sich für die von der Kommissionsmehrheit unterstützte Variante des indirekten Gegenentwurfs aus. Mit dieser lässt sich einerseits das durchaus berechtigte und nachvollziehbare Anliegen der Volksinitiative, nämlich der Schutz der Bevölkerung und der Tierwelt vor übermässigen Lärmimmissionen durch Feuerwerk, angemessen berücksichtigen. Gleichzeitig erlaubt diese Variante des indirekten Gegenentwurfs – im Gegensatz zu der von einer Minderheit unterstützten Variante – die Wahrung der Verhältnismässigkeit in der Umsetzung, indem der bei den Kantonen anfallende Aufwand für den Vollzug sowie die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen für die in der Feuerwerksbranche tätigen Unternehmen begrenzt werden.

¹ Bundesgesetzes über Sprengstoffe vom 25. März 1977 (Sprengstoffgesetz [SprstG]; SR 941.41)

Für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Ausführungen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Martin Kessler



Der Staatsschreiber:



Dr. Stefan Bilger

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Minderheit (Hug, Balmer, Freymond, Gafner, Heimgartner, Huber, Riem, Rügsegger, Wandfluh)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Nichteintreten
Begründung	--
Titel	Art. 1 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 7 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8b Verbotene pyrotechnische Gegenstände
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Abs. 2 Minderheit (Baumann, Alijaj, Brizzi, Chollet, Marti Min Li, Prelicz-Huber, Revaz, Rosenwasser)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind sowie für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, die eine geringe, mittlere oder grosse Gefahr darstellen. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder auch ausdehnen.
Begründung	--
Titel	Art. 37 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 44 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 44 Abs. 2 und 3 Minderheit (Baumann, ...)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>2 Der Abbrand von Feuerwerkskörpern ist von der kantonal zuständigen Stelle zu bewilligen. Eine Abbrandbewilligung wird nur erteilt für professionelle Feuerwerke an öffentlichen Anlässen. Keine Abbrandbewilligung benötigen Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe oder geringe Gefahr darstellen.</p> <p>3 Die Kantone können den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an zusätzliche Bedingungen knüpfen oder gänzlich verbieten.</p>
Begründung	--

Kantons Appenzell Innerrhoden

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: 25.402 n Pa. Iv. WBK-N. Indirekter Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative - Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.
pdf



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Mittels Plattform «Consultations»

Appenzell, 18. September 2025

25.402 n Pa. Iv. WBK-N. Indirekter Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative
Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. August 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum
25.402 n Pa. Iv. WBK-N. Indirekten Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative zukommen las-
sen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst den Vorschlag der Kom-
missionsmehrheit. Im Bereich des Vollzugs hat sie zwei Vorbehalte anzubringen. Die Ver-
wendung des Begriffs «leichter Fall» in Art. 37 Abs. 1^{bis} SprstG wird als zu unbestimmt er-
achtet. Eine präzisere Formulierung wäre aus Sicht der Rechtsanwendung wünschenswert,
um eine klare und verlässliche Durchsetzung zu gewährleisten. Zudem regt die Standeskom-
mission an, geringfügige Widerhandlungen, wie etwa das Zünden einzelner Böller, künftig
mittels Ordnungsbussen zu ahnden. Dies würde den Vollzug vereinfachen und die Effizienz
der Umsetzung erhöhen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission
Der Ratschreiber:

Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement, Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Staatskanzlei des Kantons St. Gallen

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Wir begrüßen den vorliegenden indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» in der Version der Kommissionsmehrheit mit wenigen Einschränkungen und äussern uns zu einzelnen Bestimmungen wie folgt.</p> <p>Abschliessend halten wir fest, dass wir sämtliche Minderheitsanträge ablehnen, die in diesem Geschäft in der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur gestellt worden sind. Immerhin weisen wir darauf hin, dass ein umfassenderes Verbot des Abbrandes von pyrotechnischen Gegenständen im Interesse der Luftreinhaltung läge. Feuerwerk mit ausladenden visuellen Effekten emittiert bedeutend mehr Luftschadstoffe als Feuerwerkskörper zur Knallerzeugung.</p>

Anhang: Vernehmlassung zu 25.402 Ind. Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative Stellungnahme SG an WBK-N.pdf



Generalsekretariat

Bau- und Umweltdepartement, Generalsekretariat, Lämmisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur
3003 Bern

polg@bafu.admin.ch

Susanne Hartmann Gillessen
Regierungsrätin

Generalsekretariat
Lämmisbrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T +41 58 229 30 00
susanne.hartmann@sg.ch

St.Gallen, 22. September 2025

Vernehmlassung zu 25.402 n Pa. Iv. WBK-N. Indirekter Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative; Stellungnahme des Kantons St.Gallen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. August 2025 haben Sie uns zur Vernehmlassung zum indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» eingeladen. Am 3. November 2023 wurde die Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» eingereicht (24-080). Nachdem sich die zuständige Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates eingehend mit dieser Volksinitiative befasst hatte, reichte sie am 31. Januar 2025 selbst einen indirekten Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative ein (25.402). Die Bundesverwaltung wurde daraufhin mit der Anpassung des Sprengstoffgesetzes (SR 941.41; abgekürzt SprstG) beauftragt. Mit der Änderung des SprstG soll dieses neu auf alle Personen angewendet werden können, die pyrotechnische Gegenstände für Vergnügungszwecke (Feuerwerkskörper) verwenden. Zudem sollen Feuerwerkskörper, die ausschliesslich zur Knallerzeugung bestimmt sind, verboten und die Ausweispflicht auf Feuerwerk der Kategorie F3 ausgeweitet werden. Die Kantone können weitergehende Beschränkungen und Verbote vorsehen. Gerne nehme ich für den Kanton St.Gallen wie folgt Stellung:

Wir begrüssen den vorliegenden indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» in der Version der Kommissionsmehrheit mit wenigen Einschränkungen und äussern uns zu einzelnen Bestimmungen wie folgt:

- **zu Art. 1 Abs. 2 Vernehmlassungsentwurf (VE)-SprstG**
Kein Antrag

Begründung: Wir unterstützen die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf Verwenderinnen und Verwender von Feuerwerkskörpern, insbesondere in Kombination mit der Schaffung eines neuen Straftatbestands in Form einer Übertretung. Diese Anpassung des Rechts entschärft die aktuell fehlende Handlungsmöglichkeit der Strafbehörden, wenn Personen durch unsachgemässe Verwendung von Feuerwerk konkret gefährdet werden, aber noch kein Personen- oder Sachschaden zu beklagen ist.



– **zu Art. 7 Abs. 2 VE-SprstG**

Kein Antrag

Begründung: Gegen die Einteilung der Feuerwerkskörper durch den Bundesrat in vier Gefahrenkategorien haben wir keine Einwände. Die Regelung orientiert sich an den geltenden Kategorien F1 bis F4, die von den Herstellern vergeben werden.

– **zu Art. 8b VE-SprstG**

Antrag: In Art. 8b VE-SprstG ist das Wort «ausschliesslich» durch «überwiegend» zu ersetzen.

Begründung: Neu soll der Umgang mit Feuerwerkskörpern, die ausschliesslich zur Knallerzeugung bestimmt sind, verboten werden (Art. 8b erster Satz VE-SprstG). Dieses Verbot kann im Einzelfall schwierig anzuwenden sein. Insbesondere fehlt eine klare Definition, wann ein Feuerwerkskörper «ausschliesslich» zur Knallerzeugung bestimmt ist. Es ist zu berücksichtigen, dass ein Knall durch eine chemische Reaktion entsteht, die stets auch einen – zumindest – geringen Lichteffekt verursacht. Zur Knallerzeugung werden oft sogenannte Blitz-Knall-Sätze eingesetzt, die bei Dunkelheit mindestens in geringem Mass optisch wahrgenommen werden können (z.B. Flashing Thunder). Solche Produkte würden aufgrund des Wortes «ausschliesslich» nicht dem Verbot unterliegen, wodurch die neue Gesetzesnorm zur leeren Hülle verkäme. Das Wort «ausschliesslich» im ersten Satz des neu zu schaffenden Art. 8b VE-SprstG soll deshalb durch «überwiegend» ersetzt werden.

– **zu Art. 9 Abs. 2bis VE-SprstG**

Kein Antrag

Begründung: Nachdem der Verkauf von Feuerwerkskörpern im Inland restriktiver geregelt wird, ist die vorgesehene Einfuhrbeschränkung im Reiseverkehr folgerichtig.

– **zu Art. 14 Abs. 2 VE-SprstG**

Kein Antrag

Begründung: Wir begrüssen die Ausweitung der Ausweispflicht auf Feuerwerk der Kategorie F3. Das missbräuchliche Verhalten konzentriert sich erfahrungsgemäss auf pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken der Kategorien T1, T2, P1, P2, P3 wie z.B. Handlichtfackeln, auf am Boden knallende Feuerwerkskörper sowie auf knallende Produkte der Kategorie F3 wie z.B. Flashing Thunder. Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien T1, T2, P1, P2 und P3 ist bereits heute verboten. Entsprechend sind diese Produkte im Detailhandel kaum erhältlich. Bodenknaallende Feuerwerkskörper sind in der Schweiz schon seit vielen Jahren verboten und daher ebenfalls nur illegal zu beschaffen. Vom missbräuchlich verwendeten Feuerwerk ist das knallende Feuerwerk der Kategorie F3 das einzige, das im Detailhandel und von Erwachsenen ohne Einschränkung erworben werden kann. Oft werden Produkte wie Flashing Thunder oder Feuerwerks-Batterien, die der Kategorie F3 zuzuordnen sind, missbräuchlich verwendet. Zu nennen sind insbesondere sog. «Briefkastensprengungen». Missbräuchliche Verwendungen von Feuerwerk der Kategorien F2 und F1 sind polizeilich deutlich weniger bekannt und mit einem deutlich geringeren Risiko für Personen und Sachen verbunden. Die polizeilich bekannten Unfälle mit Feuerwerk,



insbesondere diejenigen mit erheblichen bis schweren Verletzungen, wurden vorwiegend mit Feuerwerk der Kategorie F3 verursacht. Oft war dabei eine grosse Unwissenheit in Bezug auf die Energie von Feuerwerk und die damit einhergehenden Verletzungsgefahren festzustellen. Eine Ausweitung der Ausweispflicht auf die Kategorie F3 und die damit einhergehende Ausbildung der Verwenderinnen und Verwender ist ein wichtiger Schritt, um den Missbrauch einzudämmen und Unfälle mit Feuerwerk zu vermeiden.

Indessen dürfte die Ausweitung der Ausweispflicht dazu führen, dass mehr Personen die Feuerwerkerausbildung absolvieren wollen. Damit erhöht sich seitens Kantonspolizei der Aufwand für die Ausstellung von Zuverlässigkeitsbescheinigungen, die für die Anmeldung zur Feuerwerkerausbildung erforderlich sind. Für einen durchschnittlichen Fall ist mit einem behördlichen Aufwand von rund 1,5 Stunden zu rechnen. Dieser Mehraufwand erscheint in Anbetracht des Nutzens für die öffentliche Sicherheit als verhältnismässig.

– **zu Art. 37 Abs. 1bis VE-SprstG**

Antrag: Geringfügige Widerhandlungen von Verwenderinnen und Verwendern gegen Vorschriften der Sprengstoffgesetzgebung sind im Verfahren gemäss Ordnungsbussengesetz zu ahnden.

Begründung: Im Kanton St.Gallen enthalten zahlreiche kommunale Immissionsschutzreglemente Strafbestimmungen für die Ahndung von Übertretungen im Zusammenhang mit Feuerwerk. Mit der neuen bundesrechtlichen Regelung werden diese überflüssig. Wir gehen hingegen davon aus, dass Widerhandlungen gegen kantonale oder kommunale Einschränkungen und Auflagen gemäss Art. 44 Abs. 2 VE-SprstG ausdrücklich mit einer Strafbestimmung im Sprengstoffgesetz selbst unter Strafe zu stellen wären. Eine solche Bestimmung fehlt. Art. 1 Abs. 1 Bst. a des Ordnungsbussengesetzes (SR 314.1; abgekürzt OBG) könnte um das Sprengstoffgesetz ergänzt und geringfügige Widerhandlungen («leichte Fälle») in Anhang 2 der Ordnungsbussenverordnung (SR 314.11) aufgelistet werden. Ebenfalls könnten Verstösse gegen allfällige kantonale Vorschriften gemäss Art. 44 Abs. 1 und 2 VE-SprstG in diese Liste aufgenommen werden. Die Bussenhöhe wäre in Anbetracht der Preise der fraglichen pyrotechnischen Gegenstände im oberen Drittel des Bussenrahmens gemäss Art. 1 Abs. 4 OBG festzusetzen.

– **zu Art. 44 Abs. 2 VE-SprstG**

Kein Antrag

Begründung: Unter anderem im Hinblick auf den Schutz von Wildtieren wird der neue Vorbehalt zugunsten der Kantone begrüsst. Insbesondere Art. 44 Abs. 2 VE-SprstG gibt den Kantonen die Möglichkeit, regional oder zeitlich angemessene Vorschriften zu erlassen und führt zu situationsangepassten Lösungen.

Abschliessend halten wir fest, dass wir sämtliche Minderheitsanträge ablehnen, die in diesem Geschäft in der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur gestellt worden sind. Immerhin weisen wir darauf hin, dass ein umfassenderes Verbot des Abbrandes von pyrotechnischen Gegenständen im Interesse der Luftreinhaltung läge. Feuerwerk mit



ausladenden visuellen Effekten emittiert bedeutend mehr Luftschadstoffe als Feuerwerkskörper zur Knallerzeugung.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Susanne Hartmann Gillessen
Regierungsrätin

Kopie an:

- Gesundheitsdepartement
- Volkswirtschaftsdepartement
- Sicherheits- und Justizdepartement

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Minderheit (Hug, Balmer, Freymond, Gafner, Heimgartner, Huber, Riem, Rüeegg, Wandfluh)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Nichteintreten
Begründung	--
Titel	Art. 1 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir unterstützen die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf Verwenderinnen und Verwender von Feuerwerkskörpern, insbesondere in Kombination mit der Schaffung eines neuen Straftatbestands in Form einer Übertretung. Diese Anpassung des Rechts entschärft die aktuell fehlende Handlungsmöglichkeit der Strafbehörden, wenn Personen durch unsachgemässe Verwendung von Feuerwerk konkret gefährdet werden, aber noch kein Personen- oder Sachschaden zu beklagen ist.
Titel	Art. 7 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Gegen die Einteilung der Feuerwerkskörper durch den Bundesrat in vier Gefahrenkategorien haben wir keine Einwände. Die Regelung orientiert sich an den geltenden Kategorien F1 bis F4, die von den Herstellern vergeben werden.
Titel	Art. 8b Verbotene pyrotechnische Gegenstände
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Der Umgang mit Feuerwerkskörpern, die überwiegend zur Knallerzeugung bestimmt sind, ist verboten. Davon ausgenommen ist der Umgang mit Feuerwerkskörpern, die eine sehr geringe Gefahr darstellen und einen vernachlässigbaren Lärmpegel erzeugen.
Begründung	Neu soll der Umgang mit Feuerwerkskörpern, die ausschliesslich zur Knallerzeugung bestimmt sind, verboten werden (Art. 8b erster Satz VE-SprstG). Dieses Verbot kann im Einzelfall schwierig anzuwenden sein. Insbesondere fehlt eine klare Definition, wann ein Feuerwerkskörper «ausschliesslich» zur Knallerzeugung bestimmt ist. Es ist zu berücksichtigen, dass ein Knall durch eine chemische Reaktion entsteht, die stets auch einen – zumindest – geringen Lichteffekt verursacht. Zur Knallerzeugung werden oft sogenannte Blitz-Knall-Sätze eingesetzt, die bei Dunkelheit mindestens in geringem Mass optisch wahrgenommen werden können (z.B. Flashing Thunder). Solche Produkte würden aufgrund des Wortes «ausschliesslich» nicht dem Verbot unterliegen, wodurch die neue Gesetzesnorm zur leeren Hülle verkäme. Das Wort «ausschliesslich» im ersten Satz des neu zu schaffenden Art. 8b VE-SprstG soll deshalb durch «überwiegend» ersetzt werden.
Titel	Art. 9 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Nachdem der Verkauf von Feuerwerkskörpern im Inland restriktiver geregelt wird, ist die vorgesehene Einfuhrbeschränkung im Reiseverkehr folgerichtig.

Titel	Art. 14 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wir begrüßen die Ausweitung der Ausweispflicht auf Feuerwerk der Kategorie F3. Das missbräuchliche Verhalten konzentriert sich erfahrungsgemäss auf pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken der Kategorien T1, T2, P1, P2, P3 wie z.B. Handlichtfackeln, auf am Boden knallende Feuerwerkskörper sowie auf knallende Produkte der Kategorie F3 wie z.B. Flashing Thunder. Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien T1, T2, P1, P2 und P3 ist bereits heute verboten. Entsprechend sind diese Produkte im Detailhandel kaum erhältlich. Bodenknallende Feuerwerkskörper sind in der Schweiz schon seit vielen Jahren verboten und daher ebenfalls nur illegal zu beschaffen. Vom missbräuchlich verwendeten Feuerwerk ist das knallende Feuerwerk der Kategorie F3 das einzige, das im Detailhandel und von Erwachsenen ohne Einschränkung erworben werden kann. Oft werden Produkte wie Flashing Thunder oder Feuerwerks-Batterien, die der Kategorie F3 zuzuordnen sind, missbräuchlich verwendet. Zu nennen sind insbesondere sog. «Briefkasten-Sprengungen». Missbräuchliche Verwendungen von Feuerwerk der Kategorien F2 und F1 sind polizeilich deutlich weniger bekannt und mit einem deutlich geringeren Risiko für Personen und Sachen verbunden. Die polizeilich bekannten Unfälle mit Feuerwerk, insbesondere diejenigen mit erheblichen bis schweren Verletzungen, wurden vorwiegend mit Feuerwerk der Kategorie F3 verursacht. Oft war dabei eine grosse Unwissenheit in Bezug auf die Energie von Feuerwerk und die damit einhergehenden Verletzungsgefahren festzustellen. Eine Ausweitung der Ausweispflicht auf die Kategorie F3 und die damit einhergehende Ausbildung der Verwenderinnen und Verwender ist ein wichtiger Schritt, um den Missbrauch einzudämmen und Unfälle mit Feuerwerk zu vermeiden.</p> <p>Indessen dürfte die Ausweitung der Ausweispflicht dazu führen, dass mehr Personen die Feuerwerker Ausbildung absolvieren wollen. Damit erhöht sich seitens Kantonspolizei der Aufwand für die Ausstellung von Zuverlässigkeitsbescheinigungen, die für die Anmeldung zur Feuerwerker Ausbildung erforderlich sind. Für einen durchschnittlichen Fall ist mit einem behördlichen Aufwand von rund 1,5 Stunden zu rechnen. Dieser Mehraufwand erscheint in Anbetracht des Nutzens für die öffentliche Sicherheit als verhältnismässig.</p>

Titel	Art. 14 Abs. 2 Minderheit (Baumann, Alijaj, Brizzi, Chollet, Marti Min Li, Prelicz-Huber, Revaz, Rosenwasser)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind sowie für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, die eine geringe, mittlere oder grosse Gefahr darstellen. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder auch ausdehnen.
Begründung	--

Titel	Art. 37 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1bis In leichten Fällen ist die Strafe Busse.
Begründung	<p>Geringfügige Widerhandlungen von Verwenderinnen und Verwendern gegen Vorschriften der Sprengstoffgesetzgebung sind im Verfahren gemäss Ordnungsbussengesetz zu ahnden.</p> <p>Begründung: Im Kanton St.Gallen enthalten zahlreiche kommunale Immissionsschutzreglemente Strafbestimmungen für die Ahndung von Übertretungen im Zusammenhang mit Feuerwerk. Mit der neuen bundesrechtlichen Regelung werden diese überflüssig. Wir gehen hingegen davon aus, dass Widerhandlungen gegen kantonale oder kommunale Einschränkungen und Auflagen gemäss Art. 44 Abs. 2 VE-SprstG ausdrücklich mit einer Strafbestimmung im Sprengstoffgesetz selbst unter Strafe zu stellen wären. Eine solche Bestimmung fehlt. Art. 1 Abs. 1 Bst. a des Ordnungsbussengesetzes (SR 314.1; abgekürzt OBG) könnte um das Sprengstoffgesetz ergänzt und geringfügige Widerhandlungen («leichte Fälle») in Anhang 2 der Ordnungsbussenverordnung (SR 314.11) aufgelistet werden. Ebenfalls könnten Verstösse gegen allfällige kantonale Vorschriften gemäss Art. 44 Abs. 1 und 2 VE-SprstG in diese Liste aufgenommen werden. Die Bussenhöhe wäre in Anbetracht der Preise der fraglichen pyrotechnischen Gegenstände im oberen Drittel des Bussenrahmens gemäss Art. 1 Abs. 4 OBG festzusetzen.</p>

Titel	Art. 44 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Unter anderem im Hinblick auf den Schutz von Wildtieren wird der neue Vorbehalt zugunsten der Kantone begrüsst. Insbesondere Art. 44 Abs. 2 VE-SprstG gibt den Kantonen die Möglichkeit, regional oder zeitlich angemessene Vorschriften zu erlassen und führt zu situationsangepassten Lösungen.</p>

Titel	Art. 44 Abs. 2 und 3 Minderheit (Baumann, ...)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>2 Der Abbrand von Feuerwerkskörpern ist von der kantonal zuständigen Stelle zu bewilligen. Eine Abbrandbewilligung wird nur erteilt für professionelle Feuerwerke an öffentlichen Anlässen. Keine Abbrandbewilligung benötigen Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe oder geringe Gefahr darstellen.</p> <p>3 Die Kantone können den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an zusätzliche Bedingungen knüpfen oder gänzlich verbieten.</p>
Begründung	--

Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Il progetto posto in consultazione è stato elaborato dalla Commissione della scienza, dell'educazione e della cultura del Consiglio nazionale (CSEC-N) quale controprogetto indiretto all'iniziativa popolare «Per una limitazione dei fuochi d'artificio».</p> <p>Mentre l'iniziativa popolare richiedeva un divieto quasi totale dei fuochi d'artificio a livello federale, il controprogetto indiretto offre una soluzione meno radicale. La principale differenza risiede nel fatto che il controprogetto non elimina completamente i fuochi d'artificio, ma ne gestisce l'uso attraverso restrizioni più mirate e flessibili, lasciando un margine di manovra alle autorità locali. Nello specifico, esso intende vietare i fuochi d'artificio destinati esclusivamente a produrre uno scoppio ed estendere l'obbligo di ottenere un permesso d'uso a quelli che producono un elevato livello di rumorosità (categoria F3). Una minoranza della Commissione sostiene una variante più restrittiva.</p> <p>Nel merito delle proposte in consultazione il Consiglio di Stato prende posizione come segue.</p> <p>Per quanto riguarda gli aspetti di polizia e di sicurezza, a titolo generale si condividono di principio le modifiche proposte. In particolare si saluta positivamente il divieto di vendita e di utilizzo da parte di privati di fuochi d'artificio destinati esclusivamente a produrre uno scoppio, così come positiva l'estensione del campo d'applicazione della legge federale sugli esplosivi (LEspl) agli utilizzatori, mediante l'abrogazione del suo articolo 1 capoverso 2. Dal profilo di polizia quest'ultima modifica è particolarmente importante in quanto in occasione di manifestazioni sportive e/o disordini vengono spesso utilizzati oggetti pirotecnici di vario genere. Dopo il loro uso tuttavia identificare e classificare il tipo di oggetto risulta utopico, ciò che ha portato al proscioglimento di persone in quanto non è stato possibile comprovare se si trattasse di un pezzo pirotecnico per scopi professionali (a cui si applica la LEspl) o da spettacolo (il cui utilizzatore non rientra nel campo d'applicazione) Significativo a tal proposito il caso del pezzo pirotecnico "Bengalfeuer" prodotto da Nico-Europe e utilizzato frequentemente in occasione di eventi sportivi. Questo è infatti classificato come F2 in Svizzera, mentre nel resto dell'Europa è venduto in categoria F1. Oltre al fatto che questi prodotti vengono importati illegalmente in Svizzera poiché se acquistati all'estero sono contrassegnati con la dicitura "cat. F1" - quindi importabili liberamente - ed alla difficoltà di dover identificare l'utilizzatore, che di regola agisce a volto coperto, vi è soprattutto il fatto che una volta accesi e bruciati non è più possibile determinare la classificazione del tipo di pezzo pirotecnico utilizzato.</p> <p>Vi sono inoltre anche altri aspetti importanti che devono essere presi in considerazione, come ad esempio il potenziale pericolo per le persone legato all'utilizzo di questi prodotti in contesti non adeguati quali manifestazioni sportive o altri eventi e/o generi di assembramenti di persone, a prescindere dal fatto che producano o meno uno scoppio. In simili contesti, l'utilizzo di fuochi d'artificio, anche se apparentemente innocui e dal rischio potenziale ridotto (categoria F2), rappresentano un problema e possono causare danni a cose e/o persone poiché le distanze di sicurezza non vengono assolutamente rispettate (basti pensare che per un fuoco d'artificio della categoria F2 sono richiesti minimo 8 metri). L'attuale controprogetto può rappresentare la giusta occasione per tentare di porre rimedio al fenomeno sempre più diffuso dell'uso di oggetti pirotecnici di diversa natura e tipologia negli stadi, nei cortei di tifosi di manifestanti o in occasione di eventi che attirano un importante numero di persone (eventi sportivi, ecc.). Assoggettare all'obbligo del permesso d'uso anche i pezzi pirotecnici di categoria F2, data la natura del fuoco d'artificio stesso, potrebbe apparire sproporzionato ed eccessivo. Ciò nondimeno, come verrà approfondito nel commento all'art. 37 LEspl, è doveroso che l'utilizzo di pezzi pirotecnici in contesti non adeguati debba poter essere punito anche qualora un permesso d'uso non sia necessario. Una riformulazione più dettagliata delle disposizioni penali garantirebbe inoltre un'esecuzione praticabile a vantaggio della sicurezza di tutti.</p> <p>Sotto il profilo della protezione dell'ambiente, fondata sul principio di</p>

proteggere l'uomo, la fauna e la flora, le loro biocenosi e i loro biotopi dagli effetti dannosi e molesti, il rapporto esplicativo rileva che i fuochi d'artificio possono spaventare le persone e gli animali, produrre temporaneamente concentrazioni elevate di polveri fini nell'aria e provocare infortuni e incendi in caso di un uso non conforme alle prescrizioni. A questi effetti si aggiungono l'immissione nell'ambiente dei prodotti di reazione o dei rifiuti difficilmente recuperabili o, per negligenza, non recuperati.

L'Ufficio federale dell'ambiente nel suo rapporto "Fuochi d'artificio - impatti sull'ambiente e aspetti relativi alla sicurezza" del 2014 ha stimato i danni materiali causati dai fuochi d'artificio in almeno 3.6 milioni di franchi l'anno (incendi e infortuni per gli assicurati LAINF). L'UFAM consiglia agli anziani e alle persone affette da malattie croniche delle vie respiratorie e da malattie cardiovascolari di evitare le strette vicinanze dei fuochi d'artificio.

Agli interessi di protezione ambientale e di salute delle persone si oppone l'interesse pubblico degno di protezione, confermato dal Tribunale federale, per il mantenimento delle tradizioni dei fuochi d'artificio del 1° agosto e in occasione dell'ultimo dell'anno, a prescindere dal fatto che siano organizzati privatamente o pubblicamente. Va pure considerato che l'evoluzione della tecnica apre alla possibilità di spettacoli di luce alternativi molto meno invasivi, in particolare facendo capo ad appositi droni.

Il controprogetto indiretto proposto dalla CSEC-N migliorerebbe rispetto alla situazione attuale la protezione dell'ambiente e mitigherebbe gli altri effetti negativi associati ai fuochi d'artificio, senza tuttavia risolvere del tutto le criticità. Per esempio, le nuove restrizioni proposte per il rumore sono basate sulle categorie che vanno da F1 a F4 ai sensi dell'ordinanza sugli esplosivi, dove il livello sonoro massimo consentito a una certa distanza è solo uno dei criteri di classificazione. Benché le categorie F3 e F4 siano quelle percepite come particolarmente rumorose, tutte le categorie possono così comprendere fuochi d'artificio considerati rumorosi e una limitazione parziale di fuochi appartenenti a determinate categorie non risolve le criticità, in particolare riferite all'impatto sulla salute delle persone e degli animali (sia domestici che selvatici), che continueranno quindi a sussistere in assenza di un divieto pressoché totale, come proposto dall'iniziativa popolare.

La modifica della normativa relativa la regolamentazione dell'uso dei fuochi d'artificio potrebbe peraltro essere pure l'occasione per integrare, armonizzandoli sul territorio nazionale, anche ulteriori importanti temi legati alla protezione dell'ambiente e in particolare delle acque, segnatamente per gli spettacoli pirotecnici che si svolgono su (o presso) i laghi. Infatti in passato ai servizi preposti dell'amministrazione cantonale sono giunte segnalazioni di detriti e fogli di alluminio e plastiche che galleggiavano o affondavano dopo gli spettacoli e di conseguenza difficilmente recuperabili.

In conclusione, anche sotto il profilo ambientale e della protezione delle persone e degli animali sono condivisi i principi di vietare i fuochi d'artificio destinati esclusivamente a produrre uno scoppio e sono in particolare condivise le misure volte a una regolamentazione più restrittiva per l'importazione nel traffico turistico e la riserva in favore dei Cantoni di prevedere ulteriori limitazioni o divieti. Entrambe le proposte della CSEC-N (maggioranza e minoranza) di disciplinare in modo più severo i fuochi d'artificio possono essere valutate come migliorative sotto il profilo ambientale, ma né l'una né l'altra appaiono definitivamente risolutive. Volendo entrare in materia per una scelta tra le due varianti, per garantire una migliore protezione dell'ambiente, delle persone e degli animali, tra gli articoli che prevedono divergenze tra maggioranza e minoranza, appaiono più opportuni quelli proposti dalla minoranza.

Numero
4549

sl

0

Bellinzona
24 settembre 2025

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Commissione della scienza,
dell'educazione e della cultura
3003 Berna

polg@bafu.admin.ch
(pdf e word)

Procedura di consultazione concernente il controprogetto indiretto all'iniziativa sui fuochi d'artificio (25.402 n lv. Pa. CSEC-N)

Gentili signore, egregi signori,

abbiamo ricevuto la vostra lettera del 25 agosto 2025 in merito alla summenzionata procedura di consultazione e ringraziamo per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio.

Il progetto posto in consultazione è stato elaborato dalla Commissione della scienza, dell'educazione e della cultura del Consiglio nazionale (CSEC-N) quale controprogetto indiretto all'iniziativa popolare «Per una limitazione dei fuochi d'artificio».

Mentre l'iniziativa popolare richiedeva un divieto quasi totale dei fuochi d'artificio a livello federale, il controprogetto indiretto offre una soluzione meno radicale. La principale differenza risiede nel fatto che il controprogetto non elimina completamente i fuochi d'artificio, ma ne gestisce l'uso attraverso restrizioni più mirate e flessibili, lasciando un margine di manovra alle autorità locali. Nello specifico, esso intende vietare i fuochi d'artificio destinati esclusivamente a produrre uno scoppio ed estendere l'obbligo di ottenere un permesso d'uso a quelli che producono un elevato livello di rumorosità (categoria F3). Una minoranza della Commissione sostiene una variante più restrittiva.

Nel merito delle proposte in consultazione il Consiglio di Stato prende posizione come segue.

Per quanto riguarda gli aspetti di polizia e di sicurezza, a titolo generale si condividono di principio le modifiche proposte. In particolare si saluta positivamente il divieto di vendita e di utilizzo da parte di privati di fuochi d'artificio destinati esclusivamente a produrre uno scoppio, così come positiva l'estensione del campo d'applicazione della legge federale sugli esplosivi (LEspl) agli utilizzatori, mediante l'abrogazione del suo articolo 1 capoverso 2. Dal profilo di polizia quest'ultima modifica è particolarmente importante in



quanto in occasione di manifestazioni sportive e/o disordini vengono spesso utilizzati oggetti pirotecnici di vario genere. Dopo il loro uso tuttavia identificare e classificare il tipo di oggetto risulta utopico, ciò che ha portato al proscioglimento di persone in quanto non è stato possibile comprovare se si trattasse di un pezzo pirotecnico per scopi professionali (a cui si applica la LEspl) o da spettacolo (il cui utilizzatore non rientra nel campo d'applicazione). Significativo a tal proposito il caso del pezzo pirotecnico "Bengalfeuer" prodotto da Nico-Europe e utilizzato frequentemente in occasione di eventi sportivi. Questo è infatti classificato come F2 in Svizzera, mentre nel resto dell'Europa è venduto in categoria F1. Oltre al fatto che questi prodotti vengono importati illegalmente in Svizzera poiché se acquistati all'estero sono contrassegnati con la dicitura "cat. F1" - quindi importabili liberamente - ed alla difficoltà di dover identificare l'utilizzatore, che di regola agisce a volto coperto, vi è soprattutto il fatto che una volta accesi e bruciati non è più possibile determinare la classificazione del tipo di pezzo pirotecnico utilizzato.

Vi sono inoltre anche altri aspetti importanti che devono essere presi in considerazione, come ad esempio il potenziale pericolo per le persone legato all'utilizzo di questi prodotti in contesti non adeguati quali manifestazioni sportive o altri eventi e/o generi di assembramenti di persone, a prescindere dal fatto che producano o meno uno scoppio. In simili contesti, l'utilizzo di fuochi d'artificio, anche se apparentemente innocui e dal rischio potenziale ridotto (categoria F2), rappresentano un problema e possono causare danni a cose e/o persone poiché le distanze di sicurezza non vengono assolutamente rispettate (basti pensare che per un fuoco d'artificio della categoria F2 sono richiesti minimo 8 metri). L'attuale controprogetto può rappresentare la giusta occasione per tentare di porre rimedio al fenomeno sempre più diffuso dell'uso di oggetti pirotecnici di diversa natura e tipologia negli stadi, nei cortei di tifosi e di manifestanti o in occasione di eventi che attirano un importante numero di persone (eventi sportivi, ecc.). Assoggettare all'obbligo del permesso d'uso anche i pezzi pirotecnici di categoria F2, data la natura del fuoco d'artificio stesso, potrebbe apparire sproporzionato ed eccessivo. Ciò nondimeno, come verrà approfondito nel commento all'art. 37 LEspl, è doveroso che l'utilizzo di pezzi pirotecnici in contesti non adeguati debba poter essere punito anche qualora un permesso d'uso non sia necessario. Una riformulazione più dettagliata delle disposizioni penali garantirebbe inoltre un'esecuzione praticabile a vantaggio della sicurezza di tutti.

In questo contesto, sulla formulazione dei singoli articoli si esprimono le seguenti considerazioni di dettaglio:

Art. 1 cpv. 2

Con l'attuale normativa federale gli utilizzatori di pezzi pirotecnici da spettacolo (fuochi d'artificio) non rientrano nel campo d'applicazione della legge federale sugli esplosivi e non sono pertanto punibili. Come già detto in precedenza, l'abrogazione dell'art. 1 cpv. 2 LEspl e la conseguente estensione del campo d'applicazione della legge anche agli utilizzatori, andrebbe a colmare, in parte, una lacuna importante. Sosteniamo quindi positivamente questa modifica.

Art. 7 cpv. 2

Si tiene a precisare che, per quanto riguarda la classificazione dei pezzi pirotecnici, è auspicata un'armonizzazione più uniforme con le norme europee. In caso contrario potrebbero altrimenti sorgere complicazioni in caso di importazione.

Art. 8b

Sosteniamo positivamente questa modifica che colma una lacuna importante.

Art. 14 cpv. 2

L'introduzione di un permesso d'uso per i fuochi di categoria F3 (maggioranza), in particolar modo per quanto concerne nel contesto di eventi sportivi e altri assembramenti di persone, costituisce indubbiamente un buon deterrente nei confronti di coloro che sono intenzionati ad utilizzare in maniera abusiva questi oggetti. Sull'obbligo di un simile permesso anche per i pezzi pirotecnici della categoria F2 (minoranza) risulta difficile esprimersi più nel dettaglio sotto il profilo della sicurezza, non conoscendo le eccezioni al permesso d'uso che verranno disciplinate nell'OEspl.

Art. 37 cpv. 1^{bis}

Alla stregua del campo d'applicazione, la conseguente possibilità di punire anche gli utilizzatori è una modifica positiva. Il fenomeno legato all'utilizzo di pezzi pirotecnici negli stadi, al loro esterno o in occasione di altri assembramenti di persone è sempre più presente. In tali circostanze non vengono rispettate nemmeno le distanze minime di sicurezza prescritte e il rischio per l'incolumità pubblica (partecipanti, personale di sicurezza, soccorritori, forze di polizia, ecc.) risulta particolarmente elevato. Anche articoli pirotecnici con un rischio potenziale ridotto (indipendentemente dalla loro classificazione, come ad esempio il citato "Bengalfeuer") rappresentano un grave pericolo in una situazione di folla e possono provocare gravi conseguenze se impiegati in spazi ristretti, affollati o senza le necessarie precauzioni.

Non è soltanto la tipologia di oggetto pirotecnico che ne determina la pericolosità ma è necessario anche tener conto del contesto di utilizzo, prevedendo sanzioni adeguate anche per l'impiego improprio di fuochi d'artificio, indipendentemente dal fatto che vi sia prodotto uno scoppio o meno, quando tale uso metta a rischio la sicurezza delle persone. Si ritiene pertanto fondamentale aggiungere un capoverso nell'articolo 37 che esplicita che tra le condotte punibili rientra anche l'impiego di articoli pirotecnici da spettacolo (indipendentemente dalla loro categoria, per i motivi esposti nelle considerazioni generali, di cui in caso del "Bengalfeuer" rappresenta un esempio sintomatico) in contesti inappropriati quali eventi sportivi o assembramenti pubblici. Si propone pertanto di specificare che, qualora un oggetto pirotecnico, a prescindere dalla sua categoria, viene utilizzato in contesti come quelli appena citati, questo comportamento non rientra nei casi di lieve entità punibili con una semplice multa, bensì con una pena detentiva o con una pena pecuniaria (art. 37 cpv. 1 LEspl).

Sotto il profilo della protezione dell'ambiente, fondata sul principio di proteggere l'uomo, la fauna e la flora, le loro biocenosi e i loro biotopi dagli effetti dannosi e molesti, il rapporto esplicativo rileva che i fuochi d'artificio possono spaventare le persone e gli animali, produrre temporaneamente concentrazioni elevate di polveri fini nell'aria e provocare infortuni e incendi in caso di un uso non conforme alle prescrizioni. A questi effetti si aggiungono l'immissione nell'ambiente dei prodotti di reazione o dei rifiuti difficilmente recuperabili o, per negligenza, non recuperati.

L'Ufficio federale dell'ambiente nel suo rapporto "Fuochi d'artificio - impatti sull'ambiente e aspetti relativi alla sicurezza" del 2014 ha stimato i danni materiali causati dai fuochi d'artificio in almeno 3.6 milioni di franchi l'anno (incendi e infortuni per gli assicurati LAINF). L'UFAM consiglia agli anziani e alle persone affette da malattie croniche delle vie respiratorie e da malattie cardiovascolari di evitare le strette vicinanze dei fuochi d'artificio.

Agli interessi di protezione ambientale e di salute delle persone si oppone l'interesse pubblico degno di protezione, confermato dal Tribunale federale, per il mantenimento delle tradizioni dei fuochi d'artificio del 1° agosto e in occasione dell'ultimo dell'anno, a prescindere dal fatto che siano organizzati privatamente o pubblicamente. Va pure considerato che l'evoluzione della tecnica apre alla possibilità di spettacoli di luce alternativi molto meno invasivi, in particolare facendo capo ad appositi droni.

Il controprogetto indiretto proposto dalla CSEC-N migliorerebbe rispetto alla situazione attuale la protezione dell'ambiente e mitigherebbe gli altri effetti negativi associati ai fuochi d'artificio, senza tuttavia risolvere del tutto le criticità. Per esempio, le nuove restrizioni proposte per il rumore sono basate sulle categorie che vanno da F1 a F4 ai sensi dell'ordinanza sugli esplosivi, dove il livello sonoro massimo consentito a una certa distanza è solo uno dei criteri di classificazione. Benché le categorie F3 e F4 siano quelle percepite come particolarmente rumorose, tutte le categorie possono così comprendere fuochi d'artificio considerati rumorosi e una limitazione parziale di fuochi appartenenti a determinate categorie non risolve le criticità, in particolare riferite all'impatto sulla salute delle persone e degli animali (sia domestici che selvatici), che continueranno quindi a sussistere in assenza di un divieto pressoché totale, come proposto dall'iniziativa popolare.

La modifica della normativa relativa la regolamentazione dell'uso dei fuochi d'artificio potrebbe peraltro essere pure l'occasione per integrare, armonizzandoli sul territorio nazionale, anche ulteriori importanti temi legati alla protezione dell'ambiente e in particolare delle acque, segnatamente per gli spettacoli pirotecnici che si svolgono su (o presso) i laghi. Infatti in passato ai servizi preposti dell'amministrazione cantonale sono giunte segnalazioni di detriti e fogli di alluminio e plastiche che galleggiavano o affondavano dopo gli spettacoli e di conseguenza difficilmente recuperabili.

In conclusione, anche sotto il profilo ambientale e della protezione delle persone e degli animali sono condivisi i principi di vietare i fuochi d'artificio destinati esclusivamente a produrre uno scoppio e sono in particolare condivise le misure volte a una regolamentazione più restrittiva per l'importazione nel traffico turistico e la riserva in favore dei Cantoni di prevedere ulteriori limitazioni o divieti. Entrambe le proposte della CSEC-N (maggioranza e minoranza) di disciplinare in modo più severo i fuochi d'artificio possono essere valutate come migliorative sotto il profilo ambientale, ma né l'una né l'altra appaiono definitivamente risolutive. Volendo entrare in materia per una scelta tra le due varianti, per garantire una migliore protezione dell'ambiente, delle persone e degli animali, tra gli articoli che prevedono divergenze tra maggioranza e minoranza, appaiono più opportuni quelli proposti dalla minoranza.

Persona di contatto: Nicola Solcà, Capo Sezione della protezione dell'aria, dell'acqua e del suolo (nicola.solca@ti.ch).

Vogliate gradire, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

RG n. 4549 del 24 settembre 2025

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Norman Gobbi

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Sezione della protezione dell'aria, dell'acqua e del suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Ufficio del demanio e dell'Aeroporto cantonale (dt-sg@ti.ch)
- Divisione della giustizia (di-dg@ti.ch)
- Polizia cantonale, Servizio giuridico (polizia.ti.ch)
- Ufficio del veterinario cantonale (dss-uvc@ti.ch)
- Divisione delle risorse (dfe-dr@ti.ch)
- Sezione dell'agricoltura (dfe-sa@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Con l'attuale normativa federale gli utilizzatori di pezzi pirotecnici da spettacolo (fuochi d'artificio) non rientrano nel campo d'applicazione della legge federale sugli esplosivi e non sono pertanto punibili. Come già detto in precedenza, l'abrogazione dell'art. 1 cpv. 2 LEspl e la conseguente estensione del campo d'applicazione della legge anche agli utilizzatori, andrebbe a colmare, in parte, una lacuna importante. Sosteniamo quindi positivamente questa modifica.

Titel	Art. 7 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Si tiene a precisare che, per quanto riguarda la classificazione dei pezzi pirotecnici, è auspicata un'armonizzazione più uniforme con le norme europee. In caso contrario potrebbero altrimenti sorgere complicazioni in caso di importazione.

Titel	Art. 8b Verbotene pyrotechnische Gegenstände
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Sosteniamo positivamente questa modifica che colma una lacuna importante.

Titel	Art. 14 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	L'introduzione di un permesso d'uso per i fuochi di categoria F3 (maggioranza), in particolar modo per quanto concerne nel contesto di eventi sportivi e altri assembramenti di persone, costituisce indubbiamente un buon deterrente nei confronti di coloro che sono intenzionati ad utilizzare in maniera abusiva questi oggetti.

Titel	Art. 14 Abs. 2 Minderheit (Baumann, Alijaj, Brizzi, Chollet, Marti Min Li, Prelicz-Huber, Revaz, Rosenwasser)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Sull'obbligo di un simile permesso anche per i pezzi pirotecnici della categoria F2 (minoranza) risulta difficile esprimersi più nel dettaglio sotto il profilo della sicurezza, non conoscendo le eccezioni al permesso d'uso che verranno disciplinate nell'OEspl.

Titel	Art. 37 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1bis In leichten Fällen ist die Strafe Busse.
Begründung	<p>Alla stregua del campo d'applicazione, la conseguente possibilità di punire anche gli utilizzatori è una modifica positiva. Il fenomeno legato all'utilizzo di pezzi pirotecnici negli stadi, al loro esterno o in occasione di altri assembramenti di persone è sempre più presente. In tali circostanze non vengono rispettate nemmeno le distanze minime di sicurezza prescritte e il rischio per l'incolumità pubblica (partecipanti, personale di sicurezza, soccorritori, forze di polizia, ecc.) risulta particolarmente elevato. Anche articoli pirotecnici con un rischio potenziale ridotto (indipendentemente dalla loro classificazione, come ad esempio il citato "Bengalfeuer") rappresentano un grave pericolo in una situazione di folla e possono provocare gravi conseguenze se impiegati in spazi ristretti, affollati o senza le necessarie precauzioni.</p> <p>Non è soltanto la tipologia di oggetto pirotecnico che ne determina la pericolosità ma è necessario anche tener conto del contesto di utilizzo, prevedendo sanzioni adeguate anche per l'impiego improprio di fuochi d'artificio, indipendentemente dal fatto che vi sia prodotto uno scoppio o meno, quando tale uso metta a rischio la sicurezza delle persone. Si ritiene pertanto fondamentale aggiungere un capoverso nell'articolo 37 che esplicita che tra le condotte punibili rientra anche l'impiego di articoli pirotecnici da spettacolo (indipendentemente dalla loro categoria, per i motivi esposti nelle considerazioni generali, di cui in caso del "Bengalfeuer" rappresenta un esempio sintomatico) in contesti inappropriati quali eventi sportivi o assembramenti pubblici. Si propone pertanto di specificare che, qualora un oggetto pirotecnico, a prescindere dalla sua categoria, viene utilizzato in contesti come quelli appena citati, questo comportamento non rientra nei casi di lieve entità punibili con una semplice multa, bensì con una pena detentiva o con una pena pecuniaria (art. 37 cpv. 1 LEspl).</p>

Titel	Art. 44 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 44 Abs. 2 und 3 Minderheit (Baumann, ...)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>1. Commentaire général</p> <p>1.1. En opportunité</p> <p>Les feux d'artifice sont liés au risque d'incendie de forêt, produisent d'importantes quantités de poussières fines et de déchets (résidus de feu d'artifice) et provoquent également des dérangements de la faune et de l'avifaune, notamment quand les feux sont réalisés sur les rives ou sur le lac. Le Canton de Vaud abritant plusieurs sites d'importance internationale pour le oiseaux nicheurs ou migrateurs, il se voit donc très concerné par cette problématique. À plusieurs reprises, des interpellations ont été faites suite au constat de dérangements importants observés sur ces sites (lac de Neuchâtel en particulier) notamment à l'occasion des feux du 1er août.</p> <p>Le contre-projet propose une réponse plus mesurée que l'initiative, avec non pas un changement constitutionnel mais une modification de la loi fédérale sur les explosifs (LExp). Surtout, la Confédération laisse aux cantons le soin de légiférer ou de décider de dispositions plus strictes, ce qui est effectivement indispensable.</p> <p>Comme les dispositions prévues laissent une marge de manœuvre aux cantons et aux communes pour être plus restrictifs, elles ne sont pas en contradiction avec les dispositions légales cantonales existantes, qui permettent d'interdire les feux d'artifice lorsque la situation le requiert (sécheresse, notamment), dispositions qui devraient être appliquées de manière plus fréquente à l'avenir, avec les successions de périodes sèches. En relation avec ce qui précède, on doit souligner ici qu'il est primordial pour le Canton de Vaud de pouvoir continuer à défendre, par ses propres dispositions le principe d'un usage restreint des feux d'artifice, eu égard aux effets bénéfiques attendus sur la protection des forêts, le risque d'incendie et la protection de la faune.</p> <p>1.2. En légalité</p> <p>En matière de feux d'artifice, la direction de la Police cantonale vaudoise, notamment sur la base de l'art. 44 LExpI, a émis des directives, qui sont notamment publiées sur Internet : Directives du 1er février 2022 sur les engins pyrotechniques de divertissement . La Police cantonale vaudoise est en effet l'autorité compétente pour statuer sur les demandes de permis et d'autorisations en matière de commerce de substances explosibles au sens de la législation fédérale sur les substances explosibles et pour définir les exigences de formation (art. 4 al. 2 let. i de la loi vaudoise du 5 septembre 2000 sur les armes, les accessoires d'armes, les munitions et les substances explosibles, LVLArm, et art. 3 al. 1 LExpI).</p> <p>Ces directives complètent le contenu de la législation fédérale, auquel elles renvoient expressément. Elles se basent également sur la directive "matières dangereuses" du 1er janvier 2015 de l'Association des établissements cantonaux d'assurance incendie (AEAI), ainsi que sur les règles de sécurité édictées conjointement par l'association suisse des artificiers professionnels (ASDAP), la Fédération suisse des sapeurs-pompiers (FSSP) et la Police cantonale vaudoise elle-même.</p> <p>L'article 5 des directives susmentionnées précise que celles-ci contiennent – pour le commerce de détail des engins pyrotechniques de divertissement – des règles supplémentaires à la législation fédérale, qui s'appliquent directement. L'art. 9 des directives interdit de faire le commerce de détail des engins pyrotechniques de divertissement des catégories F2 et F3, définies par la législation fédérale, hors des périodes du 15 juillet au 1er août et du 20 décembre au 31 décembre. Cette interdiction ne concerne pas les titulaires d'une autorisation de vente de substances explosibles au sens de la législation fédérale. Pour le surplus, l'article 9 des directives rappelle les limites d'âge admises par la législation fédérale pour la remise des engins pyrotechniques de divertissement et énonce toute une série d'interdictions s'agissant des lieux de vente.</p>

Les articles 19 à 24 des directives concernent l'utilisation des engins pyrotechniques de divertissement. Plus précisément, l'article 20 des directives prescrit que l'utilisation des engins ne peut avoir lieu qu'en plein air, excepté ceux de la catégorie F1. En cas de sécheresse, la Police cantonale peut décréter une interdiction générale de tir de feux d'artifice sur le territoire du canton pendant une certaine période (art. 21 des directives).

Le Canton ne prévoit pas d'autorisation préalable pour les tirs d'engins pyrotechniques de divertissement des catégories F1, F2 et F3. Les compétences des communes, ainsi que celles de la Police cantonale sont réservées.

Par ailleurs, de nombreuses communes vaudoises disposent dans leurs règlements de police d'une réglementation sur les feux d'artifice à l'instar des communes de Lausanne, Morges, Payerne ou encore Yverdon. De manière générale, le règlement-type de police proposé sur le site de l'Etat de Vaud et les divers règlements de police consultés soumettent l'emploi d'engins pyrotechniques à l'autorisation préalable de la municipalité. L'octroi d'autorisations générales pour l'emploi de pièces d'artifices ou de certaines catégories d'entre elles est prévu à l'occasion de manifestations particulières ou notamment du 1er août. Il est également prévu que la municipalité puisse édicter, en tout temps, pour des motifs de sécurité, des dispositions plus restrictives quant à l'emploi d'engins pyrotechniques, même lors d'une utilisation dans le cadre de manifestations sur le domaine privé. La municipalité peut également soumettre la vente d'engins pyrotechniques à son autorisation préalable. A titre d'exemple, la ville d'Yverdon interdit de faire usage, à l'intérieur de la localité, de pièces d'artifice, sans l'autorisation de l'autorité communale compétente. Enfin, le règlement-type de police proposé par l'Etat de Vaud interdit – de manière générale et sans limitation dans le temps – l'usage de pétards et toutes autres activités susceptibles de générer un bruit excessif (querelles, bagarres, coups de feu, jeux bruyants, etc.).

Conclusion

Le Canton de Vaud, ainsi que de nombreuses communes vaudoises, ont d'ores et déjà fait usage des prérogatives offertes par la LExpl et son ordonnance en édictant des directives cantonales et des dispositions en matière d'engins pyrotechniques dans de nombreux règlements communaux.

La modification de la LExpl, telle que souhaitée par la majorité de la CSEC-N, n'impliquerait aucune modification quant à l'exécution de cette loi fédérale, qui demeurerait toujours du ressort des cantons (art. 44 LExpl). La LExpl modifiée offrirait en outre la possibilité aux cantons et aux communes d'étendre à la mise à feu les limitations déjà prévues en matière de commerce et de vente des engins pyrotechniques de divertissement.

La seconde variante proposée par la minorité, en revanche, imposerait au Canton de mettre en place un système d'autorisation pour la mise à feu des pièces d'artifice des catégories F3 et F4, ce qui n'est pas prévu à l'heure actuelle. Or l'extension imposée de l'obligation de permis d'emploi aux catégories F3 (majorité CSEC-N) ou catégories F2 et F3 (minorité CSEC-N) engendrerait une hausse de la charge administrative pour l'autorité cantonale compétente pour la délivrance des demandes de permis et d'autorisations. Une application correcte de la LExpl par des contrôles accrus (application des nouveaux articles 8b, 9 al. 2bis et 14 al. 2 LExpl) nécessiterait également des ressources supplémentaires, qu'en l'état le canton ne peut pas engager. Par ailleurs, l'acceptation du contre-projet impliquera une modification de l'OExpl [(classification des pièces d'artifice par le Conseil fédéral (art. 7 al. 2 LExpl; extension ou limitation par le Conseil fédéral de l'exigence du permis d'emploi pour certaines catégories d'engins pyrotechniques (art. 14 al. 2 LExpl)]. Il sera indispensable, le moment venu, de consulter à nouveau les cantons à ce sujet.

En conclusion, le Canton de Vaud se rallie au contre-projet tel que proposé par la majorité de la CSEC-N. L'élément clé de cette acceptation est la possibilité laissée aux cantons d'édicter le cas échéant eux-mêmes des mesures complémentaires, au besoin plus strictes.



Vassilis Venizelos
Conseiller d'Etat

Chef du Département de la jeunesse,
de l'environnement et de la sécurité

Château cantonal
1014 Lausanne

Conseil national
Commission de la science,
de l'éducation et de la culture
Madame Simone de Montmollin
Présidente de la commission
3003 Berne

polg@bafu.admin.ch

Lausanne, le 16 septembre 2025

Consultation fédérale 25.402 n Iv. Pa. CSEC-N. Contre-projet indirect à l'initiative populaire "Pour une limitation des feux d'artifice"

Madame la Présidente de la Commission,

Je me réfère à la consultation citée en titre, à laquelle je vous remercie d'avoir associé le Canton de Vaud.

Je relève à toutes fins utiles que le délai imparti à cette fin était particulièrement bref, ce qui n'a cependant pas empêché, en l'espèce, de recueillir les avis des différents organes cantonaux intéressés.

1. Commentaire général

1.1. En opportunité

Les feux d'artifice sont liés au risque d'incendie de forêt, produisent d'importantes quantités de poussières fines et de déchets (résidus de feu d'artifice) et provoquent également des dérangements de la faune et de l'avifaune, notamment quand les feux sont réalisés sur les rives ou sur le lac. Le Canton de Vaud abritant plusieurs sites d'importance internationale pour les oiseaux nicheurs ou migrateurs, il se voit donc très concerné par cette problématique. À plusieurs reprises, des interpellations ont été faites suite au constat de dérangements importants observés sur ces sites (lac de Neuchâtel en particulier) notamment à l'occasion des feux du 1^{er} août.

Le contre-projet propose une réponse plus mesurée que l'initiative, avec non pas un changement constitutionnel mais une modification de la loi fédérale sur les explosifs (LExp). Surtout, la Confédération laisse aux cantons le soin de légiférer ou de décider de dispositions plus strictes, ce qui est effectivement indispensable.

Comme les dispositions prévues laissent une marge de manœuvre aux cantons et aux communes pour être plus restrictifs, elles ne sont pas en contradiction avec les dispositions légales cantonales existantes, qui permettent d'interdire les feux d'artifice lorsque la situation le requiert (sécheresse, notamment), dispositions qui devraient être appliquées de manière plus fréquente à l'avenir, avec les successions de périodes sèches.

En relation avec ce qui précède, on doit souligner ici qu'il est primordial pour le Canton de Vaud de pouvoir continuer à défendre, par ses propres dispositions, le principe d'un usage restreint des feux d'artifice, eu égard aux effets bénéfiques attendus sur la protection des forêts, le risque d'incendie et la protection de la faune.

1.2. En légalité

En matière de feux d'artifice, la direction de la Police cantonale vaudoise, notamment sur la base de l'art. 44 LExpl, a émis des directives, qui sont notamment publiées sur Internet : *Directives du 1er février 2022 sur les engins pyrotechniques de divertissement*¹. La Police cantonale vaudoise est en effet l'autorité compétente pour statuer sur les demandes de permis et d'autorisations en matière de commerce de substances explosibles au sens de la législation fédérale sur les substances explosibles et pour définir les exigences de formation (art. 4 al. 2 let. i de la loi vaudoise du 5 septembre 200 sur les armes, les accessoires d'armes, les munitions et les substances explosibles, LVLArm, et art. 3 al. 1 LExpl).

Ces directives complètent le contenu de la législation fédérale, auquel elles renvoient expressément. Elles se basent également sur la directive "matières dangereuses" du 1er janvier 2015 de l'Association des établissements cantonaux d'assurance incendie (AEAI), ainsi que sur les règles de sécurité édictées conjointement par l'association suisse des artificiers professionnels (ASDAP), la Fédération suisse des sapeurs-pompiers (FSSP) et la Police cantonale vaudoise elle-même.

L'article 5 des directives susmentionnées précise que celles-ci contiennent – pour le commerce de détail des engins pyrotechniques de divertissement – des règles supplémentaires à la législation fédérale, qui s'appliquent directement. L'art. 9 des directives interdit de faire le commerce de détail des engins pyrotechniques de divertissement des catégories F2 et F3, définies par la législation fédérale, hors des périodes du 15 juillet au 1^{er} août et du 20 décembre au 31 décembre. Cette interdiction ne concerne pas les titulaires d'une autorisation de vente de substances explosibles au sens de la législation fédérale. Pour le surplus, l'article 9 des directives rappelle les limites d'âge admises par la législation fédérale pour la remise des engins pyrotechniques de divertissement et énonce toute une série d'interdictions s'agissant des lieux de vente.

Les articles 19 à 24 des directives concernent l'utilisation des engins pyrotechniques de divertissement. Plus précisément, l'article 20 des directives prescrit que l'utilisation des engins ne peut avoir lieu qu'en plein air, excepté ceux de la catégorie F1. En cas de sécheresse, la Police cantonale peut décréter une interdiction générale de tir de feux d'artifice sur le territoire du canton pendant une certaine période (art. 21 des directives).

Le Canton ne prévoit pas d'autorisation préalable pour les tirs d'engins pyrotechniques de divertissement des catégories F1, F2 et F3. Les compétences des communes, ainsi que celles de la Police cantonale sont réservées.

¹ <https://www.vd.ch/prestation/demander-lautorisation-de-mise-a-feu-pour-engins-pyrotechniques-des-categories-f4-et-t2>

Par ailleurs, de nombreuses communes vaudoises disposent dans leurs règlements de police d'une réglementation sur les feux d'artifice à l'instar des communes de Lausanne, Morges, Payerne ou encore Yverdon. De manière générale, le règlement-type de police proposé sur le site de l'Etat de Vaud et les divers règlements de police consultés soumettent l'emploi d'engins pyrotechniques à l'autorisation préalable de la municipalité. L'octroi d'autorisations générales pour l'emploi de pièces d'artifices ou de certaines catégories d'entre elles est prévu à l'occasion de manifestations particulières ou notamment du 1^{er} août. Il est également prévu que la municipalité puisse édicter, en tout temps, pour des motifs de sécurité, des dispositions plus restrictives quant à l'emploi d'engins pyrotechniques, même lors d'une utilisation dans le cadre de manifestations sur le domaine privé. La municipalité peut également soumettre la vente d'engins pyrotechniques à son autorisation préalable. A titre d'exemple, la ville d'Yverdon interdit de faire usage, à l'intérieur de la localité, de pièces d'artifice, sans l'autorisation de l'autorité communale compétente. Enfin, le règlement-type de police proposé par l'Etat de Vaud interdit – de manière générale et sans limitation dans le temps – l'usage de pétards et toutes autres activités susceptibles de générer un bruit excessif (querelles, bagarres, coups de feu, jeux bruyants, etc.).

2. Commentaire par articles :

Art. 1 al. 2. Conséquence de l'abrogation :

Le fait que la loi ne s'applique plus uniquement au fabricant, importateur et vendeur, mais aussi à l'utilisateur d'engins pyrotechniques de divertissement permettrait de dénoncer les infractions commises par l'utilisateur en lui-même, ce qui était jusqu'ici impossible.

Art. 7 al. 2 :

Ces nouvelles classifications viendront compléter les catégories existantes. Toutefois, cette classification devra être visible sur les articles concernés afin de permettre aux policiers de terrain d'effectuer leur travail. De plus, il est indispensable que ces "nouvelles" catégories soient clairement décrites dans l'OExpl (Permis d'emplois nécessaire, condition d'utilisation, de stockage, de vente, validation d'emplacement supplémentaire). L'application des articles ci-dessous découlera de l'évaluation de cette nouvelle classification (par exemple, si une fusée, cat. F2 est considérée comme risque faible, elle sera notamment interdite à l'importation). Cela exigera une importante communication avec la population afin que ces feux d'artifices ne soient pas achetés, pour éviter une vague d'infractions "douanières". Finalement, cette classification complètera ou remplacera les catégories existantes (F1 à F4 par exemple).

Art. 8b :

Il est impossible en l'état de déterminer si cet article s'applique ou non aux feux d'artifices professionnels. La conséquence pourrait en être la disparition de certaines validations de manifestations, lesquelles utilisaient des artifices (une détonation) afin d'annoncer le début des festivités.

Art. 9, al. 2bis :

Il s'agira de positionner le curseur concernant la classification de "risque très faible" à "risque élevé". Cela pourrait avoir un impact sur le nombre de dénonciations.

Art. 14, al. 2 :

Encore une fois, cela dépendra de la classification proposée. Toutefois, si cette modification classe un feu d'artifice de catégorie F2 ou F3 dans un risque moyen ou élevé, cela engendrera une surcharge considérable de travail pour les responsables cantonaux de la pyrotechnie (validation de tous les feux d'artifice). Cela sera encore accentué si l'on attribue ce type de restrictions aux classes de risques faibles et moyens ou élevés.

Art. 37, al. 1bis :

Cela permettrait de décharger le Ministère public en déléguant ce type de cas à la préfecture.

Art. 44, al. 2 et 3 :

Cet article est imprécis et devrait définir ce qu'il entend par "conditions supplémentaires". Cela interdirait les feux lors d'événement comme anniversaires et mariages (événements privés), sauf si par hypothèse ce type de manifestations entrerait dans les "conditions supplémentaires". La nécessité d'une coordination devrait également être inscrite dans la loi. En effet, dans le cas des lacs qui touchent plusieurs cantons, il incombera ensuite aux cantons de vérifier que les autorisations soient harmonisées et il est important qu'un cadre cohérent soit assuré. À ce titre, le Canton de Vaud propose que l'art. 44 soit complété par les dispositions suivantes : "Les cantons veillent à se coordonner pour les autorisations d'emploi d'engins pyrotechniques lorsque les emplacements le justifient (par ex. lors d'événements passibles de déployer des atteintes à un canton voisin)."

3. Conclusion

Le Canton de Vaud, ainsi que de nombreuses communes vaudoises, ont d'ores et déjà fait usage des prérogatives offertes par la LExpl et son ordonnance en édictant des directives cantonales et des dispositions en matière d'engins pyrotechniques dans de nombreux règlements communaux.

La modification de la LExpl, telle que souhaitée par la majorité de la CSEC-N, n'impliquerait aucune modification quant à l'exécution de cette loi fédérale, qui demeurerait toujours du ressort des cantons (art. 44 LExpl). La LExpl modifiée offrirait en outre la possibilité aux cantons et aux communes d'étendre à la mise à feu les limitations déjà prévues en matière de commerce et de vente des engins pyrotechniques de divertissement.

La seconde variante proposée par la minorité, en revanche, imposerait au Canton de mettre en place un système d'autorisation pour la mise à feu des pièces d'artifice des catégories F3 et F4, ce qui n'est pas prévu à l'heure actuelle. Or l'extension imposée de l'obligation de permis d'emploi aux catégories F3 (majorité CSEC-N) ou catégories F2 et F3 (minorité CSEC-N) engendrerait une hausse de la charge administrative pour l'autorité cantonale compétente pour la délivrance des demandes de permis et d'autorisations. Une application correcte de la LExpl par des contrôles accrus (application des nouveaux articles 8b, 9 al. 2bis et 14 al. 2 LExpl) nécessiterait également des ressources supplémentaires, qu'en l'état le canton ne peut pas engager.

Par ailleurs, l'acceptation du contre-projet impliquera une modification de l'OExpl [(classification des pièces d'artifice par le Conseil fédéral (art. 7 al. 2 LExpl; extension ou limitation par le Conseil fédéral de l'exigence du permis d'emploi pour certaines catégories d'engins pyrotechniques (art. 14 al. 2 LExpl)]. Il sera indispensable, le moment venu, de consulter à nouveau les cantons à ce sujet.

En conclusion, le Canton de Vaud se rallie au contre-projet tel que proposé par la majorité de la CSEC-N. L'élément clé de cette acceptation est la possibilité laissée aux cantons d'édicter le cas échéant eux-mêmes des mesures complémentaires, au besoin plus strictes.

Vous souhaitant bonne réception de ces lignes, je vous prie de recevoir, Madame la Présidente de la Commission, mes salutations les meilleures.

Le Chef du département



Vassilis Venizelos
Conseiller d'Etat

Copie :

- OAE
- *Police cantonale vaudoise*

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Minderheit (Hug, Balmer, Freymond, Gafner, Heimgartner, Huber, Riem, Rüegegger, Wandfluh)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 1 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Le fait que la loi ne s'applique plus uniquement au fabricant, importateur et vendeur, mais aussi à l'utilisateur d'engins pyrotechniques de divertissement permettrait de dénoncer les infractions commises par l'utilisateur en lui-même, ce qui était jusqu'ici impossible.

Titel	Art. 7 Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Ces nouvelles classifications viendront compléter les catégories existantes. Toutefois, cette classification devra être visible sur les articles concernés afin de permettre aux policiers de terrain d'effectuer leur travail. De plus, il est indispensable que ces "nouvelles" catégories soient clairement décrites dans l'OExpl (Permis d'emplois nécessaire, condition d'utilisation, de stockage, de vente, validation d'emplacement supplémentaire). L'application des articles ci-dessous découlera de l'évaluation de cette nouvelle classification (par exemple, si une fusée, cat. F2 est considérée comme risque faible, elle sera notamment interdite à l'importation). Cela exigera une importante communication avec la population afin que ces feux d'artifices ne soient pas achetés, pour éviter une vague d'infractions "douanières". Finalement, cette classification complétera ou remplacera les catégories existantes (F1 à F4 par exemple).

Titel	Art. 8b Verbotene pyrotechnische Gegenstände
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Il est impossible en l'état de déterminer si cet article s'applique ou non aux feux d'artifices professionnels. La conséquence pourrait en être la disparition de certaines validations de manifestations, lesquelles utilisaient des artifices (une détonation) afin d'annoncer le début des festivités.

Titel	Art. 9 Abs. 2bis
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Il s'agira de positionner le curseur concernant la classification de "risque très faible" à "risque élevé". Cela pourrait avoir un impact sur le nombre de dénonciations.

Titel	Art. 14 Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Encore une fois, cela dépendra de la classification proposée. Toutefois, si cette modification classe un feu d'artifice de catégorie F2 ou F3 dans un risque moyen ou élevé, cela engendrera une surcharge considérable de travail pour les responsables cantonaux de la pyrotechnie (validation de tous les feux d'artifice). Cela sera encore accentué si l'on attribue ce type de restrictions aux classes de risques faibles et moyens ou élevés.
Titel	Art. 14 Abs. 2 Minderheit (Baumann, Alijaj, Brizzi, Chollet, Marti Min Li, Prelicz-Huber, Revaz, Rosenwasser)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind sowie für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, die eine geringe, mittlere oder grosse Gefahr darstellen. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder auch ausdehnen.
Begründung	--
Titel	Art. 37 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Cela permettrait de décharger le Ministère public en déléguant ce type de cas à la préfecture.
Titel	Art. 44 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Die Kantone können den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an zusätzliche Bedingungen knüpfen oder gänzlich verbieten.
Begründung	Cet article est imprécis et devrait définir ce qu'il entend par "conditions supplémentaires". Cela interdirait les feux lors d'événement comme anniversaires et mariages (événements privés), sauf si par hypothèse ce type de manifestations entrait dans les "conditions supplémentaires". La nécessité d'une coordination devrait également être inscrite dans la loi. En effet, dans le cas des lacs qui touchent plusieurs cantons, il incombera ensuite aux cantons de vérifier que les autorisations soient harmonisées et il est important qu'un cadre cohérent soit assuré. À ce titre, le Canton de Vaud propose que l'art. 44 soit complété par les dispositions suivantes : "Les cantons veillent à se coordonner pour les autorisations d'emploi d'engins pyrotechniques lorsque les emplacements le justifient (par ex. lors d'événements passibles de déployer des atteintes à un canton voisin)."
Titel	Art. 44 Abs. 2 und 3 Minderheit (Baumann, ...)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Der Abbrand von Feuerwerkskörpern ist von der kantonal zuständigen Stelle zu bewilligen. Eine Abbrandbewilligung wird nur erteilt für professionelle Feuerwerke an öffentlichen Anlässen. Keine Abbrandbewilligung benötigen Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe oder geringe Gefahr darstellen. 3 Die Kantone können den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an zusätzliche Bedingungen knüpfen oder gänzlich verbieten.
Begründung	--

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	<p>Nous estimons que les propositions formulées au travers du contre-projet permettront d'élever le niveau de sécurité en Suisse et d'améliorer la qualité de vie des habitants de notre canton.</p> <p>Nous apprécions en particulier :</p> <ul style="list-style-type: none">-La réduction des risques de blessures et d'incendie, par la délivrance d'attestations, de permis d'acquisition et d'emploi pour certaines catégories ;-La réduction des fortes concentrations de poussières fines dans l'air à la suite de l'interdiction de certains dispositifs exclusivement destinées à produire une détonation ;-La réduction des gênes occasionnées aux animaux à la suite de l'interdiction de certains dispositifs exclusivement destinées à produire une détonation ;-Une réserve en faveur des cantons visant à permettre de réguler directement non seulement la vente, mais aussi la mise à feu des pièces d'artifice en fonction de leurs besoins et de ceux des communes ;-La délivrance d'une amende pour le contrevenant, pour les cas de moindre gravité. <p>Pour ces raisons, nous approuvons expressément le présent contre-projet indirect à l'initiative sur les feux d'artifice. Il permet de réduire considérablement les risques en limitant l'utilisation de certains artifices à une catégorie de personnes ayant suivi une formation spécifique (actuellement seulement la catégorie F4 est concernée). Cette évolution dans la réglementation touchera une part significative du marché des artifices. Le contre-projet permettra sans nul doute d'améliorer la qualité de vie de la faune et de la flore en interdisant toutes les pièces d'artifice destinées exclusivement à produire une détonation.</p> <p>Du point de vue de la limitation préventive des émissions de bruit et de polluants atmosphériques, le contre-projet est cohérent avec l'exigence de l'art. 11 al. 2 LPE. Il renforce par ailleurs la responsabilité individuelle des utilisateurs de feux d'artifice dans la limitation des émissions de bruit et de polluants dans l'air, ce qui doit être salué également. Nous recommandons de soutenir (au moins) les propositions de la majorité. Celles de la minorité permettent encore une meilleure protection contre le bruit pour la population et l'environnement, mais si elles devaient être considérées comme disproportionnées, une amélioration "équivalente" nous semblerait pouvoir être obtenue par d'autres biais.</p> <p>A notre sens, afin de limiter la gêne pour la population et l'environnement, il importe avant tout que les cantons et les communes veillent - respectivement continuent de veiller - à limiter, par le biais de la réglementation d'exécution cantonale et par le biais des règlements communaux de police, la fréquence et la durée des manifestations/fêtes lors desquelles l'utilisation de feux d'artifice est permise, en maintenant leur caractère exceptionnel. En outre, lorsqu'elles délivrent des autorisations, il importe qu'elles prennent en compte la distance au voisinage ainsi que la sensibilité au bruit des zones touchées (degré de sensibilité au bruit fixé dans les PAZ et/ou les RCCZ). Ces aspects ne sont pas réglés dans la LExpl, mais celle-ci laisse aux cantons et aux communes la marge de manœuvre nécessaire.</p> <p>En résumé, les restrictions introduites dans la nouvelle LExpl, si elles sont complétées par les dispositions cantonales et communales décrites ci-dessus permettront de réduire les nuisances sonores et les polluants atmosphériques liés à l'utilisation de feux d'artifice pour la population et l'environnement.</p> <p>Nous souhaitons attirer l'attention sur le fait que la délivrance des attestations et des permis augmentera sensiblement la charge de l'administration cantonale. Il en va de même s'agissant des contrôles qui devront être opérés par les forces de polices.</p>



2025.03774



Conseil national
Commission de la science, de l'éducation
et de la culture
Madame Simone de Montmollin
Présidente de la CSEC-N
CH-3003 Berne



Notre réf. CV
Votre réf. /

Date 17 SEP. 2025

25.402 n lv. pa. CSEC-N. Contre-projet indirect à l'initiative sur les feux d'artifice

Madame la Présidente,

Par courrier du 25 août 2025, vous nous avez invités à prendre position sur le contre-projet indirect à l'initiative sur les feux d'artifice. Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer et nous nous permettons de formuler les remarques suivantes.

Nous estimons que les propositions formulées au travers du contre-projet permettront d'élever le niveau de sécurité en Suisse et d'améliorer la qualité de vie des habitants de notre canton.

Nous apprécions en particulier :

- La réduction des risques de blessures et d'incendie, par la délivrance d'attestations, de permis d'acquisition et d'emploi pour certaines catégories ;
- La réduction des fortes concentrations de poussières fines dans l'air à la suite de l'interdiction de certains dispositifs exclusivement destinés à produire une détonation ;
- La réduction des gênes occasionnées aux animaux à la suite de l'interdiction de certains dispositifs exclusivement destinés à produire une détonation ;
- Une réserve en faveur des cantons visant à permettre de réguler directement non seulement la vente, mais aussi la mise à feu des pièces d'artifice en fonction de leurs besoins et de ceux des communes ;
- La délivrance d'une amende pour le contrevenant, pour les cas de moindre gravité.

Pour ces raisons, nous approuvons expressément le présent contre-projet indirect à l'initiative sur les feux d'artifice. Il permet de réduire considérablement les risques en limitant l'utilisation de certains artifices à une catégorie de personnes ayant suivi une formation spécifique (actuellement seulement la catégorie F4 est concernée). Cette évolution dans la réglementation touchera une part significative du marché des artifices. Le contre-projet permettra sans nul doute d'améliorer la qualité de vie de la faune et de la flore en interdisant toutes les pièces d'artifice destinées exclusivement à produire une détonation.

Du point de vue de la limitation préventive des émissions de bruit et de polluants atmosphériques, le contre-projet est cohérent avec l'exigence de l'art. 11 al. 2 LPE. Il renforce par ailleurs la responsabilité

individuelle des utilisateurs de feux d'artifice dans la limitation des émissions de bruit et de polluants dans l'air, ce qui doit être salué également. Nous recommandons de soutenir (au moins) les propositions de la majorité. Celles de la minorité permettent encore une meilleure protection contre le bruit pour la population et l'environnement, mais si elles devaient être considérées comme disproportionnées, une amélioration "équivalente" nous semblerait pouvoir être obtenue par d'autres biais.

A notre sens, afin de limiter la gêne pour la population et l'environnement, il importe avant tout que les cantons et les communes veillent - respectivement continuent de veiller - à limiter, par le biais de la réglementation d'exécution cantonale et par le biais des règlements communaux de police, la fréquence et la durée des manifestations/fêtes lors desquelles l'utilisation de feux d'artifice est permise, en maintenant leur caractère exceptionnel. En outre, lorsqu'elles délivrent des autorisations, il importe qu'elles prennent en compte la distance au voisinage ainsi que la sensibilité au bruit des zones touchées (degré de sensibilité au bruit fixé dans les PAZ et/ou les RCCZ). Ces aspects ne sont pas réglés dans la LExpl, mais celle-ci laisse aux cantons et aux communes la marge de manœuvre nécessaire.

En résumé, les restrictions introduites dans la nouvelle LExpl, si elles sont complétées par les dispositions cantonales et communales décrites ci-dessus, permettront de réduire les nuisances sonores et les polluants atmosphériques liés à l'utilisation de feux d'artifice pour la population et l'environnement.

Nous souhaitons attirer l'attention sur le fait que la délivrance des attestations et des permis augmentera sensiblement la charge de l'administration cantonale. Il en va de même s'agissant des contrôles qui devront être opérés par les forces de police. En outre, l'exception prévue à l'art. 8b LExpl (Engins pyrotechniques interdits) doit prendre en compte les opérations d'artifices relevant des cérémonies traditionnelles cantonales et communales. Cette exception doit permettre l'utilisation des artifices dans le cadre de commémorations.

En vous remerciant de de l'attention que vous porterez à nos préoccupations, nous vous prions d'agréer, Madame la Présidente, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Mathias Reynard



La chancelière


Monique Albrecht

Copie à M. Christian Varone, Commandant de la Police cantonale valaisanne
polg@bafu.admin.ch

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 8b Verbotene pyrotechnische Gegenstände
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	En outre, l'exception prévue à l'art. 8b LExpl (Engins pyrotechniques interdits) doit prendre en compte les opérations d'artifices relevant des cérémonies traditionnelles cantonales et communales. Cette exception doit permettre l'utilisation des artifices dans le cadre de commémorations.

Chancellerie d'Etat du Canton de Genève

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Genève estime nécessaire d'assurer la protection des personnes, des animaux et de l'environnement contre le bruit et les émissions produits par l'utilisation des pièces d'artifice.</p> <p>Le Conseil d'Etat approuve ainsi l'extension du champ d'application personnel de la LExpl pour y inclure l'utilisateur des pièces d'artifice et l'interdiction de toute opération sur les pièces des catégories F2 à F4 uniquement destinées à produire une détonation.</p> <p>Certaines mesures auront également pour effet de diminuer les risques que la mise à feu des pièces d'artifice font porter à la sécurité. Genève approuve particulièrement l'introduction d'un permis d'emploi des pièces d'artifice de catégorie F3 proposé par la majorité de votre commission ainsi que l'interdiction totale de l'importation de toutes les pièces d'artifice supérieures à la catégorie F1. Ces mesures permettent de limiter l'accès aux pièces de catégorie F3 qui sont fréquemment détournées en armes dans les stades, les manifestations ou les affrontements avec les forces de l'ordre.</p> <p>Conformément à la réserve de l'article 44 LExpl, notre canton a strictement limité le commerce de détail des pièces de catégories 2 et 3 à l'occasion de la Fête nationale. La proposition de la majorité d'étendre la réserve cantonale aux mises à feu ne constitue pas une nouveauté. Restreindre la vente au détail à une occasion déterminée implique une restriction d'usage à cette occasion seulement. Notre Conseil soutient en revanche la proposition de la minorité (Baumann, ...) d'introduire deux alinéas à l'article 44 LExpl. Seule une interdiction fédérale des mises à feu non-professionnelles permet une harmonisation du niveau de sécurité sur le territoire national et la réalisation des buts de protection visés. Nous soutenons ainsi la proposition de la minorité quant à la modification de l'article 44.</p> <p>Nous signalons par ailleurs que la version française de l'article 44 alinéa 2 de la minorité pourrait être interprétée comme une obligation pour les cantons d'autoriser les mises à feu de pièces d'artifice, alors qu'il entend uniquement indiquer que les autorisations de mises à feu sont de compétence cantonale. Nous invitons à aligner le texte français aux versions allemande ou italienne. Notre Conseil estime que la modification de la LExpl devrait saisir l'opportunité de cette modification pour définir clairement ses buts. Actuellement l'ordonnance fédérale mentionne indirectement les motifs d'ordre, de sécurité, de sûreté publics, ou de protection de l'environnement dans le classement des engins pyrotechniques, mais il serait opportun que la LExpl les consacre comme des buts législatifs et leur adjoigne la tranquillité publique et la protection des animaux. Cet ancrage législatif permettra au Conseil fédéral de procéder à une classification des pièces d'artifice en y intégrant véritablement les critères environnementaux.</p> <p>Enfin, au vu de la dangerosité de l'emploi des pièces d'artifice de catégorie F3 l'introduction d'une amende paraît inadéquate. La peine pécuniaire est suffisante pour permettre au juge de prendre en compte les niveaux de gravité des cas concrets. Il convient de ne pas assimiler les commissions volontaires aux commissions par négligence et de réserver l'amende uniquement à ces dernières.</p> <p>Nouvel article sur les buts - Invitation du CE</p> <p>Les buts d'ordre public, de sécurité publique, de sûreté publique, de tranquillité publique, de protection des espèces animales et de l'environnement devraient être explicitement ancrés dans la loi au sens formel et non se contenter d'une simple mention à l'article 7 alinéa 6 OExpl.</p> <p>Cet ancrage est nécessaire pour encadrer la classification des risques du nouvel article 7 al. 2 AP-LExpl et guider l'application des articles qui reprennent ces classifications.</p>

Anhang: 3914-2025.pdf



Genève, le 24 septembre 2025

Le Conseil d'Etat

3914-2025

Conseil national
Commission de la science, de
l'éducation et de la culture
Madame Simone de Montmollin
Présidente de commission
3003 Berne

Concerne : réponse à la consultation du contre-projet indirect à l'initiative sur les feux d'artifice (25.402 n lv. pa. CSEC-N)

Madame la Présidente,

Notre Conseil a bien reçu votre courrier du 25 août 2025 concernant le projet de modification de la loi sur les explosifs (AP-LExp) et vous en remercie.

Genève estime nécessaire d'assurer la protection des personnes, des animaux et de l'environnement contre le bruit et les émissions produits par l'utilisation des pièces d'artifice.

Le Conseil d'Etat approuve ainsi l'extension du champ d'application personnel de la LExp pour y inclure l'utilisateur des pièces d'artifice et l'interdiction de toute opération sur les pièces des catégories F2 à F4 uniquement destinées à produire une détonation.

Certaines mesures auront également pour effet de diminuer les risques que la mise à feu des pièces d'artifice font porter à la sécurité. Genève approuve particulièrement l'introduction d'un permis d'emploi des pièces d'artifice de catégorie F3 proposé par la majorité de votre commission ainsi que l'interdiction totale de l'importation de toutes les pièces d'artifice supérieures à la catégorie F1. Ces mesures permettent de limiter l'accès aux pièces de catégorie F3 qui sont fréquemment détournées en armes dans les stades, les manifestations ou les affrontements avec les forces de l'ordre.

Conformément à la réserve de l'article 44 LExp, notre canton a strictement limité le commerce de détail des pièces de catégories 2 et 3 à l'occasion de la Fête nationale. La proposition de la majorité d'étendre la réserve cantonale aux mises à feu ne constitue pas une nouveauté. Restreindre la vente au détail à une occasion déterminée implique une restriction d'usage à cette occasion seulement. Notre Conseil soutient en revanche la proposition de la minorité (Baumann, ...) d'introduire deux alinéas à l'article 44 LExp. Seule une interdiction fédérale des mises à feu non-professionnelles permet une harmonisation du niveau de sécurité sur le territoire national et la réalisation des buts de protection visés. Nous soutenons ainsi la proposition de la minorité quant à la modification de l'article 44.

Nous signalons par ailleurs que la version française de l'article 44 alinéa 2 de la minorité pourrait être interprétée comme une obligation pour les cantons d'autoriser les mises à feu de pièces d'artifice, alors qu'il entend uniquement indiquer que les autorisations de mises à feu sont de compétence cantonale. Nous invitons à aligner le texte français aux versions allemande ou italienne.

Notre Conseil estime que la modification de la LExpl devrait saisir l'opportunité de cette modification pour définir clairement ses buts. Actuellement l'ordonnance fédérale mentionne indirectement les motifs d'ordre, de sécurité, de sûreté publics, ou de protection de l'environnement dans le classement des engins pyrotechniques, mais il serait opportun que la LExpl les consacre comme des buts législatifs et leur adjoigne la tranquillité publique et la protection des animaux. Cet ancrage législatif permettra au Conseil fédéral de procéder à une classification des pièces d'artifice en y intégrant véritablement les critères environnementaux.

Enfin, au vu de la dangerosité de l'emploi des pièces d'artifice de catégorie F3, l'introduction d'une amende paraît inadéquate. La peine pécuniaire est suffisante pour permettre au juge de prendre en compte les niveaux de gravité des cas concrets. Il convient de ne pas assimiler les commissions volontaires aux commissions par négligence et de réserver l'amende uniquement à ces dernières.

En vous réitérant nos remerciements, nous vous prions de croire, Madame la Présidente, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :



Thierry Apothéloz

Annexe : formulaire de réponse

Copie à : polg@bafu.admin.ch

Annexe à la lettre du Conseil d'Etat concernant l'objet :

Réponse à la consultation du contre-projet indirect à l'initiative sur les feux d'artifice (25.402 n IV. pa. CSEEC-N)

Articles	Position CE : en faveur : OUI en défaveur : NON	Remarques
Nouvel article sur les buts	Invitation du CE	Les buts d'ordre public, de sécurité publique, de sûreté publique, de tranquillité publique, de protection des espèces animales et de l'environnement devraient être explicitement ancrés dans la loi au sens formel et non se contenter d'une simple mention à l'article 7 alinéa 6 OExpl. Cet ancrage est nécessaire pour encadrer la classification des risques du nouvel article 7 al. 2 AP-LExp et guider l'application des articles qui reprennent ces classifications.
Art.1 alinéa 2 suppression	OUI	
Art. 7 alinéa 2	OUI	Voir remarque <i>supra</i> sur les buts
Art. 8b	OUI	
Art. 9 alinéa 2bis	OUI	
Art. 14 al. 2 MAJORITE	OUI	
Art. 14 al.2 MINORITE	NON	Le permis d'emploi aux catégories F2 est excessif autant en regard du but poursuivi que de la surcharge de travail potentielle pour les autorités cantonales.
Art. 37 alinéa 1bis	NON	La peine pécuniaire donne une marge d'appréciation suffisante au juge pénal. L'amende doit être réservée aux cas de négligence comme c'est le cas actuellement.
Art. 44 al.2 MAJORITE	NON	La majorité ne propose pas une extension, mais uniquement la clarification d'un élément implicitement contenu dans l'actuel art. 44 alinéa 1 LExpl. Un canton, comme Genève, qui limite le commerce de vente pour le 1 ^{er} août, limite implicitement la mise à feu à cette date. Cet

Art. 44 al. 2	MINORITE	OUI	<p>ajout qui apporte une clarification sera acceptable en tant qu'article 44 al. 3 de la proposition de la minorité (<i>voir infra</i>).</p> <p>Genève soutient cette proposition qui interdit les mises à feu par les privés dans les événements privés. Ces mises à feu entraînent des pollutions, des atteintes au bien-être des populations et des animaux non justifiées par la satisfaction d'un plaisir égoïste. Les risques de mauvaises manipulations, d'accidents seront également diminués. L'exception aux pièces F1 et F2 est largement suffisante pour permettre aux privés de manifester leur joie de manière festive.</p> <p>Remarque sur la version française : La rédaction de cet alinéa devrait être amélioré pour éviter les problèmes d'interprétation, de plus la version française de l'article 44 al. 2 n'est pas identique aux versions italienne et allemande</p> <p>Nous proposons la rédaction suivante : Art. 44 alinéa : La mise à feu d'artifices doit être autorisée par le service cantonal compétent. Une autorisation de mise à feu n'est délivrée que pour les feux d'artifice professionnels lors de manifestations publiques, à l'exception de la mise à feu des pièces d'artifice classés comme risque très faible ou faible.</p>
Art. 44 al. 3	MINORITE	OUI	<p>Cet alinéa au contenu identique à l'article 44 al. 2 de la majorité apporte une clarification à laquelle il n'y a pas de raison de s'opposer.</p>

Annexe à la lettre du Conseil d'Etat concernant l'objet :

Réponse à la consultation du contre-projet indirect à l'initiative sur les feux d'artifice (25.402 n lv. pa. CSEC-N)

Articles	Position CE : en faveur : OUI en défaveur : NON	Remarques
Nouvel article sur les buts	Invitation du CE	Les buts d'ordre public, de sécurité publique, de sûreté publique, de tranquillité publique, de protection des espèces animales et de l'environnement devraient être explicitement ancrés dans la loi au sens formel et non se contenter d'une simple mention à l'article 7 alinéa 6 OExpl. Cet ancrage est nécessaire pour encadrer la classification des risques du nouvel article 7 al. 2 AP-LEExpl et guider l'application des articles qui reprennent ces classifications.
Art.1 alinéa 2 suppression	OUI	
Art. 7 alinéa 2	OUI	Voir remarque <i>supra</i> sur les buts
Art. 8b	OUI	
Art. 9 alinéa 2bis	OUI	
Art. 14 al. 2	MAJORITE OUI	
Art. 14 al.2	MINORITE NON	Le permis d'emploi aux catégories F2 est excessif autant en regard du but poursuivi que de la surcharge de travail potentielle pour les autorités cantonales.
Art. 37 alinéa 1bis	NON	La peine pécuniaire donne une marge d'appréciation suffisante au juge pénal. L'amende doit être réservée aux cas de négligence comme c'est le cas actuellement.
Art. 44 al.2	MAJORITE NON	La majorité ne propose pas une extension, mais uniquement la clarification d'un élément implicitement contenu dans l'actuel art. 44 alinéa 1 LEExpl. Un canton, comme Genève, qui limite le commerce de vente pour le 1 ^{er} août, limite implicitement la mise à feu à cette date. Cet ajout qui apporte une clarification sera acceptable en tant qu'article 44 al. 3 de la proposition de la minorité (<i>voir infra</i>).

Art. 44 al. 2	MINORITE	OUI	Genève soutient cette proposition qui interdit les mises à feu par les privés dans les événements privés. Ces mises à feu entraînent des pollutions, des atteintes au bien-être des populations et des animaux non justifiées par la satisfaction d'un plaisir égoïste. Les risques de mauvaises manipulations, d'accidents seront également diminués. L'exception aux pièces F1 et F2 est largement suffisante pour permettre aux privés de manifester leur joie de manière festive. Remarque sur la version française : La rédaction de cet alinéa devrait être améliorée pour éviter les problèmes d'interprétation, de plus la version française de l'article 44 al. 2 n'est pas identique aux versions italienne et allemande Nous proposons la rédaction suivante : Art. 44 alinéa : La mise à feu d'artifices doit être autorisée par le service cantonal compétent. Une autorisation de mise à feu n'est délivrée que pour les feux d'artifice professionnels lors de manifestations publiques, à l'exception de la mise à feu des pièces d'artifice classés comme risque très faible ou faible.
Art. 44 al. 3	MINORITE	OUI	Cet alinéa au contenu identique à l'article 44 al. 2 de la majorité apporte une clarification à laquelle il n'y a pas de raison de s'opposer.

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 7 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Voir remarque supra sur les buts
Titel	Art. 8b Verbotene pyrotechnische Gegenstände
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Abs. 2 Minderheit (Baumann, Alijaj, Brizzi, Chollet, Marti Min Li, Prelicz-Huber, Revaz, Rosenwasser)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind sowie für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, die eine geringe, mittlere oder grosse Gefahr darstellen. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder auch ausdehnen.
Begründung	Le permis d'emploi aux catégories F2 est excessif autant en regard du but poursuivi que de la surcharge de travail potentielle pour les autorités cantonales.
Titel	Art. 37 Abs. 1bis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1bis In leichten Fällen ist die Strafe Busse.
Begründung	La peine pécuniaire donne une marge d'appréciation suffisante au juge pénal. L'amende doit être réservée aux cas de négligence comme c'est le cas actuellement.

Titel	Art. 44 Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Die Kantone können den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an zusätzliche Bedingungen knüpfen oder gänzlich verbieten.
Begründung	La majorité ne propose pas une extension, mais uniquement la clarification d'un élément implicitement contenu dans l'actuel art. 44 alinéa 1 LExpl. Un canton, comme Genève, qui limite le commerce de vente pour le 1er août, limite implicitement la mise à feu à cette date. Cet ajout qui apporte une clarification sera acceptable en tant qu'article 44 al. 3 de la proposition de la minorité (voir infra).

Titel	Art. 44 Abs. 2 und 3 Minderheit (Baumann, ...)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Genève soutient cette proposition qui interdit les mises à feu par les privés dans les événements privés. Ces mises à feu entraînent des pollutions, des atteintes au bien-être des populations et des animaux non justifiées par la satisfaction d'un plaisir égoïste. Les risques de mauvaises manipulations, d'accidents seront également diminués. L'exception aux pièces F1 et F2 est largement suffisante pour permettre aux privés de manifester leur joie de manière festive.</p> <p>Remarque sur la version française :</p> <p>La rédaction de cet alinéa devrait être améliorée pour éviter les problèmes d'interprétation, de plus la version française de l'article 44 al. 2 n'est pas identique aux versions italienne et allemande</p> <p>Nous proposons la rédaction suivante :</p> <p>Art. 44 alinéa : La mise à feu d'artifices doit être autorisée par le service cantonal compétent. Une autorisation de mise à feu n'est délivrée que pour les feux d'artifice professionnels lors de manifestations publiques, à l'exception de la mise à feu des pièces d'artifice classés comme risque très faible ou faible.</p> <p>Al. 3: Cet alinéa au contenu identique à l'article 44 al. 2 de la majorité apporte une clarification à laquelle il n'y a pas de raison de s'opposer.</p>

Chancellerie d'Etat du Canton du Jura

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	<p>Nous recommandons de rejeter les deux variantes du contre-projet pour les raisons suivantes:</p> <p>Les nuisances majeures des feux d'artifice se concentrent sur le 1er août et le Nouvel An, et le contre-projet n'aura pas d'impact significatif durant ces événements.</p> <p>Les retombées environnementales des feux d'artifices semblent relativement limitée dans le temps selon les dernières études existantes</p> <p>Les cantons et les communes disposent déjà de bases légales suffisantes pour encadrer ou interdire la mise à feu localement</p> <p>La mise en place d'un organe de contrôle efficace dans notre canton serait difficile en raison de la distribution géographique du territoire et de la complexité des obligations liées aux permis.</p> <p>En conclusion, nous estimons que le contre-projet n'apporte ni protection accrue, ni gain environnemental notable, et sa mise en oeuvre pratique serait difficile, justifiant ainsi son rejet.</p>

Anhang: Lettre d'accompagnement_GVT.pdf

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont
t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Commission de la science, de l'éducation
et de la culture
Madame la Présidente Simone de Montmolin
CH-3003 Berne
Par e-mail

Delémont, le 16 septembre 2025

**Consultation fédérale de la commission de la science, de l'éducation et de la culture
du Conseil national. Contre-projet indirect à l'initiative sur les feux d'artifice. 25.402 n
lv. Pa**

Madame la Présidente,
Madame, Monsieur,

Le Gouvernement jurassien a bien reçu votre courrier du 25 août 2025 relatif à l'objet cité sous
rubrique et vous en remercie.

Vous trouverez, en annexe et selon votre demande, une version Excel en plus d'une version PDF
de la prise de position.

Tout en restant à votre disposition pour toute demande complémentaire et en vous remerciant de
l'avoir consulté, le Gouvernement jurassien vous prie de croire, Madame la Présidente, Madame,
Monsieur, à l'expression de sa parfaite considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Martial Courtet
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

Staatskanzlei des Kantons Graubünden

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	<p>Die Regierung des Kantons Graubünden begrüsst den von der Mehrheit der Mitglieder der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) vorgeschlagenen indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk». Die Vorlage ist ausgewogen und geht weniger weit als die restriktivere Variante der Kommissionsminderheit.</p> <p>Generell ist festzuhalten, dass der nicht sachgerechte Umgang mit Feuerwerk eine nicht zu vernachlässigende Gefahr für Wald- und Flächenbrände birgt, da die Feuerwerkskörper leicht entzündliche Materialien wie Gras und Holz schnell zum Brennen bringen können.</p> <p>Immer mehr Gemeinden in Graubünden haben daher Einschränkungen oder Empfehlungen bezüglich des Abbrennens von Feuerwerkskörpern vorgesehen. Im Kanton Graubünden verbieten bereits heute 35 von 100 Gemeinden im Kanton das Abbrennen von Feuerwerk am 1. August. Eine Reduktion der ausschliesslich knallerzeugenden Feuerwerke wird sich auf jeden Fall positiv auf den Lärmschutz, die Luftreinhaltung sowie auf die Abfallreduktion auswirken.</p>

Anhang: RB 688-2025.pdf



Sitzung vom

23. September 2025

Mitgeteilt den

24. September 2025

Protokoll Nr.

688/2025

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N)

Per E-Mail an:

polg@bafu.admin.ch (PDF- und Word-Version)

25.402 n Pa. Iv. WBK-N. Indirekter Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative
Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin de Montmollin

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Vernehmlassung in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir Ihnen.

Die Regierung des Kantons Graubünden begrüsst den von der Mehrheit der Mitglieder der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) vorgeschlagenen indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk». Die Vorlage ist ausgewogen und geht weniger weit als die restriktivere Variante der Kommissionsminderheit.

Generell ist festzuhalten, dass der nicht sachgerechte Umgang mit Feuerwerk eine nicht zu vernachlässigende Gefahr für Wald- und Flächenbrände birgt, da die Feuerwerkskörper leicht entzündliche Materialien wie Gras und Holz schnell zum Brennen bringen können.

Immer mehr Gemeinden in Graubünden haben daher Einschränkungen oder Empfehlungen bezüglich des Abbrennens von Feuerwerkskörpern vorgesehen. Im Kanton Graubünden verbieten bereits heute 35 von 100 Gemeinden im Kanton das Abbrennen von Feuerwerk am 1. August. Eine Reduktion der ausschliesslich knallerzeugenden Feuerwerke wird sich auf jeden Fall positiv auf den Lärmschutz, die Luftreinhaltung sowie auf die Abfallreduktion auswirken.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Minderheit (Hug, Balmer, Freymond, Gafner, Heimgartner, Huber, Riem, Rügsegger, Wandfluh)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Nichteintreten
Begründung	--
Titel	Art. 1 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 7 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8b Verbotene pyrotechnische Gegenstände
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Abs. 2 Minderheit (Baumann, Alijaj, Brizzi, Chollet, Marti Min Li, Prelicz-Huber, Revaz, Rosenwasser)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind sowie für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, die eine geringe, mittlere oder grosse Gefahr darstellen. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder auch ausdehnen.
Begründung	--
Titel	Art. 37 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 44 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 44 Abs. 2 und 3 Minderheit (Baumann, ...)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>2 Der Abbrand von Feuerwerkskörpern ist von der kantonal zuständigen Stelle zu bewilligen. Eine Abbrandbewilligung wird nur erteilt für professionelle Feuerwerke an öffentlichen Anlässen. Keine Abbrandbewilligung benötigen Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe oder geringe Gefahr darstellen.</p> <p>3 Die Kantone können den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an zusätzliche Bedingungen knüpfen oder gänzlich verbieten.</p>
Begründung	--

Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Der Regierungsrat anerkennt das Anliegen, die Belastung von Umwelt, Menschen und Tieren durch Feuerwerk zu reduzieren und begrüsst den indirekten Gegenentwurf grundsätzlich. Auch er steht unnötiger Lärmemissionen kritisch gegenüber. Unter anderem deshalb gelten im Kanton Basel-Stadt beim Abbrand von Feuerwerk bereits heute zeitliche und örtliche Einschränkungen: Gestützt auf § 66a des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG, SG 510.100) bedürfen das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen einer Bewilligung der Kantonspolizei. Seit einigen Jahren erlässt die Kantonspolizei jeweils eine Allgemeinverfügung, gestützt darauf Feuerwerk der Kategorien F1 bis F3 nur an bestimmten Feiertagen (31. Juli, 1. August und 31. Dezember) innerhalb enger Zeitfenster im bewohnten öffentlichen Raum abgebrannt werden darf. Diese Praxis soll im Rahmen der laufenden Revision des Polizeigesetzes sogar künftig direkt in die kantonale Sprengstoffverordnung überführt werden.</p> <p>Die mit der vorliegenden Vorlage geplante Ausweitung des Sprengstoffgesetzes auf Feuerwerkskörper schafft eine gesamtschweizerisch einheitliche Rechtsgrundlage, was insbesondere in unserer kleinräumigen Region zu begrüßen ist. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass mit den vorgeschlagenen Bestimmungen auch ein gewisser administrativer und organisatorischer Mehraufwand für die Kantone verbunden sein dürfte – etwa im Zusammenhang mit Zuverlässigkeitsbescheinigungen und Abbrandbewilligungen sowie im Nachgang an die Kontrollen der Einfuhr von Feuerwerk durch das BAZG.</p> <p>Im Hinblick auf die Umsetzung stellen sich zudem einige praktische Fragen, beispielsweise im Hinblick auf die Abgrenzung von «leichten Fällen» gemäss Art. 37 Abs. 1bis VE-SprstG oder auf die Durchsetzbarkeit der vorgesehenen Einschränkungen im öffentlichen Raum – insbesondere bei grossen Feierlichkeiten. Hier wäre aus Sicht des Kantons Basel-Stadt eine möglichst klare und handhabbare Ausgestaltung wichtig, damit die angestrebten Verbesserungen in der Praxis tatsächlich Wirkung entfalten können.</p>

Anhang: BRF an BAFU.pdf



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

Nationalrat
Kommission für Wissen, Bildung und Kultur

Per E-Mail an:
polg@bafu.admin.ch

Basel, 23. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 23. September 2025

Vernehmlassung zum indirekten Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. August 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum indirekten Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

Der Regierungsrat anerkennt das Anliegen, die Belastung von Umwelt, Menschen und Tieren durch Feuerwerk zu reduzieren und begrüsst den indirekten Gegenentwurf grundsätzlich. Auch er steht unnötiger Lärmemissionen kritisch gegenüber. Unter anderem deshalb gelten im Kanton Basel-Stadt beim Abbrand von Feuerwerk bereits heute zeitliche und örtliche Einschränkungen: Gestützt auf § 66a des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG, SG 510.100) bedürfen das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen einer Bewilligung der Kantonspolizei. Seit einigen Jahren erlässt die Kantonspolizei jeweils eine Allgemeinverfügung, gestützt darauf Feuerwerk der Kategorien F1 bis F3 nur an bestimmten Feiertagen (31. Juli, 1. August und 31. Dezember) innerhalb enger Zeitfenster im bewohnten öffentlichen Raum abgebrannt werden darf. Diese Praxis soll im Rahmen der laufenden Revision des Polizeigesetzes sogar künftig direkt in die kantonale Sprengstoffverordnung überführt werden.

Die mit der vorliegenden Vorlage geplante Ausweitung des Sprengstoffgesetzes auf Feuerwerkskörper schafft eine gesamtschweizerisch einheitliche Rechtsgrundlage, was insbesondere in unserer kleinräumigen Region zu begrüßen ist. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass mit den vorgeschlagenen Bestimmungen auch ein gewisser administrativer und organisatorischer Mehraufwand für die Kantone verbunden sein dürfte – etwa im Zusammenhang mit Zuverlässigkeitsbescheinigungen und Abbrandbewilligungen sowie im Nachgang an die Kontrollen der Einfuhr von Feuerwerk durch das BAZG.

Im Hinblick auf die Umsetzung stellen sich zudem einige praktische Fragen, beispielsweise im Hinblick auf die Abgrenzung von «leichten Fällen» gemäss Art. 37 Abs. 1bis VE-SprstG oder auf die Durchsetzbarkeit der vorgesehenen Einschränkungen im öffentlichen Raum – insbesondere bei grossen Feierlichkeiten. Hier wäre aus Sicht des Kantons Basel-Stadt eine möglichst klare

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

und handhabbare Ausgestaltung wichtig, damit die angestrebten Verbesserungen in der Praxis tatsächlich Wirkung entfalten können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne die Kantonspolizei Basel-Stadt, Herr Thomas Locher, thomas.locher@jsd.bs.ch, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Staatskanzlei des Kantons Thurgau

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Der Regierungsrat kann die Fassung der Mehrheit, die insbesondere den Gebrauch von Feuerwerkskörpern, die übermässigen Lärm erzeugen, regelt, mit Vorbehalten unterstützen. Mit der Verschärfung des Sprengstoffgesetzes (SprstG; SR 941.41) werden die Lärmbelastungen durch Feuerwerkskörper, die nur zur Knallerzeugung dienen, eingeschränkt. Durch die vorgesehenen Massnahmen dürften die Belastungen für Mensch, Tier und Umwelt durch Lärm abnehmen, ebenso wie die Feinstaubemissionen und die Zahl der Unfälle im Zusammenhang mit Feuerwerkskörpern. Traditionelle Anlässe wie der Nationalfeiertag oder Silvester sind trotz der vorgesehenen Einschränkungen weiterhin möglich. Die Vorlage trägt somit unterschiedlichen Interessen angemessen Rechnung.</p> <p>Kritisch anzumerken ist jedoch die stetig zunehmende Regulierungsdichte. Mit der vorgeschlagenen Revision würde der Geltungsbereich des SprstG auch auf Verwenderinnen und Verwender von Feuerwerkskörpern ausgedehnt, wodurch erhebliche Kontroll- und Bewilligungspflichten für Kantone und Gemeinden entstünden. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, inwiefern der Staat in immer mehr Lebensbereichen regulierend eingreifen soll, selbst dort, wo die Belastungen zwar vorhanden, aber zeitlich und räumlich doch sehr begrenzt sind.</p>

Anhang: RRB_2025_0508_250923_RRB_Missiv_25.402_n_Pa._Iv._WBK-N.Indirekter_Gegenentwurf_zur_Feuerwerks-Initiative_.pdf

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Kommission für Wissenschaft, Bildung
und Kultur
Frau Simone de Montmollin
Präsidentin
3003 Bern

Frauenfeld, 23. September 2025
Nr. 508

25.402 n Pa. Iv. WBK-N. Indirekter Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) hat beschlossen, der Volksinitiative „Für eine Einschränkung von Feuerwerk“ einen indirekten Gegenentwurf gegenüberzustellen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vorentwurf.

Der Regierungsrat kann die Fassung der Mehrheit, die insbesondere den Gebrauch von Feuerwerkskörpern, die übermässigen Lärm erzeugen, regelt, mit Vorbehalten unterstützen. Mit der Verschärfung des Sprengstoffgesetzes (SprstG; SR 941.41) werden die Lärmbelastungen durch Feuerwerkskörper, die nur zur Knallerzeugung dienen, eingeschränkt. Durch die vorgesehenen Massnahmen dürften die Belastungen für Mensch, Tier und Umwelt durch Lärm abnehmen, ebenso wie die Feinstaubemissionen und die Zahl der Unfälle im Zusammenhang mit Feuerwerkskörpern. Traditionelle Anlässe wie der Nationalfeiertag oder Silvester sind trotz der vorgesehenen Einschränkungen weiterhin möglich. Die Vorlage trägt somit unterschiedlichen Interessen angemessen Rechnung.

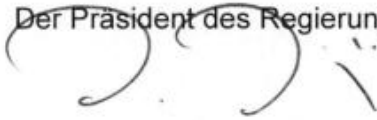
Kritisch anzumerken ist jedoch die stetig zunehmende Regulierungsdichte. Mit der vorgeschlagenen Revision würde der Geltungsbereich des SprstG auch auf Verwenderinnen und Verwender von Feuerwerkskörpern ausgedehnt, wodurch erhebliche Kontroll- und Bewilligungspflichten für Kantone und Gemeinden entstünden. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, inwiefern der Staat in immer mehr Lebensbereichen regulierend eingreifen soll, selbst dort, wo die Belastungen zwar vorhanden, aber zeitlich und räumlich doch sehr begrenzt sind.

Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 53 10
www.tg.ch

2/2

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Staatskanzlei des Kantons Aargau

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit und begrüsst die geplante Änderung des Bundesgesetzes über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG) im Grundsatz. Er hat dazu die nachfolgenden Bemerkungen:

Anhang: Vernehmlassung des Regierungsrats des Kantons Aargau.pdf

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Bundesamt für Umwelt
polg@bafu.admin.ch

24. September 2025

25.402 n Pa. Iv. WBK-N. Indirekter Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. August 2025 wurden die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung in rubrizierter Angelegenheit eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit und begrüsst die geplante Änderung des Bundesgesetzes über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG) im Grundsatz. Er hat dazu die nachfolgenden Bemerkungen:

1. Ausweitung des Geltungsbereichs (Aufhebung von Art. 1 Abs. 2 SprstG)

Der Regierungsrat begrüsst die Ausweitung des Sprengstoffgesetzes auf Verwenderinnen und Verwender von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (insbesondere in Verbindung mit der Einführung eines Übertretungsstraftatbestands für leichte Fälle). Diese Anpassung dürfe dazu beitragen, die derzeit eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden zu verbessern. Dies insbesondere in Fällen, in denen durch die unsachgemässe Verwendung von Feuerwerk zwar eine konkrete Gefährdung von Personen vorliegt, jedoch noch nicht zwingend auch ein Personen- oder Sachschaden eingetreten ist.

2. Verbot des Umgangs mit Feuerwerkskörpern, die ausschliesslich zur Knallerzeugung bestimmt sind (Art. 8b SprstG)

Es erweist sich für den Regierungsrat als unklar, welche Feuerwerkskörper "ausschliesslich" zur Knallerzeugung bestimmt sind. Die Detonation von Feuerwerk beziehungsweise der dabei entstehende "Knall" verursacht immer auch einen Lichteffect, auch wenn dieser je nach Fabrikat gering ausfallen kann. Zur Erzeugung von Knallwirkungen werden häufig Blitzknallsätze eingesetzt, die selbst bei Tageslicht einen sichtbaren optischen Effekt bewirken. Es ist fraglich, ob etwa solche unter das Verbot zu subsumieren wären. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, die Formulierung "ausschliesslich zur Knallerzeugung bestimmt" zu präzisieren.

3. Ausweitung des Einfuhrverbots auf Feuerwerk aller Kategorien ausser F1 (Art. 9 Abs. 2^{bis} SprstG)

Aus Sicht des Regierungsrats bringt die geplante Einschränkung der Einfuhr von Feuerwerkskörpern im Reiseverkehr keinen zusätzlichen Nutzen für die Sicherheit. Es bestehen zwar Unklarheiten bei der Abgrenzung der Feuerwerkskategorien zwischen der Europäischen Union (EU) und der Schweiz,

dennoch würde die geplante Regelung zu einer Inkonsistenz führen. Während im Inland Feuerwerk der Kategorien F1 und F2 frei erhältlich wäre, dürfte bei der Einfuhr nur F1 ohne Bewilligung eingeführt werden. Diese Inkonsistenz ist zu vermeiden.

4. Ausweitung der Ausweispflicht (Art. 14 Abs. 2 SprstG)

4.1 Mehrheitsantrag

Der Regierungsrat befürwortet die Einführung einer Ausweispflicht für Feuerwerkskörper der Kategorie F3 (mittlere Gefahr) und die damit verbundene Ausbildungspflicht. Es zeigt sich, dass Missbrauchsfälle insbesondere mit pyrotechnischen Gegenständen zu gewerblichen Zwecken (Kategorien T1, T2, P1, P2, P3), mit am Boden knallenden Feuerwerkskörpern sowie mit knallenden Artikeln der Kategorie F3 auftreten. Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien T1–P3 zu Vergnügungszwecken (wie beispielweise die Handlichtfackel der Kategorie P1) ist bereits heute untersagt, und solche Produkte sind im Detailhandel nur schwer erhältlich. Am Boden knallende Feuerwerkskörper sind in der Schweiz verboten und daher nur illegal erhältlich.

Von den Feuerwerkskörpern, die häufig missbräuchlich verwendet werden, ist das knallende Feuerwerk der Kategorie F3 das Einzige, welches im Detailhandel ohne besondere Einschränkungen (ab 18 Jahren) gekauft werden kann. Produkte wie beispielweise "Flashing Thunder" oder gewisse Feuerwerksbatterien der Kategorie F3 werden bisweilen missbräuchlich eingesetzt, etwa für Briefkastensprengungen. Missbräuche mit Feuerwerkskörpern der Kategorien F2 und F1 kommen seltener vor und das Schadenspotenzial sowie das Risiko für Personen sind dabei wesentlich geringer – vorausgesetzt, es werden aus den Produkten keine "Selbst-Laborate" hergestellt. Schwere Unfälle im Zusammenhang mit Feuerwerk, insbesondere mit erheblichen Verletzungen, sind eher Feuerwerkskörpern der Kategorie F3 zuzurechnen. Häufig dürfte mangelndes Wissen über die Energie dieser Produkte und die damit verbundenen Gefahren dafür ursächlich sein.

4.2 Minderheitsantrag

Der Regierungsrat sieht in einer Ausweitung der Ausweispflicht auch auf Feuerwerkskörper der Kategorie F2, also solchen mit geringer Gefahr, keinen Mehrwert für die Sicherheit. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand stünde zudem in keinem sinnvollen Verhältnis zum erwartbaren Nutzen. Ebenso hält der Regierungsrat eine Ausdehnung der Abbrandbewilligungspflicht auf die Kategorie F3 für nicht sinnvoll. Mit einer Ausweispflicht für Feuerwerk der Kategorie F3 wäre der Erwerb ohnehin nur noch nach entsprechender Ausbildung und mit Ausweis möglich. Ausserdem wären ausgebildete Personen beim Abbrennen von Feuerwerk besser über die damit einhergehenden Gefahren informiert, was zu weniger Unfällen und weniger Missbrauch führen dürfte.

Die Pflicht zur Einholung einer Abbrandbewilligung für jede Verwendung von F3-Feuerwerk würde demgegenüber einen unverhältnismässigen Aufwand für die Behörden verursachen. Für jede einzelne Verwendung eines F3-Produkts müssten die Behörden anhand eingereichter Unterlagen prüfen, ob die Sicherheitsdistanzen eingehalten werden, die örtlichen Gegebenheiten bewerten und die Bewilligung in Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde erteilen. Dieser Aufwand (2–3 Arbeitsstunden pro Abbrandbewilligung) steht aus unserer Sicht in keinem angemessenen Verhältnis zum zu erwartenden Nutzen.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Herr Rudolf Moos, Stabsmitarbeiter des Departements Volkswirtschaft und Inneres (062 835 14 14, rudolf.moos@ag.ch) gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'R' followed by a horizontal line and a small flourish.

Dieter Egli
Landammann

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, sweeping 'J' followed by a horizontal line and a cursive flourish.

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Regierungsrat begrüsst die Ausweitung des Sprengstoffgesetzes auf Verwenderinnen und Verwender von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (insbesondere in Verbindung mit der Einführung eines Übertretungsstraftatbestands für leichte Fälle). Diese Anpassung dürfte dazu beitragen, die derzeit eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden zu verbessern. Dies insbesondere in Fällen, in denen durch die unsachgemässe Verwendung von Feuerwerk zwar eine konkrete Gefährdung von Personen vorliegt, jedoch noch nicht zwingend auch ein Personen- oder Sachschaden eingetreten ist.
Titel	Art. 8b Verbotene pyrotechnische Gegenstände
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Es erweist sich für den Regierungsrat als unklar, welche Feuerwerkskörper "ausschliesslich" zur Knallerzeugung bestimmt sind. Die Detonation von Feuerwerk beziehungsweise der dabei entstehende "Knall" verursacht immer auch einen Lichteffect, auch wenn dieser je nach Fabrikat gering ausfallen kann. Zur Erzeugung von Knallwirkungen werden häufig Blitzknallsätze eingesetzt, die selbst bei Tageslicht einen sichtbaren optischen Effekt bewirken. Es ist fraglich, ob etwa solche unter das Verbot zu subsumieren wären. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, die Formulierung "aus-schliesslich zur Knallerzeugung bestimmt" zu präzisieren.
Titel	Art. 9 Abs. 2bis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2bis Im Reiseverkehr dürfen ohne Bewilligung nur Feuerwerkskörper eingeführt werden, die eine sehr geringe Gefahr darstellen und einen vernachlässigbaren Lärmpegel erzeugen. Insgesamt dürfen Feuerwerkskörper mit einem Bruttogesamtgewicht von höchstens 2,5 kg eingeführt werden.
Begründung	Aus Sicht des Regierungsrats bringt die geplante Einschränkung der Einfuhr von Feuerwerkskörpern im Reiseverkehr keinen zusätzlichen Nutzen für die Sicherheit. Es bestehen zwar Unklarheiten bei der Abgrenzung der Feuerwerkskategorien zwischen der Europäischen Union (EU) und der Schweiz, dennoch würde die geplante Regelung zu einer Inkonsistenz führen. Während im Inland Feuerwerk der Kategorien F1 und F2 frei erhältlich wäre, dürfte bei der Einfuhr nur F1 ohne Bewilligung eingeführt werden. Diese Inkonsistenz ist zu vermeiden.

Titel	Art. 14 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Der Regierungsrat befürwortet die Einführung einer Ausweispflicht für Feuerwerkskörper der Kategorie F3 (mittlere Gefahr) und die damit verbundene Ausbildungspflicht. Es zeigt sich, dass Missbrauchsfälle insbesondere mit pyrotechnischen Gegenständen zu gewerblichen Zwecken (Kategorien T1, T2, P1, P2, P3), mit am Boden knallenden Feuerwerkskörpern sowie mit knallenden Artikeln der Kategorie F3 auftreten. Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien T1–P3 zu Vergnügungszwecken (wie beispielweise die Handlichtfackel der Kategorie P1) ist bereits heute untersagt, und solche Produkte sind im Detailhandel nur schwer erhältlich. Am Boden knallende Feuerwerkskörper sind in der Schweiz verboten und daher nur illegal erhältlich.</p> <p>Von den Feuerwerkskörpern, die häufig missbräuchlich verwendet werden, ist das knallende Feuerwerk der Kategorie F3 das Einzige, welches im Detailhandel ohne besondere Einschränkungen (ab 18 Jahren) gekauft werden kann. Produkte wie beispielweise "Flashing Thunder" oder gewisse Feuerwerksbatterien der Kategorie F3 werden bisweilen missbräuchlich eingesetzt, etwa für Briefkasten-Sprengungen. Missbräuche mit Feuerwerkskörpern der Kategorien F2 und F1 kommen seltener vor und das Schadenspotenzial sowie das Risiko für Personen sind dabei wesentlich geringer – vorausgesetzt, es werden aus den Produkten keine "Selbst-Laborate" hergestellt. Schwere Unfälle im Zusammenhang mit Feuerwerk, insbesondere mit erheblichen Verletzungen, sind eher Feuerwerkskörpern der Kategorie F3 zuzurechnen. Häufig dürfte mangelndes Wissen über die Energie dieser Produkte und die damit verbundenen Gefahren dafür ursächlich sein.</p>

Titel	Art. 14 Abs. 2 Minderheit (Baumann, Aljaj, Brizzi, Chollet, Marti Min Li, Prelicz-Huber, Revaz, Rosenwasser)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind sowie für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, die eine geringe, mittlere oder grosse Gefahr darstellen. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder auch ausdehnen.
Begründung	<p>Der Regierungsrat sieht in einer Ausweitung der Ausweispflicht auch auf Feuerwerkskörper der Kategorie F2, also solchen mit geringer Gefahr, keinen Mehrwert für die Sicherheit. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand stünde zudem in keinem sinnvollen Verhältnis zum erwartbaren Nutzen. Ebenso hält der Regierungsrat eine Ausdehnung der Abbrandbewilligungspflicht auf die Kategorie F3 für nicht sinnvoll. Mit einer Ausweispflicht für Feuerwerk der Kategorie F3 wäre der Erwerb ohnehin nur noch nach entsprechender Ausbildung und mit Ausweis möglich.</p> <p>Ausserdem wären ausgebildete Personen beim Abbrennen von Feuerwerk besser über die damit einhergehenden Gefahren informiert, was zu weniger Unfällen und weniger Missbrauch führen dürfte.</p> <p>Die Pflicht zur Einholung einer Abbrandbewilligung für jede Verwendung von F3-Feuerwerk würde demgegenüber einen unverhältnismässigen Aufwand für die Behörden verursachen. Für jede einzelne Verwendung eines F3-Produkts müssten die Behörden anhand eingereicherter Unterlagen prüfen, ob die Sicherheitsdistanzen eingehalten werden, die örtlichen Gegebenheiten bewerten und die Bewilligung in Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde erteilen. Dieser Aufwand (2–3 Arbeitsstunden pro Abbrandbewilligung) steht aus unserer Sicht in keinem angemessenen Verhältnis zum zu erwartenden Nutzen.</p>

Staatskanzlei des Kantons Nidwalden

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	<p>Allgemeine Einschätzung: Der Regierungsrat Nidwalden begrüsst grundsätzlich die von der WBK-N vorgeschlagene Revision des Sprengstoffgesetzes als indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk». Die Vorlage bringt eine Reihe sinnvoller Anpassungen, die zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit, zur Lärmreduktion sowie zur Stärkung der Rechtsgrundlagen für den kantonalen Vollzug beitragen.</p> <p>Fazit: Der Regierungsrat Nidwalden unterstützt die Mehrheitsvariante der vorgeschlagenen Revision des Sprengstoffgesetzes. Sie ist praktikabel und verhältnismässig. Die Vorlage trägt zur wirksamen Reduktion der negativen Auswirkungen von Feuerwerk auf Mensch, Tier und Umwelt bei, ohne das traditionelle Brauchtum grundsätzlich in Frage zu stellen. Die restriktivere Minderheitsvariante wird hingegen abgelehnt.</p>

Anhang: Stn VL Indirekter Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative_visiert.pdf



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Kommission für Wissenschaft, Bildung und
Kultur des Nationalrates
Frau Simone de Montmollin
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 23. September 2025

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates betreffend 25.402 n Pa. Iv. WBK-N «Indirekter Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative». Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Präsidentin de Montmollin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. August 2025 eröffnete die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates bei den Kantonen das Vernehmlassungsverfahren in Sachen 25.402 n Pa. Iv. WBK-N «Indirekter Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative». Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

1 Allgemeine Einschätzung

Der Regierungsrat Nidwalden begrüsst grundsätzlich die von der WBK-N vorgeschlagene Revision des Sprengstoffgesetzes als indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk». Die Vorlage bringt eine Reihe sinnvoller Anpassungen, die zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit, zur Lärmreduktion sowie zur Stärkung der Rechtsgrundlagen für den kantonalen Vollzug beitragen.

2 Positiv bewertete Elemente der Mehrheitsvariante

2.1 Verbot reiner Knallkörper

Der Regierungsrat unterstützt ausdrücklich das vorgesehene Verbot von Feuerwerkskörpern, die ausschliesslich Knall erzeugen (Art. 8b VE-SprstG). Diese führen regelmässig zu Lärmbeeinträchtigungen, Ordnungsstörungen und Beschwerden bei Bevölkerung, Tieren und Behörden. Ein solches Verbot verbessert die Handhabbarkeit im Vollzug und erhöht die Rechtssicherheit für Polizei und Verwaltung.

2.2 Ausweitung des Geltungsbereichs auf Verwenderinnen und Verwender

Die geplante Erweiterung des Geltungsbereichs des Sprengstoffgesetzes auf die Verwenderinnen und Verwender (Art. 1 Abs. 2 VE-SprstG) wird ebenfalls begrüsst. Damit wird eine bestehende Gesetzeslücke geschlossen, was eine effektivere Durchsetzung erlaubt.

2.3 Einführung einer Ausweispflicht für Kategorie-F3-Produkte

Die Ausweispflicht für den Erwerb und die Verwendung von Feuerwerkskörpern der Kategorie F3 (Art. 14 Abs. 2 VE-SprstG) erscheint sachgerecht. Sie trägt zur besseren Kontrolle lärmintensiver und potenziell gefährlicher Produkte bei, ohne traditionelle Feierlichkeiten unverhältnismässig einzuschränken. Die vorgesehene Möglichkeit, für bestimmte Produkte wie Vulkane Ausnahmen zu definieren, ist sinnvoll.

2.4 Kantonale und kommunale Regelungskompetenz

Die Möglichkeit für Kantone und Gemeinden, den Abbrand von Feuerwerk zeitlich oder örtlich weitergehend zu regeln (Art. 44 Abs. 2 VE-SprstG), wird begrüsst. Sie erlaubt eine bedarfsgerechte Umsetzung unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten und Traditionen.

3 Kritische Würdigung der restriktiveren Minderheitsvariante

Der Regierungsrat steht der restriktiveren Minderheitsvariante, die zusätzlich eine Ausweispflicht für F2-Artikel sowie eine Bewilligungspflicht für den Abbrand von F3- und F4-Feuerwerken vorsieht, kritisch gegenüber. Diese Variante würde den Vollzug erheblich erschweren, insbesondere an Feiertagen wie dem 1. August oder Silvester, die mit einem hohen Einsatzaufwand für die Polizei verbunden sind.

Zudem wären die zu erwartenden administrativen Belastungen erheblich, ohne dass ein entsprechender Sicherheitsgewinn im Verhältnis dazu stünde. Die Bewilligungspflicht für private Anlässe birgt zusätzliche Rechtsunsicherheiten und könnte zu einer Überregulierung führen.

4 Fazit

Der Regierungsrat Nidwalden unterstützt die Mehrheitsvariante der vorgeschlagenen Revision des Sprengstoffgesetzes. Sie ist praktikabel und verhältnismässig. Die Vorlage trägt zur wirksamen Reduktion der negativen Auswirkungen von Feuerwerk auf Mensch, Tier und Umwelt bei, ohne das traditionelle Brauchtum grundsätzlich in Frage zu stellen. Die restriktivere Minderheitsvariante wird hingegen abgelehnt.

Der Regierungsrat dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und deren Berücksichtigung

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Dr. Othmar Filliger
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- polg@bafu.admin.ch

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die geplante Erweiterung des Geltungsbereichs des Sprengstoffgesetzes auf die Verwende-rinnen und Verwender (Art. 1 Abs. 2 VE-SprstG) wird ebenfalls begrüsst. Damit wird eine bestehende Gesetzeslücke geschlossen, was eine effektivere Durchsetzung erlaubt.
Titel	Art. 8b Verbotene pyrotechnische Gegenstände
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Regierungsrat unterstützt ausdrücklich das vorgesehene Verbot von Feuerwerkskörpern, die ausschliesslich Knall erzeugen (Art. 8b VE-SprstG). Diese führen regelmässig zu Lärmbelästigungen, Ordnungsstörungen und Beschwerden bei Bevölkerung, Tieren und Behörden. Ein solches Verbot verbessert die Handhabbarkeit im Vollzug und erhöht die Rechtssicherheit für Polizei und Verwaltung.
Titel	Art. 14 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Ausweispflicht für den Erwerb und die Verwendung von Feuerwerkskörpern der Kategorie F3 (Art. 14 Abs. 2 VE-SprstG) erscheint sachgerecht. Sie trägt zur besseren Kontrolle lärmintensiver und potenziell gefährlicher Produkte bei, ohne traditionelle Feierlichkeiten unverhältnismässig einzuschränken. Die vorgesehene Möglichkeit, für bestimmte Produkte wie Vulkane Ausnahmen zu definieren, ist sinnvoll.
Titel	Art. 14 Abs. 2 Minderheit (Baumann, Aljaj, Brizzi, Chollet, Marti Min Li, Prelicz-Huber, Revaz, Rosenwasser)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind sowie für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, die eine geringe, mittlere oder grosse Gefahr darstellen. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder auch ausdehnen.
Begründung	Der Regierungsrat steht der restriktiveren Minderheitsvariante, die zusätzlich eine Ausweispflicht für F2-Artikel sowie eine Bewilligungspflicht für den Abbrand von F3- und F4-Feuerwerken vorsieht, kritisch gegenüber. Diese Variante würde den Vollzug erheblich erschweren, insbesondere an Feiertagen wie dem 1. August oder Silvester, die mit einem hohen Einsatzaufwand für die Polizei verbunden sind. Zudem wären die zu erwartenden administrativen Belastungen erheblich, ohne dass ein entsprechender Sicherheitsgewinn im Verhältnis dazu stünde. Die Bewilligungspflicht für private Anlässe birgt zusätzliche Rechtsunsicherheiten und könnte zu einer Überregulierung führen.
Titel	Art. 44 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Möglichkeit für Kantone und Gemeinden, den Abbrand von Feuerwerk zeitlich oder örtlich weitergehend zu regeln (Art. 44 Abs. 2 VE-SprstG), wird begrüsst. Sie erlaubt eine bedarfsgerechte Umsetzung unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten und Traditionen.

Titel	Art. 44 Abs. 2 und 3 Minderheit (Baumann, ...)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>2 Der Abbrand von Feuerwerkskörpern ist von der kantonal zuständigen Stelle zu bewilligen. Eine Abbrandbewilligung wird nur erteilt für professionelle Feuerwerke an öffentlichen Anlässen. Keine Abbrandbewilligung benötigen Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe oder geringe Gefahr darstellen.</p> <p>3 Die Kantone können den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an zusätzliche Bedingungen knüpfen oder gänzlich verbieten.</p>
Begründung	Zudem wären die zu erwartenden administrativen Belastungen erheblich, ohne dass ein entsprechender Sicherheitsgewinn im Verhältnis dazu stünde. Die Bewilligungspflicht für private Anlässe birgt zusätzliche Rechtsunsicherheiten und könnte zu einer Überregulierung führen.

Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	<p>Er anerkennt das Anliegen der Kommission, durch eine straffere Feuerwerks-Regelung die Auswirkungen von Lärmemissionen auf Mensch und Tier reduzieren zu wollen. Mit einem Verbot von Feuerwerkskörpern, welche ausschliesslich zur Knallerzeugung bestimmt sind, kann die Gesundheit von Mensch und Tier geschützt werden, ohne dass ein generelles Verbot von Feuerwerk nötig ist. Er erachtet den indirekten Gegenvorschlag als zweckmässige Konkretisierung für eine einheitliche bundesweite Regelung.</p> <p>Aus diesen Gründen befürwortet der Regierungsrat den indirekten Gegenvorschlag zur Feuerwerksinitiative, lehnt die restriktivere Variante der Minderheit der Kommission ab, und verzichtet im Übrigen auf weitere Ausführungen.</p>

Anhang: Stellungnahme AR.pdf



Regierungsrat, 9102 Herisau

Nationalrätliche Kommission für Wissenschaft,
Bildung und Kultur
3003 Bern

Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 25. September 2025

Eidg. Vernehmlassung; Indirekter Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative – Parlamentarische Initiative 25.402; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. August 2025 unterbreitete die nationalrätliche Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur, die eingangs erwähnten Vorlage zur Vernehmlassung. Die Frist dauert bis am 28. September 2025.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er anerkennt das Anliegen der Kommission, durch eine straffere Feuerwerks-Regelung die Auswirkungen von Lärmemissionen auf Mensch und Tier reduzieren zu wollen. Mit einem Verbot von Feuerwerkskörpern, welche ausschliesslich zur Knallerzeugung bestimmt sind, kann die Gesundheit von Mensch und Tier geschützt werden, ohne dass ein generelles Verbot von Feuerwerk nötig ist. Er erachtet den indirekten Gegenvorschlag als zweckmässige Konkretisierung für eine einheitliche bundesweite Regelung.

Aus diesen Gründen befürwortet der Regierungsrat den indirekten Gegenvorschlag zur Feuerwerksinitiative, lehnt die restriktivere Variante der Minderheit der Kommission ab, und verzichtet im Übrigen auf weitere Ausführungen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates



Roger Nobs, Ratschreiber

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 14 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Abs. 2 Minderheit (Baumann, Alijaj, Brizzi, Chollet, Marti Min Li, Prelicz-Huber, Revaz, Rosenwasser)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind sowie für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, die eine geringe, mittlere oder grosse Gefahr darstellen. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder auch ausdehnen.
Begründung	--
Titel	Art. 44 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 44 Abs. 2 und 3 Minderheit (Baumann, ...)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Der Abbrand von Feuerwerkskörpern ist von der kantonal zuständigen Stelle zu bewilligen. Eine Abbrandbewilligung wird nur erteilt für professionelle Feuerwerke an öffentlichen Anlässen. Keine Abbrandbewilligung benötigen Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe oder geringe Gefahr darstellen. 3 Die Kantone können den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an zusätzliche Bedingungen knüpfen oder gänzlich verbieten.
Begründung	--

Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage

Eher Zustimmung

Begründung:

Après consultation des services compétents, nous vous faisons part des constats suivants :

- Les détonations fortes des feux d'artifice sont une source de nuisances sonores avérées : elles provoquent stress, anxiété et troubles du sommeil chez de nombreuses personnes, en particulier les enfants, les personnes âgées ou souffrant de traumatismes sonores.
- Les animaux domestiques (chiens, chats, chevaux) et la faune sauvage réagissent fortement au bruit : paniques, fugues, blessures, voire décès.
- Contrairement à la dimension visuelle des feux d'artifice, le bruit ne procure pas de bénéfice culturel ou esthétique significatif : il est perçu quasi exclusivement comme une nuisance.

Apports du contre-projet

Le contre-projet devrait déjà permettre de réduire le bruit en :

- Interdisant les pièces qui produisent uniquement des détonations sans effet visuel ;
- Soumettant les feux d'artifice particulièrement bruyants (catégories F3 et F4) à une obligation de permis, ce qui limite leur usage non contrôlé

Et en assurant les éléments suivants :

- Protection ciblée : le contre-projet répond à une préoccupation réelle (bruit, stress des animaux, pollution) tout en maintenant une tradition festive, surtout pour les manifestations publiques légitimes ;
- Proportionnalité : en recourant à une loi (plutôt qu'à la Constitution), le Parlement conserve une flexibilité nécessaire pour ajuster les mesures selon l'évolution des pratiques ou des technologies pyrotechniques ;
- Respect du fédéralisme : les cantons et communes gardent une marge d'action (dérogations, autorisations) pour s'adapter à la réalité locale.

Position du Conseil d'État

Nous pouvons soutenir globalement le principe d'un contre-projet indirect, dans la mesure où il apporte :

- Une solution ciblée et modulable, qui offre une meilleure protection sans recourir à une rigidité excessive ;
- Une adaptation à des préoccupations réelles (sons, pollution, stress animal), tout en préservant la tradition et les libertés festives.

Toutefois, dans le contexte de la protection contre le bruit nous soutenons une régulation plus stricte du bruit que celle prévue dans la version moins restrictive du contre-projet :

- Interdiction générale des feux d'artifice très bruyants pour les particuliers (au minimum catégorie F3) ;
- Renforcer la version la moins restrictive : en plus d'interdire les pièces non visuelles (ne produisant que du bruit), il pourrait être pertinent de réfléchir à des plages horaires limitées (par ex. éviter les heures de sommeil) ou des zones de silence, sans interdire totalement les F3/F4, sauf dans des secteurs particulièrement sensibles ;
- Clarifier les modalités de permis : simplifier les procédures pour les particuliers, préciser les critères et favoriser la transparence, afin d'éviter des démarches lourdes ou arbitraires ;
- Autorisation encadrée pour les manifestations publiques : uniquement avec permis, dans des lieux et à des horaires clairement définis.

En outre, nous constatons que le champ d'application concernant l'armée, l'administration militaire, la police et les sapeurs-pompiers, défini aux articles 2 et 2a LExpl, n'est pas modifié.

Conclusion

En résumé, ce contre-projet indirect constitue une réponse équilibrée entre protection, tradition et flexibilité réglementaire. Avec quelques ajustements pour renforcer la clarté, la proportionnalité et l'innovation, il peut devenir une solution efficace et bien acceptée.

Le problème majeur des feux d'artifice n'est pas leur dimension visuelle, mais bien leur bruit disproportionné.

Un contre-projet efficace doit donc cibler cette nuisance sonore en limitant l'accès aux produits les plus bruyants et en protégeant les personnes vulnérables ainsi que les animaux.

En plaçant la lutte contre le bruit au centre de la régulation, la Suisse peut maintenir ses traditions festives tout en améliorant la qualité de vie et la santé publique



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Office fédéral de l'environnement
3003 Berne

25.402 Initiative parlementaire contre-projet indirect à l'initiative populaire « Pour une limitation des feux d'artifice »

Monsieur le conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

La commission de la science, de l'éducation et de la culture du Conseil national a décidé, le 31 janvier 2025, d'opposer un contre-projet indirect à l'initiative populaire « Pour une limitation des feux d'artifice ». Elle souhaite en particulier interdire les pièces d'artifice qui ne produisent que des détonations et étendre l'obligation d'être titulaire d'un permis d'emploi aux pièces d'artifice particulièrement bruyantes.

Après consultation des services compétents, nous vous faisons part des constats suivants :

- Les **détonations fortes** des feux d'artifice sont une source de **nuisances sonores avérées** : elles provoquent stress, anxiété et troubles du sommeil chez de nombreuses personnes, en particulier les enfants, les personnes âgées ou souffrant de traumatismes sonores.
- Les **animaux domestiques** (chiens, chats, chevaux) et la **faune sauvage** réagissent fortement au bruit : paniques, fugues, blessures, voire décès.
- Contrairement à la dimension visuelle des feux d'artifice, le **bruit ne procure pas de bénéfice culturel ou esthétique significatif** : il est perçu quasi exclusivement comme une nuisance.

Apports du contre-projet

Le contre-projet devrait déjà permettre de **réduire le bruit** en :

- Interdisant les pièces qui produisent uniquement des détonations sans effet visuel ;
- Soumettant les feux d'artifice particulièrement bruyants (catégories F3 et F4) à une obligation de permis, ce qui limite leur usage non contrôlé.

NE

Et en assurant les éléments suivants :

- **Protection ciblée** : le contre-projet répond à une préoccupation réelle (bruit, stress des animaux, pollution) tout en maintenant une tradition festive, surtout pour les manifestations publiques légitimes ;
- **Proportionnalité** : en recourant à une loi (plutôt qu'à la Constitution), le Parlement conserve une flexibilité nécessaire pour ajuster les mesures selon l'évolution des pratiques ou des technologies pyrotechniques ;
- **Respect du fédéralisme** : les cantons et communes gardent une marge d'action (dérogations, autorisations) pour s'adapter à la réalité locale.

Position du Conseil d'État

Nous pouvons soutenir globalement le principe d'un contre-projet indirect, dans la mesure où il apporte :

- Une **solution ciblée et modulable**, qui offre une meilleure protection sans recourir à une rigidité excessive ;
- Une **adaptation à des préoccupations réelles** (sons, pollution, stress animal), tout en préservant la tradition et les libertés festives.

Toutefois, dans le contexte de la protection contre le bruit nous soutenons une **régulation plus stricte du bruit** que celle prévue dans la version moins restrictive du contre-projet :

- **Interdiction générale** des feux d'artifice très bruyants pour les particuliers (au minimum catégorie F3) ;
- **Renforcer la version la moins restrictive** : en plus d'interdire les pièces non visuelles (ne produisant que du bruit), il pourrait être pertinent de réfléchir à des plages horaires limitées (par ex. éviter les heures de sommeil) ou des zones de silence, sans interdire totalement les F3/F4, sauf dans des secteurs particulièrement sensibles ;
- **Clarifier les modalités de permis** : simplifier les procédures pour les particuliers, préciser les critères et favoriser la transparence, afin d'éviter des démarches lourdes ou arbitraires ;
- **Autorisation encadrée** pour les manifestations publiques : uniquement avec permis, dans des lieux et à des horaires clairement définis.

En outre, nous constatons que le champ d'application concernant l'armée, l'administration militaire, la police et les sapeurs-pompiers, défini aux articles 2 et 2a LExpl, n'est pas modifié.

Conclusion

En résumé, ce **contre-projet indirect constitue une réponse équilibrée** entre protection, tradition et flexibilité réglementaire. Avec quelques ajustements pour renforcer la clarté, la proportionnalité et l'innovation, il peut devenir une solution efficace et bien acceptée.

Le problème majeur des feux d'artifice n'est pas leur dimension visuelle, mais bien **leur bruit disproportionné**.

Un contre-projet efficace doit donc cibler cette nuisance sonore en **limitant l'accès aux produits les plus bruyants** et en **protégeant les personnes vulnérables ainsi que les animaux**.

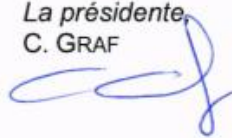
En plaçant la lutte contre le bruit au centre de la régulation, la Suisse peut maintenir ses traditions festives tout en améliorant la qualité de vie et la santé publique.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 29 septembre 2025

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
C. GRAF



La chancelière,
S. DESPLAND



2. Stellungnahmen In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale

Die Mitte / Le Centre / Alleanza del Centro

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	<p>Le présent projet s'inscrit dans le contexte de l'élaboration d'un contre-projet indirect à l'initiative populaire « Pour une limitation des feux d'artifice ». Les modificatifs visent à compléter la législation en matière d'explosifs sur deux points principaux afin de réduire les conséquences négatives générées par les feux d'artifice : d'un côté en interdisant toutes les pièces d'artifice destinées exclusivement à produire une détonation, d'un autre en introduisant une obligation de permis d'emploi pour les pièces d'artifice de la catégorie F3 selon la majorité ou des catégories F2 et F3 selon la minorité (Baumann, ...).</p> <p>Solution pragmatique et équilibrée pour réduire les nuisances provoquées par les feux d'artifices</p> <p>De façon générale, Le Centre peut comprendre les raisons qui ont conduit au dépôt de l'initiative. La mise à feu de pièces d'artifice s'accompagne parfois de désagréments tant pour la population, les animaux que l'environnement. La mise à feu génère momentanément de fortes concentrations de poussières fines dans l'air et les risques d'incident et d'accidents ne sont pas inévitables. Ce qui cristallise cependant les tensions est le bruit qui peut effrayer et générer de l'angoisse, en particulier chez les animaux. Ce serait toutefois offrir une image tronquée que de négliger de mentionner également l'émerveillement et la joie que procurent les feux d'artifice lorsqu'ils illuminent le ciel. Pour une proportion importante de la population, les feux d'artifice sont indissociables des festivités traditionnelles telles que le 1 août. C'est, par ailleurs, la source de revenu de certaines PME suisses. Ainsi, il apparaît rapidement à travers cette brève description des enjeux que des intérêts légitimes et divergents requièrent l'attention du législateur. Conscient de la complexité du sujet, Le Centre appelle donc à une solution équilibrée et pragmatique qui permette de trouver un compromis acceptable pour l'ensemble des intéressés.</p> <p>Le Centre rejoint l'avis de la commission et estime, qu'en souhaitant l'interdiction de la vente et de l'utilisation de pièces d'artifice qui causent du bruit, l'initiative populaire « Pour une limitation des feux d'artifice » va trop loin. Contrairement au Conseil fédéral, Le Centre reconnaît une nécessité d'agir et accueille, de ce fait, positivement l'élaboration d'un contre-projet indirect. La proposition de la CSEC-N est une très bonne base. Plus particulièrement, Le Centre salue l'interdiction des pièces d'artifice destinées exclusivement à produire une détonation. Dans la pesée d'intérêts, le degré de nuisance l'emporte sur les bénéfices. Par ailleurs, concernant l'élargissement de l'obligation de permis d'emploi pour les pièces d'artifice de la catégorie F3, Le Centre l'estime judicieux et n'est pas totalement contre l'éventualité d'une extension à la catégorie F2.</p>

Anhang: 250926_PDP.Centre_ feux d'artifices.pdf



Par e-mail: polg@bafu.admin.ch

Berne, le 26 septembre 2025

Consultation : Contre-projet indirect à l'initiative sur les feux d'artifice – initiative parlementaire 25.402

Madame, Monsieur,

Vous avez invité notre parti à prendre position sur le projet de consultation visé en titre. Nous vous remercions de nous offrir l'opportunité de nous exprimer à ce sujet.

Le présent projet s'inscrit dans le contexte de l'élaboration d'un contre-projet indirect à l'initiative populaire « Pour une limitation des feux d'artifice ». Les modificatifs visent à compléter la législation en matière d'explosifs sur deux points principaux afin de réduire les conséquences négatives générées par les feux d'artifice : d'un côté en interdisant toutes les pièces d'artifice destinées exclusivement à produire une détonation, d'un autre en introduisant une obligation de permis d'emploi pour les pièces d'artifice de la catégorie F3 selon la majorité ou des catégories F2 et F3 selon la minorité (Baumann, ...).

Solution pragmatique et équilibrée pour réduire les nuisances provoquées par les feux d'artifices

De façon générale, Le Centre peut comprendre les raisons qui ont conduit au dépôt de l'initiative. La mise à feu de pièces d'artifice s'accompagne parfois de désagréments tant pour la population, les animaux que l'environnement. La mise à feu génère momentanément de fortes concentrations de poussières fines dans l'air et les risques d'incident et d'accidents ne sont pas inévitables. Ce qui cristallise cependant les tensions est le bruit qui peut effrayer et générer de l'angoisse, en particulier chez les animaux. Ce serait toutefois offrir une image tronquée que de négliger de mentionner également l'émerveillement et la joie que procurent les feux d'artifice lorsqu'ils illuminent le ciel. Pour une proportion importante de la population, les feux d'artifice sont indissociables des festivités traditionnelles telles que le 1^{er} août. C'est, par ailleurs, la source de revenu de certaines PME suisses. Ainsi, il apparaît rapidement à travers cette brève description des enjeux que des intérêts légitimes et divergents requièrent l'attention du législateur. Conscient de la complexité du sujet, Le Centre appelle donc à une solution équilibrée et pragmatique qui permette de trouver un compromis acceptable pour l'ensemble des intéressés.

Le Centre rejoint l'avis de la commission et estime, qu'en souhaitant l'interdiction de la vente et de l'utilisation de pièces d'artifice qui causent du bruit, l'initiative populaire « Pour une limitation des feux d'artifice » va trop loin. Contrairement au Conseil fédéral, Le Centre reconnaît une nécessité d'agir et accueille, de ce fait, positivement l'élaboration d'un contre-projet indirect. La proposition de la CSEC-N est une très bonne base. Plus particulièrement, Le Centre salue l'interdiction des pièces

Le Centre
Suisse

Seilerstrasse 8a
Boîte postale
CH-3001 Berne

T 031 357 33 33
info@die-mitte.ch
www.le-centre.ch

**Allianza
dal Center**)

**Alleanza
del Centro**)

**Le
Centre**)

**Die
Mitte**)

d'artifice destinées exclusivement à produire une détonation. Dans la pesée d'intérêts, le degré de nuisance l'emporte sur les bénéfices. Par ailleurs, concernant l'élargissement de l'obligation de permis d'emploi pour les pièces d'artifice de la catégorie F3, Le Centre l'estime judicieux et n'est pas totalement contre l'éventualité d'une extension à la catégorie F2.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Le Centre

Sig. Philipp Matthias Bregy
Président Le Centre Suisse

Sig. Gianna Luzio
Secrétaire générale Le Centre Suisse

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 14 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Abs. 2 Minderheit (Baumann, Alijaj, Brizzi, Chollet, Marti Min Li, Prelicz-Huber, Revaz, Rosenwasser)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind sowie für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, die eine geringe, mittlere oder grosse Gefahr darstellen. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder auch ausdehnen.
Begründung	--

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	<p>Als ökologische Partei steht der Schutz der Natur und der Tiere im Zentrum unserer politischen Agenda. In diesem Sinne unterstützen wir das mit der Feuerwerksinitiative verfolgte Ziel, nämlich die Verringerung der Umweltbelastung sowie einen besseren Schutz von Haus-, Nutz- und Wildtieren vor den durch Knall- und Lichteffekten verursachten Störungen und Stress.</p> <p>Im Rahmen des parlamentarischen Prozesses haben wir die Idee eines indirekten Gegenvorschlags zur Initiative unterstützt, um die Erfolgchancen dieser Reform zu erhöhen. In der Fassung der Kommissionsmehrheit sieht das Projekt das grundsätzliche Verbot von ausschliesslich zur Knallerzeugung bestimmten Feuerwerkskörpern sowie eine Ausweispflicht für die Verwendung von Feuerwerkskörpern vor, die eine mittlere oder grosse Gefahr darstellen (Kategorien F3 und F4). Die Kantone erhalten zudem die Möglichkeit, den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe zu beschränken, an zusätzliche Bedingungen zu knüpfen oder ganz zu verbieten. Unserer Ansicht nach wird das Ziel der Initiative, die Verringerung der Umweltbelastung sowie ein besserer Schutz von Haus-, Nutz- und Wildtieren, mit einer restriktiveren Fassung des Textes besser erreicht. In diesem Sinne haben wir uns in der WBK-N engagiert. Erstens ist es wenig zweckmässig, Ausnahmen von der Ausweispflicht für die Verwendung von Feuerwerkskörpern mit geringem Risiko der Kategorie F2 vorzusehen. Diese Ausnahme sollte strikt auf Feuerwerkskörper mit sehr geringem Risiko der Kategorie F1 beschränkt bleiben. Zweitens soll der Abbrand von Feuerwerkskörpern, die eine geringe, mittlere und hohe Gefahr darstellen (Kategorien F2 bis F4), einer Bewilligungspflicht durch die kantonalen Stellen unterliegen und auf öffentliche Anlässe beschränkt sein. Wir unterstützen deshalb die beiden Minderheitsanträge Baumann (Art. 14 und Art. 44).</p>

Anhang: ver_250917_feux.pdf



Les VERT-E-S suisses
Joanna Haupt
Waisenhausplatz 21
3011 Bern
joanna.haupt@gruene.ch
031 511 93 20

Kommission für Wissenschaft,
Bildung und Kultur
Frau Simone de Montmollin,
Kommissionspräsidentin
per email an :
polg@bafu.admin.ch

Berne, 17. september 2025

Antwort auf die Vernehmlassung zur Pa. Iv. 25.402 WBK-N. Indirekter Gegenentwurf zur Feuerwerksinitiative

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin,

Sie haben die Grünen eingeladen, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns wie folgt:

Als ökologische Partei steht der Schutz der Natur und der Tiere im Zentrum unserer politischen Agenda. In diesem Sinne unterstützen wir das mit der Feuerwerksinitiative verfolgte Ziel, nämlich die Verringerung der Umweltbelastung sowie einen besseren Schutz von Haus-, Nutz- und Wildtieren vor den durch Knall- und Lichteffekten verursachten Störungen und Stress.

Im Rahmen des parlamentarischen Prozesses haben wir die Idee eines indirekten Gegenvorschlags zur Initiative unterstützt, um die Erfolgchancen dieser Reform zu erhöhen. In der Fassung der Kommissionsmehrheit sieht das Projekt das grundsätzliche Verbot von ausschliesslich zur Knallerzeugung bestimmten Feuerwerkskörpern sowie eine Ausweispflicht für die Verwendung von Feuerwerkskörpern vor, die eine mittlere oder grosse Gefahr darstellen (Kategorien F3 und F4). Die Kantone erhalten zudem die Möglichkeit, den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe zu beschränken, an zusätzliche Bedingungen zu knüpfen oder ganz zu verbieten.

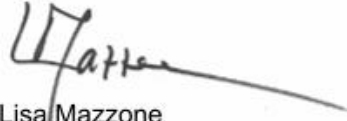
Unserer Ansicht nach wird das Ziel der Initiative, die Verringerung der Umweltbelastung sowie ein besserer Schutz von Haus-, Nutz- und Wildtieren, mit einer restriktiveren Fassung des Textes besser erreicht. In diesem Sinne haben wir uns in der WBK-N engagiert. Erstens ist es wenig zweckmässig, Ausnahmen von der Ausweispflicht für die Verwendung von Feuerwerkskörpern mit geringem Risiko der Kategorie F2 vorzusehen. Diese Ausnahme sollte strikt auf Feuerwerkskörper mit sehr geringem Risiko der Kategorie F1 beschränkt bleiben.

1/2

Zweitens soll der Abbrand von Feuerwerkskörpern, die eine geringe, mittlere und hohe Gefahr darstellen (Kategorien F2 bis F4), einer Bewilligungspflicht durch die kantonalen Stellen unterliegen und auf öffentliche Anlässe beschränkt sein. Wir unterstützen deshalb die beiden Minderheitsanträge Baumann (Art. 14 und Art. 44).

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen,



Lisa Mazzone
Présidente



Joanna Haupt
Secrétaire politique

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 14 Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind sowie für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, die eine mittlere oder grosse Gefahr darstellen. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder auch ausdehnen.
Begründung	--
Titel	Art. 14 Abs. 2 Minderheit (Baumann, Alijaj, Brizzi, Chollet, Marti Min Li, Prelicz-Huber, Revaz, Rosenwasser)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 44 Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Die Kantone können den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an zusätzliche Bedingungen knüpfen oder gänzlich verbieten.
Begründung	--
Titel	Art. 44 Abs. 2 und 3 Minderheit (Baumann, ...)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Grünliberale Partei Schweiz glp / Parti vert'libéral Suisse pvl / Partito verde liberale svizzero pvl

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: STN GLP zum indirekten Gegenvorschlag zur Feuerwerksinitiative.pdf

Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Kommission für Wissenschaft,
Bildung und Kultur

CH-3003 Bern

Per E-Mail an: wbk.csec@parl.admin.ch

18.09.2025

Ihr Kontakt: Timothy Nussbaumer, Stv. Fraktionssekretär der Bundeshausfraktion, Tel. +41 79 794 37 28, E-Mail:
schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Pa. Iv. 25.402 WBK-N. Indirekter Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die GLP dankt für die Gelegenheit, zum indirekten Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative im Rahmen der parlamentarischen Initiative 25.402 WBK-N Stellung nehmen zu können.

Laute Feuerwerkskörper stellen eine erhebliche Belastung für Tiere, Umwelt und Menschen dar. Gemäss einer Umfrage von gfs.bern sieht eine Mehrheit der Bevölkerung Handlungsbedarf. Gleichzeitig ist Feuerwerk am 1. August und an Silvester für viele Menschen Teil der Tradition. Einschränkungen sollen deshalb gezielt dort ansetzen, wo sie nötig sind: beim Lärm. So lassen sich unnötige Emissionen vermeiden, ohne die Traditionen und individuellen Freiheiten zu stark einzuschränken.

Vor diesem Hintergrund begrüsst die GLP den Gegenvorschlag der Kommissionsmehrheit der WBK-N. Das Verbot von Feuerwerkskörpern, die ausschliesslich Knall erzeugen, sowie die Ausweitung der Ausweis- und Erwerbsscheinpflicht auf lärmintensive Feuerwerke der Kategorie F3, sind wirksame Schritte, um Tiere, Umwelt und Menschen zu entlasten. Gleichzeitig bleibt Feuerwerk als Teil der Festkultur weiterhin möglich – ein ausgewogener Ansatz, der Schutz und Tradition verbindet.

Die GLP unterstützt auch die Stärkung der Möglichkeiten der Kantone und Gemeinden, über die Mindestregelung hinaus strengere Vorgaben für das Abbrand von Feuerwerk zu erlassen. Damit entsteht ein kluger Kompromiss: Eine schweizweite Regelung schafft Minimalvorgaben, um die lärmintensivsten Feuerwerke zu verbannen, während auf kantonaler und kommunaler Ebene strengere Vorschriften möglich sind, wenn dies den Präferenzen der jeweiligen Bevölkerung entspricht.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen. Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Katja Christ und Fabienne Stämpfli, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident

Noëmi Emmenegger
Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion

Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS / Parti socialiste suisse PSS / Partito socialista svizzero PSS

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	<p>Die Kunst, Feuer zu machen, war seit seiner Erfindung in erster Linie eine höfische Kunstform, gedacht zur Inszenierung herrschaftlicher Macht. Erst im 18. Jahrhundert beginnen mit dem Aufstieg des Bürgertums auch reiche Bürger zu ausgewählten Anlässen Lustfeuerwerke zu veranstalten. Schon im späten 18. Jahrhundert avanciert das Feuerwerk immer mehr zu Effektshows, wie sie heute den Gebrauch von Feuerwerk dominieren. Für die breite Bevölkerung werden Feuerwerkskörper erst nach dem Zweiten Weltkrieg und dem wirtschaftlichen Boom der Nachkriegszeit erschwinglich. In dieser Zeit entsteht auch eine veritable Feuerwerksindustrie. In der Schweiz wird bekanntlich v.a. der 1. August und der Jahreswechsel offiziell gefeiert, wobei mittlerweile die Silvesterverkäufe die Verkäufe zum 1. August übersteigen. Neben dem offiziellen Feuerwerk wird die private 1. August- bzw.-Silvester-Böllerei immer wichtiger.</p> <p>In den letzten Jahren lässt sich in Bezug aufs Feuerwerk ein sich verändernde sozialer Umgang beobachten: Immer mehr Menschen verzichten aus Gründen des Umwelt- und Tierschutzes auf das Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Andere wiederum ballern gerade aus Trotz: So werden etwa in Deutschland an Silvester 180 Millionen Euro für Feuerwerk ausgegeben. Feuerwerk, als Kunst des Augenblicks, hinterlässt abgesehen von schönen Erinnerungen heute vor allem viel Müll. Seit Jahrhunderten ist sie die materialintensivste und teuerste Kunstform überhaupt. Heute wissen wir: Die Verschwendung, die ökologischen Auswirkungen und die Lärmbelastungen für Mensch und Tier, die hinter dem schönen Moment stehen, sind kaum zukunftsfähig. Die SP Schweiz begrüsst daher im Grundsatz das Anliegen der Initiant:innen, Menschen, Tiere und die Umwelt besser vor den negativen Auswirkungen von Feuerwerk zu schützen. Die WBK-N hat sich dazu entschlossen, der Initiative einen indirekten Gegenentwurf gegenüberzustellen und das Anliegen der Initiant:innen durch eine Änderung des Sprengstoffgesetzes aufzugreifen. Sie bevorzugt eine Regelung auf Gesetzesesebene anstatt auf Verfassungsebene. Bereits heute haben die Kantone und Gemeinden Spielraum, den Gebrauch von Feuerwerk einzuschränken und zu regulieren.</p> <p>Die SP Schweiz spricht sich für die geplante Gesetzesänderung aus und unterstützt bei Art. 14 Abs 2 sowie bei Art. 44 Abs. 2 und 3 die beiden Minderheiten (Baumann), die für die restriktivere Variante eintreten. Diese Minderheiten sehen vor, das Abbrennen von lärm erzeugenden Feuerwerkskörpern an privaten Anlässen (Kategorien F3 und F4) sowie Knallkörper ohne visuelle Effekte zu verbieten und die Ausweispflicht für Feuerwerkskörper (Kategorien F2, F3 und F4) erheblich auszuweiten. Für professionelle Feuerwerke an öffentlichen Anlässen wäre eine Abbrandbewilligung erforderlich.</p>

Anhang: SP Stellungnahme Indirekter Gegenentwurf Feuerwerks-Initiative.pdf

Kommission für Wissenschaft, Bildung
und Kultur
CH-3003 Bern

polg@bafu.admin.ch

Bern, 25. September 2025



**Sozialdemokratische
Partei der Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Indirekter Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative – Parlamentarische Initiative 25.402 WBK-N

Geschätzte Frau Kommissionspräsidentin,

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

Die Kunst, Feuer zu machen, war seit seiner Erfindung in erster Linie eine höfische Kunstform, gedacht zur Inszenierung herrschaftlicher Macht. Erst im 18. Jahrhundert beginnen mit dem Aufstieg des Bürgertums auch reiche Bürger zu ausgewählten Anlässen Lustfeuerwerke zu veranstalten. Schon im späten 18. Jahrhundert avanciert das Feuerwerk immer mehr zu Effektshows, wie sie heute den Gebrauch von Feuerwerk dominieren. Für die breite Bevölkerung werden Feuerwerkskörper erst nach dem Zweiten Weltkrieg und dem wirtschaftlichen Boom der Nachkriegszeit erschwinglich. In dieser Zeit entsteht auch eine veritable Feuerwerksindustrie. In der Schweiz wird bekanntlich v.a. der 1. August und der Jahreswechsel offiziell gefeiert, wobei mittlerweile die Silvesterverkäufe die Verkäufe zum 1. August übersteigen. Neben dem offiziellen Feuerwerk wird die *private* 1. August- bzw.-Silvester-Böllerei immer wichtiger.

In den letzten Jahren lässt sich in Bezug aufs Feuerwerk ein sich verändernder sozialer Umgang beobachten: Immer mehr Menschen verzichten aus Gründen des Umwelt- und Tierschutzes auf das Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Andere wiederum ballern gerade aus Trotz: So

werden etwa in Deutschland an Silvester 180 Millionen Euro für Feuerwerk ausgegeben.

Feuerwerk, als Kunst des Augenblicks, hinterlässt abgesehen von schönen Erinnerungen heute vor allem viel Müll. Seit Jahrhunderten ist sie die materialintensivste und teuerste Kunstform überhaupt. Heute wissen wir: Die Verschwendung, die ökologischen Auswirkungen und die Lärmbelastungen für Mensch und Tier, die hinter dem schönen Moment stehen, sind kaum zukunftsfähig. Die SP Schweiz begrüsst daher im Grundsatz das Anliegen der Initiant:innen, Menschen, Tiere und die Umwelt besser vor den negativen Auswirkungen von Feuerwerk zu schützen. Die WBK-N hat sich dazu entschlossen, der Initiative einen indirekten Gegenentwurf gegenüberzustellen und das Anliegen der Initiant:innen durch eine Änderung des Sprengstoffgesetzes aufzugreifen. Sie bevorzugt eine Regelung auf Gesetzesebene anstatt auf Verfassungsebene. Bereits heute haben die Kantone und Gemeinden Spielraum, den Gebrauch von Feuerwerk einzuschränken und zu regulieren.

Die SP Schweiz spricht sich für die geplante Gesetzesänderung aus und unterstützt bei Art. 14 Abs 2 sowie bei Art. 44 Abs. 2 und 3 die beiden Minderheiten (Baumann), die für die restriktivere Variante eintreten. Diese Minderheiten sehen vor, das Abbrennen von lärm erzeugenden Feuerwerkskörpern an privaten Anlässen (Kategorien F3 und F4) sowie Knallkörper ohne visuelle Effekte zu verbieten und die Ausweispflicht für Feuerwerkskörper (Kategorien F2, F3 und F4) erheblich auszuweiten. Für professionelle Feuerwerke an öffentlichen Anlässen wäre eine Abbrandbewilligung erforderlich.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen.

SP Schweiz





Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Sandro Liniger
Politischer Fachreferent

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 14 Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind sowie für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, die eine mittlere oder grosse Gefahr darstellen. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder auch ausdehnen.
Begründung	--
Titel	Art. 14 Abs. 2 Minderheit (Baumann, Alijaj, Brizzi, Chollet, Marti Min Li, Prelicz-Huber, Revaz, Rosenwasser)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 44 Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Die Kantone können den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an zusätzliche Bedingungen knüpfen oder gänzlich verbieten.
Begründung	--
Titel	Art. 44 Abs. 2 und 3 Minderheit (Baumann, ...)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Schweizerische Volkspartei SVP / Union Démocratique du Centre UDC / Unione Democratica di Centro UDC

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage

Ablehnung

Begründung:

Die SVP lehnt den indirekten Gegenentwurf zur Feuerwerksinitiative in beiden vorliegenden Ausgestaltungen dezidiert ab. Der Entwurf stellt einen unverhältnismässigen Eingriff in die Gemeindeautonomie und die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger dar. Er schafft unnötige Bürokratie, führt zu erheblichen Vollzugsproblemen und bevormundet die Bevölkerung mit neuen Vorschriften und Verboten. Die SVP steht für eine föderalistische Schweiz, in der die Gemeinden ihre Angelegenheiten im Rahmen der Subsidiarität selbst regeln. Die bestehenden Regelungen auf kantonaler und kommunaler Ebene sind ausreichend, um bei Bedarf angemessene und lokal angepasste Einschränkungen zu erlassen, beispielsweise bei grosser Trockenheit und Brandgefahr. Ein zentralistischer Eingriff auf Bundesebene ist weder notwendig noch zielführend. Aus diesen Gründen beantragt die SVP, auf die Vorlage nicht einzutreten und demzufolge gemäss Bundesrat die Initiative ohne Gegenentwurf abzulehnen.

Dieser Gegenentwurf untergräbt massiv die Kompetenzen der Gemeinden. Lokale Behörden sind heute bereits in der Lage, den Umgang mit Feuerwerk auf ihrem Hoheitsgebiet situationsgerecht zu regeln. Sie können Verbote bei Trockenheit oder im Interesse des Tierwohls aussprechen sowie den Verkauf und das Abbrennen zeitlich und örtlich einschränken. Diese föderalistische Praxis hat sich bewährt und ermöglicht massgeschneiderte Lösungen, die der lokalen Gegebenheiten und Bedürfnissen Rechnung tragen. Der Gegenentwurf kehrt dieses Prinzip um. Er zwingt den Gemeinden von oben herab eine neue bürokratische Regelung auf. Die Behauptung, die Gemeinden könnten weiterhin autonom agieren, ist falsch. Zwar können sie über die Bundesvorgaben hinausgehen, jedoch nicht dahinter zurück. Dies ist ein inakzeptabler Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung und ein Misstrauensvotum gegenüber den Gemeinden und ihrer Fähigkeit, vernünftige Entscheidungen zu treffen.

Mehrheitsvariante der Kommission (Antrag Durrer)

Die Mehrheitsvariante der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates sieht ein Verbot von Feuerwerkskörpern vor, die ausschliesslich zur Knallerzeugung bestimmt sind, sowie eine Ausweitung der Ausweispflicht auf Feuerwerkskörper der Kategorie F3. Diese Variante ist zwar weniger restriktiv als die Minderheitsvariante, doch auch diesen Ansatz lehnt die SVP ab, da dennoch ein inakzeptabler Eingriff in die Gemeindeautonomie vorliegt. Zudem entstehen erhebliche Vollzugsprobleme. Die Einführung einer Ausweispflicht für Feuerwerkskörper der Kategorie F3 führt zu einem enormen und unnötigen administrativen Aufwand. Bürgerinnen und Bürger, die für den Nationalfeiertag oder Silvester einige grössere Raketen kaufen möchten, müssten zukünftig einen eintägigen Kurs für rund 500 Franken absolvieren. Dies ist eine unverhältnismässige Hürde für Bürgerinnen und Bürger, die diese Feuerwerkskörper für Feiern erwerben möchten. Es ist absehbar, dass kaum jemand bereit sein wird, diesen Aufwand zu betreiben, was faktisch auf ein Verbot dieser Feuerwerkskategorien hinausläuft. Zudem schafft die komplizierte Kategorisierung der Feuerwerkskörper (F1, F2, F3, F4) erhebliche Rechtsunsicherheit.

Minderheitsvariante der Kommission (Antrag Baumann)

Die Minderheitsvariante geht noch weiter und sieht eine Ausweitung der Ausweispflicht bereits auf Feuerwerkskörper der Kategorie F2 vor. Zusätzlich wird eine kantonale Abbrandbewilligungspflicht für Feuerwerkskörper der Kategorien F3 und F4 eingeführt, wobei Bewilligungen nur für professionelle Feuerwerke an öffentlichen Anlässen erteilt werden dürfen. Die SVP lehnt diese Variante umso entschiedener ab. Sie kommt der ursprünglichen Initiative sehr nahe und würde faktisch zu einem weitgehenden Verbot von Feuerwerk für Private führen. Die Kombination aus Ausweispflicht und Abbrandbewilligungspflicht schafft eine doppelte bürokratische Hürde, die für Bürgerinnen und Bürger praktisch unüberwindbar ist. Dies widerspricht den Grundsätzen von Eigenverantwortung, Subsidiarität und bürgerlicher Freiheit.

Zusammenfassend hält die SVP fest, dass sowohl die Volksinitiative als auch der indirekte Gegenentwurf in beiden Varianten verfehlt sind. Sie sind Symbol für eine überbordende Regulierungswut und einen Zentralismus, der die föderalen Strukturen der Schweiz missachtet. Die Vorlagen bevormunden die Bürgerinnen und Bürger, schaffen unnötige Bürokratie und führen zu unlösbaren Problemen im Vollzug. Die SVP anerkennt, dass Feuerwerk Lärm verursacht und bei unsachgemäsem Gebrauch gefährlich sein kann. Die bestehenden kantonalen und kommunalen Instrumente sind jedoch ausreichend, um diesen Herausforderungen wirksam und verhältnismässig zu begegnen. Es braucht keine neuen, schweizweiten Verbote.



Kommission für Wissenschaft, Bildung und
Kultur des Nationalrates

Elektronisch an:
polg@bafu.admin.ch

Bern, 28. September 2025

Indirekter Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative – Parlamentarische Initiative 25.402

Stellungnahme der Schweizerischen Volkspartei SVP

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zum Geschäft 25.402 n Pa. Iv. WBK-N. Indirekter Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative nehmen zu dürfen. Die SVP lehnt den indirekten Gegenentwurf zur Feuerwerksinitiative in beiden vorliegenden Ausgestaltungen dezidiert ab. Der Entwurf stellt einen unverhältnismässigen Eingriff in die Gemeindeautonomie und die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger dar. Er schafft unnötige Bürokratie, führt zu erheblichen Vollzugsproblemen und bevormundet die Bevölkerung mit neuen Vorschriften und Verboten. Die SVP steht für eine föderalistische Schweiz, in der die Gemeinden ihre Angelegenheiten im Rahmen der Subsidiarität selbst regeln. Die bestehenden Regelungen auf kantonaler und kommunaler Ebene sind ausreichend, um bei Bedarf angemessene und lokal angepasste Einschränkungen zu erlassen, beispielsweise bei grosser Trockenheit und Brandgefahr. Ein zentralistischer Eingriff auf Bundesebene ist weder notwendig noch zielführend. Aus diesen Gründen beantragt die SVP, auf die Vorlage nicht einzutreten und demzufolge gemäss Bundesrat die Initiative ohne Gegenentwurf abzulehnen.

Dieser Gegenentwurf untergräbt massiv die Kompetenzen der Gemeinden. Lokale Behörden sind heute bereits in der Lage, den Umgang mit Feuerwerk auf ihrem Hoheitsgebiet situationsgerecht zu regeln. Sie können Verbote bei Trockenheit oder im Interesse des Tierwohls aussprechen sowie den Verkauf und das Abbrennen zeitlich und örtlich einschränken. Diese föderalistische Praxis hat sich bewährt und ermöglicht massgeschneiderte Lösungen, die den lokalen Gegebenheiten und Bedürfnissen Rechnung tragen. Der Gegenentwurf kehrt dieses Prinzip um. Er zwingt den Gemeinden von oben herab eine neue, bürokratische Regelung auf. Die Behauptung, die Gemeinden könnten weiterhin autonom agieren, ist falsch. Zwar können sie über die Bundesvorgaben hinausgehen, jedoch nicht dahinter zurück. Dies ist ein



inakzeptabler Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung und ein Misstrauensvotum gegenüber den Gemeinden und ihrer Fähigkeit, vernünftige Entscheidungen zu treffen.

Mehrheitsvariante der Kommission (Antrag Durrer)

Die Mehrheitsvariante der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates sieht ein Verbot von Feuerwerkskörpern vor, die ausschliesslich zur Knallerzeugung bestimmt sind, sowie eine Ausweitung der Ausweispflicht auf Feuerwerkskörper der Kategorie F3. Diese Variante ist zwar weniger restriktiv als die Minderheitsvariante, doch auch diesen Ansatz lehnt die SVP ab, da dennoch ein inakzeptabler Eingriff in die Gemeindeautonomie vorliegt. Zudem entstehen erhebliche Vollzugsprobleme. Die Einführung einer Ausweispflicht für Feuerwerkskörper der Kategorie F3 führt zu einem enormen und unnötigen administrativen Aufwand. Bürgerinnen und Bürger, die für den Nationalfeiertag oder Silvester einige grössere Raketen kaufen möchten, müssten zukünftig einen eintägigen Kurs für rund 500 Franken absolvieren. Dies ist eine unverhältnismässige Hürde für Bürgerinnen und Bürger, die diese Feuerwerkskörper für Feierlichkeiten erwerben möchten. Es ist absehbar, dass kaum jemand bereit sein wird, diesen Aufwand zu betreiben, was faktisch auf ein Verbot dieser Feuerwerkskategorien hinausläuft. Zudem schafft die komplizierte Kategorisierung der Feuerwerkskörper (F1, F2, F3, F4) erhebliche Rechtsunsicherheit.

Minderheitsvariante der Kommission (Antrag Baumann)

Die Minderheitsvariante geht noch weiter und sieht eine Ausweitung der Ausweispflicht bereits auf Feuerwerkskörper der Kategorie F2 vor. Zusätzlich wird eine kantonale Abbrandbewilligungspflicht für Feuerwerkskörper der Kategorien F3 und F4 eingeführt, wobei Bewilligungen nur für professionelle Feuerwerke an öffentlichen Anlässen erteilt werden dürfen. Die SVP lehnt diese Variante umso entschiedener ab. Sie kommt der ursprünglichen Initiative sehr nahe und würde faktisch zu einem weitgehenden Verbot von Feuerwerk für Private führen. Die Kombination aus Ausweispflicht und Abbrandbewilligungspflicht schafft eine doppelte bürokratische Hürde, die für Bürgerinnen und Bürger praktisch unüberwindbar ist. Dies widerspricht den Grundsätzen von Eigenverantwortung, Subsidiarität und bürgerlicher Freiheit.

Minderheitsantrag Nichteintreten (Antrag Hug)

Die SVP unterstützt vollumfänglich den Minderheitsantrag von Nationalrat Roman Hug und weiteren Kommissionsmitgliedern, auf den vorliegenden Entwurf nicht einzutreten. Dieser Antrag respektiert die Gemeindeautonomie und anerkennt, dass die bestehenden Instrumente ausreichend sind. Gemeinden können bereits heute bei Bedarf Feuerwerksverbote erlassen. Eine zusätzliche Bundesregelung ist weder notwendig noch zielführend.

Zusammenfassend hält die SVP fest, dass sowohl die Volksinitiative als auch der indirekte Gegenentwurf in beiden Varianten verfehlt sind. Sie sind Symbole für eine überbordende Regulierungswut und einen Zentralismus, der die föderalen Strukturen der Schweiz missachtet. Die Vorlagen bevormunden die Bürgerinnen und Bürger, schaffen unnötige Bürokratie und führen zu unlösbaren Problemen im Vollzug. Die SVP anerkennt, dass Feuerwerk Lärm verursacht und bei unsachgemäsem Gebrauch gefährlich sein kann. Die bestehenden kantonalen und kommunalen Instrumente sind jedoch ausreichend, um diesen Herausforderungen wirksam und verhältnismässig zu begegnen. Es braucht keine neuen, schweizweiten Verbote.

Wir beantragen:

1. Auf die Vorlage nicht einzutreten und den indirekten Gegenentwurf zur Feuerwerksinitiative ersatzlos abzulehnen.



2. Die Position des Bundesrates zu unterstützen, der die Initiative ohne Gegenentwurf zur Ablehnung empfiehlt.
3. Die bewährte Gemeindeautonomie zu respektieren und den Gemeinden die Regelung des Feuerwerks zu überlassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

Marcel Dettling
Nationalrat

Henrique Schneider

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Minderheit (Hug, Balmer, Freymond, Gafner, Heimgartner, Huber, Riem, Rügsegger, Wandfluh)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die SVP unterstützt vollumfänglich den Minderheitsantrag von Nationalrat Roman Hug und weiteren Kommissionsmitgliedern, auf den vorliegenden Entwurf nicht einzutreten. Dieser Antrag respektiert die Gemeindeautonomie und anerkennt, dass die bestehenden Instrumente ausreichend sind. Gemeinden können bereits heute bei Bedarf Feuerwerksverbote erlassen. Eine zusätzliche Bundesregelung ist weder notwendig noch zielführend.

3. Stellungnahmen Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national

Schweizerischer Gemeindeverband / Association des Communes Suisses / Associazione dei Comuni Svizzeri

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	<p>Mit der Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» sieht die Einführung eines neuen Verfassungsartikels (Art. 74a) vor, der den Verkauf und den Einsatz von Lärm erzeugenden Feuerwerkskörpern einschränken und damit den Lärm der Feuerwerkskörper und dessen Auswirkungen auf Tier und Mensch reduzieren will. Die Initianten wollen insbesondere Feuerwerkskörper verbieten, die ausschliesslich Knall erzeugen, und die Ausweispflicht auf besonders lärm erzeugende Feuerwerkskörper ausweiten (Kategorien F3 und F4).</p> <p>Die WBK-N nahm im Januar 2025 die Beratungen zu diesem Geschäft auf und beschloss nach einer Anhörung des Initiativkomitees und weiterer betroffener Akteure, darunter den Schweizerischen Gemeindeverband, der «Feuerwerks-Initiative» einen indirekten Gegenentwurf (25.402) gegenüberzustellen. Die Schwesterkommission WBK-S gab dem im April 2025 Folge und formulierte gleichzeitig Leitlinien für die weitere Ausarbeitung des Vorentwurfs (gezielte Regelung für Knallkörper ohne visuelle Effekte, kein allgemeines Verbot von Feuerwerkskörpern, keine Bewilligungspflicht).</p> <p>Mit dem vorliegenden Entwurf sieht die WBK-N im Wesentlichen zwei Verschärfungen der geltenden Sprengstoffgesetzgebung vor: Erstens ein Verbot sämtlicher Feuerwerkskörper, die ausschliesslich zur Knallerzeugung bestimmt sind (Art. 8b VE-SprstG) und zweitens die Einführung einer Ausweispflicht für bestimmte Kategorien der Feuerwerkskörper. Der Bundesrat kann Ausnahmen in den Ausführungsbestimmungen vorsehen.</p> <p>Der Bundesrat lehnt die Initiative ab und will ihr auch keinen indirekten oder direkten Gegenvorschlag gegenüberstellen, weil dafür bereits kantonale Rechtsgrundlagen greifen. Der SGV teilt diese Haltung. Der SGV kann die Lärm- und Umweltschutzanliegen der Initianten nachvollziehen. Indes erachtet er die bestehenden Rechtsgrundlagen als genügend: Viele Gemeinden wenden bereits heute Verbote oder Einschränkungen an und machen damit gute Erfahrungen. Ein schweizweites Verbot würde die heute geltende Kompetenz der Kantone und Gemeinden übersteuern, was der SGV entschieden ablehnt. Seine Position hat der SGV am 31. Januar im Rahmen einer Anhörung vor der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats (WBK-N) dargelegt.</p> <p>Aus den gleichen föderalistischen Überlegungen lehnt der SGV den vorliegenden Gesetzesentwurf der WBK-N zur Änderung des Sprengstoffgesetzes ab: Die Bewilligung von Feuerwerk ist Sache der Gemeinden und soll es auch bleiben. Eine neue Regelung auf Bundesebene ist unnötig. Die Gemeinden nehmen die Anliegen der Initiative ernst. Sie haben und nutzen schon genug Möglichkeiten, den Einsatz von Lärm erzeugenden Feuerwerkskörpern einzuschränken und zu verbieten. So ist der Umgang mit Feuerwerk in vielen Gemeinden in den kommunalen Polizeireglementen klar geregelt und Feuerwerk in bestimmten Zonen verboten oder nur an bestimmten Tagen erlaubt – zum Schutz für Menschen, Tiere und Sachen.</p> <p>Mit der Vorlage greift der Bund in die verfassungsrechtlich geschützte Gemeindeautonomie ein und generiert mit der Einführung einer Ausweispflicht für bestimmte Kategorien der Feuerwerkskörper unnötigen Verwaltungsaufwand. Zudem befürchten die Gemeinden, dass mit der geplanten Gesetzesänderung Unklarheiten und Schwierigkeiten im Vollzug einhergehen. Die Entscheide zum Umgang und zur Regelung von Feuerwerk sollen auf Basis der vorhandenen kantonalen Rechtsgrundlagen auch weiterhin in der Kompetenz der Kantone und Gemeinden liegen.</p> <p>Résumé</p>

L'initiative populaire fédérale «Pour une limitation des feux d'artifice» entend interdire la vente et l'utilisation de pièces d'artifice qui causent du bruit. L'ACS peut comprendre les préoccupations des initiants en matière de protection contre bruit et de protection de l'environnement. Elle considère toutefois que les bases légales existantes sont suffisantes. De nombreuses communes appliquent déjà des interdictions ou des limitations et en tirent de bonnes expériences. C'est pourquoi une interdiction à l'échelle nationale, qui empiéterait sur les compétences des cantons et des communes, est superflue. L'ACS a fait part de sa position le 31 janvier lors d'une audition devant la Commission de la science, de l'éducation et de la culture du Conseil national (CSEC-N).

Pour les mêmes raisons fédéralistes, l'ACS rejette le projet de modification de la loi fédérale sur les explosifs (LExpI), élaboré par la CSEC-N : l'autorisation des feux d'artifice est une compétence des communes et doit le rester. Pour l'ACS, une telle modification de la loi sur les explosifs porterait atteinte à l'autonomie communale, protégée par l'art. 50 Cst., et générerait une charge administrative inutile qui risquerait d'entraîner des incertitudes et des difficultés en matière d'exécution.

Les décisions relatives à l'utilisation et à la réglementation des feux d'artifice doivent rester de la compétence des cantons et des communes, sur la base des législations cantonales existantes.

Anhang: Stellungnahme SGV Gegenvorschlag Feuerwerksinitiative_final.pdf

Kommission für Wissenschaft,
Bildung und Kultur WBK-N
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch

Bern, 26. September 2025

**25.402 n Pa. Iv. WBK-N. Indirekter Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative
Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. August 2025 hat Ihre Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur WBK-N dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

Mit der Volksinitiative «[Für eine Einschränkung von Feuerwerk](#)» sieht die Einführung eines neuen Verfassungsartikels (Art. 74a) vor, der den Verkauf und den Einsatz von Lärm erzeugenden Feuerwerkskörpern einschränken und damit den Lärm der Feuerwerkskörper und dessen Auswirkungen auf Tier und Mensch reduzieren will. Die Initianten wollen insbesondere Feuerwerkskörper verbieten, die ausschliesslich Knall erzeugen, und die Ausweispflicht auf besonders lärm erzeugende Feuerwerkskörper ausweiten (Kategorien F3 und F4).

Die WBK-N nahm im Januar 2025 die Beratungen zu diesem Geschäft auf und beschloss nach einer Anhörung des Initiativkomitees und weiterer betroffener Akteure, darunter den Schweizerischen Gemeindeverband, der «Feuerwerks-Initiative» einen **indirekten Gegenentwurf (25.402)** gegenüberzustellen. Die Schwesterkommission WBK-S gab dem im April 2025 Folge und formulierte gleichzeitig Leitlinien für die weitere Ausarbeitung des Vorentwurfs (gezielte Regelung für Knallkörper ohne visuelle Effekte, kein allgemeines Verbot von Feuerwerkskörpern, keine Bewilligungspflicht).

Mit dem vorliegenden Entwurf sieht die WBK-N im Wesentlichen zwei Verschärfungen der geltenden Sprengstoffgesetzgebung vor: Erstens ein Verbot sämtlicher Feuerwerkskörper, die ausschliesslich zur Knallerzeugung bestimmt sind (Art. 8b VE-SprstG) und zweitens die Einführung einer Ausweispflicht für bestimmte Kategorien der Feuerwerkskörper. Der Bundesrat kann Ausnahmen in den Ausführungsbestimmungen vorsehen.

Umgang mit Feuerwerk ist Sache der Gemeinden

Der Bundesrat lehnt die Initiative ab und will ihr auch keinen indirekten oder direkten Gegenvorschlag gegenüberstellen, weil dafür bereits kantonale Rechtsgrundlagen greifen. Der SGV teilt diese Haltung. Der SGV kann die Lärm- und Umweltschutzanliegen der Initianten nachvollziehen. Indes erachtet er die bestehenden Rechtsgrundlagen als genügend: Viele Gemeinden wenden bereits heute Verbote oder Einschränkungen an und machen damit gute Erfahrungen. Ein schweizweites Verbot würde die heute geltende Kompetenz der Kantone und Gemeinden übersteuern, was der SGV entschieden ablehnt. Seine Position hat der SGV am 31. Januar im Rahmen einer Anhörung vor der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats (WBK-N) dargelegt.

Aus den gleichen föderalistischen Überlegungen lehnt der SGV den vorliegenden Gesetzesentwurf der WBK-N zur Änderung des Sprengstoffgesetzes ab: Die Bewilligung von Feuerwerk ist Sache der Gemeinden und soll es auch bleiben. Eine neue Regelung auf Bundesebene ist unnötig. Die Gemeinden nehmen die Anliegen der Initiative ernst. Sie haben und nutzen schon genug Möglichkeiten, den Einsatz von Lärm erzeugenden Feuerwerkskörpern einzuschränken und zu verbieten. So ist der Umgang mit Feuerwerk in vielen Gemeinden in den kommunalen Polizeireglementen klar geregelt und Feuerwerk in bestimmten Zonen verboten oder nur an bestimmten Tagen erlaubt – zum Schutz für Menschen, Tiere und Sachen.

Mit der Vorlage greift der Bund in die verfassungsrechtlich geschützte Gemeindeautonomie ein und generiert mit der Einführung einer Ausweisungspflicht für bestimmte Kategorien der Feuerwerkskörper unnötigen Verwaltungsaufwand. Zudem befürchten die Gemeinden, dass mit der geplanten Gesetzesänderung Unklarheiten und Schwierigkeiten im Vollzug einhergehen. Die Entscheide zum Umgang und zur Regelung von Feuerwerk sollen auf Basis der vorhandenen kantonalen Rechtsgrundlagen auch weiterhin in der Kompetenz der Kantone und Gemeinden liegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktorin



Mathias Zopfi
Ständerat

Claudia Kratochvil-Hametner

Kopie an:

- Schweizerischer Städteverband SSV
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB

Résumé

L'initiative populaire fédérale «[Pour une limitation des feux d'artifice](#)» entend interdire la vente et l'utilisation de pièces d'artifice qui causent du bruit. L'ACS peut comprendre les préoccupations des initiants en matière de protection contre bruit et de protection de l'environnement. Elle considère toutefois que les bases légales existantes sont suffisantes. De nombreuses communes appliquent déjà des interdictions ou des limitations et en tirent de bonnes expériences. C'est pourquoi une interdiction à l'échelle nationale, qui empiéterait sur les compétences des cantons et des communes, est superflue. L'ACS a fait part de sa position le 31 janvier lors d'une audition devant la Commission de la science, de l'éducation et de la culture du Conseil national (CSEC-N).

Pour les mêmes raisons fédéralistes, l'ACS rejette le projet de modification de la loi fédérale sur les explosifs (LExpI), élaboré par la CSEC-N : l'autorisation des feux d'artifice est une compétence des communes et doit le rester. Pour l'ACS, une telle modification de la loi sur les explosifs porterait atteinte à l'autonomie communale, protégée par l'art. 50 Cst., et générerait une charge administrative inutile qui risquerait d'entraîner des incertitudes et des difficultés en matière d'exécution.

Les décisions relatives à l'utilisation et à la réglementation des feux d'artifice doivent rester de la compétence des cantons et des communes, sur la base des législations cantonales existantes.

4. Stellungnahmen Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faïtières de l'économie qui œuvrent au niveau national

Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) / Union suisse des arts et métiers (USAM) / Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	<p>I. Ausgangslage Die Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» schlägt vor, ein Verbot von lauten Feuerwerkskörpern in der Bundesverfassung zu verankern. Sie wird von Tierschutzorganisationen unterstützt. Als Reaktion darauf hat die WBK-N einen indirekten Gegenvorschlag (25.402) ausgearbeitet. Dieser sieht ein Verbot von Knallkörpern (die ausschliesslich zur Erzeugung einer Detonation bestimmt sind) sowie eine Ausweitung der Bewilligungspflicht für den Umgang mit Feuerwerk der Kategorie F3 – oder gar F2, gemäss einer Minderheit der Kommission – vor.</p> <p>Aktuell gilt das Sprengstoffgesetz (SprstG) vor allem für Hersteller, Importeure und Händler, nicht jedoch für Endverbraucher. Die Kantone und Gemeinden verfügen bereits über die Kompetenz, den Verkauf und die Verwendung von Feuerwerk zu regeln (Art. 44 SprstG), und können dabei auf die örtlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen. Der sgv möchte an diesem bewährten Rahmen festhalten.</p> <p>Der Gegenvorschlag zielt darauf ab, Lärmbelästigungen, Umweltauswirkungen und Unfallrisiken im Zusammenhang mit Feuerwerk zu reduzieren. Dazu soll der Geltungsbereich des SprstG auf die Nutzer ausgeweitet und einheitliche bundesweite Einschränkungen eingeführt werden, insbesondere durch die Bewilligungspflicht für bestimmte Feuerwerkskategorien.</p> <p>II. Beurteilung sgv Der Gegenvorschlag zentralisiert die Regulierung auf Bundesebene und schränkt damit den Spielraum der Kantone und Gemeinden ein. Dieser Ansatz vernachlässigt die regionalen Besonderheiten und Traditionen, in denen Feuerwerk einen festen Bestandteil lokaler Feiern darstellt.</p> <p>Die Einführung einer Bewilligungspflicht für Feuerwerk der Kategorie F3 (bzw. F2 gemäss Minderheit) schafft einen unverhältnismässigen administrativen Aufwand. Nutzer müssten eine Schulung absolvieren und eine Prüfung bestehen – selbst für harmlose Produkte wie Vulkanen die tief in der Schweizer Tradition verankert sind und ein minimales Risiko bergen.</p> <p>Feuerwerk wird nur an wenigen Tagen im Jahr (1. August, Silvester) verwendet, und seine Auswirkungen auf Lärm und Umwelt sind zeitlich begrenzt und lokal eng beschränkt. Die bestehenden kantonalen Massnahmen – wie punktuelle Einschränkungen oder Verbote in bestimmten Zonen – sind vollauf ausreichend, um Risiken zu bewältigen, ohne dass eine bundesweite Regulierung nötig wäre.</p> <p>Eine übermässige Einschränkung des Feuerwerks bedroht lokale Handwerker und Händler sowie Schweizer Traditionen. Feuerwerk ist ein zentrales Element der Volksfeste, und eine zu starke Reglementierung könnte die Geselligkeit und Attraktivität lokaler Anlässe beeinträchtigen.</p> <p>Die vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen für Bagatelldelikte (z. B. die nicht bewilligte Verwendung von Feuerwerk der Kategorie F3) sind unverhältnismässig und in der Praxis schwer durchsetzbar. Zudem könnte der Vorschlag Probleme mit internationalen Abkommen schaffen, da die einseitigen Einschränkungen nicht durch Wirksamkeitsnachweise gerechtfertigt sind.</p> <p>III. Schlussfolgerung Der indirekte Gegenvorschlag zur Feuerwerk-Initiative gefährdet mit seiner starren Bundesregulierung die Subsidiarität und schränkt die lokalen Freiheiten unnötig ein.</p>

Der sgv lehnt ihn klar ab.

Statt einheitliche und bürokratische Beschränkungen einzuführen, fordert der sgv einen ausgewogeneren und pragmatischeren Ansatz:

i) Stärkung der lokalen Kompetenzen, um die Regeln an die regionalen Gegebenheiten und Traditionen anzupassen. Die Gemeinden sollen direkt für die Information der Bevölkerung zuständig sein, insbesondere bei bevorstehenden Feuerwerken oder in Situationen mit erhöhtem Gefahrenpotenzial (z.B. Trockenheit, Nähe zu empfindlichen Einrichtungen). So lässt sich Ressourcenverschwendung vermeiden – denn wie könnte der Bund allen lokalen Besonderheiten gerecht werden?

ii) Förderung von Bildung und Sensibilisierung für einen verantwortungsvollen Umgang mit Feuerwerk (Lärm, Sicherheit, Umwelt), ohne übermässige Bewilligungspflichten oder Verbote. Diese Information kann über lokale Kanäle erfolgen (Gemeindeblätter, Webseiten, soziale Medien, Plakate), um gezielt und praxisnah auf Risiken und Sicherheitsmassnahmen hinzuweisen. Auch in diesem Fall ist es sinnvoll, die Information mit den lokalen Gegebenheiten abzustimmen.

iii) Gezielte Ahndung von Missbräuchen und gefährlichem Verhalten (z. B. Feuerwerk in der Nähe von Spitälern, Ställen oder in dicht besiedelten Gebieten), anstatt pauschale Einschränkungen vorzunehmen – bei gleichzeitiger Wahrung der Freiheit für gut organisierte und sichere Feiern. Die Gemeinden können bei Nichteinhaltung der festgelegten Regeln Geldbussen aussprechen. Sie kennen die Problemzonen am besten und sind in der Lage, gezielt Sanktionen oder Verbote zu verhängen.

Dieser Weg würde Schutz und Tradition in Einklang bringen, eine teure und ineffiziente Überregulierung vermeiden und den Geist der Eigenverantwortung und regionalen Vielfalt wahren, der die Schweiz prägt.

Anhang: 20250925_vnla_sgv_gegenentwurf_feuerwerksinitiative_de.pdf

Frau Kommissionspräsidentin
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur
3003 Bern

polg@bafu.admin.ch

Bern, den 25. September 2025 sgv-MH/zh

Vernehmlassungsantwort :
25.402 n Pa. Iv. WBK-N. Indirekter Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin de Montmolin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.7 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Am 25. August 2025 hat uns die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK-N) im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur parlamentarischen Initiative 25.402 – «Indirekter Gegenvorschlag zur Feuerwerk-Initiative» – eingeladen, Stellung zu nehmen.

I. Ausgangslage

Die Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» schlägt vor, ein Verbot von lauten Feuerwerkskörpern in der Bundesverfassung zu verankern. Sie wird von Tierschutzorganisationen unterstützt. Als Reaktion darauf hat die WBK-N einen indirekten Gegenvorschlag (25.402) ausgearbeitet. Dieser sieht ein Verbot von Knallkörpern (die ausschliesslich zur Erzeugung einer Detonation bestimmt sind) sowie eine Ausweitung der Bewilligungspflicht für den Umgang mit Feuerwerk der Kategorie F3 – oder gar F2, gemäss einer Minderheit der Kommission – vor.

Aktuell gilt das Sprengstoffgesetz (SprstG) vor allem für Hersteller, Importeure und Händler, nicht jedoch für Endverbraucher. Die Kantone und Gemeinden verfügen bereits über die Kompetenz, den Verkauf und die Verwendung von Feuerwerk zu regeln (Art. 44 SprstG), und können dabei auf die örtlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen. Der sgv möchte an diesem bewährten Rahmen festhalten.

Der Gegenvorschlag zielt darauf ab, Lärmbelästigungen, Umweltauswirkungen und Unfallrisiken im Zusammenhang mit Feuerwerk zu reduzieren. Dazu soll der Geltungsbereich des SprstG auf die Nutzer ausgeweitet und einheitliche bundesweite Einschränkungen eingeführt werden, insbesondere durch die Bewilligungspflicht für bestimmte Feuerwerkskategorien.

II. Beurteilung sgv

Der Gegenvorschlag zentralisiert die Regulierung auf Bundesebene und schränkt damit den Spielraum der Kantone und Gemeinden ein. Dieser Ansatz vernachlässigt die regionalen Besonderheiten und Traditionen, in denen Feuerwerk einen festen Bestandteil lokaler Feiern darstellt.

Die Einführung einer Bewilligungspflicht für Feuerwerk der Kategorie F3 (bzw. F2 gemäss Minderheit) schafft einen unverhältnismässigen administrativen Aufwand. Nutzer müssten eine Schulung absolvieren und eine Prüfung bestehen – selbst für harmlose Produkte wie Vulkanen die tief in der Schweizer Tradition verankert sind und ein minimales Risiko bergen.

Feuerwerk wird nur an wenigen Tagen im Jahr (1. August, Silvester) verwendet, und seine Auswirkungen auf Lärm und Umwelt sind zeitlich begrenzt und lokal eng beschränkt. Die bestehenden kantonalen Massnahmen – wie punktuelle Einschränkungen oder Verbote in bestimmten Zonen – sind vollauf ausreichend, um Risiken zu bewältigen, ohne dass eine bundesweite Regulierung nötig wäre.

Eine übermässige Einschränkung des Feuerwerks bedroht lokale Handwerker und Händler sowie Schweizer Traditionen. Feuerwerk ist ein zentrales Element der Volksfeste, und eine zu starke Reglementierung könnte die Geselligkeit und Attraktivität lokaler Anlässe beeinträchtigen.

Die vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen für Bagatelldelikte (z. B. die nicht bewilligte Verwendung von Feuerwerk der Kategorie F3) sind unverhältnismässig und in der Praxis schwer durchsetzbar. Zudem könnte der Vorschlag Probleme mit internationalen Abkommen schaffen, da die einseitigen Einschränkungen nicht durch Wirksamkeitsnachweise gerechtfertigt sind.

III. Schlussfolgerung

Der indirekte Gegenvorschlag zur Feuerwerk-Initiative gefährdet mit seiner starren Bundesregulierung die Subsidiarität und schränkt die lokalen Freiheiten unnötig ein.

Der sgv lehnt ihn klar ab.

Statt einheitliche und bürokratische Beschränkungen einzuführen, fordert der sgv einen ausgewogeneren und pragmatischeren Ansatz:

- i) Stärkung der lokalen Kompetenzen, um die Regeln an die regionalen Gegebenheiten und Traditionen anzupassen. Die Gemeinden sollen direkt für die Information der Bevölkerung zuständig sein, insbesondere bei bevorstehenden Feuerwerken oder in Situationen mit erhöhtem Gefahrenpotenzial (z. B. Trockenheit, Nähe zu empfindlichen Einrichtungen). So lässt sich Ressourcenverschwendung vermeiden – denn wie könnte der Bund allen lokalen Besonderheiten gerecht werden?
- ii) Förderung von Bildung und Sensibilisierung für einen verantwortungsvollen Umgang mit Feuerwerk (Lärm, Sicherheit, Umwelt), ohne übermässige Bewilligungspflichten oder Verbote. Diese Information kann über lokale Kanäle erfolgen (Gemeindeblätter, Webseiten, soziale Medien, Plakate), um gezielt und praxisnah auf Risiken und Sicherheitsmassnahmen hinzuweisen. Auch in diesem Fall ist es sinnvoll, die Information mit den lokalen Gegebenheiten abzustimmen.
- iii) Gezielte Ahndung von Missbräuchen und gefährlichem Verhalten (z. B. Feuerwerk in der Nähe von Spitälern, Ställen oder in dicht besiedelten Gebieten), anstatt pauschale Einschränkungen vorzunehmen – bei gleichzeitiger Wahrung der Freiheit für gut organisierte und sichere Feiern. Die Gemeinden können bei Nichteinhaltung der festgelegten Regeln Geldbussen aussprechen. Sie kennen die Problemzonen am besten und sind in der Lage, gezielt Sanktionen oder Verbote zu verhängen.

Dieser Weg würde Schutz und Tradition in Einklang bringen, eine teure und ineffiziente Überregulierung vermeiden und den Geist der Eigenverantwortung und regionalen Vielfalt wahren, der die Schweiz prägt.

Wir danken Ihnen für die Beachtung unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Urs Furrer
Direktor



Mikael Huber
Ressortleiter

Schweizerischer Arbeitgeberverband / Union patronale suisse / Unione svizzera degli imprenditori

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung:	<p>Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit zu diesem Vernehmlassungsverfahren Stellung nehmen zu können.</p> <p>Da das Vernehmlassungsverfahren 25.402 n Pa. Iv. WBK-N. Indirekter Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative unsere Mitglieder nicht tangiert, verzichtet der Schweizerische Arbeitgeberverband auf eine Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung.</p>

5. Stellungnahmen Übrige Organisationen und Stellungnehmende

AKindofFire - Janosch Bär

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	<p>Dieser Gegenvorschlag geht viel zu weit. Wie der Bundesrat bereits mitteilte, liegt die Kompetenz bei den Gemeinden und Kantonen und so soll es auch bleiben. Der Gegenvorschlag verlangt unmögliches und würde die ganze Feuerwerksbranche auslöschen. Die Hintertür «Ausbildung» und «Fachausweis» wird nicht funktionieren. Es wird 1. nur ein markant kleiner Teil der Bevölkerung die finanziellen Mittel und den Zeitaufwand auf sich nehmen (können), um eine Ausbildung dafür zu absolvieren (also man ermöglicht Feuerwerk nur den «Reichen») und 2. ist es fast nicht möglich diese Ausbildungen zu einem vernünftigen Preis anzubieten. Es kommt also einem Verbot gleich. Wenn etwas verboten werden kann, dann sind es die Produkte, die nur der reinen Knallerzeugung dienen. Dann hat man auch das grösste Problem, die «Knallerei» vor und nach den Feiertagen erledigt. Denn was zünden die Jugendlichen (oft bereits tagsüber) vor und nach dem 1. August? Richtig – Knallkörper wie «Flashing Thunder» etc. Darum wäre das ein vernünftiger Weg. Zudem könnte man landesweit das Abbrennen von Feuerwerk (F2-F4) nur am 1. August und Silvester erlauben. An allen anderen Tagen nur mit einer Ausnahmegewilligung. Das wäre doch ein vernünftiger Kompromiss. Zwei Tage im Jahr, an denen es für ein paar Stunden knallt: Das ist, als gäbe es nur 2x im Jahr ein Gewitter. Gemäss Meteo Schweiz gibt es aber allein in der Schweiz 60 bis 80 Tausend Blitzeinschläge pro Jahr!</p> <p>Als professioneller Pyrotechniker und Teil der IG Feuerwerk lehne ich diesen Gegenvorschlag ganz klar ab und verweise auf die Antwort des Bundesrates auf die Feuerwerksinitiative. Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p>

Adam Route de Vissigen

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 8b Verbotene pyrotechnische Gegenstände
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Umgang mit Feuerwerkskörpern, die ausschliesslich zur Knallerzeugung bestimmt sind, ist verboten. Davon ausgenommen ist der Umgang mit Feuerwerkskörpern, die eine sehr geringe Gefahr darstellen und einen vernachlässigbaren Lärmpegel erzeugen.
Begründung	<p>L'usage de pétards et autres feux d'artifice peut sembler dangereux, mais il peut être sûr lorsqu'il est pratiqué avec prudence et responsabilité. Dans plusieurs pays, comme la Pologne, l'utilisation de pétards puissants est très répandue, notamment pendant les fêtes de fin d'année. Pourtant, aucun accident mortel n'a été officiellement déclaré ces dernières années.</p> <p>La raison principale est simple : les utilisateurs polonais connaissent les risques et adoptent des comportements sécuritaires stricts. Ils lisent attentivement les instructions, ne laissent jamais les enfants manipuler les engins seuls, et respectent les distances de sécurité. Cela montre que la dangerosité des pétards dépend moins de leur puissance que de la façon dont ils sont utilisés.</p> <p>Ainsi, avec de l'information, de la prudence et le respect des règles de sécurité, l'usage de pétards peut être à la fois spectaculaire et sûr. Encourager la sensibilisation et la responsabilité permet de profiter de ces traditions festives sans mettre personne en danger.</p>

Animal Rights Switzerland

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüßen, dass die Begrenzung des Anwendungsbereichs des Sprengstoffgesetzes gestrichen wird. Somit ist das Gesetz künftig auch auf Verwenderinnen und Verwender von pyrotechnischen Gegenständen anwendbar, was den Vollzug erleichtert.Zustimmung

Titel	Art. 7 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüßen die gesetzliche Normierung der Einteilung pyrotechnischer Gegenstände nach ihrem Gefahrenpotenzial. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um eine formelle Klärung bestehender Praxis, da die Kategorien bereits heute im Anhang 1 der Sprengstoffverordnung präzisiert sind. Fraglich bleibt jedoch, weshalb nicht auch auf die in der Verordnung vorgegebene Einteilung des Lärmpegels Bezug genommen wird. Zwar kann die Schädigung durch Lärm auch unter den Gefahrenbegriff fallen, doch um Rechtssicherheit zu schaffen, sollten die gleichen Begrifflichkeiten verwendet werden wie in der Sprengstoffverordnung.

Titel	Art. 8b Verbotene pyrotechnische Gegenstände
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüßen ein Verbot von rein knallerzeugenden Feuerwerkskörpern. Feuerwerkskörper, die ausschliesslich der Erzeugung von Knall dienen, verursachen Lärm ohne optischen oder künstlerischen Effekt und bringen damit keinen erkennbaren gesellschaftlichen Nutzen. Bei diesen Feuerwerkskörpern wird der Lärm selbst zum Zweck erhoben – mit negativen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt.

Titel	Art. 9 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüßen die Einschränkung der erlaubten Einfuhr von Feuerwerkskörpern im Reiseverkehr auf Feuerwerkskörper der Kategorie F1 mit einem maximalen Gewicht bis 2.5 kg. Diese Regelung ist sachgerecht, da sie verhindert, dass pyrotechnische Gegenstände, für die Ausweis- und Erwerbsscheinpflicht gilt, unkontrolliert eingeführt werden, was die Durchsetzung der neuen Vorschriften erheblich erschweren würde.

Titel	Art. 14 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind sowie für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, die eine mittlere oder grosse Gefahr darstellen. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder auch ausdehnen.
Begründung	<p>Wir begrüssen, dass die Anforderungen an die Fachkenntnis im Umgang mit Feuerwerk erhöht werden sollen. Immer wieder kommt es zu schweren Unfällen, weil Feuerwerk nicht sachgemäss verwendet wird.</p> <p>Nach der Mehrheitsvariante könnten jedoch Feuerwerkskörper der Kategorie F2 weiterhin uneingeschränkt und ohne Ausweis erworben werden, darunter auch kleine Raketen. Diese verursachen einen nicht zu vernachlässigenden Lärmpegel und stellen eine erhebliche Belastung für Umwelt, Tiere und Menschen dar, zumal sie häufig ausserhalb der erlaubten Zeiträume gezündet werden. Hinzu kommt, dass diese Feuerwerkskörper günstig und ohne grossen Aufwand erhältlich sind. Durch unsachgemässen Gebrauch bergen sie zudem ein deutliches Sicherheitsrisiko.</p> <p>Aus unserer Sicht greift der Vorschlag daher zu kurz. Eine tatsächliche und wirksame Einschränkung des Feuerwerksgebrauchs muss auch die Kategorie F2 einbeziehen, um die angestrebten Ziele in den Bereichen Umwelt-, Tier- und Gesundheitsschutz zu erreichen (siehe Minderheitsvariante).</p> <p>Ausnahmen sollten nur für solche Feuerwerkskörper vorgesehen werden, die keinen Knall verursachen oder als wenig störend empfunden werden, wie beispielsweise Vulkane ohne Knalleffekte.</p> <p>Aus den genannten Gründen sprechen wir uns für die Minderheitsvariante aus.</p>

Titel	Art. 14 Abs. 2 Minderheit (Baumann, Aljaj, Brizzi, Chollet, Marti Min Li, Prelicz-Huber, Revaz, Rosenwasser)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wir begrüssen, dass die Anforderungen an die Fachkenntnis im Umgang mit Feuerwerk erhöht werden sollen. Immer wieder kommt es zu schweren Unfällen, weil Feuerwerk nicht sachgemäss verwendet wird.</p> <p>Die vorgesehene Ausweis- und Erwerbsscheinpflicht ab der Feuerwerkskategorie F2 ist aus unserer Sicht ausdrücklich zu begrüssen.</p> <p>Ein verpflichtender Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse würde die Gesamtanwendung – insbesondere den unsachgemässen Einsatz von Feuerwerkskörpern – reduzieren und damit einen wichtigen Beitrag zur Unfallprävention sowie zur Entlastung von Umwelt, Mensch und Tier leisten.</p> <p>Der vorgesehene Vorbehalt zugunsten des Bundesrates, das Erfordernis auf bestimmte Arten zu beschränken oder auszudehnen, erscheint in diesem Zusammenhang sinnvoll. Ausnahmen sollten jedoch nur für solche Feuerwerkskörper vorgesehen werden, die keinen Knall verursachen oder als wenig störend empfunden werden, wie beispielsweise Vulkane ohne Knalleffekte.</p>

Titel	Art. 37 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Da die Strafbestimmungen nun auch auf Verwenderinnen und Verwender Anwendung finden, begrüssen wir die Einführung der Kategorie eines leichten Verstosses, um geringfügigen Verfehlungen in verhältnismässiger Weise Rechnung tragen zu können.</p>

Titel	Art. 44 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Die Kantone können den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an zusätzliche Bedingungen knüpfen oder gänzlich verbieten.
Begründung	<p>Wir begrüßen es grundsätzlich, dass den Kantonen die Kompetenz eingeräumt wird, den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe zu beschränken, an zusätzliche Bedingungen zu knüpfen oder gänzlich zu verbieten.</p> <p>Die Mehrheitsvariante geht jedoch zu wenig weit. Eine Ausweispflicht stellt zwar sicher, dass Nutzerinnen und Nutzer über Fachkenntnisse verfügen, verhindert jedoch nicht die fortbestehende Belastung durch Lärm, Abfall und Umweltprobleme. Besonders störend wirkt der Lärm, wenn er unvorhersehbar auftritt. Obwohl in einigen Kantonen bereits Regelungen zu Abbrenntagen bestehen, sind diese nicht überall einheitlich festgelegt oder werden von privaten Nutzerinnen und Nutzern häufig nicht eingehalten. Dadurch beeinträchtigen unkontrollierte Feuerwerke weiterhin den Alltag von Menschen, Tieren sowie die Umwelt.</p> <p>Durch eine Bewilligungspflicht, wie sie in der Minderheitsvariante vorgesehen ist, würde der Einsatz von F3-Feuerwerk auf öffentliche, professionell organisierte Anlässe beschränkt. Das ermöglicht eine vorausschauende Planung in Bezug auf den Lärm sowie eine gezielte Kontrolle des entstehenden Abfalls. Im Austausch mit betroffenen Personen – etwa Landwirtinnen und Landwirten mit Nutztieren – wurde mehrfach betont, wie wichtig gerade diese Planbarkeit ist, um die negativen Auswirkungen von Feuerwerk abzufedern. Auf diese Weise können auch künftig grosse Feuerwerke in einem verhältnismässigen Rahmen stattfinden, ohne dass Umwelt, Mensch und Tier unnötig belastet werden. Aus den genannten Gründen sprechen wir uns für die Minderheitsvariante aus.</p>

Titel	Art. 44 Abs. 2 und 3 Minderheit (Baumann, ...)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wir begrüßen den Vorschlag, Feuerwerk der mittleren Gefahrenklasse ausschliesslich professionell und an öffentlichen Anlässen zuzulassen. Eine bundesrechtliche Vorgabe zur Regelung der kantonalen Abbrandbewilligung für professionelle Feuerwerke ist insbesondere im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und zur Verringerung der Belastungen von Mensch, Tier und Umwelt sinnvoll. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit erachten wir es als vertretbar, auf eine Bewilligungspflicht für den Abbrand von Feuerwerkskörper mit sehr geringer oder geringer Gefährdung (Kategorien F1 und F2) zu verzichten.</p> <p>In Kombination mit der Ausweis- und Erwerbsscheinpflicht ab Kategorie F2 trägt sie wesentlich dazu bei, lautes Feuerwerk deutlich zu reduzieren. Besonders störendes Feuerwerk der Kategorie F3 wird zeitlich und örtlich klar auf öffentliche Anlässe beschränkt – eine Lösung, die dem Bedürfnis nach geordneten Feierlichkeiten ebenso Rechnung trägt wie dem Schutz von Lebensqualität, Tierwohl und Umwelt.</p> <p>Durch eine bundesrechtliche Vorgabe wird eine einheitliche Mindestregelung geschaffen, die sicherstellt, dass zentrale Schutzziele in allen Kantonen berücksichtigt werden. Gleichzeitig bleibt es den Kantonen unbenommen, weitergehende Einschränkungen vorzusehen. So wird der föderalistische Handlungsspielraum gewahrt – und kann genutzt werden, um den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt lokal gezielt zu stärken. So erlassen beispielsweise touristisch geprägte Gemeinden, etwa im Kanton Graubünden, bereits heute weitergehende Einschränkungen als in der Vorlage vorgesehen.</p> <p>Ohne eine solche Regelung besteht die Gefahr, dass Feuerwerke unkoordiniert zu unterschiedlichen Zeiten und an beliebigen Orten stattfinden – mit entsprechend hohen Belastungen durch Lärm, Lichtemissionen und Luftschadstoffe.</p>

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Eine Einschränkung von Feuerwerk ist aus Sicht von BirdLife Schweiz sachgerecht und dringend erforderlich. Feuerwerk stellt eine nicht unerhebliche Belastung für Umwelt, Tiere und Menschen dar. Die plötzlichen Knallgeräusche lösen bei Tieren Stress und Panikreaktionen aus und beeinträchtigen ihr Wohlergehen stark. Während Tiere bei Gewitter die Druck- und Spannungsänderungen in der Luft spüren und sich darauf vorbereiten können, ist dies bei Feuerwerk nicht der Fall. Neben Heim- und Nutztieren gilt dies auch für Wildtiere: Insbesondere aufgrund der Knallgeräusche in der Silvesternacht verbrauchen sie durch die Flucht wichtige Energiereserven oder werden aus dem Winterschlaf gerissen und dadurch geschwächt. Auch viele Vögel reagieren verstört auf Feuerwerke und können aus diesem Grund ihr Habitat für mehrere Tage verlassen. Bei Tieren mit noch nicht flugfähigem Nachwuchs kann dies dazu führen, dass die Eltern in Panik fliehen und ihre Jungen zurücklassen.</p> <p>Neben den direkten Auswirkungen auf Wildtiere belasten Feuerwerke die Umwelt durch Abfall und freigesetzten Feinstaub. So entstehen beim Zünden von Feuerwerkskörpern pro Jahr etwa 1300 Tonnen Abfall, die zu einem grossen Teil im öffentlichen Raum und auf landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen bleiben. Das Abbrennen generiert jährlich mehrere hundert Tonnen Feinstaub. Dieser gelangt als Niederschlag in Böden und Gewässer. Gleiches gilt für jährlich etwa 100 Tonnen Metalle sowie krebserregende und persistente organische Schadstoffe, die durch Feuerwerkskörper in die Umwelt gelangen – und damit der Natur sowie der menschlichen Gesundheit schaden.</p> <p>Eine gesetzliche Verschärfung trägt dazu bei, den Tier- und Naturschutz zu verbessern und die Belastung für Mensch, Tier und Natur durch Lärm und Schadstoffe zu verringern. Daher halten wir es für sinnvoll, den Zugang zu Feuerwerkskörpern künftig stärker an Ausbildung, Fachkenntnisse und weitere Bedingungen zu knüpfen. Dafür hat die Kommission zwei Varianten ausgearbeitet – eine Mehrheits- und eine Minderheitsvariante.</p> <p>Besonders kritisch ist der unkontrollierte Einsatz von Feuerwerk der Kategorie F3. Angesichts der erheblichen Sprengkraft und Lautstärke sollte der Zugang zu dieser Kategorie nur nach absolvierter Ausbildung möglich sein – die bestehende Ausweispflicht für Feuerwerk der Kategorie F4 soll also ausgeweitet werden. Der Verwendungsausweis ermächtigt die Inhaberin oder den Inhaber, einen Erwerbsschein zu beantragen, der bislang für den Bezug von ausweispflichtigen Feuerwerkskörpern erforderlich ist. Wir gehen daher davon aus, dass bei Annahme des Gesetzesentwurfs ein Erwerbsschein für Feuerwerke ab Kategorie F3 (Mehrheitsvariante) respektive F2 (Minderheitsvariante) notwendig wird. Zudem sollte Feuerwerk der Kategorie F3 nicht dem privaten Gebrauch überlassen bleiben. Wir sprechen uns deshalb ausdrücklich für die Minderheitsvariante aus, die vorsieht, Feuerwerk der Kategorie F3 ausschliesslich an bewilligten öffentlichen Anlässen zuzulassen. Bei diesen Anlässen sind Sicherheit und fachliche Kompetenz gewährleistet. Dadurch wird ein verantwortungsvoller Rahmen geschaffen, der dem Wunsch vieler Menschen nach grossen Feuerwerken gerecht wird (vgl. Mousson/gfs.bern, Feuerwerksinitiative: Zwischen Lichterglanz und Lärmschutz – was denkt die Schweiz?, 2025) und gleichzeitig die Risiken für Einzelpersonen, Tiere und Umwelt deutlich reduziert.</p> <p>Darüber hinaus halten wir es für sinnvoll, auch für Feuerwerkskörper der Kategorie F2 eine Ausweis- und Erwerbsscheinplicht vorzusehen (Minderheitsvariante). Diese Kategorie umfasst unter anderem kleine, erschwingliche Raketen, die regelmässig zu erheblichen Problemen führen – etwa durch unkontrollierte Flugbahnen, Brandgefahr oder starke Lärmbelastung zum Nachteil von Mensch und Tier. Ein Nachweis der erforderlichen Kenntnisse sowie eines Erwerbsscheins würde das Risiko von Unfällen und Missbrauch deutlich verringern.</p> <p>Zudem muss sichergestellt werden, dass Änderungen in der Sprengstoffverordnung, etwa Präzisierungen und Ausnahmen (insbesondere bei der Ausweis- und Erwerbsscheinplicht), dem Anliegen der Initiative zur Einschränkung von Feuerwerk gerecht werden.</p>

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüßen, dass die Begrenzung des Anwendungsbereichs des Sprengstoffgesetzes gestrichen wird. Somit ist das Gesetz künftig auch auf Verwenderinnen und Verwender von pyrotechnischen Gegenständen anwendbar, was den Vollzug erleichtert.
Titel	Art. 7 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüßen die gesetzliche Normierung der Einteilung pyrotechnischer Gegenstände nach ihrem Gefahrenpotenzial. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um eine formelle Klärung bestehender Praxis, da die Kategorien bereits heute im Anhang 1 der Sprengstoffverordnung präzisiert sind. Fraglich bleibt jedoch, weshalb nicht auch auf die in der Verordnung vorgegebene Einteilung des Lärmpegels Bezug genommen wird. Zwar kann die Schädigung durch Lärm auch unter den Gefahrenbegriff fallen, doch um Rechtssicherheit zu schaffen, sollten die gleichen Begrifflichkeiten verwendet werden wie in der Sprengstoffverordnung.
Titel	Art. 8b Verbotene pyrotechnische Gegenstände
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüßen ein Verbot von rein knallerzeugenden Feuerwerkskörpern. Feuerwerkskörper, die ausschliesslich der Erzeugung von Knall dienen, verursachen Lärm ohne optischen oder künstlerischen Effekt und bringen damit keinen erkennbaren gesellschaftlichen Nutzen. Bei diesen Feuerwerkskörpern wird der Lärm selbst zum Zweck erhoben – mit negativen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt.
Titel	Art. 9 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüßen die Einschränkung der erlaubten Einfuhr von Feuerwerkskörpern im Reiseverkehr auf Feuerwerkskörper der Kategorie F1 mit einem maximalen Gewicht bis 2.5 kg. Diese Regelung ist sachgerecht, da sie verhindert, dass pyrotechnische Gegenstände, für die Ausweis- und Erwerbsscheinplicht gilt, unkontrolliert eingeführt werden, was die Durchsetzung der neuen Vorschriften erheblich erschweren würde.

Titel	Art. 14 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Wir begrüßen, dass die Anforderungen an die Fachkenntnis im Umgang mit Feuerwerk erhöht werden sollen. Immer wieder kommt es zu schweren Unfällen, weil Feuerwerk nicht sachgemäss verwendet wird.</p> <p>Nach der Mehrheitsvariante könnten jedoch Feuerwerkskörper der Kategorie F2 weiterhin uneingeschränkt und ohne Ausweis erworben werden, darunter auch kleine Raketen. Diese verursachen einen nicht zu vernachlässigenden Lärmpegel und stellen eine erhebliche Belastung für Umwelt, Tiere und Menschen dar, zumal sie häufig ausserhalb der erlaubten Zeiträume gezündet werden. Hinzu kommt, dass diese Feuerwerkskörper günstig und ohne grossen Aufwand erhältlich sind. Durch unsachgemässen Gebrauch bergen sie zudem ein deutliches Sicherheitsrisiko.</p> <p>Aus unserer Sicht greift der Vorschlag daher zu kurz. Eine tatsächliche und wirksame Einschränkung des Feuerwerksgebrauchs muss auch die Kategorie F2 einbeziehen, um die angestrebten Ziele in den Bereichen Umwelt-, Tier- und Gesundheitsschutz zu erreichen (siehe Minderheitsvariante).</p> <p>Ausnahmen sollten nur für solche Feuerwerkskörper vorgesehen werden, die keinen Knall verursachen oder als wenig störend empfunden werden, wie beispielsweise Vulkane ohne Knalleffekte.</p> <p>Aus den genannten Gründen sprechen wir uns für die Minderheitsvariante aus.</p>
Begründung	--

Titel	Art. 14 Abs. 2 Minderheit (Baumann, Aljaj, Brizzi, Chollet, Marti Min Li, Prelicz-Huber, Revaz, Rosenwasser)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wir begrüßen, dass die Anforderungen an die Fachkenntnis im Umgang mit Feuerwerk erhöht werden sollen. Immer wieder kommt es zu schweren Unfällen, weil Feuerwerk nicht sachgemäss verwendet wird.</p> <p>Die vorgesehene Ausweis- und Erwerbsscheinpflicht ab der Feuerwerkskategorie F2 ist aus unserer Sicht ausdrücklich zu begrüßen. Ein verpflichtender Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse würde die Gesamtanwendung – insbesondere den unsachgemässen Einsatz von Feuerwerkskörpern – reduzieren und damit einen wichtigen Beitrag zur Unfallprävention sowie zur Entlastung von Umwelt, Mensch und Tier leisten.</p> <p>Der vorgesehene Vorbehalt zugunsten des Bundesrates, das Erfordernis auf bestimmte Arten zu beschränken oder auszudehnen, erscheint in diesem Zusammenhang sinnvoll. Ausnahmen sollten jedoch nur für solche Feuerwerkskörper vorgesehen werden, die keinen Knall verursachen oder als wenig störend empfunden werden, wie beispielsweise Vulkane ohne Knalleffekte.</p>

Titel	Art. 37 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Da die Strafbestimmungen nun auch auf Verwenderinnen und Verwender Anwendung finden, begrüßen wir die Einführung der Kategorie eines leichten Verstosses, um geringfügigen Verfehlungen in verhältnismässiger Weise Rechnung tragen zu können.

Titel	Art. 44 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Wir begrüssen es grundsätzlich, dass den Kantonen die Kompetenz eingeräumt wird, den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe zu beschränken, an zusätzliche Bedingungen zu knüpfen oder gänzlich zu verbieten.</p> <p>Die Mehrheitsvariante geht jedoch zu wenig weit. Eine Ausweispflicht stellt zwar sicher, dass Nutzerinnen und Nutzer über Fachkenntnisse verfügen, verhindert jedoch nicht die fortbestehende Belastung durch Lärm, Abfall und Umweltprobleme. Besonders störend wirkt der Lärm, wenn er unvorhersehbar auftritt. Obwohl in einigen Kantonen bereits Regelungen zu Abbrenntagen bestehen, sind diese nicht überall einheitlich festgelegt oder werden von privaten Nutzerinnen und Nutzern häufig nicht eingehalten. Dadurch beeinträchtigen unkontrollierte Feuerwerke weiterhin den Alltag von Menschen und Tieren sowie die Umwelt.</p> <p>Durch eine Bewilligungspflicht, wie sie in der Minderheitsvariante vorgesehen ist, würde der Einsatz von F3-Feuerwerk auf öffentliche, professionell organisierte Anlässe beschränkt. Das ermöglicht eine vorausschauende Planung in Bezug auf den Lärm sowie eine gezielte Kontrolle des entstehenden Abfalls. Im Austausch mit betroffenen Personen – etwa Landwirtinnen und Landwirten mit Nutztieren – wurde mehrfach betont, wie wichtig gerade diese Planbarkeit ist, um die negativen Auswirkungen von Feuerwerk abzufedern. Auf diese Weise können auch künftig grosse Feuerwerke in einem verhältnismässigen Rahmen stattfinden, ohne dass Umwelt, Mensch und Tier unnötig belastet werden.</p> <p>Aus den genannten Gründen sprechen wir uns für die Minderheitsvariante aus.</p>
Begründung	--

Titel	Art. 44 Abs. 2 und 3 Minderheit (Baumann, ...)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wir begrüssen den Vorschlag, Feuerwerk der mittleren Gefahrenklasse ausschliesslich professionell und an öffentlichen Anlässen zuzulassen.</p> <p>Eine bundesrechtliche Vorgabe zur Regelung der kantonalen Abbrandbewilligung für professionelle Feuerwerke ist insbesondere im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und zur Verringerung der Belastungen von Mensch, Tier und Umwelt sinnvoll. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit erachten wir es als vertretbar, auf eine Bewilligungspflicht für den Abbrand von Feuerwerkskörper mit sehr geringer oder geringer Gefährdung (Kategorien F1 und F2) zu verzichten.</p>

Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	<p>Ich erlaube mir deshalb, in dieser Form im Namen der Feuerwehr Koordination Schweiz FKS eine kurze Rückmeldung zur Vorlage zu geben: Feuerwerk verursacht jedes Jahr Brände, aber diese stellen zahlenmässig und von ihrer Art her für die Feuerwehren keinerlei Probleme dar. Von den jährlich knapp 85'000 Einsätzen werden durchschnittlich nur 121 durch Feuerwerk verursacht. Die beiden Peek am 1. August und an Silvester erstaunen dabei wenig. Aber wie gesagt, wir sprechen nur von durchschnittlich 121 Brände pro Jahr verursacht durch Feuerwerk. In der Regel handelt es sich um Kleinbrände wie Mülleimer oder vereinzelt einen Balkonbrand. Aus Sicht der FKS hat Feuerwerk also keine Relevanz für die Feuerwehren.</p>

Flurim Steiner

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	<p>Moin.</p> <p>Ich lehne diesen Vorschlag ab. Ausweispflicht für F2 und F3? Wer macht denn bitte eine kostenpflichtige Prüfung für F2 und F3? Das ist doch jenseits von Gut und Böse. Dann seid doch so ehrlich und verbiete einfach alles aber noch mehr Kurse, nein Danke.</p> <p>Ich habe den FWA Ausweis und das Brückenmodul. Mir fehlt der FWB. Kostenpunkt bisher. ~600 pro Kurs. Plus 120 für den Ordner. Der FWB kostet 4200.- mit Prüfung. Abgesehen von Hotelkosten für 3 Übernachtungen im Hotel in der Nähe des Kurslokals. Nochmal +-400 chf. Um die 6000 franken total! Macht doch noch eine F2 und F3 Kurs. Dann nochmals jeweils 600.- verlangen und wir sind bei 7200.- für eine komplette Ausbildung. Ihr wollt doch die Leute verarschen.</p> <p>Eine Sprengausbildung kostet weniger!</p> <p>Wenn ihr was verbietet, dann doch die Thunder. Color Thunder oder Flash Thunder im 10er Pack. Diese Dinger machen doch den meisten Lärm und Unmut.</p> <p>Hört mal auf den Leuten mit Ausbildung ans Bein zu pissen. Feuerwerke nur mit überregionaler Bedeutung? Dann bekommen auch die Leute wie ich keine Bewilligung mehr trotz Ausbildung. Aber das ist ja anscheinend gewollt. Was soll das denn? Hauptsache Ruhe für die Hündeler....so ein Schwachsinn. Tiere sind Gewohnheitstiere. Ich war im Sommer in Malta, überall hats gescheppert, Pferde und Hunde waren ruhig, weil sies gewohnt sind. Tiere sind seit Pavlov konditionierbar.</p> <p>Nochmas. Bitte setzt nicht so einen Gegenvorschlag auf. Verbietet die Thunder und fertig.</p> <p>Lg Flurim Steiner</p>

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Die knallerzeugenden Feuerwerkskörper zum Nationalfeiertag oder zu Neujahr stellen nicht nur für viele Menschen eine Belastung dar, sondern versetzen auch alljährlich Haus-, Nutz- und Wildtiere in Angst und Schrecken. Die Vögel, die sich im Sommer in der Brutzeit befinden, leiden besonders stark darunter und sterben oft infolge von Stress. Auch die Silvesterknallerei stört den Winterschlaf oder die Ruhephase von Wildtieren, manchmal mit tödlichen Folgen. Darüber hinaus verschmutzen Feinstaub und giftige Substanzen wie Dioxine die Luft, den Boden und das Wasser und erhöhen im Sommer die Brandgefahr.</p> <p>Aus diesem Grund fordert die eidgenössische Initiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk», die Menschen, die Tiere und die Natur vor Stress und Belastung durch private Feuerwerke zu schützen.</p> <p>Die Fondation Franz Weber als Trägerorganisation der Initiative spricht sich für deren möglichst getreue Umsetzung aus. Daher befürwortet sie klar die Minderheitsvariante des Gegenentwurfs und fordert die Abgeordneten des Parlaments auf:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Laute Feuerwerkskörper ausschliesslich auf bewilligte öffentliche Veranstaltungen zu beschränken, um Lärm planbarer und Abfälle besser kontrollierbar zu machen und so die negativen Auswirkungen von Feuerwerk erheblich zu reduzieren2. Für Privatpersonen sollen laute Feuerwerkskörper der Kategorien F2 - F4 nicht mehr frei verfügbar sein, da sie eine Belastung darstellen, Unfälle provozieren und die Brandgefahr erhöhen. Leise Feuerwerkskörper wie Bengalhölzer und Vulkane wären weiterhin erhältlich3. den Kantonen und Gemeinden zu ermöglichen, strengere Vorschriften zu erlassen, wenn dies zum Schutz der Menschen, der Tiere und der Natur erforderlich ist <p>-----</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Aus unserer Sicht ist eine Einschränkung von Feuerwerk sachgerecht und dringend erforderlich. Feuerwerk stellt eine nicht unerhebliche Belastung für Umwelt, Tiere und Anwohnerinnen und Anwohner dar. Zudem birgt der Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken Risiken für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit. Jährlich kommt es zu Unfällen mit teils schweren Verletzungen, beträchtlichen Sachschäden und Brandereignissen.</p> <p>Eine gesetzliche Verschärfung trägt dazu bei, das Unfallrisiko deutlich zu senken, den Tierschutz zu verbessern und die Belastung durch Lärm und Schadstoffe zu verringern. Daher halten wir es für sinnvoll, den Zugang zu Feuerwerkskörpern künftig stärker an Ausbildung, Fachkenntnisse und weitere Bedingungen zu knüpfen. Dafür hat die Kommission zwei Varianten ausgearbeitet – eine Mehrheits- und eine Minderheitsvariant.</p> <p>Besonders kritisch ist der unkontrollierte Einsatz von Feuerwerk der Kategorie F3. Angesichts der erheblichen Sprengkraft und Lautstärke sollte der Zugang zu dieser Kategorie nur nach absolvierter Ausbildung möglich sein – die bestehende Ausweispflicht für Feuerwerk der Kategorie F4 soll also ausgeweitet werden. Der Verwendungsausweis ermächtigt die Inhaberin oder den Inhaber, einen Erwerbsschein zu beantragen, der bislang für den Bezug von ausweispflichtigen Feuerwerkskörpern erforderlich ist. Wir gehen daher davon aus, dass bei Annahme des Gesetzesentwurfs ein Erwerbsschein für Feuerwerke ab Kategorie F3 (Mehrheitsvariante) respektive F2 (Minderheitsvariante) notwendig wird. Zudem sollte Feuerwerk der Kategorie F3 nicht dem privaten Gebrauch überlassen bleiben. Wir sprechen uns deshalb ausdrücklich für die Minderheitsvariante aus, die vorsieht, Feuerwerk der Kategorie F3 ausschliesslich an bewilligten öffentlichen Anlässen zuzulassen. Bei diesen</p>

	<p>Anlässen sind Sicherheit und fachliche Kompetenz gewährleistet. Dadurch wird ein verantwortungsvoller Rahmen geschaffen, der dem Wunsch vieler Menschen nach grossen Feuerwerken gerecht wird (vgl. Mousson/gfs.bern, Feuerwerksinitiative: Zwischen Lichterglanz und Lärmschutz – was denkt die Schweiz?, 2025) und gleichzeitig die Risiken für Einzelpersonen, Tiere und Umwelt deutlich reduziert.</p> <p>Darüber hinaus halten wir es für sinnvoll, auch für Feuerwerkskörper der Kategorie F2 eine Ausweis- und Erwerbsscheinpflicht vorzusehen (Minderheitsvariante). Diese Kategorie umfasst unter anderem kleine, erschwingliche Raketen, die regelmässig zu erheblichen Problemen führen – etwa durch unkontrollierte Flugbahnen, Brandgefahr oder starke Lärmbelastung zum Nachteil von Mensch und Tier. Ein Nachweis der erforderlichen Kenntnisse sowie eines Erwerbsscheins würden das Risiko von Unfällen und Missbrauch deutlich verringern.</p> <p>Zudem muss sichergestellt werden, dass Änderungen in der Sprengstoffverordnung, etwa Präzisierungen und Ausnahmen (insbesondere bei der Ausweis- und Erwerbsscheinpflicht), dem Anliegen der Initiative zur Einschränkung von Feuerwerk gerecht werden.</p>
--	--

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrünnen, dass die Begrenzung des Anwendungsbereichs des Sprengstoffgesetzes gestrichen wird. Somit ist das Gesetz künftig auch auf Verwenderinnen und Verwender von pyrotechnischen Gegenständen anwendbar, was den Vollzug erleichtert.

Titel	Art. 7 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrünnen die gesetzliche Normierung der Einteilung pyrotechnischer Gegenstände nach ihrem Gefahrenpotenzial. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um eine formelle Klärung bestehender Praxis, da die Kategorien bereits heute im Anhang 1 der Sprengstoffverordnung präzisiert sind. Fraglich bleibt jedoch, weshalb nicht auch auf die in der Verordnung vorgegebene Einteilung des Lärmpegels Bezug genommen wird. Zwar kann die Schädigung durch Lärm auch unter den Gefahrenbegriff fallen, doch um Rechtssicherheit zu schaffen, sollten die gleichen Begrifflichkeiten verwendet werden wie in der Sprengstoffverordnung.

Titel	Art. 8b Verbotene pyrotechnische Gegenstände
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrünnen ein Verbot von rein knallerzeugenden Feuerwerkskörpern. Feuerwerkskörper, die ausschliesslich der Erzeugung von Knall dienen, verursachen Lärm ohne optischen oder künstlerischen Effekt und bringen damit keinen erkennbaren gesellschaftlichen Nutzen. Bei diesen Feuerwerkskörpern wird der Lärm selbst zum Zweck erhoben – mit negativen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt.

Titel	Art. 9 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüßen die Einschränkung der erlaubten Einfuhr von Feuerwerkskörpern im Reiseverkehr auf Feuerwerkskörper der Kategorie F1 mit einem maximalen Gewicht bis 2.5 kg. Diese Regelung ist sachgerecht, da sie verhindert, dass pyrotechnische Gegenstände, für die Ausweis- und Erwerbsscheinpflicht gilt, unkontrolliert eingeführt werden, was die Durchsetzung der neuen Vorschriften erheblich erschweren würde.

Titel	Art. 14 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wir begrüßen, dass die Anforderungen an die Fachkenntnis im Umgang mit Feuerwerk erhöht werden sollen. Immer wieder kommt es zu schweren Unfällen, weil Feuerwerk nicht sachgemäss verwendet wird.</p> <p>Nach der Mehrheitsvariante könnten jedoch Feuerwerkskörper der Kategorie F2 weiterhin uneingeschränkt und ohne Ausweis erworben werden, darunter auch kleine Raketen. Diese verursachen einen nicht zu vernachlässigenden Lärmpegel und stellen eine erhebliche Belastung für Umwelt, Tiere und Menschen dar, zumal sie häufig ausserhalb der erlaubten Zeiträume gezündet werden. Hinzu kommt, dass diese Feuerwerkskörper günstig und ohne grossen Aufwand erhältlich sind. Durch unsachgemässen Gebrauch bergen sie zudem ein deutliches Sicherheitsrisiko.</p> <p>Wir begrüßen, dass die Anforderungen an die Fachkenntnis im Umgang mit Feuerwerk erhöht werden sollen. Immer wieder kommt es zu schweren Unfällen, weil Feuerwerk nicht sachgemäss verwendet wird.</p> <p>Nach der Mehrheitsvariante könnten jedoch Feuerwerkskörper der Kategorie F2 weiterhin uneingeschränkt und ohne Ausweis erworben werden, darunter auch kleine Raketen. Diese verursachen einen nicht zu vernachlässigenden Lärmpegel und stellen eine erhebliche Belastung für Umwelt, Tiere und Menschen dar, zumal sie häufig ausserhalb der erlaubten Zeiträume gezündet werden. Hinzu kommt, dass diese Feuerwerkskörper günstig und ohne grossen Aufwand erhältlich sind. Durch unsachgemässen Gebrauch bergen sie zudem ein deutliches Sicherheitsrisiko.</p> <p>Aus unserer Sicht greift der Vorschlag daher zu kurz. Eine tatsächliche und wirksame Einschränkung des Feuerwerksgebrauchs muss auch die Kategorie F2 einbeziehen, um die angestrebten Ziele in den Bereichen Umwelt-, Tier- und Gesundheitsschutz zu erreichen (siehe Minderheitsvariante).</p> <p>Ausnahmen sollten nur für solche Feuerwerkskörper vorgesehen werden, die keinen Knall verursachen oder als wenig störend empfunden werden, wie beispielsweise Vulkane ohne Knalleffekte.</p> <p>Aus den genannten Gründen sprechen wir uns für die Minderheitsvariante aus.</p>

Titel	Art. 14 Abs. 2 Minderheit (Baumann, Alijaj, Brizzi, Chollet, Marti Min Li, Prelicz-Huber, Revaz, Rosenwasser)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wir begrüßen, dass die Anforderungen an die Fachkenntnis im Umgang mit Feuerwerk erhöht werden sollen. Immer wieder kommt es zu schweren Unfällen, weil Feuerwerk nicht sachgemäss verwendet wird.</p> <p>Die vorgesehene Ausweis- und Erwerbsscheinpflicht ab der Feuerwerkskategorie F2 ist aus unserer Sicht ausdrücklich zu begrüßen. Ein verpflichtender Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse würde die Gesamtanwendung – insbesondere den unsachgemässen Einsatz von Feuerwerkskörpern – reduzieren und damit einen wichtigen Beitrag zur Unfallprävention sowie zur Entlastung von Umwelt, Mensch und Tier leisten.</p> <p>Der vorgesehene Vorbehalt zugunsten des Bundesrates, das Erfordernis auf bestimmte Arten zu beschränken oder auszudehnen, erscheint in diesem Zusammenhang sinnvoll. Ausnahmen sollten jedoch nur für solche Feuerwerkskörper vorgesehen werden, die keinen Knall verursachen oder als wenig störend empfunden werden, wie beispielsweise Vulkane ohne Knalleffekte.</p>

Titel	Art. 37 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Da die Strafbestimmungen nun auch auf Verwenderinnen und Verwender Anwendung finden, begrüßen wir die Einführung der Kategorie eines leichten Verstosses, um geringfügigen Verfehlungen in verhältnismässiger Weise Rechnung tragen zu können.

Titel	Art. 44 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Die Kantone können den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an zusätzliche Bedingungen knüpfen oder gänzlich verbieten.
Begründung	<p>Wir begrüßen es grundsätzlich, dass den Kantonen die Kompetenz eingeräumt wird, den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe zu beschränken, an zusätzliche Bedingungen zu knüpfen oder gänzlich zu verbieten.</p> <p>Die Mehrheitsvariante geht jedoch zu wenig weit. Eine Ausweispflicht stellt zwar sicher, dass Nutzerinnen und Nutzer über Fachkenntnisse verfügen, verhindert jedoch nicht die fortbestehende Belastung durch Lärm, Abfall und Umweltprobleme. Besonders störend wirkt der Lärm, wenn er unvorhersehbar auftritt. Obwohl in einigen Kantonen bereits Regelungen zu Abbrenntagen bestehen, sind diese nicht überall einheitlich festgelegt oder werden von privaten Nutzerinnen und Nutzern häufig nicht eingehalten. Dadurch beeinträchtigen unkontrollierte Feuerwerke weiterhin den Alltag von Menschen, Tieren sowie die Umwelt.</p> <p>Durch eine Bewilligungspflicht, wie sie in der Minderheitsvariante vorgesehen ist, würde der Einsatz von F3-Feuerwerk auf öffentliche, professionell organisierte Anlässe beschränkt. Das ermöglicht eine vorausschauende Planung in Bezug auf den Lärm sowie eine gezielte Kontrolle des entstehenden Abfalls. Im Austausch mit betroffenen Personen – etwa Landwirtinnen und Landwirten mit Nutztieren – wurde mehrfach betont, wie wichtig gerade diese Planbarkeit ist, um die negativen Auswirkungen von Feuerwerk abzufedern. Auf diese Weise können auch künftig grosse Feuerwerke in einem verhältnismässigen Rahmen stattfinden, ohne dass Umwelt, Mensch und Tier unnötig belastet werden.</p> <p>Aus den genannten Gründen sprechen wir uns für die Minderheitsvariante aus.</p>

Titel	Art. 44 Abs. 2 und 3 Minderheit (Baumann, ...)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wir begrüßen den Vorschlag, Feuerwerk der mittleren Gefahrenklasse ausschliesslich professionell und an öffentlichen Anlässen zuzulassen.</p> <p>Eine bundesrechtliche Vorgabe zur Regelung der kantonalen Abbrandbewilligung für professionelle Feuerwerke ist insbesondere im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und zur Verringerung der Belastungen von Mensch, Tier und Umwelt sinnvoll. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit erachten wir es als vertretbar, auf eine Bewilligungspflicht für den Abbrand von Feuerwerkskörper mit sehr geringer oder geringer Gefährdung (Kategorien F1 und F2) zu verzichten.</p> <p>In Kombination mit der Ausweis- und Erwerbsscheinpflicht ab Kategorie F2 trägt sie wesentlich dazu bei, lautes Feuerwerk deutlich zu reduzieren. Besonders störendes Feuerwerk der Kategorie F3 wird zeitlich und örtlich klar auf öffentliche Anlässe beschränkt – eine Lösung, die dem Bedürfnis nach geordneten Feierlichkeiten ebenso Rechnung trägt wie dem Schutz von Lebensqualität, Tierwohl und Umwelt.</p> <p>Durch eine bundesrechtliche Vorgabe wird eine einheitliche Mindestregelung geschaffen, die sicherstellt, dass zentrale Schutzziele in allen Kantonen berücksichtigt werden. Gleichzeitig bleibt es den Kantonen unbenommen, weitergehende Einschränkungen vorzusehen. So wird der föderalistische Handlungsspielraum gewahrt – und kann genutzt werden, um den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt lokal gezielt zu stärken. So erlassen beispielsweise touristisch geprägte Gemeinden, etwa im Kanton Graubünden, bereits heute weitergehende Einschränkungen als in der Vorlage vorgesehen.</p> <p>Ohne eine solche Regelung besteht die Gefahr, dass Feuerwerke unkoordiniert zu unterschiedlichen Zeiten und an beliebigen Orten stattfinden – mit entsprechend hohen Belastungen durch Lärm, Lichtemissionen und Luftschadstoffe.</p>

Forensisches Institut Zürich

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Besten Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum indirekten Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative. Grundsätzlich sind wir sowohl beim Initiativtext als auch bei den Inhalten des indirekten Gegenentwurfs der Meinung, dass die aus der Sicht der Bevölkerung bestehende Problematik mit beiden Änderungsvorschlägen nicht gelöst würde. Die Bevölkerung stört sich an Personen, die mit illegal eingeführten Bodenknallern in den Tagen vor und nach dem 1. August / Silvester verbotenerweise unnötigen Lärm verursachen. Sowohl die Initiative als auch der indirekte Gegenentwurf richten sich jedoch in erster Linie gegen die professionelle Feuerwerkbranche und nicht gegen die eigentliche Problematik.</p> <p>Im Vergleich zwischen dem Initiativvorschlag und dem indirekten Gegenentwurf, ist aus unserer Sicht der indirekte Gegenentwurf deutlich sinnvoller. Inhaltlich haben wir nachfolgende, im Rahmen der detaillierten Stellungnahme erfassten, Kommentare</p> <p>Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Es ist sehr zu begrüßen, dass durch die Streichung von Art. 1 Abs. 2 SprstG nun auch die Verwender in die Pflicht genommen werden.

Titel	Art. 7 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8b Verbotene pyrotechnische Gegenstände
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	VORSCHLAG IN GROSSBUCHSTABEN: Der Umgang mit Feuerwerkskörpern, die GEMÄSS IHRER TECHNISCHEN ZULASSUNG ÜBERWIEGEND zur Knallerzeugung bestimmt sind, ist verboten. Davon ausgenommen ist der Umgang mit Feuerwerkskörpern, die eine sehr geringe Gefahr darstellen und einen vernachlässigbaren Lärmpegel erzeugen.
Begründung	Aus unserer Sicht ist es fraglich, welche Stelle in Zukunft darüber entscheiden soll, ob es sich bei einem Feuerwerksartikel tatsächlich um «Feuerwerkskörper, die ausschliesslich zur Knallerzeugung bestimmt sind» handelt. Technisch gesehen wäre es ein Leichtes, solche Feuerwerksgegenstände mit Blick auf den vorgeschlagenen Art. 8b zukünftig so abzuändern, dass neben dem Knall auch ein Effekt erzielt wird. So könnte ein Schweizer Importeur bei einem ausländischen Hersteller beispielsweise anregen, an einer knallerzeugenden Bombette eines «Flashing Thunders» zusätzlich einen Effektstern anzubringen. Der Artikel wäre dann grundsätzlich nicht mehr verboten. Dieses Vorgehen könnte bei weiteren Feuerwerksartikeln angewandt werden.

Titel	Art. 9 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	VORSCHLAG: Ohne Bewilligung ist die Einfuhr von Feuerwerkskörpern im Reiseverkehr verboten.
Begründung	Bezüglich der Freimenge bei Feuerwerkseinführungen im Reiseverkehr an der Grenze ist bereits die heutige Situation schwierig für Zollbeamte. Der neu vorgesehene Gesetzestext, gemäss welchem nur noch Feuerwerk der Kategorie F1 (sehr geringe Gefahr) bis zu einem maximalen Bruttogewicht von 2.5 kg eingeführt werden darf, ist unserer Meinung nach keine Verbesserung. Die Abläufe an der Grenze werden sich dadurch unter Umständen verkomplizieren, da die BAZG-Mitarbeitenden noch genauer werden abklären müssten, um welche Kategorie es sich handelt und ob die eingeführten Artikel über eine CH-Zulassung verfügen. Wir empfehlen daher, dass ohne eine bestehende Bewilligung im Reiseverkehr gar kein Feuerwerk eingeführt werden darf.

Titel	Art. 14 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	STREICHUNG IN ECKIGEN KLAMMERN [...]: 2 Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind sowie für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, die [GESTRICHEN: eine mittlere oder] grosse Gefahr darstellen. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder auch ausdehnen.
Begründung	Gemäss dem Gesetzesentwurf wäre die Verwendung von Feuerwerk der Kategorien F3 bis F4 (Mehrheitstext) bzw. F2 bis F4 (Minderheitstext) nur für Personen mit einem Verwenderausweis gestattet. Aus unserer Sicht wären die Verbände, welche Feuerwerkausbildungen anbieten, in keiner Weise in der Lage, die mögliche Nachfrage nach Grundkursen abzudecken, welche durch die Ausweitung der Ausweispflicht auf die Kategorien F3 bzw. F2 bis F3 ausgelöst werden könnte.

Titel	Art. 14 Abs. 2 Minderheit (Baumann, Alijaj, Brizzi, Chollet, Marti Min Li, Prelicz-Huber, Revaz, Rosenwasser)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Siehe Art. 14 Abs. 2 (Mehrheitsvorschlag)
Begründung	Gemäss dem Gesetzesentwurf wäre die Verwendung von Feuerwerk der Kategorien F3 bis F4 (Mehrheitstext) bzw. F2 bis F4 (Minderheitstext) nur für Personen mit einem Verwenderausweis gestattet. Aus unserer Sicht wären die Verbände, welche Feuerwerkausbildungen anbieten, in keiner Weise in der Lage, die mögliche Nachfrage nach Grundkursen abzudecken, welche durch die Ausweitung der Ausweispflicht auf die Kategorien F3 bzw. F2 bis F3 ausgelöst werden könnte.

Titel	Art. 37 Abs. 1bis
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 44 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 44 Abs. 2 und 3 Minderheit (Baumann, ...)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-
Begründung	Der Minderheitsvorschlag schiesst aus unserer Sicht über das Ziel hinaus. Professionelle Feuerwerke wären damit nur noch an öffentlichen Anlässen bewilligungsfähig. Die professionelle Feuerwerkbranche würde mittelfristig aussterben.

Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	<p>Die GST wurde nicht offiziell zur Stellungnahme eingeladen. Nichtsdestotrotz erachtet sie es im Sinne des Tierwohls als eminent wichtig, sich ebenfalls zum indirekten Gegenvorschlag zur Feuerwerksinitiative zu äussern.</p> <p>Die GST begrüsst, dass die WBK-N der Initiative einen indirekten Gegenvorschlag auf Gesetzesebene gegenüberstellt und damit der Wichtigkeit des Themas und dem Anliegen der Initiantinnen und Initianten Rechnung trägt. Die wichtigsten Handlungsfelder werden im Gegenvorschlag aufgegriffen, sowohl im Mehrheits- als auch im Minderheitsvorschlag. Nach unserer Einschätzung geht der Mehrheitsvorschlag jedoch zu wenig weit und kann keinen wirksamen Schutz von Tieren und Umwelt gewährleisten.</p> <p>Der Lärm von Feuerwerkskörpern (insbesondere Gefahrenkategorie F2-F4) versetzt Tiere oft in massive Angst oder Panik. Lärmige Feuerwerkskörper führen bei Tieren oft zu grossem Stress. Heim-, Nutz- und Wildtiere verletzen sich, weil sie in Panik geraten und davonlaufen, oder weil ihr Winterschlaf unterbrochen wird. Das primäre Ziel der GST ist es, Haus- und Wildtiere vor den mit Feuerwerkskörpern assoziierten Lärmemissionen zu schützen. Mit dem Vorschlag der Mehrheit kann dieses Ziel nicht wesentlich erreicht werden. Daher schliesst sich die GST weiterhin der Stossrichtung der Initiative an und fordert eine substanzielle Verbesserung des Gegenvorschlags. Insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">-Klare Einschränkung privater Feuerwerke (z.B. nur noch an definierten Daten oder nur mit Bewilligung). Ob die Hürde, einen Ausweis zu erlangen ausreicht bleibt offen und ist mit geeigneten Massnahmen regelmässig zu überprüfen.-Mehr Verbindlichkeit für den Vollzug, insbesondere durch klare gesetzliche Grundlagen für Kantone und Gemeinden.-Förderung alternativer Formen von Feierlichkeiten (z.B. stille Feuerwerke, Lichtshows etc.), die mit weniger Tierleid und Umweltbelastung auskommen. Deren Einsatz soll ebenfalls örtlich und zeitlich eingeschränkt sein. <p>Die GST ersucht daher eindringlich, den Gegenvorschlag inhaltlich nochmals deutlich zu verschärfen und näher an die Anliegen des Initiativkomitees heranzuführen. Nur so kann glaubwürdig ein wirksamer Tierschutz im Umgang mit Feuerwerken gewährleistet werden. Falls keine weitere Annäherung an den Vorschlag des Initiativkomitees in Frage kommt, würde die GST klar den Minderheitsvorschlag der Vorlage bevorzugen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass durch geeignete Massnahmen ein wirksamer Schutz vor Tierleid (insbesondere durch Lärm) gewährleistet werden kann.</p>

Anhang: def. Stellungnahme GST_ind. GE Feuerwerksinitiative.pdf

Indirekter Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative

Organisation	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST
Verantwortliche Person	Mirjam Fischli, MLaw Rechtsdienst GST
Adresse	Brückfeldstrasse 18 3012 Bern
Datum	28. September 2025

Allgemeine Bemerkungen

Die GST wurde nicht offiziell zur Stellungnahme eingeladen. Nichtsdestotrotz erachtet sie es im Sinne des Tierwohls als eminent wichtig, sich ebenfalls zum indirekten Gegenvorschlag zur Feuerwerksinitiative zu äussern.

Die GST begrüsst, dass die WBK-N der Initiative einen indirekten Gegenvorschlag auf Gesetzesebene gegenüberstellt und damit der Wichtigkeit des Themas und dem Anliegen der Initiantinnen und Initianten Rechnung trägt. Die wichtigsten Handlungsfelder werden im Gegenvorschlag aufgegriffen, sowohl im Mehrheits- als auch im Minderheitsvorschlag. Nach unserer Einschätzung geht der Mehrheitsvorschlag jedoch zu wenig weit und kann keinen wirksamen Schutz von Tieren und Umwelt gewährleisten.

Der Lärm von Feuerwerkskörpern (insbesondere Gefahrenkategorie F2-F4) versetzt Tiere oft in massive Angst oder Panik. Lärmige Feuerwerkskörper führen bei Tieren oft zu grossem Stress. Heim-, Nutz- und Wildtiere verletzen sich, weil sie in Panik geraten und davonlaufen, oder weil ihr Winterschlaf unterbrochen wird. Das primäre Ziel der GST ist es, Haus- und Wildtiere vor den mit Feuerwerkskörpern assoziierten Lärmemissionen zu schützen. Mit dem Vorschlag der Mehrheit kann dieses Ziel nicht wesentlich erreicht werden. Daher schliesst sich die GST weiterhin der Stossrichtung der Initiative an und fordert eine substantielle Verbesserung des Gegenvorschlags. Insbesondere:

- Klare Einschränkung privater Feuerwerke (z.B. nur noch an definierten Daten oder nur mit Bewilligung). Ob die Hürde, einen Ausweis zu erlangen ausreicht, bleibt offen und ist mit geeigneten Massnahmen regelmässig zu überprüfen.
- Mehr Verbindlichkeit für den Vollzug, insbesondere durch klare gesetzliche Grundlagen für Kantone und Gemeinden.
- Förderung alternativer Formen von Feierlichkeiten (z.B. stille Feuerwerke, Lichtshows etc.), die mit weniger Tierleid und Umweltbelastung auskommen. Deren Einsatz soll ebenfalls örtlich und zeitlich eingeschränkt sein.

Die GST ersucht daher eindringlich, den Gegenvorschlag inhaltlich nochmals deutlich zu verschärfen und näher an die Anliegen des Initiativkomitees heranzuführen. Nur so kann glaubwürdig ein wirksamer Tierschutz im Umgang mit Feuerwerken gewährleistet werden. Falls keine weitere Annäherung an den Vorschlag des Initiativkomitees in Frage kommt, würde die GST klar den Minderheitsvorschlag der Vorlage bevorzugen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass durch geeignete Massnahmen ein wirksamer Schutz vor Tierleid (insbesondere durch Lärm) gewährleistet werden kann.

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 14 Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind sowie für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, die eine mittlere oder grosse Gefahr darstellen. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder auch ausdehnen.
Begründung	--
Titel	Art. 14 Abs. 2 Minderheit (Baumann, Alijaj, Brizzi, Chollet, Marti Min Li, Prelicz-Huber, Revaz, Rosenwasser)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 44 Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Die Kantone können den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an zusätzliche Bedingungen knüpfen oder gänzlich verbieten.
Begründung	--
Titel	Art. 44 Abs. 2 und 3 Minderheit (Baumann, ...)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Greenpeace

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Minderheit (Hug, Balmer, Freymond, Gafner, Heimgartner, Huber, Riem, Rügsegger, Wandfluh)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 1 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüßen, dass die Begrenzung des Anwendungsbereichs des Sprengstoffgesetzes gestrichen wird. Somit ist das Gesetz künftig auch auf Verwenderinnen und Verwender von pyrotechnischen Gegenständen anwendbar, was den Vollzug erleichtert.

Titel	Art. 7 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüßen die gesetzliche Normierung der Einteilung pyrotechnischer Gegenstände nach ihrem Gefahrenpotenzial. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um eine formelle Klärung bestehender Praxis, da die Kategorien bereits heute im Anhang 1 der Sprengstoffverordnung präzisiert sind. Fraglich bleibt jedoch, weshalb nicht auch auf die in der Verordnung vorgegebene Einteilung des Lärmpegels Bezug genommen wird. Zwar kann die Schädigung durch Lärm auch unter den Gefahrenbegriff fallen, doch um Rechtssicherheit zu schaffen, sollten die gleichen Begrifflichkeiten verwendet werden wie in der Sprengstoffverordnung.

Titel	Art. 8b Verbotene pyrotechnische Gegenstände
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüßen ein Verbot von rein knallerzeugenden Feuerwerkskörpern. Feuerwerkskörper, die ausschliesslich der Erzeugung von Knall dienen, verursachen Lärm ohne optischen oder künstlerischen Effekt und bringen damit keinen erkennbaren gesellschaftlichen Nutzen. Bei diesen Feuerwerkskörpern wird der Lärm selbst zum Zweck erhoben – mit negativen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt.

Titel	Art. 9 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüßen die Einschränkung der erlaubten Einfuhr von Feuerwerkskörpern im Reiseverkehr auf Feuerwerkskörper der Kategorie F1 mit einem maximalen Gewicht bis 2.5 kg. Diese Regelung ist sachgerecht, da sie verhindert, dass pyrotechnische Gegenstände, für die Ausweis- und Erwerbsscheinplicht gilt, unkontrolliert eingeführt werden, was die Durchsetzung der neuen Vorschriften erheblich erschweren würde.

Titel	Art. 14 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wir begrüßen, dass die Anforderungen an die Fachkenntnis im Umgang mit Feuerwerk erhöht werden sollen. Immer wieder kommt es zu schweren Unfällen, weil Feuerwerk nicht sachgemäss verwendet wird.</p> <p>Nach der Mehrheitsvariante könnten jedoch Feuerwerkskörper der Kategorie F2 weiterhin uneingeschränkt und ohne Ausweis erworben werden, darunter auch kleine Raketen. Diese verursachen einen nicht zu vernachlässigenden Lärmpegel und stellen eine erhebliche Belastung für Umwelt, Tiere und Menschen dar, zumal sie häufig ausserhalb der erlaubten Zeiträume gezündet werden. Hinzu kommt, dass diese Feuerwerkskörper günstig und ohne grossen Aufwand erhältlich sind. Durch unsachgemässen Gebrauch bergen sie zudem ein deutliches Sicherheitsrisiko.</p> <p>Aus unserer Sicht greift der Vorschlag daher zu kurz. Eine tatsächliche und wirksame Einschränkung des Feuerwerksgebrauchs muss auch die Kategorie F2 einbeziehen, um die angestrebten Ziele in den Bereichen Umwelt-, Tier- und Gesundheitsschutz zu erreichen (siehe Minderheitsvariante).</p> <p>Ausnahmen sollten nur für solche Feuerwerkskörper vorgesehen werden, die keinen Knall verursachen oder als wenig störend empfunden werden, wie beispielsweise Vulkane ohne Knalleffekte.</p> <p>Aus den genannten Gründen sprechen wir uns für die Minderheitsvariante aus.</p>

Titel	Art. 14 Abs. 2 Minderheit (Baumann, Alijaj, Brizzi, Chollet, Marti Min Li, Prelicz-Huber, Revaz, Rosenwasser)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wir begrüßen, dass die Anforderungen an die Fachkenntnis im Umgang mit Feuerwerk erhöht werden sollen. Immer wieder kommt es zu schweren Unfällen, weil Feuerwerk nicht sachgemäss verwendet wird.</p> <p>Die vorgesehene Ausweis- und Erwerbsscheinplicht ab der Feuerwerkskategorie F2 ist aus unserer Sicht ausdrücklich zu begrüßen. Ein verpflichtender Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse würde die Gesamtanwendung – insbesondere den unsachgemässen Einsatz von Feuerwerkskörpern – reduzieren und damit einen wichtigen Beitrag zur Unfallprävention sowie zur Entlastung von Umwelt, Mensch und Tier leisten.</p> <p>Der vorgesehene Vorbehalt zugunsten des Bundesrates, das Erfordernis auf bestimmte Arten zu beschränken oder auszudehnen, erscheint in diesem Zusammenhang sinnvoll. Ausnahmen sollten jedoch nur für solche Feuerwerkskörper vorgesehen werden, die keinen Knall verursachen oder als wenig störend empfunden werden, wie beispielsweise Vulkane ohne Knalleffekte.</p>

Titel	Art. 37 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Da die Strafbestimmungen nun auch auf Verwenderinnen und Verwender Anwendung finden, begrüssen wir die Einführung der Kategorie eines leichten Verstosses, um geringfügigen Verfehlungen in verhältnismässiger Weise Rechnung tragen zu können.

Titel	Art. 44 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wir begrüssen es grundsätzlich, dass den Kantonen die Kompetenz eingeräumt wird, den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe zu beschränken, an zusätzliche Bedingungen zu knüpfen oder gänzlich zu verbieten.</p> <p>Die Mehrheitsvariante geht jedoch zu wenig weit. Eine Ausweispflicht stellt zwar sicher, dass Nutzerinnen und Nutzer über Fachkenntnisse verfügen, verhindert jedoch nicht die fortbestehende Belastung durch Lärm, Abfall und Umweltprobleme. Besonders störend wirkt der Lärm, wenn er unvorhersehbar auftritt. Obwohl in einigen Kantonen bereits Regelungen zu Abbrenntagen bestehen, sind diese nicht überall einheitlich festgelegt oder werden von privaten Nutzerinnen und Nutzern häufig nicht eingehalten. Dadurch beeinträchtigen unkontrollierte Feuerwerke weiterhin den Alltag von Menschen, Tieren sowie die Umwelt.</p> <p>Durch eine Bewilligungspflicht, wie sie in der Minderheitsvariante vorgesehen ist, würde der Einsatz von F3-Feuerwerk auf öffentliche, professionell organisierte Anlässe beschränkt. Das ermöglicht eine vorausschauende Planung in Bezug auf den Lärm sowie eine gezielte Kontrolle des entstehenden Abfalls. Im Austausch mit betroffenen Personen – etwa Landwirtinnen und Landwirten mit Nutztieren – wurde mehrfach betont, wie wichtig gerade diese Planbarkeit ist, um die negativen Auswirkungen von Feuerwerk abzufedern. Auf diese Weise können auch künftig grosse Feuerwerke in einem verhältnismässigen Rahmen stattfinden, ohne dass Umwelt, Mensch und Tier unnötig belastet werden.</p> <p>Aus den genannten Gründen sprechen wir uns für die Minderheitsvariante aus.</p>

Titel	Art. 44 Abs. 2 und 3 Minderheit (Baumann, ...)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wir begrüßen den Vorschlag, Feuerwerk der mittleren Gefahrenklasse ausschliesslich professionell und an öffentlichen Anlässen zuzulassen.</p> <p>Eine bundesrechtliche Vorgabe zur Regelung der kantonalen Abbrandbewilligung für professionelle Feuerwerke ist insbesondere im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und zur Verringerung der Belastungen von Mensch, Tier und Umwelt sinnvoll. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit erachten wir es als vertretbar, auf eine Bewilligungspflicht für den Abbrand von Feuerwerkskörper mit sehr geringer oder geringer Gefährdung (Kategorien F1 und F2) zu verzichten.</p> <p>In Kombination mit der Ausweis- und Erwerbsscheinpflicht ab Kategorie F2 trägt sie wesentlich dazu bei, lautes Feuerwerk deutlich zu reduzieren. Besonders störendes Feuerwerk der Kategorie F3 wird zeitlich und örtlich klar auf öffentliche Anlässe beschränkt – eine Lösung, die dem Bedürfnis nach geordneten Feierlichkeiten ebenso Rechnung trägt wie dem Schutz von Lebensqualität, Tierwohl und Umwelt.</p> <p>Durch eine bundesrechtliche Vorgabe wird eine einheitliche Mindestregelung geschaffen, die sicherstellt, dass zentrale Schutzziele in allen Kantonen berücksichtigt werden. Gleichzeitig bleibt es den Kantonen unbenommen, weitergehende Einschränkungen vorzusehen. So wird der föderalistische Handlungsspielraum gewahrt – und kann genutzt werden, um den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt lokal gezielt zu stärken. So erlassen beispielsweise touristisch geprägte Gemeinden, etwa im Kanton Graubünden, bereits heute weitergehende Einschränkungen als in der Vorlage vorgesehen.</p> <p>Ohne eine solche Regelung besteht die Gefahr, dass Feuerwerke unkoordiniert zu unterschiedlichen Zeiten und an beliebigen Orten stattfinden – mit entsprechend hohen Belastungen durch Lärm, Lichtemissionen und Luftschadstoffe.</p>

Gregory Herz

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Der Gegenvorschlag des Parlaments, welcher als Alternative zur Initiative gegen privates knallendes Feuerwerk erarbeitet wurde, ist noch schlimmer als die Initiative selber. Dies wäre das Ende von diversen Feuerwerksbetrieben, Umsatzeinbussen auch für Detailhandel, welche auf den Umsatz angewiesen sind.

Hirt & Co. Fireworks AG

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Als direktbetroffenes Unternehmen mit Angestellten, haben wir den Entwurf zum Gegenvorschlag zur Feuerwerksinitiative mit sehr grossen Bedenken zur Kenntnis genommen. Mit Erstaunen haben wir auch festgestellt, dass der Gegenvorschlag noch weiter geht als die Initiative selber.</p> <p>Die geplanten Massnahmen wären ein massiver Eingriff in die Feuerwerksbranche und würden zum definitiven Ende der Branche führen. Mit den geplanten Bestimmungen wird bewusst versucht, die Freiheit bzw. die Auswahl für Konsumenten auf ein Minimum zu beschränken. Erfahrungsgemäss würde nur ein sehr kleiner Bruchteil der Konsumenten, das Angebot der kostenpflichtigen Kurse in Anspruch nehmen.</p> <p>Die bestehenden Gesetze sind schon jetzt absolut ausreichend, um ein geregeltes Miteinander zu ermöglichen, auch im Einklang mit Natur- und Tierschutz.</p> <p>Wir appellieren deshalb an Sie, diese Gegenentwürfe dringest zurückzuweisen und zu überarbeiten.</p> <p>Freundliche Grüsse Hirt & Co. Fireworks AG Manuel Hirt</p>

Anhang: Stellungnahme zu Gegenvorschlag Feuerwerksinitiative.pdf

WBK-N
Sekretariat der Kommission für Wissenschaft,
Bildung und Kultur
CH-3003 Bern

Wollerau, 26. September 2025

Stellungnahme zum Entwurf zum indirekten Gegenvorschlag zur Feuerwerksinitiative

Sehr geehrte Damen und Herren

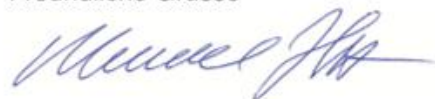
Als direktbetroffenes Unternehmen mit Angestellten, haben wir den Entwurf zum Gegenvorschlag zur Feuerwerksinitiative mit sehr grossen Bedenken zur Kenntnis genommen. Mit Erstaunen haben wir auch festgestellt, dass der Gegenvorschlag noch weiter geht als die Initiative selber.

Die geplanten Massnahmen wären ein massiver Eingriff in die Feuerwerksbranche und würden zum definitiven Ende der Branche führen. Mit den geplanten Bestimmungen wird bewusst versucht, die Freiheit bzw. die Auswahl für Konsumenten auf ein Minimum zu beschränken. Erfahrungsgemäss würde nur ein sehr kleiner Bruchteil der Konsumenten, das Angebot der kostenpflichtigen Kurse in Anspruch nehmen.

Die bestehenden Gesetze sind schon jetzt absolut ausreichend, um ein geregeltes Miteinander zu ermöglichen, auch im Einklang mit Natur- und Tierschutz.

Wir appellieren deshalb an Sie, diese Gegenentwürfe dringest zurückzuweisen und zu überarbeiten.

Freundliche Grüsse



Hirt & Co. Fireworks AG
Manuel Hirt

Irène Estermann

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	<p>Statt Toleranz und Respekt einzufordern - wird auf Verbote gesetzt. Ich vermisse den gesunden Menschenverstand und die Verhältnismässigkeit.</p> <p>Wie soll ein solches Verbot umgesetzt und vor allem durchgesetzt werden?</p> <p>Wird die Branche entschädigt? Was ist mit den Mitarbeitern, welche Ihre Arbeit verlieren würden?</p>

JagdSchweiz

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	JagdSchweiz, der Dachverband der Schweizer Jägerinnen und Jäger, unterstützt grundsätzlich die Volksinitiative «zur Einschränkung von Feuerwerk». Entsprechend unterstützen wir den ausgearbeiteten Gegenentwurf der WBK-N zur Feuerwerksinitiative und erachten die restriktivere Minderheitsvariante als geeignete Lösung, um die negativen Auswirkungen von Feuerwerk auf Menschen, Tiere und die Umwelt zu reduzieren.

Anhang: 250924_Stellungnahme_Feuerwerksinitiative_JS.pdf

Position JagdSchweiz zur Eidgenössischen Volksinitiative «zur Einschränkung von Feuerwerk»

JagdSchweiz, der Dachverband der Schweizer Jägerinnen und Jäger, unterstützt grundsätzlich die Volksinitiative «zur Einschränkung von Feuerwerk». Entsprechend unterstützen wir den ausgearbeiteten Gegenentwurf der WBK-N zur Feuerwerksinitiative und erachten die restriktivere Minderheitsvariante als geeignete Lösung, um die negativen Auswirkungen von Feuerwerk auf Menschen, Tiere und die Umwelt zu reduzieren.

In seiner Funktion als Interessenvertreter der heimischen Wildtiere und ihrer Habitate erachtet es JagdSchweiz als seine Verpflichtung, auf die erheblichen negativen Auswirkungen von privatem Feuerwerk auf die Fauna und Flora aufmerksam zu machen und sich für deren Schutz einzusetzen.

Der Lärm und die Lichteffekte von Feuerwerkskörpern lösen bei Wildtieren Stressreaktionen aus. Während diese pyrotechnischen Darbietungen für die menschliche Bevölkerung oft nur von kurzer Dauer sind, stellen sie für die Tierwelt eine gravierende Störung dar. Insbesondere auch der damit verbundene Abfall, der in der Natur liegen bleibt, ist eine massgebliche Belastung.

Stressreaktionen bei Fluchttieren: Schalenwild wie Rehe, Hirsche und Gämsen reagiert mit Flucht, bei der es seine schützenden Einstände verlässt. Dieser Vorgang ist mit einem hohen Energieverlust verbunden, der insbesondere in der Winterzeit kritisch ist. Solche Fluchtreaktionen können zudem zu Unfällen mit letalem Ausgang führen, beispielsweise durch Kollisionen mit Fahrzeugen oder Zäunen, aber auch Abstürzen.

Beeinträchtigung der Avifauna: Die nächtliche Ruhe von Vögeln wird jäh unterbrochen, was zu Desorientierung und Kollisionen mit Hindernissen führen kann. Beobachtungen belegen, dass Vögel nach solchen Störungen ihre angestammten Rast- und Brutgebiete oft für lange Zeit verlassen. Dies beeinträchtigt nicht nur den Bruterfolg, sondern gefährdet die Stabilität ganzer Populationen.

Gefährdung von Kleinsäugetern: Kleintiere, wie der im Winterschlaf befindliche Igel, können durch die Lärmemissionen aus diesem überlebenswichtigen Ruhezustand gerissen werden. Der daraus resultierende, verfrühte Metabolismus führt zu einem Energieverbrauch, der ihre Überlebenschancen bis zum Frühjahr reduziert.

Die Hege und der nachhaltige Schutz der Wildtiere bilden Kernaufgaben der Jägerschaft. Die unkontrollierte private Verwendung von Pyrotechnik hat Einfluss auf diese Bemühungen und stellt eine vermeidbare Störung der Wildtierpopulationen dar.

Aus den dargelegten Gründen befürwortet JagdSchweiz die Volksinitiative, welche den Verkauf und die Verwendung von lärmzeugendem Feuerwerk an Privatpersonen einschränkt. Die vorgesehenen Ausnahmeregelungen für überregionale Anlässe mit entsprechender Bewilligung werden als sachgerechter Kompromiss erachtet.

Zofingen, 24. September 2025

<https://www.feuerwerksinitiative.ch/de>

Jasmin Fischer

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung:	Finde es schade alles zu verbieten

KAGfreiland

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	--

Kamuro Feuerwerksverein

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Mit grosser Sorge nehmen wir den indirekten Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative zur Kenntnis. Er geht in zentralen Punkten über die Initiative hinaus.</p> <p>Die Ausweispflicht für Kategorie F3 ist praxisfern, bringt kaum Mehrwert und trifft vor allem verantwortungsvolle Käuferinnen und Käufer.</p> <p>Die vorgeschlagenen Verschärfungen würden die Feuerwerksbranche in der Schweiz faktisch beenden, mit gravierenden Folgen für KMU, Arbeitsplätze, Verein, Wertschöpfung sowie Brauchtum und Kultur.</p> <p>Wir fordern, den Gegenentwurf zurückzuweisen und ihn grundlegend zu überarbeiten. Ziel muss eine verhältnismässige Lösung sein: konsequente Durchsetzung bestehender Regeln, punktuelle Auflagen (z. B. durch Gemeinden) und bessere Sensibilisierung statt flächendeckender Verbote.</p> <p>Für einen konstruktiven Dialog stehen wir jederzeit zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüsse Kamuro Feuerwerksverein</p>

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	<p>Betreff: Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen betreffend Feuerwerkskategorien F2 und F3</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Als langjähriger Schweizer Händler von Feuerwerkserzeugnissen der Kategorien F1, F2 und F3 nehmen wir zum vorliegenden indirekten Gegenvorschlag wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Grundsätzliche Ablehnung der Ausbildungspflicht für F3 Die Einführung einer Ausbildungspflicht mit kostenpflichtigem Kurs und Prüfung für Feuerwerk der Kategorie F3 würde den Markt faktisch zum Erliegen bringen. Aus unserer Erfahrung ist die Bereitschaft der Konsumentinnen und Konsumenten, für den Erwerb von F3-Artikeln einen solchen Aufwand zu betreiben, verschwindend gering. Der vorgeschlagene Erwerbsschein stellt daher eine unverhältnismässige Hürde dar, die den legalen Verkauf praktisch unmöglich macht.2. Unverhältnismässige wirtschaftliche Folgen aus Sicht eines Händlers Als Fachhändler für Feuerwerksartikel der Kategorien F1, F2 und F3 wären wir von den vorgeschlagenen Massnahmen spürbar betroffen. F3-Artikel tragen einen wichtigen, Anteil zu unserem Saisonumsatz rund um den 1. August und Silvester bei. Sollten diese Produkte aufgrund einer Ausbildungspflicht für Kundinnen und Kunden faktisch unzugänglich werden, müssten wir mit deutlichen Umsatzeinbussen rechnen. Das bedeutet nicht nur den Verlust eines wichtigen Umsatzsegments, sondern gefährdet in der Konsequenz auch Arbeitsplätze in unserem Unternehmen. Auch unsere langjährigen Lieferanten und die gesamte Wertschöpfungskette, vom Import über die Lagerung bis zum Endverkauf, wären massiv betroffen. Kurz gesagt: Die vorgeschlagene Ausbildungspflicht für F3-Feuerwerk würde den Handel mit legalem Feuerwerk wirtschaftlich praktisch unmöglich machen und unsere Existenzgrundlage ernsthaft gefährden.3. Keine ausreichende Kompensation durch Ausnahmen Die vorgesehene Ausnahme für Vulkane und ähnliche Kleinstprodukte (Kategorie F2) kann den Verlust der F3-Umsätze nicht im Ansatz auffangen. Ein auf solche Produkte reduziertes Angebot ist wirtschaftlich nicht tragfähig und würde das traditionelle Schweizer Brauchtum rund um den 1. August und Silvester erheblich einschränken.4. Fehlende sicherheitsrelevante Notwendigkeit Bereits heute unterliegen F2- und F3-Artikel strengen Sicherheitsstandards und Zulassungsverfahren. Unfallstatistiken geben nach unserer Kenntnis keinen Anlass für derart drastische Zusatzaufgaben. Bestehende Regelungen zu Verkauf, Altersbeschränkung und Aufklärung reichen aus, um den sicheren Umgang zu gewährleisten.5. Forderung Wir bitten die Kommission, von der Ausbildungspflicht für F3-Feuerwerk sowie von einer möglichen Ausweitung auf F2-Artikel abzusehen und stattdessen auf gezielte Massnahmen wie verstärkte Informationskampagnen und Kontrollen des bestehenden Rechts zu setzen. <p>Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen oder ergänzende Angaben gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüssen</p> <p>Daniel Morf Geschäftsleiter Versandhandel Keller Fahnen AG, Biberist</p>

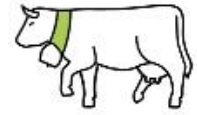
Kleinbauern-Vereinigung (VKMB)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum indirekten Gegenentwurf zur Feuerwerksinitiative Stellung zu nehmen.</p> <p>Die Kleinbauern-Vereinigung ist sich bewusst, dass sich viele Menschen in der Schweiz gerne Feuerwerke ansehen. Allerdings ist das – vor allem unkoordinierte – Abbrennen von Feuerwerk auch mit erheblichen negativen Auswirkungen auf Menschen, Tiere und die Umwelt verbunden:</p> <ul style="list-style-type: none">-Beim Abbrennen von Feuerwerk entsteht nebst Feinstaub auch viel Abfall. Dieser landet zu einem erheblichen Teil auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Räumung stellt für Landwirtinnen und Landwirte eine Herausforderung dar, zumal liegengeliebener Abfall zu einer Gefahr für Tiere werden kann.-Viele Tiere – landwirtschaftliche Nutztiere, aber auch Haus- und Wildtiere – sind Fluchttiere. Die plötzlichen, knallenden Geräusche lösen bei ihnen Stress und Panikreaktionen aus. Dabei kommt es zu Verletzungen und Todesfällen.-Die lauten Explosionen von Feuerwerkskörpern belasten nicht zuletzt auch Menschen, etwa durch Schlafstörungen oder andere Stressreaktionen. Zudem kommt es zu Unfällen und Bränden. <p>Die Kleinbauern-Vereinigung begrüsst deshalb die Ausarbeitung eines indirekten Gegenentwurfs zur Feuerwerksinitiative und erachtet die Minderheit Baumann als geeignete Lösung, um die negativen Auswirkungen von Feuerwerk auf Menschen, Tiere und die Umwelt deutlich zu reduzieren, während Menschen, die sich gerne Feuerwerke ansehen, dies weiterhin tun können.</p> <p>Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien F3 und F4 soll künftig eine Bewilligung durch den Kanton erfordern. Zudem sind die Feuerwerkskörper der Kategorie F2 ebenso wie diejenigen der Kategorien F3 und F4 einer Ausweispflicht zu unterstellen.</p> <p>Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.</p> <p>Freundliche Grüsse</p> <p>Patricia Mariani, Geschäftsleiterin Carole Gauch, Bereichsleiterin Politik, Stv. Geschäftsleiterin</p>

Anhang: VKMB Stellungnahme iG Feuerwerksinitiative.pdf



KLEINBAUERN
VEREINIGUNG

Kommission für Wissenschaft, Bildung und
Kultur des Nationalrates (WBK-N)
3003 Bern

online eingereicht via die Plattform «Consultations»

Bern, 22. September 2025

25.402 n Pa. Iv. WBK-N. Indirekter Gegenentwurf zur Feuerwerksinitiative Stellungnahme der Kleinbauern-Vereinigung VKMB

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum indirekten Gegenentwurf zur Feuerwerksinitiative Stellung zu nehmen.

Die Kleinbauern-Vereinigung ist sich bewusst, dass sich viele Menschen in der Schweiz gerne Feuerwerke ansehen. Allerdings ist das – vor allem unkoordinierte – Abbrennen von Feuerwerk auch mit erheblichen negativen Auswirkungen auf Menschen, Tiere und die Umwelt verbunden:

- Beim Abbrennen von Feuerwerk entsteht nebst Feinstaub auch viel Abfall. Dieser landet zu einem erheblichen Teil auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Räumung stellt für Landwirtinnen und Landwirte eine Herausforderung dar, zumal liegengeliebener Abfall zu einer Gefahr für Tiere werden kann.
- Viele Tiere – landwirtschaftliche Nutztiere, aber auch Haus- und Wildtiere – sind Fluchttiere. Die plötzlichen, knallenden Geräusche lösen bei ihnen Stress und Panikreaktionen aus. Dabei kommt es zu Verletzungen und Todesfällen.
- Die lauten Explosionen von Feuerwerkskörpern belasten nicht zuletzt auch Menschen, etwa durch Schlafstörungen oder andere Stressreaktionen. Zudem kommt es zu Unfällen und Bränden.

Die Kleinbauern-Vereinigung begrüsst deshalb die Ausarbeitung eines indirekten Gegenentwurfs zur Feuerwerksinitiative und erachtet die Minderheit Baumann als geeignete Lösung, um die negativen Auswirkungen von Feuerwerk auf Menschen, Tiere und die Umwelt deutlich zu reduzieren, während Menschen, die sich gerne Feuerwerke ansehen, dies weiterhin tun können.

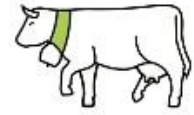
Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien F3 und F4 soll künftig eine Bewilligung durch den Kanton erfordern. Zudem sind die Feuerwerkskörper der Kategorie F2 ebenso wie diejenigen der Kategorien F3 und F4 einer Ausweispflicht zu unterstellen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Patricia Mariani
Geschäftsleiterin

Carole Gauch
Bereichsleiterin Politik, Stv. Geschäftsleiterin



ASSOCIATION DES
PETITS PAYSANS

Commission de la science, de l'éducation et
de la culture (CSEC-N)
3003 Berne

Soumise en ligne via la plateforme « Consultations »

Berne, le 22. Septembre 2025

25.402 n lv. pa. CSEC-N. Contre-projet indirect à l'initiative sur les feux d'artifice Prise de position de l'Association des petits paysans VKMB

Madame la Présidente de la commission,
Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous donner l'opportunité de prendre position sur le contre-projet indirect à l'initiative sur les feux d'artifice.

L'Association des petits paysans est consciente que de nombreuses personnes en Suisse aiment regarder les feux d'artifice. Cependant, le tir de feux d'artifice, en particulier lorsqu'il n'est pas coordonné, a également des effets négatifs considérables sur les personnes, les animaux et l'environnement :

- Outre les particules fines, les feux d'artifice génèrent également beaucoup de déchets, dont une grande partie se retrouve sur les terres agricoles. Leur élimination représente un défi pour les agricultrices et agriculteurs, d'autant que les déchets laissés sur place peuvent constituer un danger pour les animaux.
- De nombreux animaux – d'élevage, mais aussi domestiques et sauvages – sont des animaux craintifs. Les bruits soudains et explosifs provoquent chez eux du stress et des réactions de panique. Cela entraîne des blessures et des décès.
- Les explosions bruyantes des feux d'artifice perturbent également les êtres humains, notamment en provoquant des troubles du sommeil ou d'autres réactions de stress. Elles peuvent également causer des accidents et des incendies.

L'Association des petits paysans salue donc l'élaboration d'un contre-projet indirect à l'initiative sur les feux d'artifice et considère la proposition minoritaire Baumann comme une solution appropriée pour réduire fortement les effets négatifs des feux d'artifice sur les personnes, les animaux et l'environnement, tout en permettant aux personnes qui aiment les feux d'artifice de continuer à en profiter.

À l'avenir, l'utilisation de feux d'artifice des catégories F3 et F4 nécessitera une autorisation du canton. En outre, les feux d'artifice de la catégorie F2, tout comme ceux des catégories F3 et F4, seront soumis à une obligation d'être titulaire d'un permis d'emploi.

Nous vous remercions de bien vouloir prendre en considération notre prise de position.

Cordialement,

Patricia Mariani
Directrice

Carole Gauch
Responsable Politique, directrice suppléante

Lärmlige Schweiz

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>1.Vorbemerkungen</p> <p>In den letzten Jahren hat das individuelle und unkontrollierte Abbrennen von lauten Böllern durch Private ständig zugenommen – auch ausserhalb der erlaubten Zeitfenster rund um den Neujahrswechsel und um den 1. August. Die unnötige Knallerei ist schädlich für Mensch, Tier und Umwelt. Haus- und Nutztiere werden genauso wie Wildtiere gestresst und verängstigt. Das Abbrennen von Feuerwerk erzeugt Feinstaub und verschmutzt die Luft. 3% der Feinstaubemissionen gehen auf das Abbrennen von Feuerwerk zurück.</p> <p>Die Feuerwerksinitiative nimmt ein berechtigtes und in der Bevölkerung breit abgestütztes Anliegen auf. Sie fordert kein generelles Verbot von Feuerwerk, sondern lediglich eine Einschränkung der privaten Verwendung. Zentral organisierte Feuerwerke von regionaler Bedeutung würden weiterhin erlaubt bleiben. Private dürften auch weiterhin pyrotechnische Erzeugnisse ohne Knallgeräusche (z.B. Vulkane) abfeuern. Die Initiative wurde mit 137'193 Unterschriften eingereicht und geniesst bei Umfragen grosse Zustimmung. So zeigt eine repräsentative Umfrage von watson, dass 76 Prozent der Schweizer Bevölkerung lautes Feuerwerk für Private verbieten wollen.</p> <p>Der Schutz von Mensch, Tier und Umwelt ist in der Bundesverfassung verankert. Gemäss Artikel. 74 muss der Bund Vorschriften erlassen, um Mensch und Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen zu schützen. Er muss dafür sorgen, dass solche Einwirkungen vermieden werden. Dazu gehört auch der Schutz vor lästigem und schädlichem Feuerwerkslärm und mit Feuerwerk einhergehendem Feinstaub.</p> <p>Der Lärm von Feuerwerk macht nicht vor den Gemeindegrenzen halt. Eine national einheitliche Regelung ist deshalb richtig und nötig. Die Lärmlige Schweiz begrüsst es, dass die WBK-N der Initiative einen indirekten Gegenvorschlag in Form einer Regelung auf Gesetzesebene (Änderung des Sprengstoffgesetzes) gegenüberstellen will. Allerdings muss der Gegenvorschlag griffig genug formuliert sein, um die nötige Wirkung entfalten zu können. Die Variante der Mehrheit geht deutlich zu wenig weit. Die Lärmlige unterstützt deshalb die beiden Minderheiten Baumann bei Art. 14. Abs. 2 und bei Art. 44 Abs. 2 und 3.</p> <p>Eine griffige Regelung, die zu einem Rückzug der Initiative führen könnte, muss aus Sicht der Lärmlige Schweiz folgende Kriterien erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none">1) Laute Feuerwerke nur noch an bewilligten, öffentlichen Anlässen Laute Feuerwerke sollen nur noch mit Bewilligung bei öffentlichen Anlässen abgebrannt werden – wie am Nationalfeiertag. Dies macht Lärm planbar und Abfall kontrollierbar. Dies ist wichtig, um die negativen Auswirkungen von Feuerwerk abzufedern.2) Kein Zugang zu lautem Feuerwerk für Private Laute Feuerwerkskörper (der Kategorien F2 bis F4) sollen für Private nicht frei verfügbar sein. Individuelles Abbrennen an beliebigen Orten belastet und birgt Risiken für Umwelt, Tiere und Anwohnerinnen und Anwohner. Jährlich kommt es zu Unfällen mit teils schweren Verletzungen, beträchtlichen Sachschäden und Brandereignissen. Leise Feuerwerke, wie Bengalische Feuer oder Vulkane, sollen hingegen weiterhin für alle erhältlich sein.3) Weitergehende kantonale und lokale Regelungen sollen möglich bleiben Kantone und Gemeinden sollen weitergehende Regelungen beibehalten oder neu beschliessen können.

Anhang: 20250928_VL_Feuerwerksinitiative Gegenvorschlag-Stellungnahme Lärmlige.pdf

Kommission für Wissenschaft, Bildung
und Kultur
3003 Bern

Per Mail an: polg@bafu.admin.ch

Zürich, 28. September 2025

Vernehmlassung

25.402 Pa. Iv. WBK-N. Indirekter Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative – Stellungnahme der Lärmliiga Schweiz

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Vorlage «Indirekter Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative» Stellung nehmen zu können.

Die Lärmliiga Schweiz ist eine national tätige Umwelt- und Gesundheitsorganisation. Sie vertritt die Interessen der über 1.3 Millionen lärmbeeinträchtigten Menschen in der Schweiz und setzt sich für wirksame Massnahmen gegen gesundheitsschädlichen Lärm ein.

1. Vorbemerkungen

In den letzten Jahren hat das individuelle und unkontrollierte Abbrennen von lauten Böllern durch Private ständig zugenommen – auch ausserhalb der erlaubten Zeitfenster rund um den Neujahrswechsel und um den 1. August. Die unnötige Knallerei ist schädlich für Mensch, Tier und Umwelt. Haus- und Nutztiere werden genauso wie Wildtiere gestresst und verängstigt. Das Abbrennen von Feuerwerk erzeugt Feinstaub und verschmutzt die Luft. 3% der Feinstaubemissionen gehen auf das Abbrennen von Feuerwerk zurück.

Die Feuerwerksinitiative nimmt ein berechtigtes und in der Bevölkerung breit abgestütztes Anliegen auf. Sie fordert kein generelles Verbot von Feuerwerk, sondern lediglich eine Einschränkung der privaten Verwendung. Zentral organisierte Feuerwerke von regionaler Bedeutung würden weiterhin erlaubt bleiben. Private dürften auch weiterhin pyrotechnische Erzeugnisse ohne Knallgeräusche (z.B. Vulkane) abfeuern. Die Initiative wurde mit 137'193 Unterschriften eingereicht und geniesst bei Umfragen grosse Zustimmung. So zeigt eine [repräsentative Umfrage von watson](#), dass 76 Prozent der Schweizer Bevölkerung lautes Feuerwerk für Private verbieten wollen.

Der Schutz von Mensch, Tier und Umwelt ist in der Bundesverfassung verankert. Gemäss Artikel 74 muss der Bund Vorschriften erlassen, um Mensch und Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen zu schützen. Er muss dafür sorgen, dass solche Einwirkungen vermieden werden. Dazu

gehört auch der Schutz vor lästigem und schädlichem Feuerwerkslärm und mit Feuerwerk einhergehendem Feinstaub.

Der Lärm von Feuerwerk macht nicht vor den Gemeindegrenzen halt. Eine national einheitliche Regelung ist deshalb richtig und nötig. Die Lärmliiga Schweiz begrüsst es, dass die WBK-N der Initiative einen indirekten Gegenvorschlag in Form einer Regelung auf Gesetzesebene (Änderung des Sprengstoffgesetzes) gegenüberstellen will. Allerdings muss der Gegenentwurf griffig genug formuliert sein, um die nötige Wirkung entfalten zu können. Die Variante der Mehrheit geht deutlich zu wenig weit. **Die Lärmliiga unterstützt deshalb die beiden Minderheiten Baumann bei Art. 14. Abs. 2 und bei Art. 44 Abs. 2 und 3.**

Eine griffige Regelung, die zu einem Rückzug der Initiative führen könnte, muss aus Sicht der Lärmliiga Schweiz folgende Kriterien erfüllen:

1) Laute Feuerwerke nur noch an bewilligten, öffentlichen Anlässen

Laute Feuerwerke sollen nur noch mit Bewilligung bei öffentlichen Anlässen abgebrannt werden – wie am Nationalfeiertag. Dies macht Lärm planbar und Abfall kontrollierbar. Dies ist wichtig, um die negativen Auswirkungen von Feuerwerk abzufedern.

2) Kein Zugang zu lautem Feuerwerk für Private

Laute Feuerwerkskörper (der Kategorien F2 bis F4) sollen für Private nicht frei verfügbar sein. Individuelles Abbrennen an beliebigen Orten belastet und birgt Risiken für Umwelt, Tiere und Anwohnerinnen und Anwohner. Jährlich kommt es zu Unfällen mit teils schweren Verletzungen, beträchtlichen Sachschäden und Brandereignissen. Leise Feuerwerke, wie Bengalische Feuer oder Vulkane, sollen hingegen weiterhin für alle erhältlich sein.

3) Weitergehende kantonale und lokale Regelungen sollen möglich bleiben

Kantone und Gemeinden sollen weitergehende Regelungen beibehalten oder neu beschliessen können.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Susan Glättli
Geschäftsleiterin Lärmliiga Schweiz

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 14 Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind sowie für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, die eine mittlere oder grosse Gefahr darstellen. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder auch ausdehnen.
Begründung	--
Titel	Art. 14 Abs. 2 Minderheit (Baumann, Alijaj, Brizzi, Chollet, Marti Min Li, Prelicz-Huber, Revaz, Rosenwasser)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 44 Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Die Kantone können den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an zusätzliche Bedingungen knüpfen oder gänzlich verbieten.
Begründung	--
Titel	Art. 44 Abs. 2 und 3 Minderheit (Baumann, ...)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Läubli VULKAN AG

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Die Forderungen im Indirekten Gegenentwurf gehen weiter als die Initiative selbst und zerstört so eine ganze Branche mit mehrere Hundert Arbeitsplätzen!</p> <p>Man könnte meinen, dass wir als älteste Vulkanfirma der Schweiz von dieser Initiative profitieren. Das Problem aber ist, dass unsere Händler nicht vom Geschäft nur mit Vulkanen und Bengalhölzern leben können und schlussendlich aufhören würden. Folglich kann es auch so weit kommen, dass es auch keinen Schweizer Vulkane mehr geben würde.</p> <p>Ein Verbot für erwachsene Menschen ist selten eine Lösung. Wir müssen die Verantwortung an den einzelnen zurückgeben und die Möglichkeit schaffen, dass wir tolerant miteinander leben können. Die Sicherheit der legalen Produkte und das Verhalten der Menschen müssen im Vordergrund stehen, zumal viele Menschen das Feuerwerk als Tradition und Freude sehen.</p> <p>Einigen gefällt Feuerwerk, anderen nicht – es muss für beide Platz haben – mit klaren Regeln und keinen Verboten! Daher müssen diese Gegenentwürfe dringend zurückgewiesen und überarbeitet werden.</p> <p>Besten Dank und mit freundlichen Grüssen</p> <p>Läubli VULKAN AG</p> <p>Tamara Läubli</p>

Marco Gottardo

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Minderheit (Hug, Balmer, Freymond, Gafner, Heimgartner, Huber, Riem, Rüegegger, Wandfluh)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 1 Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8b Verbotene pyrotechnische Gegenstände
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Kategorien und dessen Verfügbarkeit so belassen.
Begründung	Ich bin gegen den Verbot von ausschliesslich knallendem Feuerwerk. Nicht nur das visuelle, sondern auch das Akustische gehört zur Tradition von Feuerwerk. Der Knall kann für viele Menschen ein Gefühl von Spannung, Überraschung und Feierlichkeit auslösen – ähnlich wie Trommelschläge oder Kanonenschüsse bei historischen Festen. Viele Effekte kombinieren Ton und Licht. Beispiel: "Thunder"-Effekte haben einen Blitz (visuell) und einen Knall (akustisch). Zählt das dann schon als „reines Knallfeuerwerk“ oder nicht? Wenn man Knallfeuerwerk verbietet, müsste man konsequenterweise auch andere Lärmquellen wie Schüsse bei Schützenfesten, Kanonen bei Militärparaden oder Böllerschüsse bei traditionellen Anlässen verbieten. Dies halte ich für völlig übertrieben und am Ziel vorbeigeschossen.

Titel	Art. 37 Abs. 1bis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Leichte Fälle = Verwarnung
Begründung	Ich denke eine Verwarnung bei leichten Fällen reicht durchaus aus. Man sollte einen friedlichen Umgang mit Feuerwerk nicht zu fest kriminalisieren, dies wird nur zu stärkeren Verstössen führen.

Titel	Art. 44 Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Ils peuvent limiter la mise à feu de pièces d'artifice à des occasions déterminées, la soumettre à des conditions supplémentaires ou l'interdire totalement.
Begründung	--

Marco Schneider

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

Matthias Tschanz

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Ist Teil der Kultur in der Schweiz

Monika & Thomas Wasenegger

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Das Ziel Menschen, Tiere und die Natur vor Stress und Belastung durch private Feuerwerke zu schützen kommt mitten aus dem Volk und liegt auch uns am Herzen.</p> <p>Nebst dem Lärm sind es die Belastungen für die Tiere. Heimtiere, genauso wie Wild- und Nutztiere werden in Angst und Schrecken versetzt. Ebenso geht es um die Belastung für die Natur und die Umwelt durch Abfall der liegen bleibt und belastende Substanzen, die in den Boden gelangen.</p> <p>Unser Anliegen ist es, hier eine wirkungsvolle Regelung für die Schweiz zu erreichen. Dass das Parlament Handlungsbedarf sieht, empfinden wir als positiv. Beim Gegenvorschlag befürworten wir die Minderheitsvariante.</p> <p>Aus unserer Sicht ist eine Einschränkung von Feuerwerk dringend erforderlich. Feuerwerk stellt eine nicht unerhebliche Belastung für Umwelt, Tiere und Anwohnerinnen und Anwohner dar. Zudem birgt der Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken Risiken für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit. Jährlich kommt es zu Unfällen mit teils schweren Verletzungen, beträchtlichen Sachschäden und Brandereignissen.</p> <p>Es soll kein absolutes Verbot sein. Feuerwerkskörper, die keinen Lärm erzeugen, wie zum Beispiel bengalische Feuer oder Vulkane, könnten weiterhin verkauft und verwendet werden. Den Zugang zu anderen Feuerwerkskörpern stärker an Ausbildung, Fachkenntnisse und weitere Bedingungen zu knüpfen, halten wir für sinnvoll/wirkungsvoll. Wir sind der Meinung, die Ausweispflicht ab Kategorie F2 ist zwingend nötig um eine nachhaltige Wirkung zu erzielen. Damit wird es möglich, das Unfallrisiko deutlich zu senken, den Tierschutz zu verbessern und die Belastung durch Lärm und Schadstoffe zu verringern.</p> <p>Als besonders kritisch erachten wir den unkontrollierten Einsatz von Feuerwerk der Kategorie F3. Angesichts der erheblichen Sprengkraft und Lautstärke sind wir der Meinung, dass der Zugang zur Kategorie F3 – trotz der vorgesehenen Ausbildungspflicht in beiden Varianten – nicht dem privaten Gebrauch überlassen bleiben soll und sprechen uns hier für die Variante Baumann aus.</p> <p>Bewilligte, öffentliche Anlässe, wie beispielsweise Feiern zum 1. August, sehen wir als weiterhin möglich. Wir finden die Minderheitsvariante sinnvoll, die mit der Einschränkung der Kategorie F3 auf diese Anlässe einen verantwortungsvollen Rahmen schafft, bei dem Sicherheit und fachliche Kompetenz gewährleistet ist. Durch einen zeitlich und örtlich klar definierten Rahmen lassen sich die Risiken für Einzelpersonen, Tier und Umwelt deutlich reduzieren. Gleichzeitig wird sie dem Wunsch vieler Menschen nach grossen Feuerwerken gerecht (vgl. Mousson/gfs.bern, Feuerwerksinitiative: Zwischen Lichterglanz und Lärmschutz – was denkt die Schweiz?, 2025).</p>

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8b Verbotene pyrotechnische Gegenstände
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind sowie für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, die eine mittlere oder grosse Gefahr darstellen. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder auch ausdehnen.
Begründung	Ausnahmen sollen nur für Feuerwerkskörper ohne Knall oder die als wenig störend empfunden werden, möglich sein (zB Vulkane). Wir sprechen und für die Minderheitsvariante aus.
Titel	Art. 14 Abs. 2 Minderheit (Baumann, Alijaj, Brizzi, Chollet, Marti Min Li, Prelicz-Huber, Revaz, Rosenwasser)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 37 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 44 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Die Kantone können den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an zusätzliche Bedingungen knüpfen oder gänzlich verbieten.
Begründung	Mit der Mehrheitsvariante bleiben die Situationen der unvorhergesehenen, unkontrollierten Feuerwerke bestehen, genauso wie der Lärm und der Abfall. Auch das Einhalten und somit die Kontrolle ist nicht gelöst. Mit einer Bewilligungspflicht wie sie in der Minderheitsvariante vorgesehen ist, wird Planbarkeit erreicht, ebenso können Regelungen für den Abfall und die Sicherheit erlassen werden. Dies hilft Privatpersonen, wie auch den Bauern. Trotzdem sin grosse Feuerwerke immernoch möglich und können von der Bevölkerung ohne unnötige Belastung genossen werden.

Titel	Art. 44 Abs. 2 und 3 Minderheit (Baumann, ...)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Nick Schaffner

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ich verstehe die Ansicht der Initianten der Feuerwerksinitiative. Ich bin zwar selbst Pyrotechniker verstehe aber das Problem.</p> <p>Meiner Meinung nach greift der Gegenvorschlag weder die Ansicht der Initiativen noch unsere (Pyrotechniker) auf.</p> <p>Die Ausgangslage</p> <p>Die Initiativen stört der Feuerwerkslärm, dieser wird grösstenteils mit reinen Knallartikel erzeugt. (Durch den Tag) wie z.B. Thunder, Big Thunder und wie sie alle heissen.</p> <p>Am Abend durch Raketen und Batterien. (Diese jedoch mit Effekt)</p> <p>Die Feuerwerksinitiative möchte Artikel verbieten, welche Lärm erzeugen. Vulkane, Bengalischezündhölzer und ähnliches würden aber erlaubt bleiben.</p> <p>Grossfeuerwerke dürften nur noch bei überregionaler Bedeutung stattfinden.</p> <p>Der Gegenvorschlag</p> <p>Soll Feuerwerk der Kat F3 (Vulkane, Batterien, Raketen...) Scheinpflchtig machen. Grossfeuerwerke müssen öffentliche Veranstaltungen sein.</p> <p>Das Problem der Initiativen mit dem Gegenvorschlag: Feuerwerkslärm bleibe weil lautes Feuerwerk Scheinpflchtig ist, aber jede Person diesen Schein machen und weiter Lärm erzeugen könne. (Ich persönlich glaube zwar nicht das viele Personen diesen Schein machen werden es greift aber dennoch direkt das Anliegen der Initiaten auf Feuerwerk welches Lärm erzeugt für Private zu verbieten)</p> <p>Das Problem der Feuerwerker mit dem Gegenvorschlag: Der Gegenvorschlag macht ALLE Artikel in F3 Scheinpflchtig, auch Lautloses Feuerwerk wie Vulkane. Grossfeuerwerke müssen Öffentliche Anlässe sein. Was Hochzeitsfeuerwerke etc. verbietet.</p> <p>Mein Persönlicher Vorschlag & Gedanken:</p> <p>Ich würde Feuerwerk der Klasse F3 Scheinpflchtig machen wie es der Gegenvorschlag beschreibt. Allerdings nur Lautes Feuerwerk, leises Feuerwerk würde ich wie es die Initianten wollen frei verkäuflich. Feuerwerk der Klasse F3 welches NUR Lärm erzeugt würde ich der Klasse F4 unterstellen. Da Pyrotechniker besser Abwegen wann ein rein Arkustischer Effekt einsetzbar ist oder nicht. (Sind z.B. Tiere in der Nähe)</p>

Norbert Mariaux

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung:	Beaucoup trop de communes renoncent déjà aux feux. Je pense que c'est largement suffisant comme limitation.

Pascal Stöckli

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	Es ist wichtig, Ausnahmen für die beliebten und in der Schweiz produzierten Vulkane vorzusehen. Diese sind zu einem grossen Teil in der Kategorie F3 eingestuft. Die Initiative verlangt, dass lärmige Feuerwerkskörper verboten werden. Sind Batterien, die am Himmel keinen Zerleger haben, etwa römische Lichter Batterien oder Batterien mit Wasserfall Effekten dann weiterhin ohne Ausweis erlaubt? Denn Batterief Feuerwerk wird in der Schweiz, im Gegensatz zu Deutschland, generell in F3 eingestuft. Dies sollte im Entwurf klar präzisiert werden.

Philipp Dietzel

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Sorge betrachte ich den indirekten Gegenentwurf der WBKN zur Feuerwerksinitiative. Der Vorschlag mag auf den ersten Blick moderat erscheinen, ist aber in der Praxis unverhältnismässig und trifft einen gesellschaftlich und wirtschaftlich relevanten Bereich unnötig hart. Ich lehne den Entwurf daher klar ab.</p> <p>1. Feuerwerk ist ein Ausnahmephänomen – kein Alltagsproblem</p> <p>Feuerwerke finden in der Schweiz in der Regel nur an zwei Tagen im Jahr statt:</p> <p>1. August (Nationalfeiertag)</p> <p>31. Dezember / 1. Januar (Silvester)</p> <p>An diesen Tagen sind Feuerwerke tief in der kulturellen Praxis verwurzelt. Sie sind Teil der gelebten Tradition und werden von der Mehrheit der Bevölkerung geschätzt. Ein Eingriff in diesen minimalen Zeitrahmen ist daher nicht gerechtfertigt, denn:</p> <p>Die Belastung durch Feuerwerk ist zeitlich extrem begrenzt</p> <p>Die Bevölkerung kennt diese Anlässe und kann sich entsprechend vorbereiten (z.B. für Tiere oder bei besonderer Sensibilität)</p> <p>Es handelt sich um wenige Stunden im Jahr, nicht um ein Dauerphänomen wie Strassenlärm oder Industrieemissionen</p> <p>Ein solch kurzer Zeitraum rechtfertigt keine staatliche Einschränkung, wie sie im Entwurf angestrebt wird.</p> <p>Der Entwurf bedroht die Pyrotechnischeindustrie und kommt einem Berufsverbot gleich.</p>

Pro Natura

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage

Eher Zustimmung

Begründung:

Eine Einschränkung von Feuerwerk ist aus Sicht von Pro Natura sachgerecht und dringend erforderlich. Feuerwerk stellt eine erhebliche Belastung für Umwelt, Tiere und Menschen dar. Die plötzlichen Knallgeräusche lösen bei Wildtieren Stress und Panikreaktionen aus und beeinträchtigen ihr Wohlergehen stark: Während Tiere bei Gewitter die Druck- und Spannungsänderungen in der Luft spüren und in der Regel auch den langsam heranrollenden Donner wahrnehmen, sich also rechtzeitig in Deckung bringen können, ist dies bei Feuerwerk nicht der Fall. Bei Feuerwerk hinzu kommen für Gewitter unübliche Zischgeräusche und Rauchentwicklung sowie bodennahe Explosionen. Neben Heim- und Nutztieren reagieren auch Wildtiere empfindlich auf Feuerwerk: Insbesondere aufgrund der Knallgeräusche in der Silvesternacht verbrauchen sie durch die Flucht wichtige Energiereserven (Wasservögel, Schalenwild) oder werden aus der Winterruhe gerissen und dadurch geschwächt. Insbesondere Vögel reagieren nachweislich verstört auf Feuerwerke und können aus diesem Grund ihr Habitat für mehrere Tage verlassen oder bei panischen nächtlichen Fluchtversuchen mit Scheiben oder Hausmauern kollidieren. Bei Tieren mit noch nicht flugfähigem Nachwuchs kann dies dazu führen, dass die Eltern ihre Jungen zurücklassen.

Neben den direkten Auswirkungen auf Wildtiere belasten Feuerwerke die Umwelt durch Abfall und freigesetzten Feinstaub. So entstehen beim Zünden von Feuerwerkskörpern pro Jahr etwa 1300 Tonnen Abfall, die zu einem grossen Teil im öffentlichen Raum und auf landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen bleiben. Das Abbrennen generiert jährlich mehrere hundert Tonnen Feinstaub. Dieser gelangt als Niederschlag in Böden und Gewässer. Gleiches gilt für jährlich etwa 100 Tonnen Metalle sowie krebserregende und persistente organische Schadstoffe, die durch Feuerwerkskörper in die Umwelt gelangen – und damit der Natur sowie der menschlichen Gesundheit schaden.

Eine gesetzliche Verschärfung trägt dazu bei, den Tier- und Naturschutz zu verbessern und die Belastung für Mensch, Tier und Natur durch Lärm und Schadstoffe zu verringern. Daher halten wir es für sinnvoll, den Zugang zu Feuerwerkskörpern künftig stärker an Ausbildung, Fachkenntnisse und weitere Bedingungen zu knüpfen. Dafür hat die Kommission zwei Varianten ausgearbeitet – eine Mehrheits- und eine Minderheitsvariante.

Besonders kritisch ist der unkontrollierte Einsatz von Feuerwerk der Kategorie F3. Angesichts der erheblichen Sprengkraft und Lautstärke sollte der Zugang zu dieser Kategorie nur nach absolvierter Ausbildung möglich sein – die bestehende Ausweispflicht für Feuerwerk der Kategorie F4 soll also ausgeweitet werden. Der Verwendungsausweis ermächtigt die Inhaberin oder den Inhaber, einen Erwerbsschein zu beantragen, der bislang für den Bezug von ausweispflichtigen Feuerwerkskörpern erforderlich ist. Wir gehen daher davon aus, dass bei Annahme des Gesetzesentwurfs ein Erwerbsschein für Feuerwerke ab Kategorie F3 (Mehrheitsvariante) respektive F2 (Minderheitsvariante) notwendig wird.

Zudem sollte Feuerwerk der Kategorie F3 nicht dem privaten Gebrauch überlassen bleiben. Wir sprechen uns deshalb ausdrücklich für die Minderheitsvariante aus, die vorsieht, Feuerwerk der Kategorie F3 ausschliesslich an bewilligten öffentlichen Anlässen zuzulassen. Bei diesen Anlässen sind Sicherheit und fachliche Kompetenz gewährleistet. Dadurch wird ein verantwortungsvoller Rahmen geschaffen, der dem Wunsch vieler Menschen nach grossen Feuerwerken gerecht wird (vgl. Mousson/gfs.bern, Feuerwerksinitiative: Zwischen Lichterglanz und Lärmschutz – was denkt die Schweiz?, 2025) und gleichzeitig die Risiken für Einzelpersonen, Tiere und Umwelt deutlich reduziert.

Darüber hinaus halten wir es für sinnvoll, auch für Feuerwerkskörper der Kategorie F2 eine Ausweis- und Erwerbsscheinplicht vorzusehen (Minderheitsvariante). Diese Kategorie umfasst unter anderem kleine, erschwingliche Raketen, die regelmässig zu erheblichen Problemen führen – etwa durch unkontrollierte Flugbahnen mit Verletzungsgefahr, Brandgefahr oder starke Lärmbelastung zum Nachteil von Mensch und Tier. Ein Nachweis der erforderlichen Kenntnisse sowie eines Erwerbsscheins würde das Risiko von Unfällen und Missbrauch deutlich verringern.

Zudem muss sichergestellt werden, dass Änderungen in der Sprengstoffverordnung, etwa Präzisierungen und Ausnahmen (insbesondere bei der Ausweis- und Erwerbsscheinplicht), dem Anliegen der Initiative zur Einschränkung von Feuerwerk gerecht werden.

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüßen, dass die Begrenzung des Anwendungsbereichs des Sprengstoffgesetzes gestrichen wird. Somit ist das Gesetz künftig auch auf Verwenderinnen und Verwender von pyrotechnischen Gegenständen anwendbar, was den Vollzug erleichtert.
Titel	Art. 7 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüßen die gesetzliche Normierung der Einteilung pyrotechnischer Gegenstände nach ihrem Gefahrenpotenzial. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um eine formelle Klärung bestehender Praxis, da die Kategorien bereits heute im Anhang 1 der Sprengstoffverordnung präzisiert sind. Fraglich bleibt jedoch, weshalb nicht auch auf die in der Verordnung vorgegebene Einteilung des Lärmpegels Bezug genommen wird. Zwar kann die Schädigung durch Lärm auch unter den Gefahrenbegriff fallen, doch um Rechtssicherheit zu schaffen, sollten die gleichen Begrifflichkeiten verwendet werden wie in der Sprengstoffverordnung.
Titel	Art. 8b Verbotene pyrotechnische Gegenstände
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüßen ein Verbot von rein knallerzeugenden Feuerwerkskörpern. Feuerwerkskörper, die ausschliesslich der Erzeugung von Knall dienen, verursachen Lärm ohne optischen oder künstlerischen Effekt und bringen damit keinen erkennbaren gesellschaftlichen Nutzen. Bei diesen Feuerwerkskörpern wird der Lärm selbst zum Zweck erhoben – mit negativen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt.
Titel	Art. 9 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüßen die Einschränkung der erlaubten Einfuhr von Feuerwerkskörpern im Reiseverkehr auf Feuerwerkskörper der Kategorie F1 mit einem maximalen Gewicht bis 2.5 kg. Diese Regelung ist sachgerecht, da sie verhindert, dass pyrotechnische Gegenstände, für die Ausweis- und Erwerbsscheinplicht gilt, unkontrolliert eingeführt werden, was die Durchsetzung der neuen Vorschriften erheblich erschweren würde.

Titel	Art. 14 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind sowie für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, die eine mittlere oder grosse Gefahr darstellen. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder auch ausdehnen.
Begründung	<p>Wir begrüßen, dass die Anforderungen an die Fachkenntnis im Umgang mit Feuerwerk erhöht werden sollen. Immer wieder kommt es zu schweren Unfällen, weil Feuerwerk nicht sachgemäss verwendet wird.</p> <p>Nach der Mehrheitsvariante könnten jedoch Feuerwerkskörper der Kategorie F2 weiterhin uneingeschränkt und ohne Ausweis erworben werden, darunter auch kleine Raketen. Diese verursachen einen nicht zu vernachlässigenden Lärmpegel und stellen eine erhebliche Belastung für Umwelt, Tiere und Menschen dar, zumal sie häufig ausserhalb der erlaubten Zeiträume gezündet werden. Hinzu kommt, dass diese Feuerwerkskörper günstig und ohne grossen Aufwand erhältlich sind. Durch unsachgemässen Gebrauch bergen sie zudem ein deutliches Sicherheitsrisiko.</p> <p>Aus unserer Sicht greift der Vorschlag daher zu kurz. Eine tatsächliche und wirksame Einschränkung des Feuerwerksgebrauchs muss auch die Kategorie F2 einbeziehen, um die angestrebten Ziele in den Bereichen Umwelt-, Tier- und Gesundheitsschutz zu erreichen (siehe Minderheitsvariante).</p> <p>Ausnahmen sollten nur für solche Feuerwerkskörper vorgesehen werden, die keinen Knall verursachen oder als wenig störend empfunden werden, wie beispielsweise Vulkane ohne Knalleffekte.</p> <p>Aus den genannten Gründen sprechen wir uns für die Minderheitsvariante aus.</p>

Titel	Art. 14 Abs. 2 Minderheit (Baumann, Alijaj, Brizzi, Chollet, Marti Min Li, Prelicz-Huber, Revaz, Rosenwasser)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wir begrüßen, dass die Anforderungen an die Fachkenntnis im Umgang mit Feuerwerk erhöht werden sollen. Immer wieder kommt es zu schweren Unfällen, weil Feuerwerk nicht sachgemäss verwendet wird.</p> <p>Die vorgesehene Ausweis- und Erwerbsscheinpflicht ab der Feuerwerkskategorie F2 ist aus unserer Sicht ausdrücklich zu begrüßen. Ein verpflichtender Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse würde die Gesamtanwendung – insbesondere den unsachgemässen Einsatz von Feuerwerkskörpern – reduzieren und damit einen wichtigen Beitrag zur Unfallprävention sowie zur Entlastung von Umwelt, Mensch und Tier leisten.</p> <p>Der vorgesehene Vorbehalt zugunsten des Bundesrates, das Erfordernis auf bestimmte Arten zu beschränken oder auszudehnen, erscheint in diesem Zusammenhang sinnvoll. Ausnahmen sollten jedoch nur für solche Feuerwerkskörper vorgesehen werden, die keinen Knall verursachen oder als wenig störend empfunden werden, wie beispielsweise Vulkane ohne Knalleffekte.</p>

Titel	Art. 37 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Da die Strafbestimmungen nun auch auf Verwenderinnen und Verwender Anwendung finden, begrüßen wir die Einführung der Kategorie eines leichten Verstosses, um geringfügigen Verfehlungen in verhältnismässiger Weise Rechnung tragen zu können.

Titel	Art. 44 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Die Kantone können den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an zusätzliche Bedingungen knüpfen oder gänzlich verbieten.
Begründung	<p>Wir begrüßen es grundsätzlich, dass den Kantonen die Kompetenz eingeräumt wird, den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe zu beschränken, an zusätzliche Bedingungen zu knüpfen oder gänzlich zu verbieten.</p> <p>Die Mehrheitsvariante geht jedoch zu wenig weit. Eine Ausweispflicht stellt zwar sicher, dass Nutzerinnen und Nutzer über Fachkenntnisse verfügen, verhindert jedoch nicht die fortbestehende Belastung durch Lärm, Abfall und Umweltprobleme. Besonders störend wirkt der Lärm, wenn er unvorhersehbar auftritt. Obwohl in einigen Kantonen bereits Regelungen zu Abbrenntagen bestehen, sind diese nicht überall einheitlich festgelegt oder werden von privaten Nutzerinnen und Nutzern häufig nicht eingehalten. Dadurch beeinträchtigen unkontrollierte Feuerwerke weiterhin den Alltag von Menschen und Tieren sowie die Umwelt.</p> <p>Durch eine Bewilligungspflicht, wie sie in der Minderheitsvariante vorgesehen ist, würde der Einsatz von F3-Feuerwerk auf öffentliche, professionell organisierte Anlässe beschränkt. Das ermöglicht eine vorausschauende Planung in Bezug auf den Lärm sowie eine gezielte Kontrolle des entstehenden Abfalls. Im Austausch mit betroffenen Personen – etwa Landwirtinnen und Landwirten mit Nutztieren – wurde mehrfach betont, wie wichtig gerade diese Planbarkeit ist, um die negativen Auswirkungen von Feuerwerk abzufedern. Auf diese Weise können auch künftig grosse Feuerwerke in einem verhältnismässigen Rahmen stattfinden, ohne dass Umwelt, Mensch und Tier unnötig belastet werden.</p> <p>Aus den genannten Gründen sprechen wir uns für die Minderheitsvariante aus.</p>

Titel	Art. 44 Abs. 2 und 3 Minderheit (Baumann, ...)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wir begrüßen den Vorschlag, Feuerwerk der mittleren Gefahrenklasse ausschliesslich professionell und an öffentlichen Anlässen zuzulassen.</p> <p>Eine bundesrechtliche Vorgabe zur Regelung der kantonalen Abbrandbewilligung für professionelle Feuerwerke ist insbesondere im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und zur Verringerung der Belastungen von Mensch, Tier und Umwelt sinnvoll. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit erachten wir es als vertretbar, auf eine Bewilligungspflicht für den Abbrand von Feuerwerkskörper mit sehr geringer oder geringer Gefährdung (Kategorien F1 und F2) zu verzichten.</p> <p>In Kombination mit der Ausweis- und Erwerbsscheinpflicht ab Kategorie F2 trägt sie wesentlich dazu bei, lautes Feuerwerk deutlich zu reduzieren. Besonders störendes Feuerwerk der Kategorie F3 wird zeitlich und örtlich klar auf öffentliche Anlässe beschränkt – eine Lösung, die dem Bedürfnis nach geordneten Feierlichkeiten ebenso Rechnung trägt wie dem Schutz von Lebensqualität, Tierwohl und Umwelt.</p> <p>Durch eine bundesrechtliche Vorgabe wird eine einheitliche Mindestregelung geschaffen, die sicherstellt, dass zentrale Schutzziele in allen Kantonen berücksichtigt werden. Gleichzeitig bleibt es den Kantonen unbenommen, weitergehende Einschränkungen vorzusehen. So wird der föderalistische Handlungsspielraum gewahrt – und kann genutzt werden, um den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt lokal gezielt zu stärken. So erlassen beispielsweise touristisch geprägte Gemeinden, etwa im Kanton Graubünden, bereits heute weitergehende Einschränkungen als in der Vorlage vorgesehen.</p> <p>Ohne eine solche Regelung besteht die Gefahr, dass Feuerwerke unkoordiniert zu unterschiedlichen Zeiten und an beliebigen Orten stattfinden – mit entsprechend hohen Belastungen durch Lärm, Lichtemissionen und Luftschadstoffe.</p>

ProFeuerwerk

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	<p>Der indirekte Gegenvorschlag der WBK-N geht in beiden Varianten viel zu weit. Er nimmt den Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit, ihr bisheriges Feuerwerk wie gewohnt am 1. August oder Silvester zu zünden. Die Methode, die Lärmbelastung zu reduzieren indem man für gängige Produkte die Hürden zum Erwerb und Gebrauch massiv höher setzt und teurer macht, ist unverhältnismässig. Dabei könnte man gezielt die reinen Knallartikel verbieten und den Gebrauch auf zwei Abende beschränken.</p> <p>Ein gut schweizerischer Kompromiss müsste wie folgt aussehen:</p> <ol style="list-style-type: none">1) Das Zünden von privatem Feuerwerk, welches Lärm erzeugt, ist ausschliesslich erlaubt am Abend des 1. Augustes und in der Silvesternacht.2) Reine Knallkörper ohne optischen Effekt können eingeschränkt oder verboten werden.3) Der Kanton und die Gemeinde können begrenzte Ausnahmegewilligungen für Hochzeiten, Veranstaltungen, kulturelle Traditionen oder ähnliche Anlässe ausstellen. <p>Über die Plattform OpenPetition haben wir eine Unterschriftensammlung aufgeschaltet. 3234 Unterschriften von Personen sind zusammengekommen, die gleicher Meinung sind. Es sind feuerwerkbegeisterte Personen, Pyro-Künstler aber auch Leute denen Feuerwerk egal ist aber kein unnötiges Verbieten wollen.</p> <p>Wir bitten Sie, den indirekten Gegenvorschlag zu überarbeiten (gerne helfen wir Ihnen bei der Formulierung) oder die Initiative ohne Gegenvorschlag abzulehnen.</p>

Anhang: Zusatzinformation Stellungnahme Profeuerwerk D F I.pdf



Sekretariat der Kommissionen für
Wissenschaft, Bildung und Kultur
CH-3003 Bern

wbk.csec@parl.admin.ch
parl.ch

29. September 2025

Die oben aufgeführte Stellungnahme von ProFeuerwerk zum indirekten Gegenentwurf zur Feuerwerkinitiative wurde, zusammen mit **3234 Unterschriften** auf der Webseite openpetition, eingereicht.

La prise de position susmentionnée de ProFeuerwerk concernant le contre-projet indirect à l'initiative sur les feux d'artifice a été soumise avec **3234 signatures** sur le site web openpetition.

La presa di posizione sopra riportata di ProFeuerwerk relativa al controprogetto indiretto all'iniziativa sui fuochi d'artificio è stata presentata munita di **3234 firme** sul sito web openpetition.

Pyroparadies

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	<p>Als passionierter Feuerwerker und seriöser Händler muss ich sagen. Der Gegenvorschlag schüttet das Kind mit dem Badewasser aus und bestraft den verantwortungsbewussten Bürger massivst.</p> <p>Ich finde man muss dem verantwortungsbewussten Bürger weiterhin die Möglichkeit geben am 1.August oder Silvester ein gepflegtes Feuerwerk zu veranstalten und durch die jetzt geplanten massiven Einschränkungen keine Anreize schaffen. Die nicht mehr erhältlichen Artikel illegal im Ausland zu besorgen, wo es im Gestell neben der Batterie die unerwünschten Böller gibt.</p> <p>Man sieht ja an den Fussballspielen gut, dass es gut organisierte Kanäle gibt illegales Feuerwerk (Seenotfackeln usw.) in die Schweiz zu holen.</p> <p>Es ist verständlich, das von den Initianten eine Verbesserung zu dem jetzigen System fordern und kann ich teilweise auch unterstützen.</p> <p>In vielen Gemeinden ist mittels Polizeiverordnung das abrennen von Feuerwerk bereits reglementiert und beschränkt sich auf den 1.August und Silvester. Deshalb sind zusätzliche Einschränkungen in der Bewilligungspflicht unnötig.</p> <p>Mit der Ausbildungspflicht für F4 Feuerwerk (das lauteste Feuerwerk) wurde bereits gut reglementiert und die zusätzliche Kurspflicht von F3 oder sogar F2 bevormundet den verantwortungsbewussten Bürger.</p> <p>Es ist unverständlich das F4 nur noch ausschliesslich für Anlässe vom öffentlichen Interesse Bewilligungen geben soll. Das verhindert Grossfeuerwerke (die auch geräuschreduziert sein können) für viele Hochzeiten, Geburtstage oder Firmenanlässe als Höhepunkt vom Fest. Bewilligungen dafür werden ja bereits durch eine kompetente Gemeindebehörde genügend geregelt und muss nicht zusätzlich verschärft werden.</p> <p>Ein verbot von reinen Knallartikel in der Kategorie F3 kann ich unterstützen, da mit Thunder etc. viel „Blödsinn“ angestellt wurde und auch oft zu unzeiten gezündet werden. Das hilft sicher bei der Diskussion weiter. Und ist ein zielführender Weg.</p> <p>Das in der Kategorie F3 nur noch Vulkane frei erhältlich sind ist zu stark einschränkend und berücksichtigt die Möglichkeiten der gepflegten und innovativen Pyrotechnik in keinsten Weise, da es bereits viele geräuschreduzierte Artikel (ohne Zerlegerladung) auf dem Markt gibt. Die Tatsache ist leider nicht so bekannt und im Gegenvorschlag nicht berücksichtigt.</p> <p>Wenn man den Feuerwerkklärm reduzieren will und trotzdem ein für den Bürger interessantes Sortiment gewährleisten möchte. Gibt es aus meiner Sicht intelligentere Wege und würde empfehlen F 3 Feuerwerkskörper mit Effekte ohne zerlegerladung auch frei erhältlich zu machen. Gerne mache ich ein paar Beispiele.</p> <p>F3 Raketen können auch mit schütteeffekt, Bieneneffekt oder Fliegende Sterne hergestellt werden und besitzen keine laute zerlegerladung die störend sein kann.</p> <p>F3 Römisch Lichter gibt es viele Möglichkeiten mit Sternkometen, Wirbel, Minen oder Crossettensterne zu arbeiten. Bei den Effekten gibt es nur eine dezente Ausstossladung und keine lauten Zerleger.</p> <p>Wieso man steigende Kronen und Sonnen in der Kategorie F3 verbieten will macht kein Sinn da die nur Rauschen wie Vulkane und keine Zerlegerladung besitzen.</p>

Bei den F3 Batterien sind auch reichhaltige Effekte ohne Zerleger möglich. Es gibt da Schütteeffekte, Kometen, Minen, Wirbel, Falling leaves, Fliegende Sterne, Fischeffekte die toll ausschauen und nur der dumpfe Ausstoss des Effekt hörbar ist.

Ich denke, dass sind Geräusche die den Durchschnittsmensch oder Tiere auf keinen stören da die auf etwas Entfernung nicht mehr hörbar sind.

Auf meinem YouTube Kanal habe ich ein paar der erwähnten Effekten in einem Film zusammengestellt und hier wäre der Link dazu

<https://youtu.be/ejzh00-o72E>

Gerne bin ich bereit eine Auswahl der Effekte auch in echt an einem kleinen Demo Feuerwerk zu zeigen damit sich die Kommission von den Schallemissionen ein 1 zu 1 Bild machen kann.

Ein zusätzlicher Ansatzpunkt wäre auch, generell zu regeln das lautes Feuerwerk (Effekte mit Zerlegerladung) nur noch frei am 1. August und Silvester gezündet werden dürfen. Unter dem Jahr würde es eine Abbrandbewilligung brauchen (ist in vielen Gemeinden z.B. in Wädenswil so schon in der Polizeiverordnung so geregelt).

Die geplante Einschränkungen im F3 Bereich bei reinen Knalleffekten finde ich sinnvoll.

Falls das zuwenig ist, wäre die nächste sinnvolle Stufe ich im F3 Bereich nur Effekte mit Zerleger der Kurspflicht unterstellen damit der normale Bürger auch noch den einfachen Zugang zu attraktivem Feuerwerk hat um den 1. August und Silvester würdig zu feiern.

Nicht zu vergessen sind auch alle funkelnden Kinder- und Erwachsenen Augen während des abbrennen des Feuerwerks. Durch Verbote können wohl Lärmbelastungen wie sie auch bei einem Gewitter, einer Schiessübung oder der Jagt entstehen verhindert werden.

Wird eine sorgfältige Interessenabwägung gemacht, kommt man zum Schluss, dass um den Bereich Feuerwerk bereits viel reguliert wurde und mit wenigen gut gefällten Massnahmen wie ein verbot von reinen Knalleffekten viel erreichen kann. Die vorgeschlagene Verschärfung ist deshalb entschieden abzulehnen und der Gegenvorschlag mit Augenmass als einen ausgewogenen Schweizer Kompromiss zu überarbeiten.

Pyrostar GmbH

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 8b Verbotene pyrotechnische Gegenstände
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Umgang mit Feuerwerkskörpern, die ausschliesslich zur Knallerzeugung bestimmt sind, ist verboten. Davon ausgenommen ist der Umgang mit Feuerwerkskörpern, die eine sehr geringe Gefahr darstellen und einen vernachlässigbaren Lärmpegel erzeugen.
Begründung	Mit dieser Formulierung wird den Bürgerinnen und Bürgern faktisch die Möglichkeit genommen, am 1. August ein richtiges Feuerwerk mit Batterien oder Raketen zu erleben. Die Ausnahme „sehr geringe Gefahr und vernachlässigbarer Lärmpegel“ bezieht sich in der Praxis ausschliesslich auf Artikel der Kategorie F1 wie Wunderkerzen, bengalische Fackeln oder allenfalls Tischbomben. Damit wird das traditionelle Feuerwerk an unserem Nationalfeiertag auf ein Minimum reduziert. Es sollte jedoch auch in Zukunft möglich sein, am 1. August um ca. 22:15 Uhr ein schönes Feuerwerk mit Batterien und Raketen zu zünden – so wie es seit Jahrzehnten Brauch ist und zur Feier unserer Kultur gehört.

Titel	Art. 44 Abs. 2 und 3 Minderheit (Baumann, ...)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Der Abbrand von Feuerwerkskörpern ist von der kantonal zuständigen Stelle zu bewilligen. Eine Abbrandbewilligung wird nur erteilt für professionelle Feuerwerke an öffentlichen Anlässen. Keine Abbrandbewilligung benötigen Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe oder geringe Gefahr darstellen. 3 Die Kantone können den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an zusätzliche Bedingungen knüpfen oder gänzlich verbieten.
Begründung	Statt ein faktisches Verbot privater Feuerwerke einzuführen, sollte die Regelung an bewährten Modellen orientiert werden. In Basel ist es zum Beispiel üblich, dass Feuerwerk nur an klar definierten Tagen und Zeiten gezündet werden darf. Übertragen auf die Schweiz könnte man das Zünden von Feuerwerk auf zwei Tage im Jahr beschränken, etwa den 1. August und Silvester. Zusätzlich wäre es sinnvoll, lärmendes Feuerwerk zeitlich einzuschränken, beispielsweise auf den Zeitraum von 20:00 bis 00:30 Uhr. Damit bleiben Tradition und Freude am Feuerwerk erhalten, während gleichzeitig Rücksicht auf Anwohner und Tiere genommen wird.

Raffael Walther

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 8b Verbotene pyrotechnische Gegenstände
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Der Umgang mit Feuerwerkskörpern, die vorwiegend zur Knallerzeugung bestimmt sind, ist verboten. Davon ausgenommen ist der Umgang mit Feuerwerkskörpern, die eine sehr geringe Gefahr darstellen und einen vernachlässigbaren Lärmpegel erzeugen.
Begründung	Ansonsten lässt sich das Verbot leicht umgehen indem einfach ein kleiner, visueller Effekt hinzugefügt wird

Titel	Art. 14 Abs. 2 Minderheit (Baumann, Alijaj, Brizzi, Chollet, Marti Min Li, Prelicz-Huber, Revaz, Rosenwasser)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>2 Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind sowie für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, die eine geringe, mittlere oder grosse Gefahr darstellen. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder auch ausdehnen.</p> <p>Für bestimmte Zeiträume, etwa am 1. August, können die Kantone Ausnahmen festlegen, während denen für den Einsatz von pyrotechnischen Gegenständen geringer Gefahr keine Bewilligung erforderlich ist.</p>
Begründung	Ich habe die Feuerwerksinitiative mitunterschrieben, finde aber gleichzeitig die Feuerwerkstradition am 1. August schön und wichtig. Der Grund für meine Unterstützung der Feuerwerksinitiative liegt darin begründet, dass eben nicht nur am 1. August sondern bereits Tage zuvor immer öfters lautes Feuerwerk gezündet wird. Mit der Anpassung könnte die Tradition umbürokratisch gewahrt werden und gleichzeitig wären Mensch und Tier an Tagen für welche keine Ausnahme besteht besser geschützt.

SUST Susy Utzinger - Stiftung für Tierschutz

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Feuerwerke sorgen regelmässig für laute Knallerei. Für viele Menschen bedeutet das Belästigung oder gar Angst. Besonders stark betroffen sind Tiere: Hunde, Katzen, Kleintiere und Pferde reagieren oft panisch auf die Knallerei. Viele HalterInnen verbarrikadieren sich deshalb am 1. August mit ihren Tieren, verabreichen ihnen Beruhigungsmittel oder fliehen ins Ausland. Auch Nutztiere leiden erheblich, insbesondere in Freilandhaltung. Doch selbst im Stall werden sie durch den Lärm in Angst und Schrecken versetzt – und im Gegensatz zu Haustieren können sie nicht einfach an einen sicheren Ort gebracht werden.</p> <p>Wildtiere sind ebenfalls schutzlos ausgeliefert. Vögel etwa schrecken auf, fliegen panisch davon und verlassen mitunter sogar ihre Nester. Gerade in der Silvesternacht verlieren sie dabei lebenswichtige Energiereserven, die sie für die kalte Jahreszeit bräuchten. Zudem kommt es immer wieder zu Verletzungen durch Feuerwerkskörper – mit Schmerz, Leid und teilweise einem qualvollen Tod als Folge.</p> <p>Nicht zuletzt belasten die freigesetzten Schadstoffe Umwelt und Ökosysteme und gefährden damit die Gesundheit von Mensch und Tier.</p> <p>Die Susy Utzinger Stiftung für Tierschutz spricht sich deshalb klar für eine gesetzliche Einschränkung von Feuerwerk aus – insbesondere für ein Verbot lauter und ausschliesslich knallerzeugender Produkte. Damit wird der Schutz von Haus-, Nutz- und Wildtieren gestärkt und zugleich die Belastung für Umwelt und Menschen verringert.</p> <p>Darüber hinaus unterstützen wir die Stellungnahme des Vereins für eine Einschränkung von Feuerwerk ausdrücklich.</p>

Anhang: 2025 - 09.25 - Susy Utzinger Stiftung für Tierschutz_Stellungnahme_Gegenvorschlag_Feuerwerksinitiative.pdf

Stellungnahme Vernehmlassung Sprengstoffgesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Susy Utzinger Stiftung für Tierschutz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SUST
Adresse, Ort : Weisslingerstrasse 1, 8483 Kollbrunn
Kontaktperson : Corinne Frana
Telefon : 052 202 69 69
E-Mail : corinne.frana@susyutzinger.ch
Datum : 22. November 2024

Allgemeine Vorbemerkungen:

Feuerwerke sorgen regelmässig für laute Knallerei. Für viele Menschen bedeutet das Belästigung oder gar Angst. Besonders stark betroffen sind Tiere: Hunde, Katzen, Kleintiere und Pferde reagieren oft panisch auf die Knallerei. Viele HalterInnen verbarrikadieren sich deshalb am 1. August mit ihren Tieren, verabreichen ihnen Beruhigungsmittel oder fliehen ins Ausland.

Auch Nutztiere leiden erheblich, insbesondere in Freilandhaltung. Doch selbst im Stall werden sie durch den Lärm in Angst und Schrecken versetzt – und im Gegensatz zu Haustieren können sie nicht einfach an einen sicheren Ort gebracht werden.

Wildtiere sind ebenfalls schutzlos ausgeliefert. Vögel etwa schrecken auf, fliegen panisch davon und verlassen mitunter sogar ihre Nester. Gerade in der Silvesternacht verlieren sie dabei lebenswichtige Energiereserven, die sie für die kalte Jahreszeit bräuchten. Zudem kommt es immer wieder zu Verletzungen durch Feuerwerkskörper – mit Schmerz, Leid und teilweise einem qualvollen Tod als Folge.

Nicht zuletzt belasten die freigesetzten Schadstoffe Umwelt und Ökosysteme und gefährden damit die Gesundheit von Mensch und Tier.

Die Susy Utzinger Stiftung für Tierschutz spricht sich deshalb klar für eine gesetzliche Einschränkung von Feuerwerk aus – insbesondere für ein Verbot lauter und ausschliesslich knallerzeugender Produkte. Damit wird der Schutz von Haus-, Nutz- und Wildtieren gestärkt und zugleich die Belastung für Umwelt und Menschen verringert.

Darüber hinaus unterstützen wir die Stellungnahme des Vereins für eine Einschränkung von Feuerwerk ausdrücklich.

Alt	Neu	Begründung	Antrag
<u>Geltungsbereich</u>	Art. 1 Abs. 2 ² Bei pyrotechnischen Gegenständen für Vergnügungszwecke ist das Gesetz nur auf den Hersteller, den Importeur und den Verkäufer sowie auf deren Angestellte und Hilfspersonen anwendbar.	Wir begrüßen, dass die Begrenzung des Anwendungsbereichs des Sprengstoffgesetzes gestrichen wird. Somit ist das Gesetz künftig auch auf Verwenderinnen und Verwender von pyrotechnischen Gegenständen anwendbar, was den Vollzug erleichtert.	Zustimmung
<u>Pyrotechnische Gegenstände</u>	Art. 7 Abs. 2 2 Der Bundesrat regelt die Einteilung der Feuerwerkskörper in die Kategorien sehr geringe, geringe, mittlere oder grosse Gefahr.	Wir begrüßen die gesetzliche Normierung der Einteilung pyrotechnischer Gegenstände nach ihrem Gefahrenpotenzial. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um eine formelle Klärung bestehender Praxis, da die Kategorien bereits heute im Anhang 1 der Sprengstoffverordnung präzisiert sind. Fraglich bleibt jedoch, weshalb nicht auch auf die in der Verordnung vorgegebene Einteilung des Lärmpegels Bezug genommen wird. Zwar kann die Schädigung durch Lärm auch unter den Gefahrenbegriff fallen, doch um Rechtssicherheit zu schaffen, sollten die gleichen Begrifflichkeiten verwendet werden wie in der Sprengstoffverordnung.	Zustimmung
<u>Grundsatz</u>	Art. 8b Verbotene pyrotechnische Gegenstände Der Umgang mit Feuerwerkskörpern, die ausschliesslich zur Knallerzeugung bestimmt sind, ist verboten. Davon ausgenommen ist der Umgang mit Feuerwerkskörpern, die eine sehr geringe Gefahr darstellen und einen vernachlässigbaren Lärmpegel erzeugen.	Wir begrüßen ein Verbot von rein knallerzeugenden Feuerwerkskörpern. Diese verursachen Lärm ohne optischen oder künstlerischen Effekt und bringen damit keinen erkennbaren gesellschaftlichen Nutzen. Stattdessen sorgen sie insbesondere bei Tieren für Stress und Schreckreaktionen.	Zustimmung
<u>Herstellung, Besitz sowie Ein-, Aus- und Durchfuhr²</u>	Art. 9 Abs. 2bis 2bis Im Reiseverkehr dürfen ohne Bewilligung nur Feuerwerkskörper	Wir begrüßen die Einschränkung der erlaubten Einfuhr von Feuerwerkskörpern im Reiseverkehr auf Feuerwerkskörper der Kategorie F1 mit einem	Zustimmung

	eingeführt werden, die eine sehr geringe Gefahr darstellen und einen vernachlässigbaren Lärmpegel erzeugen. Insgesamt dürfen Feuerwerkskörper mit einem Bruttogewicht von höchstens 2.5 kg eingeführt werden.	maximalen Gewicht bis 2.5 kg. Diese Regelung ist sachgerecht, da sie verhindert, dass pyrotechnische Gegenstände, für die Ausweis- und Erwerbsscheinplicht gilt, unkontrolliert eingeführt werden, was die Durchsetzung der neuen Vorschriften erheblich erschweren würde.	
<u>Art. 14 Ausweis²¹</u> ² Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder es auf pyrotechnische Gegenstände, die zu Vergnügungszwecken dienen, ausdehnen. ³³	Art. 14 Abs. 2 2 Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind sowie für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, die eine mittlere oder grosse Gefahr darstellen. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder auch ausdehnen.	Wir begrüßen, dass die Anforderungen an die Fachkenntnis im Umgang mit Feuerwerk erhöht werden sollen. Immer wieder kommt es zu schweren Unfällen, weil Feuerwerk nicht sachgemäss verwendet wird. Nach der Mehrheitsvariante könnten jedoch Feuerwerkskörper der Kategorie F2 weiterhin uneingeschränkt und ohne Ausweis erworben werden, darunter auch kleine Raketen. Diese verursachen einen nicht zu vernachlässigenden Lärmpegel und stellen eine erhebliche Belastung für Umwelt, Tiere und Menschen dar, zumal sie häufig ausserhalb der erlaubten Zeiträume gezündet werden. Hinzu kommt, dass diese Feuerwerkskörper günstig und ohne grossen Aufwand erhältlich sind. Durch unsachgemässen Gebrauch bergen sie ein deutliches Sicherheitsrisiko. Aus unserer muss eine tatsächliche und wirksame Einschränkung des Feuerwerksgebrauchs auch die Kategorie F2 einbeziehen, um die angestrebten Ziele in den Bereichen Umwelt-, Tier- und Gesundheitsschutz zu erreichen (siehe Minderheitsvariante). Ausnahmen sollten nur für solche Feuerwerkskörper vorgesehen werden, die keinen Knall verursachen oder als wenig störend empfunden werden, wie beispielsweise Vulkane ohne Knalleffekte.	Zustimmung mit Anpassung

		Aus den genannten Gründen sprechen wir uns für die Minderheitsvariante aus.	
	<p>Art. 14 Abs. 2 - Minderheit 2 Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind sowie für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, die eine geringe, mittlere oder grosse Gefahr darstellen. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder auch ausdehnen.</p>	<p>Wir begrüssen, dass die Anforderungen an die Fachkenntnis im Umgang mit Feuerwerk erhöht werden sollen. Immer wieder kommt es zu Unfällen, weil Feuerwerk nicht sachgemäss verwendet wird.</p> <p>Die vorgesehene Ausweis- und Erwerbsscheinpflicht ab der Feuerwerkskategorie F2 ist aus unserer Sicht ausdrücklich zu begrüssen. Ein verpflichtender Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse würde die Gesamtanwendung – insbesondere den unsachgemässen Einsatz von Feuerwerkskörpern – reduzieren und damit einen wichtigen Beitrag zur Unfallprävention sowie zur Entlastung von Umwelt, Mensch und Tier leisten.</p> <p>Der vorgesehene Vorbehalt zugunsten des Bundesrates, das Erfordernis auf bestimmte Arten zu beschränken oder auszudehnen, erscheint in diesem Zusammenhang sinnvoll. Ausnahmen sollten nur für Feuerwerkskörper vorgesehen werden, die keinen Knall verursachen oder als wenig störend empfunden werden, wie z.B. Vulkane ohne Knalleffekte.</p>	Zustimmung
<p>Art. 37 Unbefugter Umgang ¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich: a. ohne Bewilligung oder entgegen Verboten dieses Gesetzes mit Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen umgeht,</p>	<p>Art. 37 Abs. 1bis <i>1bis In leichten Fällen ist die Strafe Busse.</i></p>	<p>Da die Strafbestimmungen nun auch auf Verwenderinnen und Verwender Anwendung finden, begrüssen wir die Einführung der Kategorie eines leichten Verstosses, um geringfügigen Verfehlungen in verhältnismässiger Weise Rechnung tragen zu können.</p>	Zustimmung

<p>insbesondere solche herstellt, lagert, besitzt, einführt, abgibt, bezieht, verwendet oder vernichtet; b. unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für die Erteilung einer Bewilligung gemäss diesem Gesetz von Bedeutung sind; c. eine mit solchen Angaben erwirkte Bewilligung verwendet. ² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse. ³ Mit Busse wird bestraft, wer ohne Bewilligung Schiesspulver oder schiesspulverhaltige Halb- oder Fertigfabrikate herstellt, einführt oder damit handelt.</p>			
<p>Art. 44 Vorbehalt zugunsten der Kantone Die Kantone können den Detailhandel mit pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken zeitlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an weitere Bedingungen knüpfen und den</p>	<p>Art. 44 Abs. 2 2 Die Kantone können den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an zusätzliche Bedingungen knüpfen oder gänzlich verbieten.</p>	<p>Wir begrüssen es grundsätzlich, dass den Kantonen die Kompetenz eingeräumt wird, den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe zu beschränken, an zusätzliche Bedingungen zu knüpfen oder gänzlich zu verbieten. Die Mehrheitsvariante geht jedoch zu wenig weit. Eine Ausweispflicht stellt zwar sicher, dass Nutzerinnen und Nutzer über Fachkenntnisse verfügen, verhindert jedoch nicht die fortbestehende Belastung durch Lärm, Abfall und Umweltprobleme. Besonders störend wirkt der Lärm, wenn er unvorhersehbar auftritt. Obwohl in einigen Kantonen</p>	Zustimmung mit Anpassung

<p>Verkauf bestimmter Feuerwerkskörper verbieten.</p>		<p>bereits Regelungen zu Abbrenntagen bestehen, sind diese nicht überall einheitlich festgelegt oder werden von privaten Nutzerinnen und Nutzern häufig nicht eingehalten. Dadurch beeinträchtigen unkontrollierte Feuerwerke weiterhin den Alltag von Menschen, Tieren sowie die Umwelt.</p> <p>Durch eine Bewilligungspflicht, wie sie in der Minderheitsvariante vorgesehen ist, würde der Einsatz von F3-Feuerwerk auf öffentliche, professionell organisierte Anlässe beschränkt. Das ermöglicht eine vorausschauende Planung in Bezug auf den Lärm sowie eine gezielte Kontrolle des entstehenden Abfalls. Im Austausch mit betroffenen Personen – etwa Landwirtinnen und Landwirten mit Nutztieren – wurde mehrfach betont, wie wichtig gerade diese Planbarkeit ist, um die negativen Auswirkungen von Feuerwerk abzufedern. Auf diese Weise können auch künftig grosse Feuerwerke in einem verhältnismässigen Rahmen stattfinden, ohne dass Umwelt, Mensch und Tier unnötig belastet werden.</p> <p>Aus den genannten Gründen sprechen wir uns für die Minderheitsvariante aus.</p>	
	<p><i>Art. 44 Abs. 2 und 3 – Minderheit</i> 2 Der Abbrand von Feuerwerkskörpern ist von der kantonal zuständigen Stelle zu bewilligen. Eine Abbrandbewilligung wird nur erteilt für professionelle Feuerwerke an öffentlichen Anlässen. Keine Abbrandbewilligung benötigen Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe oder geringe Gefahr darstellen.</p>	<p>Wir begrüssen den Vorschlag, Feuerwerk der mittleren Gefahrenklasse ausschliesslich professionell und an öffentlichen Anlässen zuzulassen.</p> <p>Eine bundesrechtliche Vorgabe zur Regelung der kantonalen Abbrandbewilligung für professionelle Feuerwerke ist im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und zur Verringerung der Belastungen von Mensch, Tier und Umwelt sinnvoll. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit erachten wir es als vertretbar, auf eine Bewilligungspflicht für den Abbrand von Feuerwerkskörper mit sehr geringer</p>	<p>Zustimmung</p>

	<p>3 Die Kantone können den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an zusätzliche Bedingungen knüpfen oder gänzlich verbieten.</p>	<p>oder geringer Gefährdung (Kategorien F1 und F2) zu verzichten.</p> <p>In Kombination mit der Ausweis- und Erwerbsscheinplicht ab Kategorie F2 trägt sie dazu bei, lautes Feuerwerk zu reduzieren. Besonders störendes Feuerwerk der Kategorie F3 wird zeitlich und örtlich klar auf öffentliche Anlässe beschränkt – eine Lösung, die dem Bedürfnis nach geordneten Feierlichkeiten ebenso Rechnung trägt wie dem Schutz von Lebensqualität, Tierwohl und Umwelt.</p> <p>Durch eine bundesrechtliche Vorgabe wird eine einheitliche Mindestregelung geschaffen, die sicherstellt, dass zentrale Schutzziele in allen Kantonen berücksichtigt werden. Gleichzeitig bleibt es den Kantonen unbenommen, weitergehende Einschränkungen vorzusehen. So wird der föderalistische Handlungsspielraum gewahrt – und kann genutzt werden, um den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt lokal gezielt zu stärken. So erlassen beispielsweise touristisch geprägte Gemeinden, etwa im Kanton Graubünden, bereits heute weitergehende Einschränkungen als in der Vorlage vorgesehen.</p> <p>Ohne eine solche Regelung besteht die Gefahr, dass Feuerwerke unkoordiniert zu unterschiedlichen Zeiten und an beliebigen Orten stattfinden – mit entsprechend hohen Belastungen durch Lärm, Lichtemissionen und Luftschadstoffe.</p>	
--	---	---	--

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüßen, dass die Begrenzung des Anwendungsbereichs des Sprengstoffgesetzes gestrichen wird. Somit ist das Gesetz künftig auch auf Verwenderinnen und Verwender von pyrotechnischen Gegenständen anwendbar, was den Vollzug erleichtert.

Titel	Art. 7 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüßen die gesetzliche Normierung der Einteilung pyrotechnischer Gegenstände nach ihrem Gefahrenpotenzial. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um eine formelle Klärung bestehender Praxis, da die Kategorien bereits heute im Anhang 1 der Sprengstoffverordnung präzisiert sind. Fraglich bleibt jedoch, weshalb nicht auch auf die in der Verordnung vorgegebene Einteilung des Lärmpegels Bezug genommen wird. Zwar kann die Schädigung durch Lärm auch unter den Gefahrenbegriff fallen, doch um Rechtssicherheit zu schaffen, sollten die gleichen Begrifflichkeiten verwendet werden wie in der Sprengstoffverordnung.

Titel	Art. 8b Verbotene pyrotechnische Gegenstände
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüßen ein Verbot von rein knallerzeugenden Feuerwerkskörpern. Diese verursachen Lärm ohne optischen oder künstlerischen Effekt und bringen damit keinen erkennbaren gesellschaftlichen Nutzen. Stattdessen sorgen sie insbesondere bei Tieren für Stress und Schreckreaktionen.

Titel	Art. 9 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüßen die Einschränkung der erlaubten Einfuhr von Feuerwerkskörpern im Reiseverkehr auf Feuerwerkskörper der Kategorie F1 mit einem maximalen Gewicht bis 2.5 kg. Diese Regelung ist sachgerecht, da sie verhindert, dass pyrotechnische Gegenstände, für die Ausweis- und Erwerbsscheinpflicht gilt, unkontrolliert eingeführt werden, was die Durchsetzung der neuen Vorschriften erheblich erschweren würde.

Titel	Art. 14 Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind sowie für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, die eine mittlere oder grosse Gefahr darstellen. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder auch ausdehnen.
Begründung	<p>Wir begrüßen, dass die Anforderungen an die Fachkenntnis im Umgang mit Feuerwerk erhöht werden sollen. Immer wieder kommt es zu schweren Unfällen, weil Feuerwerk nicht sachgemäss verwendet wird.</p> <p>Nach der Mehrheitsvariante könnten jedoch Feuerwerkskörper der Kategorie F2 weiterhin uneingeschränkt und ohne Ausweis erworben werden, darunter auch kleine Raketen. Diese verursachen einen nicht zu vernachlässigenden Lärmpegel und stellen eine erhebliche Belastung für Umwelt, Tiere und Menschen dar, zumal sie häufig ausserhalb der erlaubten Zeiträume gezündet werden. Hinzu kommt, dass diese Feuerwerkskörper günstig und ohne grossen Aufwand erhältlich sind. Durch unsachgemässen Gebrauch bergen sie ein deutliches Sicherheitsrisiko.</p> <p>Aus unserer muss eine tatsächliche und wirksame Einschränkung des Feuerwerksgebrauchs auch die Kategorie F2 einbeziehen, um die angestrebten Ziele in den Bereichen Umwelt-, Tier- und Gesundheitsschutz zu erreichen (siehe Minderheitsvariante).</p> <p>Ausnahmen sollten nur für solche Feuerwerkskörper vorgesehen werden, die keinen Knall verursachen oder als wenig störend empfunden werden, wie beispielsweise Vulkane ohne Knalleffekte.</p> <p>Aus den genannten Gründen sprechen wir uns für die Minderheitsvariante aus.</p>

Titel	Art. 14 Abs. 2 Minderheit (Baumann, Alijaj, Brizzi, Chollet, Marti Min Li, Prelicz-Huber, Revaz, Rosenwasser)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wir begrüßen, dass die Anforderungen an die Fachkenntnis im Umgang mit Feuerwerk erhöht werden sollen. Immer wieder kommt es zu Unfällen, weil Feuerwerk nicht sachgemäss verwendet wird.</p> <p>Die vorgesehene Ausweis- und Erwerbsscheinpflicht ab der Feuerwerkskategorie F2 ist aus unserer Sicht ausdrücklich zu begrüßen. Ein verpflichtender Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse würde die Gesamtanwendung – insbesondere den unsachgemässen Einsatz von Feuerwerkskörpern – reduzieren und damit einen wichtigen Beitrag zur Unfallprävention sowie zur Entlastung von Umwelt, Mensch und Tier leisten.</p> <p>Der vorgesehene Vorbehalt zugunsten des Bundesrates, das Erfordernis auf bestimmte Arten zu beschränken oder auszudehnen, erscheint in diesem Zusammenhang sinnvoll. Ausnahmen sollten nur für Feuerwerkskörper vorgesehen werden, die keinen Knall verursachen oder als wenig störend empfunden werden, wie z.B. Vulkane ohne Knalleffekte.</p>

Titel	Art. 37 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Da die Strafbestimmungen nun auch auf Verwenderinnen und Verwender Anwendung finden, begrüßen wir die Einführung der Kategorie eines leichten Verstosses, um geringfügigen Verfehlungen in verhältnismässiger Weise Rechnung tragen zu können.

Titel	Art. 44 Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Die Kantone können den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an zusätzliche Bedingungen knüpfen oder gänzlich verbieten.
Begründung	<p>Wir begrüßen es grundsätzlich, dass den Kantonen die Kompetenz eingeräumt wird, den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe zu beschränken, an zusätzliche Bedingungen zu knüpfen oder gänzlich zu verbieten.</p> <p>Die Mehrheitsvariante geht jedoch zu wenig weit. Eine Ausweispflicht stellt zwar sicher, dass Nutzerinnen und Nutzer über Fachkenntnisse verfügen, verhindert jedoch nicht die fortbestehende Belastung durch Lärm, Abfall und Umweltprobleme. Besonders störend wirkt der Lärm, wenn er unvorhersehbar auftritt. Obwohl in einigen Kantonen bereits Regelungen zu Abbrenntagen bestehen, sind diese nicht überall einheitlich festgelegt oder werden von privaten Nutzerinnen und Nutzern häufig nicht eingehalten. Dadurch beeinträchtigen unkontrollierte Feuerwerke weiterhin den Alltag von Menschen, Tieren sowie die Umwelt.</p> <p>Durch eine Bewilligungspflicht, wie sie in der Minderheitsvariante vorgesehen ist, würde der Einsatz von F3-Feuerwerk auf öffentliche, professionell organisierte Anlässe beschränkt. Das ermöglicht eine vorausschauende Planung in Bezug auf den Lärm sowie eine gezielte Kontrolle des entstehenden Abfalls. Im Austausch mit betroffenen Personen – etwa Landwirtinnen und Landwirten mit Nutztieren – wurde mehrfach betont, wie wichtig gerade diese Planbarkeit ist, um die negativen Auswirkungen von Feuerwerk abzufedern. Auf diese Weise können auch künftig grosse Feuerwerke in einem verhältnismässigen Rahmen stattfinden, ohne dass Umwelt, Mensch und Tier unnötig belastet werden.</p> <p>Aus den genannten Gründen sprechen wir uns für die Minderheitsvariante aus.</p>

Titel	Art. 44 Abs. 2 und 3 Minderheit (Baumann, ...)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wir begrüßen den Vorschlag, Feuerwerk der mittleren Gefahrenklasse ausschliesslich professionell und an öffentlichen Anlässen zuzulassen.</p> <p>Eine bundesrechtliche Vorgabe zur Regelung der kantonalen Abbrandbewilligung für professionelle Feuerwerke ist im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und zur Verringerung der Belastungen von Mensch, Tier und Umwelt sinnvoll. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit erachten wir es als vertretbar, auf eine Bewilligungspflicht für den Abbrand von Feuerwerkskörper mit sehr geringer oder geringer Gefährdung (Kategorien F1 und F2) zu verzichten.</p> <p>In Kombination mit der Ausweis- und Erwerbsscheinpflicht ab Kategorie F2 trägt sie dazu bei, lautes Feuerwerk zu reduzieren. Besonders störendes Feuerwerk der Kategorie F3 wird zeitlich und örtlich klar auf öffentliche Anlässe beschränkt – eine Lösung, die dem Bedürfnis nach geordneten Feierlichkeiten ebenso Rechnung trägt wie dem Schutz von Lebensqualität, Tierwohl und Umwelt.</p> <p>Durch eine bundesrechtliche Vorgabe wird eine einheitliche Mindestregelung geschaffen, die sicherstellt, dass zentrale Schutzziele in allen Kantonen berücksichtigt werden. Gleichzeitig bleibt es den Kantonen unbenommen, weitergehende Einschränkungen vorzusehen. So wird der föderalistische Handlungsspielraum gewahrt – und kann genutzt werden, um den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt lokal gezielt zu stärken. So erlassen beispielsweise touristisch geprägte Gemeinden, etwa im Kanton Graubünden, bereits heute weitergehende Einschränkungen als in der Vorlage vorgesehen.</p> <p>Ohne eine solche Regelung besteht die Gefahr, dass Feuerwerke unkoordiniert zu unterschiedlichen Zeiten und an beliebigen Orten stattfinden – mit entsprechend hohen Belastungen durch Lärm, Lichtemissionen und Luftschadstoffe.</p>

SWISS RETAIL FEDERATION

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	<p>Wir begrüßen den indirekten Gegenvorschlag gemäss der Mehrheit der Kommission. Das vorgesehene Verbot von Feuerwerkskörpern, die ausschliesslich zur Knallerzeugung bestimmt sind (ab Kategorie F2), stellt aus unserer Sicht einen tragfähigen Kompromiss dar. Damit werden die Anliegen nach einer Reduktion der Lärmbelastung ernst genommen, ohne – wie es die Volksinitiative vorsieht – zu einem weitgehenden Verbot und damit zu einer unverhältnismässigen Einschränkung von Handel und Konsumenten zu führen.</p> <p>Die Minderheitsanträge lehnen wir entschieden ab. Eine Ausweispflicht bereits für Feuerwerkskörper der Kategorie F2 würde faktisch zu deren Auslistung im Detailhandel führen. Dabei geht es nicht um eine einfache Alters- oder Identitätskontrolle, sondern um den eidgenössischen Verwendungsausweis, der nur nach Absolvierung eines Kurses mit Prüfung erworben werden kann. Händler dürften entsprechende Produkte nur noch an Kundinnen und Kunden mit einem solchen Fachausweis abgeben. Die damit verbundenen zusätzliche Kontrollpflichten und notwendigen Personalschulungen verursachen unverhältnismässige Kosten und wären im Verkauf kaum praktikabel umsetzbar.</p> <p>Aus Sicht des Detailhandels ist entscheidend, dass die Regelungen praktikabel, verhältnismässig und vollzugstauglich sind. Die Mehrheitslösung erfüllt diese Anforderungen und bietet einen realistischen Ausgleich zwischen Tierschutz-, Umwelt- und Gesundheitsanliegen einerseits und den Interessen von Handel, Konsumenten und Tradition andererseits, während die Minderheitsvorschläge zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen führen würden.</p>

Anhang: 250926_Stellungnahme_SWISS RETAIL FEDERATION.pdf

Bern, 26. September 2025

Stellungnahme zum indirekten Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative – Parlamentarische Initiative 25.402

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SWISS RETAIL FEDERATION bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum indirekten Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative (Parlamentarische Initiative 25.402) wie folgt Stellung nehmen zu können:

Wir begrüßen den indirekten Gegenvorschlag gemäss der Mehrheit der Kommission. Das vorgesehene Verbot von Feuerwerkskörpern, die ausschliesslich zur Knallerzeugung bestimmt sind (ab Kategorie F2), stellt aus unserer Sicht einen tragfähigen Kompromiss dar. Damit werden die Anliegen nach einer Reduktion der Lärmbelastung ernst genommen, ohne – wie es die Volksinitiative vorsieht – zu einem weitgehenden Verbot und damit zu einer unverhältnismässigen Einschränkung von Handel und Konsumenten zu führen.

Die Minderheitsanträge lehnen wir entschieden ab. Eine Ausweispflicht bereits für Feuerwerkskörper der Kategorie F2 würde faktisch zu deren Auslistung im Detailhandel führen. Dabei geht es nicht um eine einfache Alters- oder Identitätskontrolle, sondern um den eidgenössischen Verwendungsausweis, der nur nach Absolvierung eines Kurses mit Prüfung erworben werden kann. Händler dürften entsprechende Produkte nur noch an Kundinnen und Kunden mit einem solchen Fachausweis abgeben. Die damit verbundenen zusätzlichen Kontrollpflichten und notwendigen Personalschulungen verursachen unverhältnismässige Kosten und wären im Verkauf kaum praktikabel umsetzbar.

Aus Sicht des Detailhandels ist entscheidend, dass die Regelungen praktikabel, verhältnismässig und vollzugstauglich sind. Die Mehrheitslösung erfüllt diese Anforderungen und bietet einen realistischen

Ausgleich zwischen Tierschutz-, Umwelt- und Gesundheitsanliegen einerseits und den Interessen von Handel, Konsumenten und Tradition andererseits, während die Minderheitsvorschläge zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen führen würden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Mit freundlichen Grüßen



Dagmar Jenni
Direktorin
SWISS RETAIL FEDERATION

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 14 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Abs. 2 Minderheit (Baumann, Alijaj, Brizzi, Chollet, Marti Min Li, Prelicz-Huber, Revaz, Rosenwasser)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind sowie für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, die eine geringe, mittlere oder grosse Gefahr darstellen. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder auch ausdehnen.
Begründung	--
Titel	Art. 44 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 44 Abs. 2 und 3 Minderheit (Baumann, ...)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Der Abbrand von Feuerwerkskörpern ist von der kantonal zuständigen Stelle zu bewilligen. Eine Abbrandbewilligung wird nur erteilt für professionelle Feuerwerke an öffentlichen Anlässen. Keine Abbrandbewilligung benötigen Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe oder geringe Gefahr darstellen. 3 Die Kantone können den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an zusätzliche Bedingungen knüpfen oder gänzlich verbieten.
Begründung	--

Schweizer Tierschutz STS

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Aus Sicht des Schweizer Tierschutzes STS ist eine Einschränkung von Feuerwerk sachgerecht und dringend erforderlich. Feuerwerk stellt eine nicht unerhebliche Belastung für Umwelt, Tiere und Anwohnerinnen und Anwohner dar. Zudem birgt der Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken Risiken für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit. Jährlich kommt es zu Unfällen mit teils schweren Verletzungen, beträchtlichen Sachschäden und Brandereignissen.</p> <p>Eine gesetzliche Verschärfung trägt dazu bei, das Unfallrisiko deutlich zu senken, den Tierschutz zu verbessern und die Belastung durch Lärm und Schadstoffe zu verringern. Daher halten wir es für sinnvoll, den Zugang zu Feuerwerkskörpern künftig stärker an Ausbildung, Fachkenntnisse und weitere Bedingungen zu knüpfen. Dafür hat die Kommission zwei Varianten ausgearbeitet – eine Mehrheits- und eine Minderheitsvariant.</p> <p>Besonders kritisch ist der unkontrollierte Einsatz von Feuerwerk der Kategorie F3. Angesichts der erheblichen Sprengkraft und Lautstärke sollte der Zugang zu dieser Kategorie nur nach absolvierter Ausbildung möglich sein – die bestehende Ausweispflicht für Feuerwerk der Kategorie F4 soll also ausgeweitet werden. Der Verwendungsausweis ermächtigt die Inhaberin oder den Inhaber, einen Erwerbsschein zu beantragen, der bislang für den Bezug von ausweispflichtigen Feuerwerkskörpern erforderlich ist. Wir gehen daher davon aus, dass bei Annahme des Gesetzesentwurfs ein Erwerbsschein für Feuerwerke ab Kategorie F3 (Mehrheitsvariante) respektive F2 (Minderheitsvariante) notwendig wird. Zudem sollte Feuerwerk der Kategorie F3 nicht dem privaten Gebrauch überlassen bleiben. Wir sprechen uns deshalb ausdrücklich für die Minderheitsvariante aus, die vorsieht, Feuerwerk der Kategorie F3 ausschliesslich an bewilligten öffentlichen Anlässen zuzulassen. Bei diesen Anlässen sind Sicherheit und fachliche Kompetenz gewährleistet. Dadurch wird ein verantwortungsvoller Rahmen geschaffen, der dem Wunsch vieler Menschen nach grossen Feuerwerken gerecht wird (vgl. Mousson/gfs.bern, Feuerwerksinitiative: Zwischen Lichterglanz und Lärmschutz – was denkt die Schweiz?, 2025) und gleichzeitig die Risiken für Einzelpersonen, Tiere und Umwelt deutlich reduziert.</p> <p>Darüber hinaus halten wir es für sinnvoll, auch für Feuerwerkskörper der Kategorie F2 eine Ausweis- und Erwerbsscheinplicht vorzusehen (Minderheitsvariante). Diese Kategorie umfasst unter anderem kleine, erschwingliche Raketen, die regelmässig zu erheblichen Problemen führen – etwa durch unkontrollierte Flugbahnen, Brandgefahr oder starke Lärmbelastung zum Nachteil von Mensch und Tier. Ein Nachweis der erforderlichen Kenntnisse sowie eines Erwerbsscheins würden das Risiko von Unfällen und Missbrauch deutlich verringern.</p> <p>Zudem muss sichergestellt werden, dass Änderungen in der Sprengstoffverordnung, etwa Präzisierungen und Ausnahmen (insbesondere bei der Ausweis- und Erwerbsscheinplicht), dem Anliegen der Initiative zur Einschränkung von Feuerwerk gerecht werden.</p>

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüßen, dass die Begrenzung des Anwendungsbereichs des Sprengstoffgesetzes gestrichen wird. Somit ist das Gesetz künftig auch auf Verwenderinnen und Verwender von pyrotechnischen Gegenständen anwendbar, was den Vollzug erleichtert.

Titel	Art. 7 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wir begrüßen die gesetzliche Normierung der Einteilung pyrotechnischer Gegenstände nach ihrem Gefahrenpotenzial. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um eine formelle Klärung bestehender Praxis, da die Kategorien bereits heute im Anhang 1 der Sprengstoffverordnung präzisiert sind.</p> <p>Fraglich bleibt jedoch, weshalb nicht auch auf die in der Verordnung vorgegebene Einteilung des Lärmpegels Bezug genommen wird. Zwar kann die Schädigung durch Lärm auch unter den Gefahrenbegriff fallen, doch um Rechtssicherheit zu schaffen, sollten die gleichen Begrifflichkeiten verwendet werden wie in der Sprengstoffverordnung.</p>

Titel	Art. 8b Verbotene pyrotechnische Gegenstände
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wir begrüßen ein Verbot von rein knallerzeugenden Feuerwerkskörpern. Feuerwerkskörper, die ausschliesslich der Erzeugung von Knall dienen, verursachen Lärm ohne optischen oder künstlerischen Effekt und bringen damit keinen erkennbaren gesellschaftlichen Nutzen. Bei diesen Feuerwerkskörpern wird der Lärm selbst zum Zweck erhoben – mit negativen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt.</p>

Titel	Art. 9 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wir begrüßen die Einschränkung der erlaubten Einfuhr von Feuerwerkskörpern im Reiseverkehr auf Feuerwerkskörper der Kategorie F1 mit einem maximalen Gewicht bis 2.5 kg. Diese Regelung ist sachgerecht, da sie verhindert, dass pyrotechnische Gegenstände, für die Ausweis- und Erwerbsscheinplicht gilt, unkontrolliert eingeführt werden, was die Durchsetzung der neuen Vorschriften erheblich erschweren würde.</p>

Titel	Art. 14 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind sowie für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, die eine mittlere oder grosse Gefahr darstellen. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder auch ausdehnen.
Begründung	<p>Wir begrünnen, dass die Anforderungen an die Fachkenntnis im Umgang mit Feuerwerk erhöht werden sollen. Immer wieder kommt es zu schweren Unfällen, weil Feuerwerk nicht sachgemäss verwendet wird. Aus unserer Sicht greift der Vorschlag daher zu kurz. Eine tatsächliche und wirksame Einschränkung des Feuerwerksgebrauchs muss auch die Kategorie F2 einbeziehen, um die angestrebten Ziele in den Bereichen Umwelt-, Tier- und Gesundheitsschutz zu erreichen (siehe Minderheitsvariante).</p> <p>Ausnahmen sollten nur für solche Feuerwerkskörper vorgesehen werden, die keinen Knall verursachen oder als wenig störend empfunden werden, wie beispielsweise Vulkane ohne Knalleffekte.</p> <p>Aus den genannten Gründen sprechen wir uns für die Minderheitsvariante aus.</p> <p>Nach der Mehrheitsvariante könnten jedoch Feuerwerkskörper der Kategorie F2 weiterhin uneingeschränkt und ohne Ausweis erworben werden, darunter auch kleine Raketen. Diese verursachen einen nicht zu vernachlässigenden Lärmpegel und stellen eine erhebliche Belastung für Umwelt, Tiere und Menschen dar, zumal sie häufig ausserhalb der erlaubten Zeiträume gezündet werden. Hinzu kommt, dass diese Feuerwerkskörper günstig und ohne grossen Aufwand erhältlich sind. Durch unsachgemässen Gebrauch bergen sie zudem ein deutliches Sicherheitsrisiko.</p>

Titel	Art. 14 Abs. 2 Minderheit (Baumann, Alijaj, Brizzi, Chollet, Marti Min Li, Prelicz-Huber, Revaz, Rosenwasser)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wir begrünnen, dass die Anforderungen an die Fachkenntnis im Umgang mit Feuerwerk erhöht werden sollen. Immer wieder kommt es zu schweren Unfällen, weil Feuerwerk nicht sachgemäss verwendet wird.</p> <p>Die vorgesehene Ausweis- und Erwerbsscheinpflicht ab der Feuerwerkskategorie F2 ist aus unserer Sicht ausdrücklich zu begrünnen. Ein verpflichtender Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse würde die Gesamtanwendung – insbesondere den unsachgemässen Einsatz von Feuerwerkskörpern – reduzieren und damit einen wichtigen Beitrag zur Unfallprävention sowie zur Entlastung von Umwelt, Mensch und Tier leisten.</p> <p>Der vorgesehene Vorbehalt zugunsten des Bundesrates, das Erfordernis auf bestimmte Arten zu beschränken oder auszudehnen, erscheint in diesem Zusammenhang sinnvoll. Ausnahmen sollten jedoch nur für solche Feuerwerkskörper vorgesehen werden, die keinen Knall verursachen oder als wenig störend empfunden werden, wie beispielsweise Vulkane ohne Knalleffekte.</p>

Titel	Art. 37 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Da die Strafbestimmungen nun auch auf Verwenderinnen und Verwender Anwendung finden, begrünnen wir die Einführung der Kategorie eines leichten Verstosses, um geringfügigen Verfehlungen in verhältnismässiger Weise Rechnung tragen zu können.

Titel	Art. 44 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Die Kantone können den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an zusätzliche Bedingungen knüpfen oder gänzlich verbieten.
Begründung	<p>Wir begrüssen es grundsätzlich, dass den Kantonen die Kompetenz eingeräumt wird, den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe zu beschränken, an zusätzliche Bedingungen zu knüpfen oder gänzlich zu verbieten.</p> <p>Die Mehrheitsvariante geht jedoch zu wenig weit. Eine Ausweispflicht stellt zwar sicher, dass Nutzerinnen und Nutzer über Fachkenntnisse verfügen, verhindert jedoch nicht die fortbestehende Belastung durch Lärm, Abfall und Umweltprobleme. Besonders störend wirkt der Lärm, wenn er unvorhersehbar auftritt. Obwohl in einigen Kantonen bereits Regelungen zu Abbrenntagen bestehen, sind diese nicht überall einheitlich festgelegt oder werden von privaten Nutzerinnen und Nutzern häufig nicht eingehalten. Dadurch beeinträchtigen unkontrollierte Feuerwerke weiterhin den Alltag von Menschen, Tieren sowie die Umwelt.</p> <p>Durch eine Bewilligungspflicht, wie sie in der Minderheitsvariante vorgesehen ist, würde der Einsatz von F3-Feuerwerk auf öffentliche, professionell organisierte Anlässe beschränkt. Das ermöglicht eine vorausschauende Planung in Bezug auf den Lärm sowie eine gezielte Kontrolle des entstehenden Abfalls. Im Austausch mit betroffenen Personen – etwa Landwirtinnen und Landwirten mit Nutztieren – wurde mehrfach betont, wie wichtig gerade diese Planbarkeit ist, um die negativen Auswirkungen von Feuerwerk abzufedern. Auf diese Weise können auch künftig grosse Feuerwerke in einem verhältnismässigen Rahmen stattfinden, ohne dass Umwelt, Mensch und Tier unnötig belastet werden.</p> <p>Aus den genannten Gründen sprechen wir uns für die Minderheitsvariante aus.</p>

Titel	Art. 44 Abs. 2 und 3 Minderheit (Baumann, ...)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wir begrüßen den Vorschlag, Feuerwerk der mittleren Gefahrenklasse ausschliesslich professionell und an öffentlichen Anlässen zuzulassen.</p> <p>Eine bundesrechtliche Vorgabe zur Regelung der kantonalen Abbrandbewilligung für professionelle Feuerwerke ist insbesondere im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und zur Verringerung der Belastungen von Mensch, Tier und Umwelt sinnvoll. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit erachten wir es als vertretbar, auf eine Bewilligungspflicht für den Abbrand von Feuerwerkskörper mit sehr geringer oder geringer Gefährdung (Kategorien F1 und F2) zu verzichten.</p> <p>In Kombination mit der Ausweis- und Erwerbsscheinpflicht ab Kategorie F2 trägt sie wesentlich dazu bei, lautes Feuerwerk deutlich zu reduzieren. Besonders störendes Feuerwerk der Kategorie F3 wird zeitlich und örtlich klar auf öffentliche Anlässe beschränkt – eine Lösung, die dem Bedürfnis nach geordneten Feierlichkeiten ebenso Rechnung trägt wie dem Schutz von Lebensqualität, Tierwohl und Umwelt.</p> <p>Durch eine bundesrechtliche Vorgabe wird eine einheitliche Mindestregelung geschaffen, die sicherstellt, dass zentrale Schutzziele in allen Kantonen berücksichtigt werden. Gleichzeitig bleibt es den Kantonen unbenommen, weitergehende Einschränkungen vorzusehen. So wird der föderalistische Handlungsspielraum gewahrt – und kann genutzt werden, um den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt lokal gezielt zu stärken. So erlassen beispielsweise touristisch geprägte Gemeinden, etwa im Kanton Graubünden, bereits heute weitergehende Einschränkungen als in der Vorlage vorgesehen.</p> <p>Ohne eine solche Regelung besteht die Gefahr, dass Feuerwerke unkoordiniert zu unterschiedlichen Zeiten und an beliebigen Orten stattfinden – mit entsprechend hohen Belastungen durch Lärm, Lichtemissionen und Luftschadstoffe.</p>

Schweizerische Koordinationsstelle Feuerwerk (SKF)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	<p>Die Schweizerische Koordinationsstelle Feuerwerk (SKF) vertritt die Interesse der gesamten Feuerwerksbranche (Händler, Produzenten, Verkäufer und aktive Feuerwerker). Sicherheit im Umgang mit Feuerwerk und die professionelle Ausbildung der Pyrotechniker ist uns ein ganz grosses Anliegen. Diese Ausbildung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Feuerwehrverband und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation.</p> <p>Allgemeine Bemerkungen</p> <p>Bereits heute haben in unserem föderalistischen System die Gemeinden und Kantone die rechtliche Grundlage, Feuerwerk zeitlich und örtlich zu beschränken oder zu verbieten. Einzelne Gemeinden tun dies bereits. Aus verschiedenen Gründen. So ist in diversen Städten das Abbrennen von Feuerwerk in der Altstadt ganzjährig verboten. Dank der heutigen Regelung kann die Bevölkerung vor übermässigem Lärm durch Feuerwerk während des Jahres geschützt werden. Andere Gemeinden bewilligen zwar nebst 1. August und Silvester keine weiteren Feuerwerke während des Jahres, trotzdem können sie Ausnahmegewilligungen für lokale Bräuche und Traditionen erteilen (z.B. Böögg-Verbrennung, Fasnachtsbeginn etc.).</p> <p>Mit der Feuerwerksinitiative wird den Kantonen und Gemeinden die Möglichkeit genommen, individuelle Regelungen für ihre lokalen Situationen, Bräuche und Traditionen zu treffen. Die Flexibilität der heutigen föderalistischen Regelung ginge verloren.</p> <p>Als positives Beispiel möchten wir hier die Gemeinde Nidau aufzeigen. Im Polizeireglement ist festgehalten, dass knallendes und heulendes Feuerwerk nur am 31. Juli, am 1. August und in der Nacht zum Neujahr erlaubt ist. Die Gemeinde kann aber Ausnahmegewilligungen erteilen. Nidau hat diese Regelung im Dezember 2020 in Kraft gesetzt und seither gute Erfahrungen gemacht. Zum einen wird so dem Bedürfnis nach Ruhe nachgekommen, zum anderen kann aber auch das Bedürfnis nach Feiern mit dem Sternspektakel von feuerwerkbegeisterten Personen ausgelebt werden.</p> <p>Seit Generationen feiern Menschen in der Schweiz den 1. August im Kreise der Familie und zünden dabei Feuerwerk. Auch an Silvester hat sich dieser Brauch in den letzten zwei Jahrzehnten eingebürgert. Die in der Schweiz frei erhältlichen Feuerwerkskörper sind amtlich geprüft und handhabungssicher. Beim Freisetzen der beliebten Feuerwerk-Bouquets entsteht ein Knallgeräusch. Um Menschen und Tiere vor übermässiger Lärmbelastung zu schützen, sollte man lärm erzeugendes privates Feuerwerk darum nur am Nationalfeiertag und Silvester zünden. So eine Vorschrift können Gemeinden und Kantone mit der geltenden Gesetzgebung erlassen.</p> <p>Bemerkungen zum indirekten Gegenvorschlag</p> <p>Die WBK-N hat im Rahmen ihrer Beratungen Verständnis für das Initiativanliegen gezeigt, vor allem, was den Lärm der Feuerwerkskörper und dessen Auswirkungen auf Tier und Mensch angeht. Da jedoch der WBK-N (wie anschliessend auch der WBK-S) die Initiative zu weit ging, hat die WBK-N am 31. Januar 2025 beschlossen, der Feuerwerks-Initiative einen indirekten Gegenentwurf gegenüberzustellen.</p> <p>Mit grossem Erstaunen und Befremden nimmt die SKF nun zur Kenntnis, dass der indirekte Gegenvorschlag für die Branche noch restriktiver ausfällt als die Volksinitiative selbst.</p> <p>Die Feuerwerksbranche beschäftigt gegen 200 Mitarbeitende in den Herstellern und Importfirmen. Hinzu kommt eine grosse Anzahl Beschäftigter aus dem Fachhandel im Verkauf sowie professionelle Feuerwerker. Es ist anzunehmen dass eine Ausweitung der Ausweis- und Erwerbsscheinplicht auf Feuerwerkskörper der Kategorie F3 (Mehrheit) und insbesondere auf die Kategorien F2 und F3 (Minderheit) den Verkauf dieser Produkte massiv</p>

einschränken wird. Im freien Detailhandel dürften nur noch Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe und eine geringe (Kat. F1 und F2) Gefahr darstellen, verkauft werden (Mehrheit), bzw. Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr (Kat. F1) darstellen (Minderheit).

Der Bundesrat würde der Branche zwar entgegenkommen, indem er bei der Ausweis- und Erwerbsscheinpflicht Ausnahmen für Vulkane und andere Feuerwerkskörper mit einem ähnlichen Profil vorsieht. Trotzdem wäre der Feuerwerkverkauf für die allermeisten Fachhändler nicht mehr rentabel durchzuführen, was zur Schliessung eines Grossteils der Verkaufsstellen führt. Bedenken Sie, dass beim Verkauf der Vulkane die gleichen kostspieligen Auflagen gelten wie für die übrigen Produkte der Kategorie F3. Wenn diese wichtigen Artikel nicht mehr frei verkauft werden dürfen, können die Kosten nicht gedeckt werden.

Die Erfahrung aus der Einführung der Ausweispflicht bei der Kategorie F4 zeigt: Es ist nur eine geringe Anzahl von Personen bereit, viel Zeit und Geld für die Absolvierung einer Ausbildung zum Erlangen eines Verwendungsausweises und in die Beantragung eines Erwerbsscheins zu investieren. Folglich würde bei Feuerwerkskörpern der Kategorie F3, bzw. der Kategorien F2 und F3 der Umsatz in massivem Ausmass einbrechen und gar die ganze Branche - und somit auch ein Kulturgut - vernichten.

Auch bestehende professionelle Feuerwerker wären betroffen, wenn die Kantone und Gemeinden den Abbrand von Feuerwerkskörpern weiter einschränken oder nur noch im Rahmen eines öffentlichen Anlasses bewilligen. Kaum jemand würde noch Zeit und Geld in eine professionelle Ausbildung oder in wiederkehrende Ergänzungsschulungen investieren.

Ein Punkt, der gerne vergessen geht ist, dass die Ausbildung von Fachpersonen aus der Schweizer Feuerwerksbranche durchgeführt wird, in Zusammenarbeit mit dem Schweiz. Feuerwehrverband und unter strenger Aufsicht des SBFJ. Wenn diesen Pyrotechnik-Unternehmen die Existenzgrundlage entzogen wird, ist die Ausbildung generell in Frage gestellt und die bisherige hochstehende Ausbildung könnte in der Schweiz kaum mehr angeboten werden.

Der Gegenvorschlag der nationalrätlichen Kommission geht viel zu weit. Die Hürden werden so hoch angesetzt, dass es für Familien praktisch unmöglich wird, ihr gewohntes privates 1. August Feuerwerk zu zünden.

Ein gut schweizerischer Kompromiss müsste wie folgt aussehen:

-Das Zünden von privatem Feuerwerk, welches Lärm erzeugt, ist erlaubt am Abend des 1. Augustes und in der Silvesternacht.

-Knallkörper ohne optischen Effekt können nach Ansicht der SKF eingeschränkt oder ganz verboten werden.

-Der Kanton und die Gemeinde können begrenzte Ausnahmegewilligungen für Hochzeiten, Veranstaltungen, kulturelle Traditionen oder ähnliche Anlässe ausstellen.

Durch die Einschränkung auf zwei Abende kann die Feuerwerk-Tradition weiter existieren und reduziert gleichzeitig die Lärm-Immissionen auf ein Minimum. Dass reine Knallkörper, die meistens im Zentrum der Kritik der Feuerwerksgegner stehen, nicht mehr erlaubt sein sollen kann SKF vollumfänglich mittragen.

Die Initiative wie auch Ihr Gegenvorschlag bedrohen letztlich die ganze Feuerwerksbranche der Schweiz mit hunderten von Arbeitsplätzen in ihrer Existenz. Wir bitten Sie deshalb höflich, den indirekten Gegenvorschlag nochmals zu überdenken oder dem Volk die Initiative ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung zu unterbreiten.

Nationalrat

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur

Frau Theoda Woeffray

3003 Bern

Wil/Herisau, 10. September 2025

Vernehmlassung

25.402 n Pa. Lv. WBK-N «Indirekter Gegenentwurf zur Feuerwerksinitiative»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Gelegenheit zum «Indirekten Gegenentwurf zur Feuerwerksinitiative» der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats Stellung beziehen zu dürfen.

Die Schweizerische Koordinationsstelle Feuerwerk (SKF) vertritt die Interessen der gesamten Feuerwerksbranche (Händler, Produzenten, Verkäufer und aktive Feuerwerker). Sicherheit im Umgang mit Feuerwerk und die professionelle Ausbildung der Pyrotechniker ist uns ein ganz grosses Anliegen. Diese Ausbildung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Feuerwehrverband und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation.

Allgemeine Bemerkungen

Bereits heute haben in unserem föderalistischen System die Gemeinden und Kantone die rechtliche Grundlage, Feuerwerk zeitlich und örtlich zu beschränken oder zu verbieten. Einzelne Gemeinden tun dies bereits. Aus verschiedenen Gründen. So ist in diversen Städten das Abbrennen von Feuerwerk in der Altstadt ganzjährig verboten. Dank der heutigen Regelung kann die Bevölkerung vor übermässigem Lärm durch Feuerwerk während des Jahres geschützt werden. Andere Gemeinden bewilligen zwar nebst 1. August und Silvester keine weiteren Feuerwerke während des Jahres, trotzdem können sie Ausnahmegewilligungen für lokale Bräuche und Traditionen erteilen (z.B. Böögg-Verbrennung, Fasnachtsbeginn etc.).

Mit der Feuerwerksinitiative wird den Kantonen und Gemeinden die Möglichkeit genommen, individuelle Regelungen für ihre lokalen Situationen, Bräuche und Traditionen zu treffen. Die Flexibilität der heutigen föderalistischen Regelung ginge verloren.

Als positives Beispiel möchten wir hier die Gemeinde Nidau aufzeigen. Im Polizeireglement ist festgehalten, dass knallendes und heulendes Feuerwerk nur am 31. Juli, am 1. August und in der Nacht zum Neujahr erlaubt ist. Die Gemeinde kann aber Ausnahmegenehmigungen erteilen. Nidau hat diese Regelung im Dezember 2020 in Kraft gesetzt und seither gute Erfahrungen gemacht. Zum einen wird so dem Bedürfnis nach Ruhe nachgekommen, zum anderen kann aber auch das Bedürfnis nach Feiern mit dem Sternspektakel von feuerwerkbegeisterten Personen ausgelebt werden.

Seit Generationen feiern Menschen in der Schweiz den 1. August im Kreise der Familie und zünden dabei Feuerwerk. Auch an Silvester hat sich dieser Brauch in den letzten zwei Jahrzehnten eingebürgert. Die in der Schweiz frei erhältlichen Feuerwerkskörper sind amtlich geprüft und handhabungssicher. Beim Freisetzen der beliebten Feuerwerk-Bouquets entsteht ein Knallgeräusch. Um Menschen und Tiere vor übermässiger Lärmbelastung zu schützen, sollte man lärmzeugendes privates Feuerwerk darum nur am Nationalfeiertag und Silvester zünden. So eine Vorschrift können Gemeinden und Kantone mit der geltenden Gesetzgebung erlassen.

Bemerkungen zum indirekten Gegenvorschlag

Die WBK-N hat im Rahmen ihrer Beratungen Verständnis für das Initiativanliegen gezeigt, vor allem, was den Lärm der Feuerwerkskörper und dessen Auswirkungen auf Tier und Mensch angeht. Da jedoch der WBK-N (wie anschliessend auch der WBK-S) die Initiative zu weit ging, hat die WBK-N am 31. Januar 2025 beschlossen, der Feuerwerks-Initiative einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberzustellen.

Mit grossem Erstaunen und Befremden nimmt die SKF nun zur Kenntnis, dass der indirekte Gegenvorschlag für die Branche noch restriktiver ausfällt als die Volksinitiative selbst.

Die Feuerwerksbranche beschäftigt gegen 200 Mitarbeitende in den Hersteller- und Importfirmen. Hinzu kommt eine grosse Anzahl Beschäftigter aus dem Fachhandel im Verkauf sowie professionelle Feuerwerker. Es ist anzunehmen, dass eine Ausweitung der Ausweis- und Erwerbsscheinpflicht auf Feuerwerkskörper der Kategorie F3 (Mehrheit) und insbesondere auf die Kategorien F2 und F3 (Minderheit) den Verkauf dieser Produkte massiv einschränken wird. Im freien Detailhandel dürften nur noch Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe und eine geringe (Kat. F1 und F2) Gefahr darstellen, verkauft werden (Mehrheit), bzw. Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr (Kat. F1) darstellen (Minderheit).

Der Bundesrat würde der Branche zwar entgegenkommen, indem er bei der Ausweis- und Erwerbsscheinpflicht Ausnahmen für Vulkane und andere Feuerwerkskörper mit einem ähnlichen Profil vorsieht. Trotzdem wäre der Feuerwerkverkauf für die allermeisten Fachhändler nicht mehr rentabel durchzuführen, was zur Schliessung eines Grossteils der Verkaufsstellen führt. Bedenken Sie, dass beim Verkauf der Vulkane die gleichen kostspieligen Auflagen gelten wie für die übrigen Produkte der Kategorie F3. Wenn diese wichtigen Artikel nicht mehr frei verkauft werden dürfen, können die Kosten nicht gedeckt werden.

Die Erfahrung aus der Einführung der Ausweispflicht bei der Kategorie F4 zeigt: Es ist nur eine geringe Anzahl von Personen bereit, viel Zeit und Geld für die Absolvierung einer Ausbildung zum Erlangen eines Verwendungsausweises und in die Beantragung eines Erwerbsscheins zu investieren. Folglich würde bei Feuerwerkskörpern der Kategorie F3, bzw. der Kategorien F2 und F3 der Umsatz in massivem Ausmass einbrechen und gar die ganze Branche - und somit auch ein Kulturgut - vernichten.

Auch bestehende professionelle Feuerwerker wären betroffen, wenn die Kantone und Gemeinden den Abbrand von Feuerwerkskörpern weiter einschränken oder nur noch im Rahmen eines öffentlichen Anlasses bewilligen. Kaum jemand würde noch Zeit und Geld in eine professionelle Ausbildung oder in wiederkehrende Ergänzungsschulungen investieren.

Ein Punkt, der gerne vergessen geht ist, dass die Ausbildung von Fachpersonen aus der Schweizer Feuerwerksbranche durchgeführt wird, in Zusammenarbeit mit dem Schweiz. Feuerwehrverband und unter strenger Aufsicht des SBFJ. Wenn diesen Pyrotechnik-Unternehmen die Existenzgrundlage entzogen wird, ist die Ausbildung generell in Frage gestellt und die bisherige hochstehende Ausbildung könnte in der Schweiz kaum mehr angeboten werden.

Der Gegenvorschlag der nationalrätlichen Kommission geht viel zu weit. Die Hürden werden so hoch angesetzt, dass es für Familien praktisch unmöglich wird, ihr gewohntes privates 1. August Feuerwerk zu zünden.

Ein gut schweizerischer Kompromiss müsste wie folgt aussehen:

- Das Zünden von privatem Feuerwerk, welches Lärm erzeugt, ist erlaubt am Abend des 1. Augustes und in der Silvesternacht.
- Knallkörper ohne optischen Effekt können nach Ansicht der SKF eingeschränkt oder ganz verboten werden.
- Der Kanton und die Gemeinde können begrenzte Ausnahmegewilligungen für Hochzeiten, Veranstaltungen, kulturelle Traditionen oder ähnliche Anlässe ausstellen.

Durch die Einschränkung auf zwei Abende kann die Feuerwerk-Tradition weiter existieren und reduziert gleichzeitig die Lärm-Immissionen auf ein Minimum. Dass reine Knallkörper, die meistens im Zentrum der Kritik der Feuerwerksgegner stehen, nicht mehr erlaubt sein sollen kann SKF vollumfänglich mittragen.

Die Initiative wie auch Ihr Gegenvorschlag bedrohen letztlich die ganze Feuerwerksbranche der Schweiz mit hunderten von Arbeitsplätzen in ihrer Existenz. Wir bitten Sie deshalb höflich, den indirekten Gegenvorschlag nochmals zu überdenken oder dem Volk die Initiative ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung zu unterbreiten.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Koordinationsstelle Feuerwerk SKF



Urs Corradini

Präsident



Alain Stucki

Vizepräsident

SKF Schweizerische Koordinationsstelle Feuerwerk

Urs Corradini | Mittlere Kapfstrasse 6 | CH-9100 Herisau | +41 79 608 71 77 | praesident@feuerwerk-skf.ch | www.feuerwerk-skf.ch

Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Erfüllt die Ziele der Initiative für eine Einschränkung von Feuerwerk zu wenig und verursacht weiterhin grosses Tierleid.

Anhang: Unsere Stellungnahme.pdf

Stellungnahme Vernehmlassung Sprengstoffgesetz

Allgemeine Vorbemerkungen:

Aus tierärztlicher Sicht ist Feuerwerk eine enorme Belastung für unsere Haus- und Wildtiere. Wir erachten daher jedes laute Feuerwerk als entbehrlich und unnötiges Risiko: Regelmässig vor dem Nationalfeiertag und Sylvester beziehen sehr viele Tierbesitzer Psychopharmaka für ihre Tiere, um den Stress erträglicher zu machen und regelmässig wird am Tag danach der Notfalldienst beansprucht, weil Tiere in Panik davonrennen und sich verletzen.

Wir erachten beide Gegenvorschläge als ungenügend bzw. sie lassen zu viel Spielraum. Ein griffiger Vollzug ist unmöglich: Die Kontrolle, ob jemand eine Bewilligung hat oder einen Ausweis dürfte schwierig sein und wer immer Feuerwerk abbrennen will, wird sich um die entsprechenden Bewilligungen bemühen. Diese Gegenvorschläge ändern gar nichts.

Alt	Neu	Begründung	Antrag
Geltungsbereich	Art. 1 Abs. 2 ² Bei pyrotechnischen Gegenständen für Vergnügungszwecke ist das Gesetz nur auf den Hersteller, den Importeur und den Verkäufer sowie auf deren Angestellte und Hilfspersonen anwendbar.	Wir begrüßen, dass die Begrenzung des Anwendungsbereichs des Sprengstoffgesetzes gestrichen wird. Somit ist das Gesetz künftig auch auf Verwenderinnen und Verwender von pyrotechnischen Gegenständen anwendbar, was den Vollzug erleichtert.	Zustimmung
Pyrotechnische Gegenstände	Art. 7 Abs. 2 2 Der Bundesrat regelt die Einteilung der Feuerwerkskörper in die Kategorien sehr geringe, geringe, mittlere oder grosse Gefahr.	Eine Einteilung sollte nicht nur aufgrund des Gefahrenpotentials gemacht werden sondern auch bezüglich des Lärmpegels - Nur so kann eine klare Regelung erfolgen	Teilweise Zustimmung mit Ergänzung durch Einteilung nach Lärm

Grundsatz	Art. 8b Verbotene pyrotechnische Gegenstände Der Umgang mit Feuerwerkskörpern, die ausschliesslich zur Knallerzeugung bestimmt sind, ist verboten. Davon ausgenommen ist der Umgang mit Feuerwerkskörpern, die eine sehr geringe Gefahr darstellen und einen vernachlässigbaren Lärmpegel erzeugen.	Ein Verbot von rein knallerzeugenden Feuerwerkskörpern ist sinnvoll, es braucht keine Ausnahmen.	Streichung der Ausnahmen
Herstellung, Besitz sowie Ein-, Aus- und Durchfuhr²	Art. 9 Abs. 2bis 2bis Im Reiseverkehr dürfen ohne Bewilligung nur Feuerwerkskörper eingeführt werden, die eine sehr geringe Gefahr darstellen und einen vernachlässigbaren Lärmpegel erzeugen. Insgesamt dürfen Feuerwerkskörper mit einem Bruttogewicht von höchstens 2.5 kg eingeführt werden.	Wir begrüssen die Einschränkung der erlaubten Einfuhr von Feuerwerkskörpern im Reiseverkehr auf Feuerwerkskörper der Kategorie F1 mit einem maximalen Gewicht bis 2.5 kg.	Zustimmung
Art. 14 Ausweis²⁷ ² Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder es auf pyrotechnische	Art. 14 Abs. 2 2 Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind sowie für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, die eine mittlere oder grosse Gefahr darstellen. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder auch ausdehnen.	Eine fachgerechte Anwendung wird begrüsst. Dennoch sollten lärm erzeugende pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken von Privatpersonen nicht mehr verwendet werden dürfen Die Mehrheitsvariante ist abzulehnen, da F2 noch ein zu hohes und lautes Risiko ist. Auch die Minderheitsvariante verhindert keine Geräuschemission, da die Anwendung mit Ausweis (leicht erhältlich? Wie kontrollieren?) immer noch möglich ist	Ablehnung

Gegenstände, die zu Vergnügungszwecken dienen, ausdehnen. ³³	Art. 14 Abs. 2 - Minderheit 2 Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind sowie für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, die eine geringe, mittlere oder grosse Gefahr darstellen. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder auch ausdehnen.		
Art. 37 Unbefugter Umgang ¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich: a. ohne Bewilligung oder entgegen Verboten dieses Gesetzes mit Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen umgeht, insbesondere solche herstellt, lagert, besitzt, einführt, abgibt, bezieht, verwendet oder vernichtet; b. unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für die Erteilung einer Bewilligung gemäss diesem Gesetz von Bedeutung sind;	Art. 37 Abs. 1bis <i>1bis In leichten Fällen ist die Strafe Busse.</i>	Dass die Strafbestimmungen auch für die Verwendung gilt ist zu begrüssen	Zustimmung

<p>c. eine mit solchen Angaben erwirkte Bewilligung verwendet. ² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse. ³ Mit Busse wird bestraft, wer ohne Bewilligung Schiesspulver oder schiesspulverhaltige Halb- oder Fertigfabrikate herstellt, einführt oder damit handelt.</p>			
<p>Art. 44 Vorbehalt zugunsten der Kantone Die Kantone können den Detailhandel mit pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken zeitlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an weitere Bedingungen knüpfen und den Verkauf bestimmter Feuerwerkskörper verbieten.</p>	<p>Art. 44 Abs. 2 2 Die Kantone können den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an zusätzliche Bedingungen knüpfen oder gänzlich verbieten.</p> <p>Art. 44 Abs. 2 und 3 – Minderheit 2 Der Abbrand von Feuerwerkskörpern ist von der kantonal zuständigen Stelle zu bewilligen. Eine Abbrandbewilligung wird nur erteilt für professionelle Feuerwerke an öffentlichen Anlässen. Keine Abbrandbewilligung benötigen Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe oder geringe Gefahr darstellen. 3 Die Kantone können den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an zusätzliche</p>	<p>Wir begrüssen es, dass die Kantone den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe beschränken und zusätzliche Bedingungen oder Verbote aussprechen können.</p> <p>Es soll jedoch nur <i>geräuschloses</i> Feuerwerk F1 ohne Ausweis oder Bewilligung abgebrannt werden dürfen</p> <p>Nur geräuschloses F1 ohne Bewilligung</p>	<p>Zustimmung mit Anpassung</p> <p>Zustimmung mit Anpassung</p>

	<p>Bedingungen knüpfen oder gänzlich verbieten.</p>		
--	---	--	--

Stiftung Tierrettungsdienst

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	<p>Stellungnahme, Stiftung Tierrettungsdienst: Zustimmung mit Anpassungen. Wir sprechen uns für die Minderheitsvariante aus.</p> <p>Feuerwerke sind für viele Menschen ein Spektakel und ein Grund zum Staunen. Für Tiere hingegen, bedeutet dies grossen Stress und Angst. Tiere reagieren viel empfindlicher auf Geräusche als wir Menschen, insbesondere wenn diese laut und unvorhersehbar sind. Tiere verbinden diese Geräusche mit einer Gefahrensituation, was bei ihnen zu einem Panik-Zustand führt. Die daraus resultierenden physiologischen Veränderungen (z. B. erhöhte Herz- und Atemfrequenz) und Verhaltensänderungen (z. B. zittern, sich verkriechen, verstecken, erstarren) können dramatische Folgen haben. Igel beispielsweise werden oft aus ihrem Winterschlaf geweckt, was sie in dieser ohnehin schon schwierigen Zeit erheblich schwächt. Aus Angst können Vögel aus ihrem Nest fallen und sich verletzen. Viele Hunde haben Lärmphobie und reagieren darauf mit der Flucht. Oft werden sie vermisst und müssen im besten Fall von Fachleuten gesichert werden. Katzen können erschrecken und mit Autos kollidieren, was zum Tod oder zu schweren Verletzungen führen kann.</p> <p>Wir, als Stiftung Tierrettungsdienst, werden oft mit solchen Situationen konfrontiert. Die Schäden durchs Abbrennen von Feuerwerk sind eine Realität und sind angesichts des damit verbundenen Leidens der Tiere nicht zu rechtfertigen. Nicht nur Heimtiere und Wildtiere leiden daraus, auch Pferde und Nutztiere. Wir schließen uns deshalb den Trägerorganisationen der Initiative zur Einschränkung von Feuerwerk an und unterstützen den Gegenvorschlag der restriktiveren Minderheitsvariante. Für mehr Respekt zu den Tieren, für mehr Tierwohl und für den Schutz von Tieren vor vermeidbarem Leid.</p>

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Minderheit (Hug, Balmer, Freymond, Gafner, Heimgartner, Huber, Riem, Rügsegger, Wandfluh)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	-
Titel	Art. 1 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	-
Titel	Art. 7 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	-
Titel	Art. 8b Verbotene pyrotechnische Gegenstände
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	-

Titel	Art. 9 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	-

Titel	Art. 14 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Minderheitsvariante
Begründung	<p>Wir begrüßen, dass die Anforderungen an die Fachkenntnis im Umgang mit Feuerwerk erhöht werden sollen. Immer wieder kommt es zu schweren Unfällen, weil Feuerwerk nicht sachgemäss verwendet wird.</p> <p>Nach der Mehrheitsvariante könnten jedoch Feuerwerkskörper der Kategorie F2 weiterhin uneingeschränkt und ohne Ausweis erworben werden, darunter auch kleine Raketen. Diese verursachen einen nicht zu vernachlässigenden Lärmpegel und stellen eine erhebliche Belastung für Umwelt, Tiere und Menschen dar, zumal sie häufig ausserhalb der erlaubten Zeiträume gezündet werden. Hinzu kommt, dass diese Feuerwerkskörper günstig und ohne grossen Aufwand erhältlich sind. Durch unsachgemässen Gebrauch bergen sie zudem ein deutliches Sicherheitsrisiko.</p> <p>Aus unserer Sicht greift der Vorschlag daher zu kurz. Eine tatsächliche und wirksame Einschränkung des Feuerwerksgebrauchs muss auch die Kategorie F2 einbeziehen, um die angestrebten Ziele in den Bereichen Umwelt-, Tier- und Gesundheitsschutz zu erreichen (siehe Minderheitsvariante).</p> <p>Ausnahmen sollten nur für solche Feuerwerkskörper vorgesehen werden, die keinen Knall verursachen oder als wenig störend empfunden werden, wie beispielsweise Vulkane ohne Knalleffekte.</p> <p>Aus den genannten Gründen sprechen wir uns für die Minderheitsvariante aus.</p>

Titel	Art. 14 Abs. 2 Minderheit (Baumann, Alijaj, Brizzi, Chollet, Marti Min Li, Prelicz-Huber, Revaz, Rosenwasser)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	-

Titel	Art. 37 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	-

Titel	Art. 44 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Minderheitsvariante
Begründung	<p>Wir begrüßen es grundsätzlich, dass den Kantonen die Kompetenz eingeräumt wird, den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe zu beschränken, an zusätzliche Bedingungen zu knüpfen oder gänzlich zu verbieten.</p> <p>Die Mehrheitsvariante geht jedoch zu wenig weit. Eine Ausweispflicht stellt zwar sicher, dass Nutzerinnen und Nutzer über Fachkenntnisse verfügen, verhindert jedoch nicht die fortbestehende Belastung durch Lärm, Abfall und Umweltprobleme. Besonders störend wirkt der Lärm, wenn er unvorhersehbar auftritt. Obwohl in einigen Kantonen bereits Regelungen zu Abbrenntagen bestehen, sind diese nicht überall einheitlich festgelegt oder werden von privaten Nutzerinnen und Nutzern häufig nicht eingehalten. Dadurch beeinträchtigen unkontrollierte Feuerwerke weiterhin den Alltag von Menschen, Tieren sowie die Umwelt.</p> <p>Durch eine Bewilligungspflicht, wie sie in der Minderheitsvariante vorgesehen ist, würde der Einsatz von F3-Feuerwerk auf öffentliche, professionell organisierte Anlässe beschränkt. Das ermöglicht eine vorausschauende Planung in Bezug auf den Lärm sowie eine gezielte Kontrolle des entstehenden Abfalls. Im Austausch mit betroffenen Personen – etwa Landwirtinnen und Landwirten mit Nutztieren – wurde mehrfach betont, wie wichtig gerade diese Planbarkeit ist, um die negativen Auswirkungen von Feuerwerk abzufedern. Auf diese Weise können auch künftig grosse Feuerwerke in einem verhältnismässigen Rahmen stattfinden, ohne dass Umwelt, Mensch und Tier unnötig belastet werden.</p> <p>Aus den genannten Gründen sprechen wir uns für die Minderheitsvariante aus.</p>

Titel	Art. 44 Abs. 2 und 3 Minderheit (Baumann, ...)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	-

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Aus Sicht der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist eine Einschränkung von Feuerwerk sachgerecht und dringend erforderlich. Feuerwerk stellt eine nicht unerhebliche Belastung für Umwelt, Tiere und Menschen dar. Zudem birgt der Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken Risiken für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit. Jährlich kommt es zu Unfällen mit teilweise schweren Verletzungen, beträchtlichen Sachschäden und Brandereignissen.</p> <p>Bei Tieren lösen die plötzlichen, lauten Knallgeräusche von Feuerwerk ausserdem erheblichen Stress und Panik aus. Einige Heimtiere fliehen in ihrer Angst und werden anschliessend vermisst. Zahlreiche Tierhalterinnen und Tierhalter sehen sich gezwungen, rund um den 1. August oder Silvester mit ihren Hunden oder anderen Heimtieren in ruhige Regionen zu verreisen, um sie zu schützen. Doch nicht nur Heimtiere sind betroffen – auch Nutz- und Wildtiere leiden unter dem Feuerwerkslärm. Viele Nutztiere, wie etwa Kühe oder Pferde, sind Fluchttiere: In Panik versuchen sie zu entkommen, was häufig zu Unfällen, Verletzungen oder gar zu Todesfällen führt. Diese könnten durch Verzicht auf Feuerwerk verhindert werden. Auch Wildtiere reagieren empfindlich: Besonders in der Silvesternacht werden sie aufgeschreckt, verbrauchen wertvolle Energiereserven oder werden aus dem Winterschlaf gerissen, was ihre Überlebenschancen im Winter deutlich verringert. Es gibt ganz allgemein nur wenige ethisch vertretbare Möglichkeiten, Tiere wirksam vor Feuerwerkslärm zu schützen, auch nicht durch den Einsatz von Medikamenten.</p> <p>Eine Verschärfung des Sprengstoffgesetzes trägt dazu bei, das Unfallrisiko deutlich zu senken, den Tierschutz zu verbessern und die Belastung durch Lärm und Schadstoffe zu verringern. Daher hält TIR es für sinnvoll, den Zugang zu Feuerwerkskörpern künftig stärker an Ausbildung, Fachkenntnisse und weitere Bedingungen zu knüpfen. Dafür hat die Kommission eine Mehrheits- und eine Minderheitsvariante ausgearbeitet.</p> <p>Besonders kritisch ist der unkontrollierte Einsatz von Feuerwerk der Kategorie F3. Angesichts der erheblichen Sprengkraft und Lautstärke sollte der Zugang zu dieser Kategorie nur nach absolvierter Ausbildung möglich sein – die bestehende Ausweispflicht für Feuerwerk der Kategorie F4 soll also ausgeweitet werden. Der Verwendungsausweis ermächtigt die Inhaberin oder den Inhaber, einen Erwerbsschein zu beantragen, der bislang für den Bezug von ausweispflichtigen Feuerwerkskörpern erforderlich ist. Die TIR geht daher davon aus, dass bei Annahme des Gesetzesentwurfs ein Erwerbsschein für Feuerwerke ab Kategorie F3 (Mehrheitsvariante) respektive F2 (Minderheitsvariante) notwendig wird.</p> <p>Zudem sollte Feuerwerk der Kategorie F3 nicht dem privaten Gebrauch überlassen bleiben. Die TIR spricht sich deshalb ausdrücklich für die Minderheitsvariante aus, die vorsieht, Feuerwerk der Kategorie F3 ausschliesslich an bewilligten öffentlichen Anlässen zuzulassen. Bei diesen Anlässen sind Sicherheit und fachliche Kompetenz gewährleistet. Dadurch wird ein verantwortungsvoller Rahmen geschaffen, der dem Wunsch vieler Menschen nach grossen Feuerwerken gerecht wird (vgl. Mousson/gfs.bern, Feuerwerksinitiative: Zwischen Lichterglanz und Lärmschutz – was denkt die Schweiz?, 2025) und gleichzeitig die Risiken für Einzelpersonen, Tiere und Umwelt deutlich reduziert. Dass rund drei Viertel der befragten Stimmberechtigten in einer repräsentativen Umfrage angaben, selber nie Feuerwerkskörper zu kaufen (vgl. ebenda), verdeutlicht zudem: Eine solche Regelung entspricht dem heutigen Zeitgeist und wird von der Bevölkerung breit mitgetragen.</p> <p>Darüber hinaus hält die TIR es für sinnvoll, auch für Feuerwerkskörper der Kategorie F2 eine Ausweis- und Erwerbsscheinpflicht vorzusehen (Minderheitsvariante). Diese Kategorie umfasst unter anderem kleine, erschwingliche Raketen, die regelmässig zu erheblichen Problemen führen, etwa durch unkontrollierte Flugbahnen, Brandgefahr oder starke Lärmbelastung zum Nachteil von Mensch und Tier. Ein Nachweis der erforderlichen Kenntnisse sowie eines Erwerbsscheins würden das Risiko von Unfällen und Missbrauch deutlich verringern.</p> <p>Zudem muss sichergestellt werden, dass Änderungen in der Sprengstoffverordnung, etwa Präzisierungen und Ausnahmen (insbesondere bei der Ausweis- und Erwerbsscheinpflicht), dem Anliegen der Initiative zur Einschränkung von Feuerwerk gerecht werden.</p>

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Minderheit (Hug, Balmer, Freymond, Gafner, Heimgartner, Huber, Riem, Rüegegger, Wandfluh)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Nichteintreten
Begründung	Aus Sicht der TIR bringen die vorgeschlagenen Regelungen mehr Klarheit für die Bürgerinnen und Bürger sowie für den Vollzug. Aufgrund der strengeren Anforderungen, lautes Feuerwerk erwerben zu können, ist davon auszugehen, dass künftig wenig Verstösse begangen werden. Den Gemeinden bleibt weiterhin Handlungsspielraum offen, indem sie weitergehende Regelungen treffen können. Da gemäss Umfrageergebnissen nur ein kleiner Teil der Bevölkerung Interesse daran hat, selbst lautes Feuerwerk zu zünden (vgl. Mousson/gfs.bern, Feuerwerksinitiative: Zwischen Lichterglanz und Lärmschutz – was denkt die Schweiz?, 2025), dürfte der Verwaltungsaufwand aufgrund von Gesuchen für Bewilligungen überschaubar bleiben.
Titel	Art. 1 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die TIR begrüsst, dass die Begrenzung des Anwendungsbereichs des Sprengstoffgesetzes gestrichen wird. Somit ist das Gesetz künftig auch auf Verwenderinnen und Verwender von pyrotechnischen Gegenständen anwendbar, was den Vollzug erleichtert.
Titel	Art. 7 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Die TIR begrüsst die gesetzliche Normierung der Einteilung pyrotechnischer Gegenstände nach ihrem Gefahrenpotenzial. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um eine formelle Klärung bestehender Praxis, da die Kategorien bereits heute im Anhang 1 der Sprengstoffverordnung präzisiert sind.</p> <p>Fraglich bleibt jedoch, weshalb nicht auch auf die in der Verordnung vorgegebene Einteilung des Lärmpegels Bezug genommen wird. Zwar kann die Schädigung durch Lärm auch unter den Gefahrenbegriff fallen, doch um Rechtssicherheit zu schaffen, sollten die gleichen Begrifflichkeiten verwendet werden wie in der Sprengstoffverordnung.</p>
Titel	Art. 8b Verbotene pyrotechnische Gegenstände
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die TIR begrüsst ein Verbot von rein knallerzeugenden Feuerwerkskörpern. Feuerwerkskörper, die ausschliesslich der Erzeugung von Knall dienen, verursachen Lärm ohne optischen oder künstlerischen Effekt und bringen damit keinen erkennbaren gesellschaftlichen Nutzen. Bei diesen Feuerwerkskörpern wird der Lärm selbst zum Zweck erhoben, mit negativen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt.

Titel	Art. 9 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die TIR begrüsst die Einschränkung der erlaubten Einfuhr von Feuerwerkskörpern im Reiseverkehr auf Feuerwerkskörper der Kategorie F1 mit einem maximalen Gewicht bis 2.5 kg. Diese Regelung ist sachgerecht, da sie verhindert, dass pyrotechnische Gegenstände, für die Ausweis- und Erwerbsscheinpflicht gilt, unkontrolliert eingeführt werden, was die Durchsetzung der neuen Vorschriften erheblich erschweren würde.

Titel	Art. 14 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind sowie für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, die eine geringe, mittlere oder grosse Gefahr darstellen. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder auch ausdehnen.
Begründung	<p>Die TIR begrüsst grundsätzlich, dass die Anforderungen an die Fachkenntnis im Umgang mit Feuerwerk erhöht werden sollen. Immer wieder kommt es zu schweren Unfällen, weil Feuerwerk nicht sachgemäss verwendet wird.</p> <p>Nach der Mehrheitsvariante könnten jedoch Feuerwerkskörper der Kategorie F2 weiterhin uneingeschränkt und ohne Ausweis erworben werden, darunter auch kleine Raketen. Diese verursachen einen nicht zu vernachlässigenden Lärmpegel und stellen eine erhebliche Belastung für Umwelt, Tiere und Menschen dar, zumal sie häufig ausserhalb der erlaubten Zeiträume gezündet werden. Hinzu kommt, dass diese Feuerwerkskörper günstig und ohne grossen Aufwand erhältlich sind. Durch unsachgemässen Gebrauch bergen sie zudem ein deutliches Sicherheitsrisiko.</p> <p>Aus der Sicht der TIR greift der Vorschlag daher zu kurz. Eine tatsächliche und wirksame Einschränkung des Feuerwerksgebrauchs muss auch die Kategorie F2 einbeziehen, um die angestrebten Ziele in den Bereichen Umwelt-, Tier- und Gesundheitsschutz zu erreichen (siehe Minderheitsvariante).</p> <p>Ausnahmen sollten nur für solche Feuerwerkskörper vorgesehen werden, die keinen Knall verursachen oder als wenig störend empfunden werden, wie beispielsweise Vulkane ohne Knalleffekte.</p> <p>Aus den genannten Gründen spricht sich die TIR für die Minderheitsvariante aus.</p>

Titel	Art. 14 Abs. 2 Minderheit (Baumann, Alijaj, Brizzi, Chollet, Marti Min Li, Prelicz-Huber, Revaz, Rosenwasser)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Die TIR begrüsst, dass die Anforderungen an die Fachkenntnis im Umgang mit Feuerwerk erhöht werden sollen. Immer wieder kommt es zu schweren Unfällen, weil Feuerwerk nicht sachgemäss verwendet wird.</p> <p>Die vorgesehene Ausweis- und Erwerbsscheinpflicht ab der Feuerwerkskategorie F2 erachtet die TIR als sinnvoll und notwendig. Ein verpflichtender Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse würde die Gesamtanwendung – insbesondere den unsachgemässen Einsatz von Feuerwerkskörpern – reduzieren und damit einen wichtigen Beitrag zur Unfallprävention sowie zur Entlastung von Umwelt, Mensch und Tier leisten.</p> <p>Der vorgesehene Vorbehalt zugunsten des Bundesrats, das Erfordernis auf bestimmte Arten zu beschränken oder auszudehnen, erscheint in diesem Zusammenhang zweckmässig. Ausnahmen sollten jedoch nur für solche Feuerwerkskörper gelten, die keinen Knall verursachen oder als wenig störend empfunden werden, wie beispielsweise Vulkane ohne Knalleffekte.</p>

Titel	Art. 37 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Da die Strafbestimmungen nun auch auf Verwenderinnen und Verwender Anwendung finden, begrüsst die TIR die Einführung der Kategorie eines leichten Verstosses, um geringfügigen Verfehlungen in verhältnismässiger Weise Rechnung tragen zu können.</p>

Titel	Art. 44 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>2 Der Abbrand von Feuerwerkskörpern ist von der kantonal zuständigen Stelle zu bewilligen. Eine Abbrandbewilligung wird nur erteilt für professionelle Feuerwerke an öffentlichen Anlässen. Keine Abbrandbewilligung benötigen Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe oder geringe Gefahr darstellen.</p> <p>3 Die Kantone können den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an zusätzliche Bedingungen knüpfen oder gänzlich verbieten.</p>
Begründung	<p>Die TIR begrüsst es grundsätzlich, dass den Kantonen die Kompetenz eingeräumt wird, den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe zu beschränken, an zusätzliche Bedingungen zu knüpfen oder gänzlich zu verbieten.</p> <p>Die Mehrheitsvariante geht jedoch zu wenig weit. Eine Ausweispflicht stellt zwar sicher, dass Nutzerinnen und Nutzer über Fachkenntnisse verfügen, verhindert jedoch nicht die fortbestehende Belastung durch Lärm, Abfall und Umweltprobleme. Besonders störend wirkt der Lärm, wenn er unvorhersehbar auftritt. Obwohl in einigen Kantonen bereits Regelungen zu Abbrenntagen bestehen, sind diese nicht überall einheitlich festgelegt oder werden von privaten Nutzerinnen und Nutzern häufig nicht eingehalten. Dadurch beeinträchtigen unkontrollierte Feuerwerke weiterhin den Alltag von Menschen, Tieren sowie die Umwelt.</p> <p>Durch eine Bewilligungspflicht, wie sie in der Minderheitsvariante vorgesehen ist, würde der Einsatz von F3-Feuerwerk auf öffentliche, professionell organisierte Anlässe beschränkt. Das ermöglicht eine vorausschauende Planung in Bezug auf den Lärm sowie eine gezielte Kontrolle des entstehenden Abfalls. Im Austausch mit betroffenen Personen – etwa Landwirtinnen und Landwirten mit landwirtschaftlich genutzten Tieren – wurde mehrfach betont, wie wichtig gerade diese Planbarkeit ist, um die negativen Auswirkungen von Feuerwerk abzufedern. Auf diese Weise können auch künftig grosse Feuerwerke in einem verhältnismässigen Rahmen stattfinden, ohne dass Umwelt, Mensch und Tier unnötig belastet werden.</p> <p>Aus den genannten Gründen spricht sich die TIR für die Minderheitsvariante aus.</p>

Titel	Art. 44 Abs. 2 und 3 Minderheit (Baumann, ...)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Die TIR begrüsst den Vorschlag, Feuerwerk der mittleren Gefahrenklasse ausschliesslich professionell und an öffentlichen Anlässen zuzulassen.</p> <p>Eine bundesrechtliche Vorgabe zur Regelung der kantonalen Abbrandbewilligung für professionelle Feuerwerke ist insbesondere im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und zur Verringerung der Belastungen von Mensch, Tier und Umwelt sinnvoll. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit erachtet die TIR es als vertretbar, auf eine Bewilligungspflicht für den Abbrand von Feuerwerkskörpern mit sehr geringer oder geringer Gefährdung (Kategorien F1 und F2) zu verzichten.</p> <p>In Kombination mit der Ausweis- und Erwerbsscheinpflicht ab Kategorie F2 trägt die Abbrandbewilligung wesentlich dazu bei, lautes Feuerwerk deutlich zu reduzieren. Besonders störendes Feuerwerk der Kategorie F3 wird zeitlich und örtlich klar auf öffentliche Anlässe beschränkt – eine Lösung, die dem Bedürfnis nach geordneten Feierlichkeiten ebenso Rechnung trägt wie dem Schutz von Lebensqualität, Tierwohl und Umwelt.</p> <p>Durch eine bundesrechtliche Vorgabe wird eine einheitliche Mindestregelung geschaffen, die sicherstellt, dass zentrale Schutzziele in allen Kantonen berücksichtigt werden. Gleichzeitig bleibt es den Kantonen unbenommen, weitergehende Einschränkungen vorzusehen. So wird der föderalistische Handlungsspielraum gewahrt – und kann genutzt werden, um den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt lokal gezielt zu stärken. So erlassen beispielsweise touristisch geprägte Gemeinden, etwa im Kanton Graubünden, bereits heute weitergehende Einschränkungen als in der Vorlage vorgesehen.</p> <p>Ohne eine solche Regelung besteht die Gefahr, dass Feuerwerke unkoordiniert zu unterschiedlichen Zeiten und an beliebigen Orten stattfinden, mit entsprechend hohen Belastungen durch Lärm, Lichtemissionen und Luftschadstoffe.</p>

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	<p>Sehr geehrte Damen und Herren der WBK-N</p> <p>Es ist unbestritten, dass die Lärmbelastung durch Feuerwerk von einem Teil der Bevölkerung als störend empfunden wird. Der bisherige Erfolg der Feuerwerksinitiative zeigt das. Ihr indirekter Gegenvorschlag setzt die Hürden für die Verwendung von Feuerwerkskörper so hoch an, dass schlussendlich praktisch niemand mehr die beliebten Raketen und Feuerwerksbatterien zünden wird. Das geht noch weiter als die Initiative selbst und trägt dem Bedürfnis derjenigen, die gerne Feuerwerk zünden, nicht Rechnung. Ihr Gegenvorschlag ist unverhältnismässig.</p> <p>Sie argumentieren, dass mit der Ausbildungspflicht kein Verbot erlassen wird. Aber das entspricht nicht der Realität. Der durchschnittliche Feuerwerk-Einkauf einer Familie beträgt zwischen 50 und 200 Franken. Das sind zwei bis drei Feuerwerksbatterien, ein oder zwei Vulkane und etwas Jugendfeuerwerk. Wegen möglicher Feuerwerksverbote (Trockenheit) und Respekt vor der Lagerung zuhause, kaufen die Leute ihr Feuerwerk in den letzten 3 Tagen bis 1. August oder Silvester. Das kann Ihnen jeder Feuerwerk-Verkäufer bestätigen. Der umsatzstärkste Tag ist der 1. August. Wenn also eine Familie am 1. August eine Batterie oder Rakete zünden möchte, müsste lange im Voraus ein Familienmitglied den Feuerwerk-Kurs besuchen und den Einkauf planen, um rechtzeitig den entsprechenden Erwerbsschein einzuholen. Diesen Aufwand und diese Zusatzkosten stehen in keinem Verhältnis zum Budget der Familie. Und im Minderheitsvorschlag dürfte die Familie diese Raketen und Batterien nicht einmal mehr im privaten Rahmen zünden. Auch wenn Sie es kein Verbot nennen, die Hürden sind derart hoch, dass es praktisch auf ein Verbot hinausläuft.</p> <p>Ihr Ziel, die Bevölkerung vor Lärm zu schützen, hätten Sie dann erreicht. Aber Sie zerstören die Existenzgrundlage aller Feuerwerkshändler in der Schweiz. Denn gerade die Produkte der Kategorie F3 sind überlebenswichtig für die Branche. Sämtliche Batterien sowie mittlere und grosse Raketen fallen in diese Kategorie. Und wenn Sie noch F2 dazurechnen, sind wir bei rund 80 % des ganzen Umsatzes, der auf dem Spiel steht. Das übersteht kein Feuerwerkshändler. Und es sind diese Händler, welche heute die professionelle Feuerwerksausbildung betreiben. Gibt es die Firmen nicht mehr, findet auch keine Ausbildung mehr statt.</p> <p>Als Hersteller und Importeur muss ich Ihnen sagen, dass mir dann lieber ist, wenn die Feuerwerksinitiative angenommen würde. Denn dann ist nur lärmiges Feuerwerk verboten und die jetzt aufkommenden Batterien ohne Zerleger (Kat. F3) wären dann noch erlaubt.</p> <p>Statt F3 (Mehrheit) und F2 (Minderheit) so extrem einzuschränken - was praktisch ein Verbot für Private bedeutet - müsste ein Kompromiss so aussehen:</p> <ol style="list-style-type: none">1) Feuerwerkskörper, die ausschliesslich der Knallerzeugung dienen, sind verboten. Ausgenommen ist Kategorie F1 (sehr geringe Gefahr).2) Feuerwerk, das Lärm erzeugt, darf nur noch an den Abenden des 1. Augusts und Silvester abgebrannt werden. An den Verkaufsstellen muss dies klar und deutlich gekennzeichnet sein.3) Die Kantone und Gemeinden können Ausnahme zu 1 und 2 erlassen, z. B. für kulturelle Anlässe oder Anlässe mit gesellschaftlicher Bedeutung. <p>Und bitte glauben Sie nicht alles, was die Initianten erzählen. Nur kurz ein paar Richtigstellungen:</p> <p>Feinstaub: Der Grenzwert wird zwar mancherorts kurzfristig überschritten, aber massgebend ist der 24-Stunden-Schnitt. Und da ist Feuerwerk wieder im grünen Bereich. Denn der Peak dauert ca. 2 Stunden und fällt danach rapide wieder in sich zusammen. Zudem ist Feinstaub aus Feuerwerk</p>

	<p>wasseranziehend, kann also leicht wieder aus dem Körper ausgeschieden und aus der Luft ausgewaschen werden. Im Gegensatz zu Feinstaub z.B. aus Heizungen oder Pneu-Abrieb, die wasserabstossend sind.</p> <p>Tiere: Für viele Tiere ist Feuerwerk kein Problem. Auch diverse Tierhalter äussern sich so, dass bei geplantem Feuerwerk sie sich um die Tiere kümmern können. Darum der Vorschlag, lärmendes Feuerwerk nur an zwei Abenden zünden zu dürfen.</p> <p>Abfall: Littering ist ein gesellschaftliches Problem, das auch Pizzaschachteln, Zigaretten, Getränkedosen, etc. umfasst. Im Gegensatz zu Feuerwerk, werden diese aber täglich weggeworfen. Achten Sie darauf: an wie vielen Tagen im Jahr sehen Sie Feuerwerk-Abfall herumliegen und an wie Tagen sehen Sie Zigarettenstummel? Natürlich muss auch Feuerwerk richtig entsorgt werden. Viele Verkaufsstellen machen die Kunden darauf aufmerksam und es wird grossmehrheitlich korrekt gehandhabt. Zudem wird seit Jahren immer weniger Plastik in den Feuerwerkskörpern eingesetzt und viele Produkte sind plastikfrei. Besonders bei Raketen, bei denen man nicht sieht wo die Überreste landen, ist das wichtig. Aber auch die anderen Produkte enthalten immer weniger Kunststoff und dürfen sowieso keine scharfen Kanten aufweisen.</p> <p>Drohnen: Drohnen sind keine Alternative für Feuerwerk. Keine Familie hat das Budget, sich am 1. August eine private Drohnenshow zu leisten. Und die Erfahrungen in Biel zeigen: Nach kurzer Zeit ist die Faszination vorbei. Zudem ist der ökologische Fussabdruck von Drohnen nicht zu unterschätzen. Die Akkus und Motoren wachsen schliesslich nicht auf den Bäumen.</p> <p>Selbstkritisch muss ich sagen, dass es die Branche verpasst hat, frühzeitig die Knall-Problematik zu erkennen und die reinen Knall-Artikel freiwillig aus dem Verkauf zu ziehen. Aber jetzt haben Sie die Chance, mit einem vernünftigen Kompromiss nicht all die Feuerwerk-KMU kaputtzumachen sondern massvoll zu regulieren, sodass sie weiter existieren und Arbeitsplätze schaffen können. Ich weiss, dass unsere Branche nun bereit ist. Dazu müssten Sie aber Ihren Gegenvorschlag überarbeiten und an meine oben vorgeschlagenen Eckwerte ausrichten.</p>
--	--

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 8b Verbotene pyrotechnische Gegenstände
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Reine Knall-Artikel sind das grösste Ärgernis. Sie sind billig und werden in riesigen Mengen von Jugendlichen verwendet. Oft auch missbräuchlich und rücksichtslos. Wenn man diese Produkte vom Markt nimmt, ist das Lärm-Problem mehrheitlich gelöst und Sie müssten F3 (Mehrheit) und F2 (Minderheit) nicht unnötig einschränken.
Titel	Art. 9 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Heute wird viel Feuerwerk im Ausland gekauft, auch illegale Böller. Wenn man nur noch Kategorie F1 im Reiseverkehr importieren darf, dann ist es allen viel klarer als heute, was man in die Schweiz nehmen darf und was nicht.

Sugyp SA

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Minderheit (Hug, Balmer, Freymond, Gafner, Heimgartner, Huber, Riem, Rüegetegger, Wandfluh)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 1 Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8b Verbotene pyrotechnische Gegenstände
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 9 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind sowie für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, die eine mittlere oder grosse Gefahr darstellen. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder auch ausdehnen.
Begründung	--

Titel	Art. 14 Abs. 2 Minderheit (Baumann, Alijaj, Brizzi, Chollet, Marti Min Li, Prelicz-Huber, Revaz, Rosenwasser)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind sowie für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, die eine geringe, mittlere oder grosse Gefahr darstellen. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder auch ausdehnen.
Begründung	--
Titel	Art. 37 Abs. 1bis
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 44 Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Die Kantone können den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an zusätzliche Bedingungen knüpfen oder gänzlich verbieten.
Begründung	--
Titel	Art. 44 Abs. 2 und 3 Minderheit (Baumann, ...)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Der Abbrand von Feuerwerkskörpern ist von der kantonal zuständigen Stelle zu bewilligen. Eine Abbrandbewilligung wird nur erteilt für professionelle Feuerwerke an öffentlichen Anlässen. Keine Abbrandbewilligung benötigen Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe oder geringe Gefahr darstellen. 3 Die Kantone können den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an zusätzliche Bedingungen knüpfen oder gänzlich verbieten.
Begründung	--

Urs Waser

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Feuerwerk wird von Privatpersonen heutzutage am häufigsten am 1. August und am 31. Dezember abgebrannt. Viele Gemeinden regeln Einschränkungen in kommunalen Polizeiverordnungen, welches auch sinn macht.</p> <p>Auf nationaler Stufe Feuerwerk nun defacto zu verbieten halte ich für eine schlechte Lösung. Verschärfungen gab es bereits vor Jahren, welches das Abbrennen von Batterien ohne Feuerwerkskurs (FWA-Bewilligung) verhindern. Die damals eingeführten Feuerwerkkurse sind 5 Jahre gültig. Danach müsste der Kurs erneuert werden. Viele leidenschaftliche Feuerwerker schreckt dies ab, einerseits aus finanziellen und andererseits aus zeitlichen Gründen.</p> <p>Mit der vorliegenden Volksinitiative und dem vorliegenden Gegenvorschlag werden weitere Hürden eingebaut. Feuerwerk zu kaufen und es abzulassen wird mit grossen Hürden versehen. Schlussendlich sind die Hürden so hoch, dass der damit verbundene Aufwand nicht mehr bewältigt werden kann. Das nennt man dann das Verbot, welches durch Überregulierung einfließt.</p> <p>Nicht zu vergessen sind auch alle funkelnden Kinder- und Erwachsenen Augen während des abbrennen des Feuerwerks. Durch Verbote können wohl mögliche Verletzungen durch Feuerwerk hindert werden. Wird eine sorgfältige Interessenabwägung gemacht, komme ich zum Schluss, dass um den Bereich Feuerwerk bereits viel reguliert wurde. Eine weitere Verschärfung ist deshalb entschieden abzulehnen.</p> <p>Die Volksinitiative ist deshalb ohne Gegenvorschlag abzulehnen.</p>

VIER PFOTEN

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Aus unserer Sicht ist eine Einschränkung von Feuerwerk sachgerecht und dringend erforderlich. Feuerwerk stellt eine nicht unerhebliche Belastung für Umwelt, Tiere und Anwohnerinnen und Anwohner dar. Zudem birgt der Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken Risiken für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit. Jährlich kommt es zu Unfällen mit teils schweren Verletzungen, beträchtlichen Sachschäden und Brandereignissen.</p> <p>Eine gesetzliche Verschärfung trägt dazu bei, das Unfallrisiko deutlich zu senken, den Tierschutz zu verbessern und die Belastung durch Lärm und Schadstoffe zu verringern. Daher halten wir es für sinnvoll, den Zugang zu Feuerwerkskörpern künftig stärker an Ausbildung, Fachkenntnisse und weitere Bedingungen zu knüpfen. Dafür hat die Kommission zwei Varianten ausgearbeitet – eine Mehrheits- und eine Minderheitsvariante.</p> <p>Besonders kritisch ist der unkontrollierte Einsatz von Feuerwerk der Kategorie F3. Angesichts der erheblichen Sprengkraft und Lautstärke sollte der Zugang zu dieser Kategorie nur nach absolvierter Ausbildung möglich sein – die bestehende Ausweispflicht für Feuerwerk der Kategorie F4 soll also ausgeweitet werden. Der Verwendungsausweis ermächtigt die Inhaberin oder den Inhaber, einen Erwerbsschein zu beantragen, der bislang für den Bezug von ausweispflichtigen Feuerwerkskörpern erforderlich ist. Wir gehen daher davon aus, dass bei Annahme des Gesetzesentwurfs ein Erwerbsschein für Feuerwerke ab Kategorie F3 (Mehrheitsvariante) respektive F2 (Minderheitsvariante) notwendig wird.</p> <p>Zudem sollte Feuerwerk der Kategorie F3 nicht dem privaten Gebrauch überlassen bleiben. Wir sprechen uns deshalb ausdrücklich für die Minderheitsvariante aus, die vorsieht, Feuerwerk der Kategorie F3 ausschliesslich an bewilligten öffentlichen Anlässen zuzulassen. Bei diesen Anlässen sind Sicherheit und fachliche Kompetenz gewährleistet. Dadurch wird ein verantwortungsvoller Rahmen geschaffen, der dem Wunsch vieler Menschen nach grossen Feuerwerken gerecht wird (vgl. Mousson/gfs.bern, Feuerwerksinitiative: Zwischen Lichterglanz und Lärmschutz – was denkt die Schweiz?, 2025) und gleichzeitig die Risiken für Einzelpersonen, Tiere und Umwelt deutlich reduziert.</p> <p>Darüber hinaus halten wir es für sinnvoll, auch für Feuerwerkskörper der Kategorie F2 eine Ausweis- und Erwerbsscheinpflicht vorzusehen (Minderheitsvariante). Diese Kategorie umfasst unter anderem kleine, erschwingliche Raketen, die regelmässig zu erheblichen Problemen führen – etwa durch unkontrollierte Flugbahnen, Brandgefahr oder starke Lärmbelastung zum Nachteil von Mensch und Tier. Ein Nachweis der erforderlichen Kenntnisse sowie eines Erwerbsscheins würden das Risiko von Unfällen und Missbrauch deutlich verringern.</p> <p>Zudem muss sichergestellt werden, dass Änderungen in der Sprengstoffverordnung, etwa Präzisierungen und Ausnahmen (insbesondere bei der Ausweis- und Erwerbsscheinpflicht), dem Anliegen der Initiative zur Einschränkung von Feuerwerk gerecht werden.</p>

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüssen, dass die Begrenzung des Anwendungsbereichs des Sprengstoffgesetzes gestrichen wird. Somit ist das Gesetz künftig auch auf Verwenderinnen und Verwender von pyrotechnischen Gegenständen anwendbar, was den Vollzug erleichtert.

Titel	Art. 7 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wir begrüßen die gesetzliche Normierung der Einteilung pyrotechnischer Gegenstände nach ihrem Gefahrenpotenzial. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um eine formelle Klärung bestehender Praxis, da die Kategorien bereits heute im Anhang 1 der Sprengstoffverordnung präzisiert sind.</p> <p>Fraglich bleibt jedoch, weshalb nicht auch auf die in der Verordnung vorgegebene Einteilung des Lärmpegels Bezug genommen wird. Zwar kann die Schädigung durch Lärm auch unter den Gefahrenbegriff fallen, doch um Rechtssicherheit zu schaffen, sollten die gleichen Begrifflichkeiten verwendet werden wie in der Sprengstoffverordnung.</p>

Titel	Art. 8b Verbotene pyrotechnische Gegenstände
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wir begrüßen ein Verbot von rein knallerzeugenden Feuerwerkskörpern. Feuerwerkskörper, die ausschliesslich der Erzeugung von Knall dienen, verursachen Lärm ohne optischen oder künstlerischen Effekt und bringen damit keinen erkennbaren gesellschaftlichen Nutzen. Bei diesen Feuerwerkskörpern wird der Lärm selbst zum Zweck erhoben – mit negativen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt.</p>

Titel	Art. 9 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wir begrüßen die Einschränkung der erlaubten Einfuhr von Feuerwerkskörpern im Reiseverkehr auf Feuerwerkskörper der Kategorie F1 mit einem maximalen Gewicht bis 2.5 kg. Diese Regelung ist sachgerecht, da sie verhindert, dass pyrotechnische Gegenstände, für die Ausweis- und Erwerbsscheinpflicht gilt, unkontrolliert eingeführt werden, was die Durchsetzung der neuen Vorschriften erheblich erschweren würde.</p>

Titel	Art. 14 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind sowie für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, die eine geringe, mittlere oder grosse Gefahr darstellen. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder auch ausdehnen.
Begründung	<p>Wir begrüßen, dass die Anforderungen an die Fachkenntnis im Umgang mit Feuerwerk erhöht werden sollen. Immer wieder kommt es zu schweren Unfällen, weil Feuerwerk nicht sachgemäss verwendet wird.</p> <p>Nach der Mehrheitsvariante könnten jedoch Feuerwerkskörper der Kategorie F2 weiterhin uneingeschränkt und ohne Ausweis erworben werden, darunter auch kleine Raketen. Diese verursachen einen nicht zu vernachlässigenden Lärmpegel und stellen eine erhebliche Belastung für Umwelt, Tiere und Menschen dar, zumal sie häufig ausserhalb der erlaubten Zeiträume gezündet werden. Hinzu kommt, dass diese Feuerwerkskörper günstig und ohne grossen Aufwand erhältlich sind. Durch unsachgemässen Gebrauch bergen sie zudem ein deutliches Sicherheitsrisiko.</p> <p>Aus unserer Sicht greift der Vorschlag daher zu kurz. Eine tatsächliche und wirksame Einschränkung des Feuerwerksgebrauchs muss auch die Kategorie F2 einbeziehen, um die angestrebten Ziele in den Bereichen Umwelt-, Tier- und Gesundheitsschutz zu erreichen (siehe Minderheitsvariante).</p> <p>Ausnahmen sollten nur für solche Feuerwerkskörper vorgesehen werden, die keinen Knall verursachen oder als wenig störend empfunden werden, wie beispielsweise Vulkane ohne Knalleffekte. Aus den genannten Gründen sprechen wir uns für die Minderheitsvariante aus.</p>

Titel	Art. 14 Abs. 2 Minderheit (Baumann, Alijaj, Brizzi, Chollet, Marti Min Li, Prelicz-Huber, Revaz, Rosenwasser)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wir begrüßen, dass die Anforderungen an die Fachkenntnis im Umgang mit Feuerwerk erhöht werden sollen. Immer wieder kommt es zu schweren Unfällen, weil Feuerwerk nicht sachgemäss verwendet wird.</p> <p>Die vorgesehene Ausweis- und Erwerbsscheinpflicht ab der Feuerwerkskategorie F2 ist aus unserer Sicht ausdrücklich zu begrüßen. Ein verpflichtender Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse würde die Gesamtanwendung – insbesondere den unsachgemässen Einsatz von Feuerwerkskörpern – reduzieren und damit einen wichtigen Beitrag zur Unfallprävention sowie zur Entlastung von Umwelt, Mensch und Tier leisten.</p> <p>Der vorgesehene Vorbehalt zugunsten des Bundesrates, das Erfordernis auf bestimmte Arten zu beschränken oder auszudehnen, erscheint in diesem Zusammenhang sinnvoll. Ausnahmen sollten jedoch nur für solche Feuerwerkskörper vorgesehen werden, die keinen Knall verursachen oder als wenig störend empfunden werden, wie beispielsweise Vulkane ohne Knalleffekte.</p>

Titel	Art. 37 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Da die Strafbestimmungen nun auch auf Verwenderinnen und Verwender Anwendung finden, begrüßen wir die Einführung der Kategorie eines leichten Verstosses, um geringfügigen Verfehlungen in verhältnismässiger Weise Rechnung tragen zu können.

Titel	Art. 44 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>2 Der Abbrand von Feuerwerkskörpern ist von der kantonal zuständigen Stelle zu bewilligen. Eine Abbrandbewilligung wird nur erteilt für professionelle Feuerwerke an öffentlichen Anlässen. Keine Abbrandbewilligung benötigen Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe oder geringe Gefahr darstellen.</p> <p>3 Die Kantone können den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an zusätzliche Bedingungen knüpfen oder gänzlich verbieten.</p>
Begründung	<p>Wir begrüßen es grundsätzlich, dass den Kantonen die Kompetenz eingeräumt wird, den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe zu beschränken, an zusätzliche Bedingungen zu knüpfen oder gänzlich zu verbieten.</p> <p>Die Mehrheitsvariante geht jedoch zu wenig weit. Eine Ausweispflicht stellt zwar sicher, dass Nutzerinnen und Nutzer über Fachkenntnisse verfügen, verhindert jedoch nicht die fortbestehende Belastung durch Lärm, Abfall und Umweltprobleme. Besonders störend wirkt der Lärm, wenn er unvorhersehbar auftritt. Obwohl in einigen Kantonen bereits Regelungen zu Abbrenntagen bestehen, sind diese nicht überall einheitlich festgelegt oder werden von privaten Nutzerinnen und Nutzern häufig nicht eingehalten. Dadurch beeinträchtigen unkontrollierte Feuerwerke weiterhin den Alltag von Menschen, Tieren sowie die Umwelt.</p> <p>Durch eine Bewilligungspflicht, wie sie in der Minderheitsvariante vorgesehen ist, würde der Einsatz von F3-Feuerwerk auf öffentliche, professionell organisierte Anlässe beschränkt. Das ermöglicht eine vorausschauende Planung in Bezug auf den Lärm sowie eine gezielte Kontrolle des entstehenden Abfalls. Im Austausch mit betroffenen Personen – etwa Landwirtinnen und Landwirten mit Nutztieren – wurde mehrfach betont, wie wichtig gerade diese Planbarkeit ist, um die negativen Auswirkungen von Feuerwerk abzufedern. Auf diese Weise können auch künftig grosse Feuerwerke in einem verhältnismässigen Rahmen stattfinden, ohne dass Umwelt, Mensch und Tier unnötig belastet werden.</p> <p>Aus den genannten Gründen sprechen wir uns für die Minderheitsvariante aus.</p>

Titel	Art. 44 Abs. 2 und 3 Minderheit (Baumann, ...)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wir begrüßen den Vorschlag, Feuerwerk der mittleren Gefahrenklasse ausschliesslich professionell und an öffentlichen Anlässen zuzulassen.</p> <p>Eine bundesrechtliche Vorgabe zur Regelung der kantonalen Abbrandbewilligung für professionelle Feuerwerke ist insbesondere im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und zur Verringerung der Belastungen von Mensch, Tier und Umwelt sinnvoll. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit erachten wir es als vertretbar, auf eine Bewilligungspflicht für den Abbrand von Feuerwerkskörper mit sehr geringer oder geringer Gefährdung (Kategorien F1 und F2) zu verzichten.</p> <p>In Kombination mit der Ausweis- und Erwerbsscheinpflicht ab Kategorie F2 trägt sie wesentlich dazu bei, lautes Feuerwerk deutlich zu reduzieren. Besonders störendes Feuerwerk der Kategorie F3 wird zeitlich und örtlich klar auf öffentliche Anlässe beschränkt – eine Lösung, die dem Bedürfnis nach geordneten Feierlichkeiten ebenso Rechnung trägt wie dem Schutz von Lebensqualität, Tierwohl und Umwelt.</p> <p>Durch eine bundesrechtliche Vorgabe wird eine einheitliche Mindestregelung geschaffen, die sicherstellt, dass zentrale Schutzziele in allen Kantonen berücksichtigt werden. Gleichzeitig bleibt es den Kantonen unbenommen, weitergehende Einschränkungen vorzusehen. So wird der föderalistische Handlungsspielraum gewahrt – und kann genutzt werden, um den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt lokal gezielt zu stärken. So erlassen beispielsweise touristisch geprägte Gemeinden, etwa im Kanton Graubünden, bereits heute weitergehende Einschränkungen als in der Vorlage vorgesehen.</p> <p>Ohne eine solche Regelung besteht die Gefahr, dass Feuerwerke unkoordiniert zu unterschiedlichen Zeiten und an beliebigen Orten stattfinden – mit entsprechend hohen Belastungen durch Lärm, Lichtemissionen und Luftschadstoffe.</p>

VSKT

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	<p>Die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) anerkennt die Bedeutung der Reduktion von Stressfaktoren für Tiere, sei es bei Haustieren, Nutztieren oder Wildtieren. Wissenschaftlich ist unbestritten, dass Feuerwerk einen Stressfaktor darstellt, wobei der Lärm die Hauptursache für die Belastung ist. Somit würde ein generelles Verbot von Feuerwerkskörpern mit einer hohen Lärmbelastung den Tierschutzanliegen besser gerecht werden, als eine Beschränkung auf Feuerwerkskörper, die nur mit Knalleffekten verbunden sind, wie sie im Gegenentwurf zur Initiative vorgesehen ist.</p> <p>Die VSKT äussert sich nur in fachlicher Hinsicht, zu den politischen Aspekten dieses Gegenentwurfs nimmt sie keine Stellung.</p>

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8b Verbotene pyrotechnische Gegenstände
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das Verbot sollte sich aus fachlicher Sicht nur an der Lärmbelastung orientieren, unabhängig davon, ob die Feuerwerkskörper nur Knall erzeugen oder gleichzeitig auch visuelle Anreize bieten.

Titel	Art. 9 Abs. 2bis
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Abs. 2 Minderheit (Baumann, Alijaj, Brizzi, Chollet, Marti Min Li, Prelicz-Huber, Revaz, Rosenwasser)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 37 Abs. 1bis
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 44 Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 44 Abs. 2 und 3 Minderheit (Baumann, ...)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Verein für eine Einschränkung von Feuerwerk

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Aus der Sicht des Vereins «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» (nachfolgend: der Verein) ist eine Einschränkung von Feuerwerk sachgerecht und dringend erforderlich. Feuerwerk stellt eine nicht unerhebliche Belastung für Umwelt, Tiere und Menschen dar. Zudem birgt der Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken Risiken für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit. Jährlich kommt es zu Unfällen mit teilweise schweren Verletzungen, beträchtlichen Sachschäden und Brandereignissen.</p> <p>Eine Verschärfung des Sprengstoffgesetzes trägt dazu bei, das Unfallrisiko deutlich zu senken, den Tierschutz zu verbessern und die Belastung durch Lärm und Schadstoffe zu verringern. Daher hält der Verein es für sinnvoll, den Zugang zu Feuerwerkskörpern künftig stärker an Ausbildung, Fachkenntnisse und weitere Bedingungen zu knüpfen. Dafür hat die Kommission eine Mehrheits- und eine Minderheitsvariante ausgearbeitet.</p> <p>Besonders kritisch ist der unkontrollierte Einsatz von Feuerwerk der Kategorie F3. Angesichts der erheblichen Sprengkraft und Lautstärke sollte der Zugang zu dieser Kategorie nur nach absolvierter Ausbildung möglich sein – die bestehende Ausweispflicht für Feuerwerk der Kategorie F4 soll also ausgeweitet werden. Der Verwendungsausweis ermächtigt die Inhaberin oder den Inhaber, einen Erwerbsschein zu beantragen, der bislang für den Bezug von ausweispflichtigen Feuerwerkskörpern erforderlich ist. Der Verein geht daher davon aus, dass bei Annahme des Gesetzesentwurfs ein Erwerbsschein für Feuerwerke ab Kategorie F3 (Mehrheitsvariante) respektive F2 (Minderheitsvariante) notwendig wird.</p> <p>Zudem sollte Feuerwerk der Kategorie F3 nicht dem privaten Gebrauch überlassen bleiben. Der Verein spricht sich deshalb ausdrücklich für die Minderheitsvariante aus, die vorsieht, Feuerwerk der Kategorie F3 ausschliesslich an bewilligten öffentlichen Anlässen zuzulassen. Bei diesen Anlässen sind Sicherheit und fachliche Kompetenz gewährleistet. Dadurch wird ein verantwortungsvoller Rahmen geschaffen, der dem Wunsch vieler Menschen nach grossen Feuerwerken gerecht wird (vgl. Mousson/gfs.bern, Feuerwerksinitiative: Zwischen Lichterglanz und Lärmschutz – was denkt die Schweiz?, 2025) und gleichzeitig die Risiken für Einzelpersonen, Tiere und Umwelt deutlich reduziert.</p> <p>Darüber hinaus hält der Verein es für sinnvoll, auch für Feuerwerkskörper der Kategorie F2 eine Ausweis- und Erwerbsscheinpflicht vorzusehen (Minderheitsvariante). Diese Kategorie umfasst unter anderem kleine, erschwingliche Raketen, die regelmässig zu erheblichen Problemen führen – etwa durch unkontrollierte Flugbahnen, Brandgefahr oder starke Lärmbelastung zum Nachteil von Mensch und Tier. Ein Nachweis der erforderlichen Kenntnisse sowie eines Erwerbsscheins würden das Risiko von Unfällen und Missbrauch deutlich verringern.</p> <p>Zudem muss sichergestellt werden, dass Änderungen in der Sprengstoffverordnung, etwa Präzisierungen und Ausnahmen (insbesondere bei der Ausweis- und Erwerbsscheinpflicht), dem Anliegen der Initiative zur Einschränkung von Feuerwerk gerecht werden.</p>

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Minderheit (Hug, Balmer, Freymond, Gafner, Heimgartner, Huber, Riem, Rüeegg, Wandfluh)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Nichteintreten
Begründung	--

Titel	Art. 1 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Verein begrüsst, dass die Begrenzung des Anwendungsbereichs des Sprengstoffgesetzes gestrichen wird. Somit ist das Gesetz künftig auch auf Verwenderinnen und Verwender von pyrotechnischen Gegenständen anwendbar, was den Vollzug erleichtert.

Titel	Art. 7 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Der Verein begrüsst die gesetzliche Normierung der Einteilung pyrotechnischer Gegenstände nach ihrem Gefahrenpotenzial. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um eine formelle Klärung bestehender Praxis, da die Kategorien bereits heute im Anhang 1 der Sprengstoffverordnung präzisiert sind.</p> <p>Fraglich bleibt jedoch, weshalb nicht auch auf die in der Verordnung vorgegebene Einteilung des Lärmpegels Bezug genommen wird. Zwar kann die Schädigung durch Lärm auch unter den Gefahrenbegriff fallen, doch um Rechtssicherheit zu schaffen, sollten die gleichen Begrifflichkeiten verwendet werden wie in der Sprengstoffverordnung.</p>

Titel	Art. 8b Verbotene pyrotechnische Gegenstände
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Verein begrüsst ein Verbot von rein knallerzeugenden Feuerwerkskörpern. Feuerwerkskörper, die ausschliesslich der Erzeugung von Knall dienen, verursachen Lärm ohne optischen oder künstlerischen Effekt und bringen damit keinen erkennbaren gesellschaftlichen Nutzen. Bei diesen Feuerwerkskörpern wird der Lärm selbst zum Zweck erhoben, mit negativen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt.

Titel	Art. 9 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Verein begrüsst die Einschränkung der erlaubten Einfuhr von Feuerwerkskörpern im Reiseverkehr auf Feuerwerkskörper der Kategorie F1 mit einem maximalen Gewicht bis 2.5 kg. Diese Regelung ist sachgerecht, da sie verhindert, dass pyrotechnische Gegenstände, für die Ausweis- und Erwerbsscheinplicht gilt, unkontrolliert eingeführt werden, was die Durchsetzung der neuen Vorschriften erheblich erschweren würde.

Titel	Art. 14 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind sowie für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, die eine geringe, mittlere oder grosse Gefahr darstellen. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder auch ausdehnen.
Begründung	<p>Der Verein begrüsst grundsätzlich, dass die Anforderungen an die Fachkenntnis im Umgang mit Feuerwerk erhöht werden sollen. Immer wieder kommt es zu schweren Unfällen, weil Feuerwerk nicht sachgemäss verwendet wird.</p> <p>Nach der Mehrheitsvariante könnten jedoch Feuerwerkskörper der Kategorie F2 weiterhin uneingeschränkt und ohne Ausweis erworben werden, darunter auch kleine Raketen. Diese verursachen einen nicht zu vernachlässigenden Lärmpegel und stellen eine erhebliche Belastung für Umwelt, Tiere und Menschen dar, zumal sie häufig ausserhalb der erlaubten Zeiträume gezündet werden. Hinzu kommt, dass diese Feuerwerkskörper günstig und ohne grossen Aufwand erhältlich sind. Durch unsachgemässen Gebrauch bergen sie zudem ein deutliches Sicherheitsrisiko.</p> <p>Aus der Sicht des Vereins greift der Vorschlag daher zu kurz. Eine tatsächliche und wirksame Einschränkung des Feuerwerksgebrauchs muss auch die Kategorie F2 einbeziehen, um die angestrebten Ziele in den Bereichen Umwelt-, Tier- und Gesundheitsschutz zu erreichen (siehe Minderheitsvariante).</p> <p>Ausnahmen sollten nur für solche Feuerwerkskörper vorgesehen werden, die keinen Knall verursachen oder als wenig störend empfunden werden, wie beispielsweise Vulkane ohne Knalleffekte.</p> <p>Aus den genannten Gründen spricht sich der Verein für die Minderheitsvariante aus.</p>

Titel	Art. 14 Abs. 2 Minderheit (Baumann, Alijaj, Brizzi, Chollet, Marti Min Li, Prelicz-Huber, Revaz, Rosenwasser)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Der Verein begrüsst, dass die Anforderungen an die Fachkenntnis im Umgang mit Feuerwerk erhöht werden sollen. Immer wieder kommt es zu schweren Unfällen, weil Feuerwerk nicht sachgemäss verwendet wird.</p> <p>Die vorgesehene Ausweis- und Erwerbsscheinplicht ab der Feuerwerkskategorie F2 erachtet der Verein als sinnvoll und notwendig. Ein verpflichtender Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse würde die Gesamtanwendung – insbesondere den unsachgemässen Einsatz von Feuerwerkskörpern – reduzieren und damit einen wichtigen Beitrag zur Unfallprävention sowie zur Entlastung von Umwelt, Mensch und Tier leisten.</p> <p>Der vorgesehene Vorbehalt zugunsten des Bundesrates, das Erfordernis auf bestimmte Arten zu beschränken oder auszudehnen, erscheint in diesem Zusammenhang zweckmässig. Ausnahmen sollten jedoch nur für solche Feuerwerkskörper gelten, die keinen Knall verursachen oder als wenig störend empfunden werden, wie beispielsweise Vulkane ohne Knalleffekte.</p>

Titel	Art. 37 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Da die Strafbestimmungen nun auch auf Verwenderinnen und Verwender Anwendung finden, begrüsst der Verein die Einführung der Kategorie eines leichten Verstosses, um geringfügigen Verfehlungen in verhältnismässiger Weise Rechnung tragen zu können.

Titel	Art. 44 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>2 Der Abbrand von Feuerwerkskörpern ist von der kantonal zuständigen Stelle zu bewilligen. Eine Abbrandbewilligung wird nur erteilt für professionelle Feuerwerke an öffentlichen Anlässen. Keine Abbrandbewilligung benötigen Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe oder geringe Gefahr darstellen.</p> <p>3 Die Kantone können den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an zusätzliche Bedingungen knüpfen oder gänzlich verbieten.</p>
Begründung	<p>Der Verein begrüsst es grundsätzlich, dass den Kantonen die Kompetenz eingeräumt wird, den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe zu beschränken, an zusätzliche Bedingungen zu knüpfen oder gänzlich zu verbieten.</p> <p>Die Mehrheitsvariante geht jedoch zu wenig weit. Eine Ausweispflicht stellt zwar sicher, dass Nutzerinnen und Nutzer über Fachkenntnisse verfügen, verhindert jedoch nicht die fortbestehende Belastung durch Lärm, Abfall und Umweltprobleme. Besonders störend wirkt der Lärm, wenn er unvorhersehbar auftritt. Obwohl in einigen Kantonen bereits Regelungen zu Abrenntagen bestehen, sind diese nicht überall einheitlich festgelegt oder werden von privaten Nutzerinnen und Nutzern häufig nicht eingehalten. Dadurch beeinträchtigen unkontrollierte Feuerwerke weiterhin den Alltag von Menschen, Tieren sowie die Umwelt.</p> <p>Durch eine Bewilligungspflicht, wie sie in der Minderheitsvariante vorgesehen ist, würde der Einsatz von F3-Feuerwerk auf öffentliche, professionell organisierte Anlässe beschränkt. Das ermöglicht eine vorausschauende Planung in Bezug auf den Lärm sowie eine gezielte Kontrolle des entstehenden Abfalls. Im Austausch mit betroffenen Personen – etwa Landwirtinnen und Landwirten mit Nutztieren – wurde mehrfach betont, wie wichtig gerade diese Planbarkeit ist, um die negativen Auswirkungen von Feuerwerk abzufedern. Auf diese Weise können auch künftig grosse Feuerwerke in einem verhältnismässigen Rahmen stattfinden, ohne dass Umwelt, Mensch und Tier unnötig belastet werden.</p> <p>Aus den genannten Gründen spricht sich der Verein für die Minderheitsvariante aus.</p>

Titel	Art. 44 Abs. 2 und 3 Minderheit (Baumann, ...)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Der Verein begrüsst den Vorschlag, Feuerwerk der mittleren Gefahrenklasse ausschliesslich professionell und an öffentlichen Anlässen zuzulassen.</p> <p>Eine bundesrechtliche Vorgabe zur Regelung der kantonalen Abbrandbewilligung für professionelle Feuerwerke ist insbesondere im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und zur Verringerung der Belastungen von Mensch, Tier und Umwelt sinnvoll. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit erachtet der Verein es als vertretbar, auf eine Bewilligungspflicht für den Abbrand von Feuerwerkskörper mit sehr geringer oder geringer Gefährdung (Kategorien F1 und F2) zu verzichten.</p> <p>In Kombination mit der Ausweis- und Erwerbsscheinpflicht ab Kategorie F2 trägt die Abbrandbewilligung wesentlich dazu bei, lautes Feuerwerk deutlich zu reduzieren. Besonders störendes Feuerwerk der Kategorie F3 wird zeitlich und örtlich klar auf öffentliche Anlässe beschränkt – eine Lösung, die dem Bedürfnis nach geordneten Feierlichkeiten ebenso Rechnung trägt wie dem Schutz von Lebensqualität, Tierwohl und Umwelt.</p> <p>Durch eine bundesrechtliche Vorgabe wird eine einheitliche Mindestregelung geschaffen, die sicherstellt, dass zentrale Schutzziele in allen Kantonen berücksichtigt werden. Gleichzeitig bleibt es den Kantonen unbenommen, weitergehende Einschränkungen vorzusehen. So wird der föderalistische Handlungsspielraum gewahrt – und kann genutzt werden, um den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt lokal gezielt zu stärken. So erlassen beispielsweise touristisch geprägte Gemeinden, etwa im Kanton Graubünden, bereits heute weitergehende Einschränkungen als in der Vorlage vorgesehen.</p> <p>Ohne eine solche Regelung besteht die Gefahr, dass Feuerwerke unkoordiniert zu unterschiedlichen Zeiten und an beliebigen Orten stattfinden, mit entsprechend hohen Belastungen durch Lärm, Lichtemissionen und Luftschadstoffe.</p>

Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	<p>Die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) anerkennt die Bedeutung der Reduktion von Stressfaktoren für Tiere, sei es bei Haustieren, Nutztieren oder Wildtieren. Wissenschaftlich ist unbestritten, dass Feuerwerk einen Stressfaktor darstellt, wobei der Lärm die Hauptursache für die Belastung ist. Somit würde ein generelles Verbot von Feuerwerkskörpern mit einer hohen Lärmbelastung den Tierschutzanliegen besser gerecht werden, als eine Beschränkung auf Feuerwerkskörper, die nur mit Knalleffekten verbunden sind, wie sie im Gegenentwurf zur Initiative vorgesehen ist.</p> <p>Die VSKT äussert sich nur in fachlicher Hinsicht, zu den politischen Aspekten dieses Gegenentwurfs nimmt sie keine Stellung.</p>

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8b Verbotene pyrotechnische Gegenstände
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Das Verbot sollte sich aus fachlicher Sicht nur an der Lärmbelastung orientieren, unabhängig davon, ob die Feuerwerkskörper nur Knall erzeugen oder gleichzeitig auch visuelle Anreize bieten.</p>

Titel	Art. 9 Abs. 2bis
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Abs. 2 Minderheit (Baumann, Alijaj, Brizzi, Chollet, Marti Min Li, Prelicz-Huber, Revaz, Rosenwasser)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 37 Abs. 1bis
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 44 Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 44 Abs. 2 und 3 Minderheit (Baumann, ...)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Viktor Matthys

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Als ausgebildeter Pyrotechniker (FWA seit 2018 & FWB seit 2023) sowie Feuerwerksbegeisterter seit meiner Kindheit bin ich von dieser Gesetzesänderung direkt betroffen. Wie die meisten aktiv in der Branche tätigen Personen lehne auch ich eine grosse Einschränkung oder gar ein Verbot von privatem Feuerwerk kategorisch ab. Einzig den vorgeschlagenen Artikel 8b zur Verbotung von Pyrotechnika zur Knallerzeugung im Vergnügungsbereich (sofern sie einen gewissen Lärmpegel übersteigen) fände ich einen angemessenen und unterstützungswürdigen Vorschlag.

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Minderheit (Hug, Balmer, Freymond, Gafner, Heimgartner, Huber, Riem, Rüegegger, Wandfluh)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Ich würde ein Nichteintreten auf diese Vorlage gegenüber der massiv zu weit gehenden Gesetzesänderung vorziehen.

Titel	Art. 1 Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8b Verbotene pyrotechnische Gegenstände
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Der Umgang mit Feuerwerkskörpern, die ausschliesslich zur Geräuscherzeugung bestimmt sind, ist verboten. Davon ausgenommen ist der Umgang mit Feuerwerkskörpern, die eine sehr geringe Gefahr darstellen und einen vernachlässigbaren Lärmpegel erzeugen.
Begründung	Ich begrüsse ein Verbot von Feuerwerkskörpern der Kategorien F1-F3, die ausschliesslich zur Geräusch-/Knallerzeugung dienen und einen noch festzulegenden Schalldruckpegel übersteigen. Meiner Ansicht nach kann das Verbot auf allgemein "Geräuscherzeugende Feuerwerkskörper" ausgeweitet werden, um auch Heulraketen zu erfassen. Basierend auf der Aussage verschiedener Tierbesitzer sowie einer Tierärztin scheinen "Heuler" einen weitaus verstörenderen Effekt auf korrekt gehaltene sowie wilde Tiere zu haben als ein knallendes Feuerwerk. Grundsätzlich liesse sich überlegen, auch Ausnahmen im Bereich der F4 vorzusehen, damit professionell gezündete Feuerwerke trotzdem noch Zugang zu solchen Elementen haben, ohne auf T-Produkte zurückgreifen zu müssen. Die Verwendung könnte hierzu beispielweise einer expliziten Genehmigungspflicht der Gemeinde und/oder des Kantons unterstellt werden.

Titel	Art. 9 Abs. 2bis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	[Gestrichen]
Begründung	Zumindest die Einführung von F2 oder F3 Vulkanen, Fontänen sowie (lautlosen) Batterien sollte auf jeden Fall auch der allgemeinen Bevölkerung ohne Bewilligungspflicht möglich sein! Meiner Ansicht nach sollte sowieso weiterhin die Einfuhr aller Feuerwerkskörper der Kategorien F1-F3 möglich sein (ausgenommen die in Art. 8b verbotenen) und stattdessen sollte der Artikel 31, Absatz 2a der Sprengstoffverordnung entsprechend angepasst werden.

Titel	Art. 14 Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	[Gestrichen]
Begründung	Eine grundsätzliche Ausweispflicht für Produkte, die technisch gesehen einem F3 Produkt entsprechen, ist falsch, da dies auch grosse Vulkane und andere geräuscharme Produkte umfassen würde. Auch nach Beachtung der in dem Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates angedachten Ausnahme für Vulkane wären noch immer lautarme Batterien (als Beispiel die Fächerbatterien oder die "Vegas" der "Hirt & Co. Fireworks AG") davon betroffen. Die "Gefährlichkeit" eines Feuerwerkskörper trifft im allgemeinen nunmal keine Aussage über seine Lautstärke. Anstatt dann zahlreiche Ausnahmen von allen möglichen Produkten zu machen, könnte der Bundesrat bereits heute eigenständig einzelne Produkte einer Ausweispflicht unterstellen. Eine Gesetzesänderung ist daher nicht nötig.

Titel	Art. 14 Abs. 2 Minderheit (Baumann, Alijaj, Brizzi, Chollet, Marti Min Li, Prelicz-Huber, Revaz, Rosenwasser)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	[Gestrichen]
Begründung	Eine grundsätzliche Ausweispflicht für Produkte, die technisch gesehen einem F2 oder F3 Produkt entsprechen, ist falsch, siehe Stellungnahme zu Artikel 14, Absatz 2 (der Mehrheit).

Titel	Art. 37 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 44 Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	[Gestrichen]
Begründung	Dies erscheint mir ein zu grosser Eingriff in die Gemeindeautonomie. Bereits heute steht den Kantonen die Möglichkeit zur Verfügung, beispielsweise bei erhöhter Feuergefahr, die Verwendung von Feuerwerk einzuschränken. Zusätzliche Gesetze dazu sind nicht nötig.

Titel	Art. 44 Abs. 2 und 3 Minderheit (Baumann, ...)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	[Gestrichen]
Begründung	<p>Zu Absatz 2: Diese Regelung würde Feuerwerk der Kategorie F3 dem der Kategorie F4 gleichstellen und die Bewilligung zeitgleich auf öffentliche Anlässe beschränken. Was genau als "öffentlicher Anlass" gewertet werden kann ist unklar und könnte schlussendlich willkürlich erfolgen. Sie ist daher abzulehnen.</p> <p>Zu Absatz 3: Eine zusätzliche Regelung ist nicht nötig, siehe Stellungnahme zu Artikel 44, Absatz 2 (der Mehrheit).</p>

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Eine Einschränkung von Feuerwerk ist aus Sicht des WWF Schweiz sachgerecht und dringend erforderlich. Feuerwerk stellt eine nicht unerhebliche Belastung für Umwelt, Tiere und Menschen dar. Die plötzlichen Knallgeräusche lösen bei Tieren Stress und Panikreaktionen aus und beeinträchtigen ihr Wohlergehen stark. Während Tiere bei Gewitter die Druck- und Spannungsänderungen in der Luft spüren und sich darauf vorbereiten können, ist dies bei Feuerwerk nicht der Fall. Neben Heim- und Nutztieren gilt dies auch für Wildtiere: Insbesondere aufgrund der Knallgeräusche in der Silvesternacht verbrauchen sie durch die Flucht wichtige Energiereserven oder werden aus dem Winterschlaf gerissen und dadurch geschwächt. Auch viele Vögel reagieren verstört auf Feuerwerke und können aus diesem Grund ihr Habitat für mehrere Tage verlassen. Bei Tieren mit noch nicht flugfähigem Nachwuchs kann dies dazu führen, dass die Eltern in Panik fliehen und ihre Jungen zurücklassen.</p> <p>Neben den direkten Auswirkungen auf Wildtiere belasten Feuerwerke die Umwelt durch Abfall und freigesetzten Feinstaub. So entstehen beim Zünden von Feuerwerkskörpern pro Jahr etwa 1300 Tonnen Abfall, die zu einem grossen Teil im öffentlichen Raum und auf landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen bleiben. Das Abbrennen generiert jährlich mehrere hundert Tonnen Feinstaub. Dieser gelangt als Niederschlag in Böden und Gewässer. Gleiches gilt für jährlich etwa 100 Tonnen Metalle sowie krebserregende und persistente organische Schadstoffe, die durch Feuerwerkskörper in die Umwelt gelangen – und damit der Natur sowie der menschlichen Gesundheit schaden.</p> <p>Eine gesetzliche Verschärfung trägt dazu bei, den Tier- und Naturschutz zu verbessern und die Belastung für Mensch, Tier und Natur durch Lärm und Schadstoffe zu verringern. Daher halten wir es für sinnvoll, den Zugang zu Feuerwerkskörpern künftig stärker an Ausbildung, Fachkenntnisse und weitere Bedingungen zu knüpfen. Dafür hat die Kommission zwei Varianten ausgearbeitet – eine Mehrheits- und eine Minderheitsvariante.</p> <p>Besonders kritisch ist der unkontrollierte Einsatz von Feuerwerk der Kategorie F3. Angesichts der erheblichen Sprengkraft und Lautstärke sollte der Zugang zu dieser Kategorie nur nach absolvierter Ausbildung möglich sein – die bestehende Ausweispflicht für Feuerwerk der Kategorie F4 soll also ausgeweitet werden. Der Verwendungsausweis ermächtigt die Inhaberin oder den Inhaber, einen Erwerbsschein zu beantragen, der bislang für den Bezug von ausweispflichtigen Feuerwerkskörpern erforderlich ist. Wir gehen daher davon aus, dass bei Annahme des Gesetzesentwurfs ein Erwerbsschein für Feuerwerke ab Kategorie F3 (Mehrheitsvariante) respektive F2 (Minderheitsvariante) notwendig wird. Zudem sollte Feuerwerk der Kategorie F3 nicht dem privaten Gebrauch überlassen bleiben. Wir sprechen uns deshalb ausdrücklich für die Minderheitsvariante aus, die vorsieht, Feuerwerk der Kategorie F3 ausschliesslich an bewilligten öffentlichen Anlässen zuzulassen. Bei diesen Anlässen sind Sicherheit und fachliche Kompetenz gewährleistet. Dadurch wird ein verantwortungsvoller Rahmen geschaffen, der dem Wunsch vieler Menschen nach grossen Feuerwerken gerecht wird (vgl. Mousson/gfs.bern, Feuerwerksinitiative: Zwischen Lichterglanz und Lärmschutz – was denkt die Schweiz?, 2025) und gleichzeitig die Risiken für Einzelpersonen, Tiere und Umwelt deutlich reduziert.</p> <p>Darüber hinaus halten wir es für sinnvoll, auch für Feuerwerkskörper der Kategorie F2 eine Ausweis- und Erwerbsscheinplicht vorzusehen (Minderheitsvariante). Diese Kategorie umfasst unter anderem kleine, erschwingliche Raketen, die regelmässig zu erheblichen Problemen führen – etwa durch unkontrollierte Flugbahnen, Brandgefahr oder starke Lärmbelastung zum Nachteil von Mensch und Tier. Ein Nachweis der erforderlichen Kenntnisse sowie eines Erwerbsscheins würde das Risiko von Unfällen und Missbrauch deutlich verringern.</p> <p>Zudem muss sichergestellt werden, dass Änderungen in der Sprengstoffverordnung, etwa Präzisierungen und Ausnahmen (insbesondere bei der Ausweis- und Erwerbsscheinplicht), dem Anliegen der Initiative zur Einschränkung von Feuerwerk gerecht werden.</p>

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüßen, dass die Begrenzung des Anwendungsbereichs des Sprengstoffgesetzes gestrichen wird. Somit ist das Gesetz künftig auch auf Verwenderinnen und Verwender von pyrotechnischen Gegenständen anwendbar, was den Vollzug erleichtert.
Titel	Art. 7 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüßen die gesetzliche Normierung der Einteilung pyrotechnischer Gegenstände nach ihrem Gefahrenpotenzial. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um eine formelle Klärung bestehender Praxis, da die Kategorien bereits heute im Anhang 1 der Sprengstoffverordnung präzisiert sind. Fraglich bleibt jedoch, weshalb nicht auch auf die in der Verordnung vorgegebene Einteilung des Lärmpegels Bezug genommen wird. Zwar kann die Schädigung durch Lärm auch unter den Gefahrenbegriff fallen, doch um Rechtssicherheit zu schaffen, sollten die gleichen Begrifflichkeiten verwendet werden wie in der Sprengstoffverordnung.
Titel	Art. 8b Verbotene pyrotechnische Gegenstände
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüßen ein Verbot von rein knallerzeugenden Feuerwerkskörpern. Feuerwerkskörper, die ausschliesslich der Erzeugung von Knall dienen, verursachen Lärm ohne optischen oder künstlerischen Effekt und bringen damit keinen erkennbaren gesellschaftlichen Nutzen. Bei diesen Feuerwerkskörpern wird der Lärm selbst zum Zweck erhoben – mit negativen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt.
Titel	Art. 9 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüßen die Einschränkung der erlaubten Einfuhr von Feuerwerkskörpern im Reiseverkehr auf Feuerwerkskörper der Kategorie F1 mit einem maximalen Gewicht bis 2.5 kg. Diese Regelung ist sachgerecht, da sie verhindert, dass pyrotechnische Gegenstände, für die Ausweis- und Erwerbsscheinplicht gilt, unkontrolliert eingeführt werden, was die Durchsetzung der neuen Vorschriften erheblich erschweren würde.

Titel	Art. 14 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind sowie für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, die eine mittlere oder grosse Gefahr darstellen. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder auch ausdehnen.
Begründung	<p>Wir begrüßen, dass die Anforderungen an die Fachkenntnis im Umgang mit Feuerwerk erhöht werden sollen. Immer wieder kommt es zu schweren Unfällen, weil Feuerwerk nicht sachgemäss verwendet wird.</p> <p>Nach der Mehrheitsvariante könnten jedoch Feuerwerkskörper der Kategorie F2 weiterhin uneingeschränkt und ohne Ausweis erworben werden, darunter auch kleine Raketen. Diese verursachen einen nicht zu vernachlässigenden Lärmpegel und stellen eine erhebliche Belastung für Umwelt, Tiere und Menschen dar, zumal sie häufig ausserhalb der erlaubten Zeiträume gezündet werden. Hinzu kommt, dass diese Feuerwerkskörper günstig und ohne grossen Aufwand erhältlich sind. Durch unsachgemässen Gebrauch bergen sie zudem ein deutliches Sicherheitsrisiko.</p> <p>Aus unserer Sicht greift der Vorschlag daher zu kurz. Eine tatsächliche und wirksame Einschränkung des Feuerwerksgebrauchs muss auch die Kategorie F2 einbeziehen, um die angestrebten Ziele in den Bereichen Umwelt-, Tier- und Gesundheitsschutz zu erreichen (siehe Minderheitsvariante).</p> <p>Ausnahmen sollten nur für solche Feuerwerkskörper vorgesehen werden, die keinen Knall verursachen oder als wenig störend empfunden werden, wie beispielsweise Vulkane ohne Knalleffekte.</p> <p>Aus den genannten Gründen sprechen wir uns für die Minderheitsvariante aus.</p>

Titel	Art. 14 Abs. 2 Minderheit (Baumann, Alijaj, Brizzi, Chollet, Marti Min Li, Prelicz-Huber, Revaz, Rosenwasser)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wir begrüßen, dass die Anforderungen an die Fachkenntnis im Umgang mit Feuerwerk erhöht werden sollen. Immer wieder kommt es zu schweren Unfällen, weil Feuerwerk nicht sachgemäss verwendet wird.</p> <p>Die vorgesehene Ausweis- und Erwerbsscheinplicht ab der Feuerwerkskategorie F2 ist aus unserer Sicht ausdrücklich zu begrüßen. Ein verpflichtender Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse würde die Gesamtanwendung – insbesondere den unsachgemässen Einsatz von Feuerwerkskörpern – reduzieren und damit einen wichtigen Beitrag zur Unfallprävention sowie zur Entlastung von Umwelt, Mensch und Tier leisten.</p> <p>Der vorgesehene Vorbehalt zugunsten des Bundesrates, das Erfordernis auf bestimmte Arten zu beschränken oder auszudehnen, erscheint in diesem Zusammenhang sinnvoll. Ausnahmen sollten jedoch nur für solche Feuerwerkskörper vorgesehen werden, die keinen Knall verursachen oder als wenig störend empfunden werden, wie beispielsweise Vulkane ohne Knalleffekte.</p>

Titel	Art. 37 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Da die Strafbestimmungen nun auch auf Verwenderinnen und Verwender Anwendung finden, begrüßen wir die Einführung der Kategorie eines leichten Verstosses, um geringfügigen Verfehlungen in verhältnismässiger Weise Rechnung tragen zu können.

Titel	Art. 44 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Die Kantone können den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an zusätzliche Bedingungen knüpfen oder gänzlich verbieten.
Begründung	<p>Wir begrüßen es grundsätzlich, dass den Kantonen die Kompetenz eingeräumt wird, den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe zu beschränken, an zusätzliche Bedingungen zu knüpfen oder gänzlich zu verbieten.</p> <p>Die Mehrheitsvariante geht jedoch zu wenig weit. Eine Ausweispflicht stellt zwar sicher, dass Nutzerinnen und Nutzer über Fachkenntnisse verfügen, verhindert jedoch nicht die fortbestehende Belastung durch Lärm, Abfall und Umweltprobleme. Besonders störend wirkt der Lärm, wenn er unvorhersehbar auftritt. Obwohl in einigen Kantonen bereits Regelungen zu Abbrenntagen bestehen, sind diese nicht überall einheitlich festgelegt oder werden von privaten Nutzerinnen und Nutzern häufig nicht eingehalten. Dadurch beeinträchtigen unkontrollierte Feuerwerke weiterhin den Alltag von Menschen und Tieren sowie die Umwelt.</p> <p>Durch eine Bewilligungspflicht, wie sie in der Minderheitsvariante vorgesehen ist, würde der Einsatz von F3-Feuerwerk auf öffentliche, professionell organisierte Anlässe beschränkt. Das ermöglicht eine vorausschauende Planung in Bezug auf den Lärm sowie eine gezielte Kontrolle des entstehenden Abfalls. Im Austausch mit betroffenen Personen – etwa Landwirtinnen und Landwirten mit Nutztieren – wurde mehrfach betont, wie wichtig gerade diese Planbarkeit ist, um die negativen Auswirkungen von Feuerwerk abzufedern. Auf diese Weise können auch künftig grosse Feuerwerke in einem verhältnismässigen Rahmen stattfinden, ohne dass Umwelt, Mensch und Tier unnötig belastet werden.</p> <p>Aus den genannten Gründen sprechen wir uns für die Minderheitsvariante aus.</p>

Titel	Art. 44 Abs. 2 und 3 Minderheit (Baumann, ...)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wir begrüßen den Vorschlag, Feuerwerk der mittleren Gefahrenklasse ausschliesslich professionell und an öffentlichen Anlässen zuzulassen.</p> <p>Eine bundesrechtliche Vorgabe zur Regelung der kantonalen Abbrandbewilligung für professionelle Feuerwerke ist insbesondere im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und zur Verringerung der Belastungen von Mensch, Tier und Umwelt sinnvoll. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit erachten wir es als vertretbar, auf eine Bewilligungspflicht für den Abbrand von Feuerwerkskörper mit sehr geringer oder geringer Gefährdung (Kategorien F1 und F2) zu verzichten.</p> <p>In Kombination mit der Ausweis- und Erwerbsscheinpflicht ab Kategorie F2 trägt sie wesentlich dazu bei, lautes Feuerwerk deutlich zu reduzieren. Besonders störendes Feuerwerk der Kategorie F3 wird zeitlich und örtlich klar auf öffentliche Anlässe beschränkt – eine Lösung, die dem Bedürfnis nach geordneten Feierlichkeiten ebenso Rechnung trägt wie dem Schutz von Lebensqualität, Tierwohl und Umwelt.</p> <p>Durch eine bundesrechtliche Vorgabe wird eine einheitliche Mindestregelung geschaffen, die sicherstellt, dass zentrale Schutzziele in allen Kantonen berücksichtigt werden. Gleichzeitig bleibt es den Kantonen unbenommen, weitergehende Einschränkungen vorzusehen. So wird der föderalistische Handlungsspielraum gewahrt – und kann genutzt werden, um den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt lokal gezielt zu stärken. So erlassen beispielsweise touristisch geprägte Gemeinden, etwa im Kanton Graubünden, bereits heute weitergehende Einschränkungen als in der Vorlage vorgesehen.</p> <p>Ohne eine solche Regelung besteht die Gefahr, dass Feuerwerke unkoordiniert zu unterschiedlichen Zeiten und an beliebigen Orten stattfinden – mit entsprechend hohen Belastungen durch Lärm, Lichtemissionen und Luftschadstoffe.</p>

Zooschweiz

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: 250905_Gegenvorschlag_Vernehmlassungsantwort_Zooschweiz_2025-09-21.pdf

Stellungnahme Vernehmlassung Sprengstoffgesetz

Allgemeine Vorbemerkungen

Aus Sicht von Zooschweiz ist eine Einschränkung von Feuerwerk sinnvoll und zeitgemäss. Feuerwerk bedeutet nicht nur eine Belastung für Umwelt und Anwohnerinnen und Anwohner, sondern auch für einheimische Wildtiere. Zahlreiche Studien und Beobachtungen zeigen, dass Vögel, Fledermäuse und andere nachtaktive Arten durch die plötzlichen Licht- und Lärmreize stark gestört werden. Dies kann zu Desorientierung, Verletzungen oder sogar zum Tod führen. Gerade in Zeiten, in denen Biodiversitätsverlust und Lebensraumverarmung zu den grössten Herausforderungen zählen, sollte das Risiko zusätzlicher Belastungen möglichst geringgehalten werden.

Zudem birgt der Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen weiterhin Risiken für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit. Jährlich kommt es zu Unfällen mit teilweise schweren Verletzungen, erheblichen Sachschäden und Bränden. Eine gesetzliche Anpassung trägt dazu bei, Unfallrisiken zu verringern, die Belastung von Mensch, Tier und Natur zu reduzieren und den Tierschutz zu stärken. Wir begrüssen daher, dass die Kommission Vorschläge zur Verschärfung des Zugangs zu Feuerwerkskörpern erarbeitet hat.

Einschränkung von Feuerwerk der Kategorie F3

Besonders kritisch ist aus unserer Sicht der unkontrollierte Einsatz von Feuerwerk der Kategorie F3. Angesichts der Lautstärke und Sprengkraft sollte der Zugang zu dieser Kategorie an klare Vorgaben wie Ausbildung und Fachkenntnisse geknüpft werden. Wir unterstützen deshalb die Minderheitsvariante, die vorsieht, Feuerwerk dieser Kategorie ausschliesslich bei bewilligten öffentlichen Anlässen zuzulassen. Bei solchen Veranstaltungen sind Sicherheitsvorkehrungen gewährleistet und die Belastung für Menschen und Tiere bleibt besser plan- und einschätzbar.

Ausweispflicht auch für Feuerwerk der Kategorie F2

Wir erachten es zudem als sinnvoll, auch Feuerwerkskörper der Kategorie F2 einer Ausweis- und Erwerbsscheinplicht zu unterstellen. Diese Kategorie umfasst kleinere Raketen und Knallkörper, die in der Praxis regelmässig zu Problemen führen – etwa durch unkontrollierte Flugbahnen, Brandgefahr oder die erhebliche Lärmbelastung. Gerade für Wildtiere in Siedlungsnähe oder Schutzgebieten kann dies gravierende Folgen haben. Eine einfache Regulierung würde helfen, Missbrauch zu verhindern und Risiken deutlich zu reduzieren.

Alt	Neu	Begründung	Antrag
Geltungsbereich	Art. 1 Abs. 2		Zustimmung

	² Bei pyrotechnischen Gegenständen für Vergnügungszwecke ist das Gesetz nur auf den Hersteller, den Importeur und den Verkäufer sowie auf deren Angestellte und Hilfspersonen anwendbar.		
Pyrotechnische Gegenstände	Art. 7 Abs. 2 2 Der Bundesrat regelt die Einteilung der Feuerwerkskörper in die Kategorien sehr geringe, geringe, mittlere oder grosse Gefahr.		Zustimmung
Grundsatz	Art. 8b Verbotene pyrotechnische Gegenstände Der Umgang mit Feuerwerkskörpern, die ausschliesslich zur Knallerzeugung bestimmt sind, ist verboten. Davon ausgenommen ist der Umgang mit Feuerwerkskörpern, die eine sehr geringe Gefahr darstellen und einen vernachlässigbaren Lärmpegel erzeugen.		Zustimmung
Herstellung, Besitz sowie Ein-, Aus- und Durchfuhr²	Art. 9 Abs. 2bis 2bis Im Reiseverkehr dürfen ohne Bewilligung nur Feuerwerkskörper eingeführt werden, die eine sehr geringe Gefahr darstellen und einen vernachlässigbaren Lärmpegel erzeugen. Insgesamt dürfen Feuerwerkskörper mit einem Bruttogewicht von höchstens 2.5 kg eingeführt werden.		Zustimmung

Art. 14 Ausweis²⁷ ² Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder es auf pyrotechnische Gegenstände, die zu Vergnügungszwecken dienen, ausdehnen. ³³	Art. 14 Abs. 2 2 Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind sowie für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, die eine mittlere oder grosse Gefahr darstellen. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder auch ausdehnen.	Wir begrüssen die geplante Erhöhung der Anforderungen an die Fachkenntnis im Umgang mit Feuerwerk. Nach der Mehrheitsvariante könnten jedoch Feuerwerkskörper der Kategorie F2 weiterhin frei erhältlich bleiben, darunter auch kleine Raketen. Diese verursachen erheblichen Lärm, belasten Umwelt, Wildtiere und Menschen und werden oft ausserhalb der erlaubten Zeiten gezündet. Hinzu kommt, dass sie leicht zugänglich und günstig sind und durch unsachgemässe Verwendung ein Sicherheitsrisiko darstellen. Damit greifen die vorgeschlagenen Anpassungen zu kurz. Eine wirksame Einschränkung des Feuerwerksgebrauchs muss auch die Kategorie F2 umfassen, um Umwelt-, Tier- und Gesundheitsschutz zu verbessern. Ausnahmen sollten lediglich für leise Feuerwerkskörper gelten, die kaum störend wirken, wie etwa Vulkane ohne Knalleffekte. Aus diesen Gründen befürworten wir die Minderheitsvariante.	Zustimmung mit Anpassung
	Art. 14 Abs. 2 - Minderheit 2 Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind sowie für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, die eine geringe, mittlere oder grosse Gefahr darstellen. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte		

	Arten beschränken oder auch ausdehnen.		
<p>Art. 37 Unbefugter Umgang</p> <p>¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. ohne Bewilligung oder entgegen Verboten dieses Gesetzes mit Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen umgeht, insbesondere solche herstellt, lagert, besitzt, einführt, abgibt, bezieht, verwendet oder vernichtet;</p> <p>b. unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für die Erteilung einer Bewilligung gemäss diesem Gesetz von Bedeutung sind;</p> <p>c. eine mit solchen Angaben erwirkte Bewilligung verwendet.</p> <p>² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.</p> <p>³ Mit Busse wird bestraft, wer ohne Bewilligung Schiesspulver oder schiesspulverhaltige</p>	<p><i>Art. 37 Abs. 1bis</i></p> <p><i>1bis In leichten Fällen ist die Strafe Busse.</i></p>		Zustimmung

<p>Halb- oder Fertigfabrikate herstellt, einführt oder damit handelt.</p>			
<p>Art. 44 Vorbehalt zugunsten der Kantone</p> <p>Die Kantone können den Detailhandel mit pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken zeitlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an weitere Bedingungen knüpfen und den Verkauf bestimmter Feuerwerkskörper verbieten.</p>	<p><i>Art. 44 Abs. 2</i></p> <p>2 Die Kantone können den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an zusätzliche Bedingungen knüpfen oder gänzlich verbieten.</p>	<p>Wir begrüssen, dass den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt wird, Feuerwerk zeitlich oder örtlich einzuschränken oder zu verbieten. Die Mehrheitsvariante geht jedoch zu wenig weit: Eine Ausweispflicht gewährleistet zwar Fachkenntnisse, reduziert aber weder Lärm noch Abfall noch die Belastung für Mensch, Tier und Umwelt. Besonders störend ist der unvorhersehbare Lärm durch private Feuerwerke, deren Einhaltung von Regelungen oft ungenügend kontrolliert werden kann.</p> <p>Die Minderheitsvariante mit Bewilligungspflicht beschränkt F3-Feuerwerk auf öffentliche, professionell organisierte Anlässe. Dies schafft Planbarkeit, ermöglicht Abfallkontrolle und reduziert die Belastungen für Wildtiere, Nutztiere und Menschen, während grosse Feuerwerke weiterhin in einem geordneten Rahmen stattfinden können.</p> <p>Aus diesen Gründen unterstützen wir die Minderheitsvariante.</p>	Zustimmung mit Anpassung
	<p><i>Art. 44 Abs. 2 und 3 – Minderheit</i></p> <p>2 Der Abbrand von Feuerwerkskörpern ist von der kantonal zuständigen Stelle zu bewilligen. Eine Abbrandbewilligung wird nur erteilt für professionelle Feuerwerke an öffentlichen Anlässen. Keine Abbrandbewilligung benötigen Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe oder geringe Gefahr darstellen.</p>		Zustimmung

	3 Die Kantone können den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an zusätzliche Bedingungen knüpfen oder gänzlich verbieten.		
--	--	--	--

Zürcher Tierschutz

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	<p>Der Zürcher Tierschutz bedankt sich für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Vernehmlassung und für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.</p> <p>An bis zu dreissig Abenden im Jahr gibt es bei uns lautes Feuerwerk. Viele Menschen empfinden das als belästigend oder beängstigend. Noch stärker betroffen sind Haustiere wie Hunde, Katzen und Kleintiere, aber auch Pferde, die verängstigt oder panisch auf die Knallerei reagieren. Die Besitzer*innen verbarrikadieren sich darum oftmals am 1. August mit ihren Tieren, verabreichen ihnen ein Beruhigungsmittel oder reisen ins Ausland. Nutztiere sind ebenfalls stark betroffen, insbesondere jene in Freilandhaltung, wobei auch Tiere im Stall durch die Knallerei in Angst und Schrecken versetzt werden. Doch Bauernhoftiere können nicht so einfach wie Haustiere an einem ruhigen Ort in Sicherheit gebracht werden.</p> <p>Auch Wildtiere können nicht ausweichen und reagieren teilweise sehr empfindlich auf Feuerwerk. Von Vögeln weiss man, dass sie oft aufschrecken, in Panik auffliegen oder gar ihren Lebensraum und ihr Nest verlassen. Insbesondere an Silvester geht bei solchen Reaktionen wichtige Energie verloren, die für die kalte Winterzeit dringend benötigt würde. Gelegentlich führen Feuerwerkskörper bei Wildtieren auch zu Verletzungen, die Schmerz und Leid oder gar den Tod zur Folge haben. Und schliesslich belasten die zahlreichen freigesetzten Schadstoffe die Umwelt und die Ökosysteme, was zu Lasten der Gesundheit von Mensch und Tier geht.</p> <p>Der Zürcher Tierschutz begrüsst daher eine gesetzliche Einschränkung von Feuerwerk, und insbesondere das Verbot von lauten sowie ausschliesslich knallerzeugenden Produkten ausdrücklich. Auf diese Weise wird der Schutz von Haus-, Nutz- und Wildtieren verbessert und gleichzeitig werden die Belastungen für Umwelt und Menschen verringert.</p> <p>Im Übrigen unterstützen wir die Stellungnahme des Vereins für eine Einschränkung von Feuerwerk.</p>

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Minderheit (Hug, Balmer, Freymond, Gafner, Heimgartner, Huber, Riem, Rüegegger, Wandfluh)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 1 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüssen, dass die Begrenzung des Anwendungsbereichs des Sprengstoffgesetzes gestrichen wird. Somit ist das Gesetz künftig auch auf Verwenderinnen und Verwender von pyrotechnischen Gegenständen anwendbar, was den Vollzug erleichtert.

Titel	Art. 7 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüßen die gesetzliche Normierung der Einteilung pyrotechnischer Gegenstände nach ihrem Gefahrenpotenzial. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um eine formelle Klärung bestehender Praxis, da die Kategorien bereits heute im Anhang 1 der Sprengstoffverordnung präzisiert sind. Fraglich bleibt jedoch, weshalb nicht auch auf die in der Verordnung vorgegebene Einteilung des Lärmpegels Bezug genommen wird. Zwar kann die Schädigung durch Lärm auch unter den Gefahrenbegriff fallen, doch um Rechtssicherheit zu schaffen, sollten die gleichen Begrifflichkeiten verwendet werden wie in der Sprengstoffverordnung.

Titel	Art. 8b Verbotene pyrotechnische Gegenstände
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüßen ein Verbot von rein knallerzeugenden Feuerwerkskörpern. Diese verursachen Lärm ohne optischen oder künstlerischen Effekt und bringen damit keinen erkennbaren gesellschaftlichen Nutzen. Stattdessen sorgen sie insbesondere bei Tieren für Stress und Schreckreaktionen.

Titel	Art. 9 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüßen die Einschränkung der erlaubten Einfuhr von Feuerwerkskörpern im Reiseverkehr auf Feuerwerkskörper der Kategorie F1 mit einem maximalen Gewicht bis 2.5 kg. Diese Regelung ist sachgerecht, da sie verhindert, dass pyrotechnische Gegenstände, für die Ausweis- und Erwerbsscheinplicht gilt, unkontrolliert eingeführt werden, was die Durchsetzung der neuen Vorschriften erheblich erschweren würde.

Titel	Art. 14 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 La même règle s'applique à l'emploi d'engins pyrotechniques servant à des fins industrielles, techniques ou agricoles et à celui d'engins pyrotechniques de divertissement présentant un risque moyen ou élevé. Le Conseil fédéral peut limiter ou étendre cette exigence à des engins pyrotechniques d'un type déterminé.
Begründung	<p>Wir begrüßen, dass die Anforderungen an die Fachkenntnis im Umgang mit Feuerwerk erhöht werden sollen. Immer wieder kommt es zu schweren Unfällen, weil Feuerwerk nicht sachgemäss verwendet wird.</p> <p>Nach der Mehrheitsvariante könnten jedoch Feuerwerkskörper der Kategorie F2 weiterhin uneingeschränkt und ohne Ausweis erworben werden, darunter auch kleine Raketen. Diese verursachen einen nicht zu vernachlässigenden Lärmpegel und stellen eine erhebliche Belastung für Umwelt, Tiere und Menschen dar, zumal sie häufig ausserhalb der erlaubten Zeiträume gezündet werden. Hinzu kommt, dass diese Feuerwerkskörper günstig und ohne grossen Aufwand erhältlich sind. Durch unsachgemässen Gebrauch bergen sie ein deutliches Sicherheitsrisiko.</p> <p>Aus unserer muss eine tatsächliche und wirksame Einschränkung des Feuerwerksgebrauchs auch die Kategorie F2 einbeziehen, um die angestrebten Ziele in den Bereichen Umwelt-, Tier- und Gesundheitsschutz zu erreichen (siehe Minderheitsvariante).</p> <p>Ausnahmen sollten nur für solche Feuerwerkskörper vorgesehen werden, die keinen Knall verursachen oder als wenig störend empfunden werden, wie beispielsweise Vulkane ohne Knalleffekte.</p> <p>Aus den genannten Gründen sprechen wir uns für die Minderheitsvariante aus.</p>

Titel	Art. 14 Abs. 2 Minderheit (Baumann, Alijaj, Brizzi, Chollet, Marti Min Li, Prelicz-Huber, Revaz, Rosenwasser)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wir begrüßen, dass die Anforderungen an die Fachkenntnis im Umgang mit Feuerwerk erhöht werden sollen. Immer wieder kommt es zu Unfällen, weil Feuerwerk nicht sachgemäss verwendet wird.</p> <p>Die vorgesehene Ausweis- und Erwerbsscheinpflicht ab der Feuerwerkskategorie F2 ist aus unserer Sicht ausdrücklich zu begrüßen. Ein verpflichtender Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse würde die Gesamtanwendung – insbesondere den unsachgemässen Einsatz von Feuerwerkskörpern – reduzieren und damit einen wichtigen Beitrag zur Unfallprävention sowie zur Entlastung von Umwelt, Mensch und Tier leisten.</p> <p>Der vorgesehene Vorbehalt zugunsten des Bundesrates, das Erfordernis auf bestimmte Arten zu beschränken oder auszudehnen, erscheint in diesem Zusammenhang sinnvoll. Ausnahmen sollten nur für Feuerwerkskörper vorgesehen werden, die keinen Knall verursachen oder als wenig störend empfunden werden, wie z.B. Vulkane ohne Knalleffekte.</p>

Titel	Art. 37 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Da die Strafbestimmungen nun auch auf Verwenderinnen und Verwender Anwendung finden, begrüßen wir die Einführung der Kategorie eines leichten Verstosses, um geringfügigen Verfehlungen in verhältnismässiger Weise Rechnung tragen zu können.

Titel	Art. 44 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Ils peuvent limiter la mise à feu de pièces d'artifice à des occasions déterminées, la soumettre à des conditions supplémentaires ou l'interdire totalement.
Begründung	<p>Wir begrüßen es grundsätzlich, dass den Kantonen die Kompetenz eingeräumt wird, den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe zu beschränken, an zusätzliche Bedingungen zu knüpfen oder gänzlich zu verbieten.</p> <p>Die Mehrheitsvariante geht jedoch zu wenig weit. Eine Ausweispflicht stellt zwar sicher, dass Nutzerinnen und Nutzer über Fachkenntnisse verfügen, verhindert jedoch nicht die fortbestehende Belastung durch Lärm, Abfall und Umweltprobleme. Besonders störend wirkt der Lärm, wenn er unvorhersehbar auftritt. Obwohl in einigen Kantonen bereits Regelungen zu Abbrenntagen bestehen, sind diese nicht überall einheitlich festgelegt oder werden von privaten Nutzerinnen und Nutzern häufig nicht eingehalten. Dadurch beeinträchtigen unkontrollierte Feuerwerke weiterhin den Alltag von Menschen, Tieren sowie die Umwelt.</p> <p>Durch eine Bewilligungspflicht, wie sie in der Minderheitsvariante vorgesehen ist, würde der Einsatz von F3-Feuerwerk auf öffentliche, professionell organisierte Anlässe beschränkt. Das ermöglicht eine vorausschauende Planung in Bezug auf den Lärm sowie eine gezielte Kontrolle des entstehenden Abfalls. Im Austausch mit betroffenen Personen – etwa Landwirtinnen und Landwirten mit Nutztieren – wurde mehrfach betont, wie wichtig gerade diese Planbarkeit ist, um die negativen Auswirkungen von Feuerwerk abzufedern. Auf diese Weise können auch künftig grosse Feuerwerke in einem verhältnismässigen Rahmen stattfinden, ohne dass Umwelt, Mensch und Tier unnötig belastet werden.</p> <p>Aus den genannten Gründen sprechen wir uns für die Minderheitsvariante aus.</p>

Titel	Art. 44 Abs. 2 und 3 Minderheit (Baumann, ...)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wir begrüßen den Vorschlag, Feuerwerk der mittleren Gefahrenklasse ausschliesslich professionell und an öffentlichen Anlässen zuzulassen.</p> <p>Eine bundesrechtliche Vorgabe zur Regelung der kantonalen Abbrandbewilligung für professionelle Feuerwerke ist im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und zur Verringerung der Belastungen von Mensch, Tier und Umwelt sinnvoll. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit erachten wir es als vertretbar, auf eine Bewilligungspflicht für den Abbrand von Feuerwerkskörper mit sehr geringer oder geringer Gefährdung (Kategorien F1 und F2) zu verzichten.</p> <p>In Kombination mit der Ausweis- und Erwerbsscheinpflicht ab Kategorie F2 trägt sie dazu bei, lautes Feuerwerk zu reduzieren. Besonders störendes Feuerwerk der Kategorie F3 wird zeitlich und örtlich klar auf öffentliche Anlässe beschränkt – eine Lösung, die dem Bedürfnis nach geordneten Feierlichkeiten ebenso Rechnung trägt wie dem Schutz von Lebensqualität, Tierwohl und Umwelt.</p> <p>Durch eine bundesrechtliche Vorgabe wird eine einheitliche Mindestregelung geschaffen, die sicherstellt, dass zentrale Schutzziele in allen Kantonen berücksichtigt werden. Gleichzeitig bleibt es den Kantonen unbenommen, weitergehende Einschränkungen vorzusehen. So wird der föderalistische Handlungsspielraum gewahrt – und kann genutzt werden, um den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt lokal gezielt zu stärken. So erlassen beispielsweise touristisch geprägte Gemeinden, etwa im Kanton Graubünden, bereits heute weitergehende Einschränkungen als in der Vorlage vorgesehen.</p> <p>Ohne eine solche Regelung besteht die Gefahr, dass Feuerwerke unkoordiniert zu unterschiedlichen Zeiten und an beliebigen Orten stattfinden – mit entsprechend hohen Belastungen durch Lärm, Lichtemissionen und Luftschadstoffe.</p>

cumcane familiari

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	<p>Aus unserer Sicht ist eine Einschränkung des Einsatzes von Feuerwerk notwendig und längst überfällig. Feuerwerkskörper belasten Umwelt, Tiere sowie Anwohnerinnen und Anwohner erheblich. Zusätzlich birgt der Freizeitgebrauch pyrotechnischer Produkte erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit. Jahr für Jahr kommt es zu Unfällen mit teilweise schweren Verletzungen, hohen Sachschäden und Bränden. Eine Verschärfung der gesetzlichen Grundlagen trägt entscheidend dazu bei, Unfallrisiken zu senken, den Schutz von Tieren zu verbessern sowie Lärm- und Schadstoffemissionen zu reduzieren. Wir erachten es deshalb als zweckmässig, den Erwerb von Feuerwerkskörpern künftig stärker an Ausbildung, Fachwissen und weitere Voraussetzungen zu binden. Die Kommission schlägt hierzu zwei Varianten vor: eine Mehrheits- und eine Minderheitslösung.</p> <p>Besonders problematisch ist der unkontrollierte Gebrauch von Feuerwerk der Kategorie F3. Aufgrund der hohen Sprengkraft und Lautstärke sollte der Zugang hierzu nur nach einer absolvierten Ausbildung möglich sein – analog zur bereits bestehenden Ausweispflicht für Feuerwerk der Kategorie F4. Mit einem solchen Verwendungsausweis wäre es der Inhaberin bzw. dem Inhaber möglich, einen Erwerbsschein zu beantragen, der heute bereits für ausweispflichtige Feuerwerkskörper notwendig ist. Wir gehen daher davon aus, dass mit Inkrafttreten der Gesetzesrevision ein Erwerbsschein für Feuerwerkskörper ab Kategorie F3 (Mehrheitsvariante) bzw. bereits ab Kategorie F2 (Minderheitsvariante) verlangt wird.</p> <p>Darüber hinaus sollte Feuerwerk der Kategorie F3 nicht für den privaten Gebrauch zugelassen sein. Wir sprechen uns klar für die Minderheitsvariante aus, welche vorsieht, Feuerwerk dieser Kategorie ausschliesslich bei bewilligten öffentlichen Veranstaltungen einzusetzen. Bei solchen Anlässen sind Fachkompetenz und Sicherheitsmassnahmen gewährleistet. Dies schafft einen verantwortungsvollen Rahmen, der sowohl dem Wunsch vieler Menschen nach grossen Feuerwerken entspricht (vgl. Mousson/gfs.bern, Feuerwerksinitiative: Zwischen Lichterglanz und Lärmschutz – was denkt die Schweiz?, 2025), als auch die Risiken für Einzelpersonen, Tiere und Umwelt spürbar verringert.</p> <p>Darüber hinaus erachten wir es als zweckmässig, auch für Feuerwerkskörper der Kategorie F2 eine Ausweis- und Erwerbsscheinpflicht einzuführen (Minderheitsvariante). Diese Kategorie umfasst beispielsweise kleinere, günstigere Raketen, die regelmässig erhebliche Probleme verursachen – etwa durch unkontrollierte Flugbahnen, Brandgefahr oder starke Lärmbelastung zum Nachteil von Mensch und Tier. Ein verpflichtender Nachweis von Fachkenntnissen sowie der Erwerbsschein würden das Risiko von Unfällen und Missbrauch deutlich mindern.</p> <p>Zudem ist sicherzustellen, dass Anpassungen in der Sprengstoffverordnung – etwa Präzisierungen oder Ausnahmeregelungen, insbesondere bei Ausweis- und Erwerbsscheinpflicht – dem Anliegen der Initiative zur Einschränkung von Feuerwerk konsequent Rechnung tragen.</p>

Anhang: Stellungnahme Vernehmlassung Feuerwerk.pdf



Stellungnahme zur Vernehmlassung Sprengstoffgesetz
Allgemeine Bemerkungen:

Aus unserer Sicht ist eine Einschränkung des Einsatzes von Feuerwerk notwendig und längst überfällig. Feuerwerkskörper belasten Umwelt, Tiere sowie Anwohnerinnen und Anwohner erheblich. Zusätzlich birgt der Freizeitgebrauch pyrotechnischer Produkte erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit. Jahr für Jahr kommt es zu Unfällen mit teilweise schweren Verletzungen, hohen Sachschäden und Bränden.

Eine Verschärfung der gesetzlichen Grundlagen trägt entscheidend dazu bei, Unfallrisiken zu senken, den Schutz von Tieren zu verbessern sowie Lärm- und Schadstoffemissionen zu reduzieren. Wir erachten es deshalb als zweckmässig, den Erwerb von Feuerwerkskörpern künftig stärker an Ausbildung, Fachwissen und weitere Voraussetzungen zu binden. Die Kommission schlägt hierzu zwei Varianten vor: eine Mehrheits- und eine Minderheitslösung.

Besonders problematisch ist der unkontrollierte Gebrauch von Feuerwerk der Kategorie F3. Aufgrund der hohen Sprengkraft und Lautstärke sollte der Zugang hierzu nur nach einer absolvierten Ausbildung möglich sein – analog zur bereits bestehenden Ausweispflicht für Feuerwerk der Kategorie F4. Mit einem solchen Verwendungsausweis wäre es der Inhaberin bzw. dem Inhaber möglich, einen Erwerbsschein zu beantragen, der heute bereits für ausweispflichtige Feuerwerkskörper notwendig ist. Wir gehen daher davon aus, dass mit Inkrafttreten der Gesetzesrevision ein Erwerbsschein für Feuerwerkskörper ab Kategorie F3 (Mehrheitsvariante) bzw. bereits ab Kategorie F2 (Minderheitsvariante) verlangt wird.

Darüber hinaus sollte Feuerwerk der Kategorie F3 nicht für den privaten Gebrauch zugelassen sein. Wir sprechen uns klar für die Minderheitsvariante aus, welche vorsieht, Feuerwerk dieser Kategorie ausschliesslich bei bewilligten öffentlichen Veranstaltungen einzusetzen. Bei solchen Anlässen sind Fachkompetenz und Sicherheitsmassnahmen gewährleistet. Dies schafft einen verantwortungsvollen Rahmen, der sowohl dem Wunsch vieler Menschen nach grossen Feuerwerken entspricht (vgl. Mousson/gfs.bern, Feuerwerksinitiative: Zwischen Lichterglanz und Lärmschutz – was denkt die Schweiz?, 2025), als auch die Risiken für Einzelpersonen, Tiere und Umwelt spürbar verringert.

Darüber hinaus erachten wir es als zweckmässig, auch für Feuerwerkskörper der Kategorie F2 eine Ausweis- und Erwerbsscheinplicht einzuführen (Minderheitsvariante). Diese Kategorie umfasst beispielsweise kleinere, günstigere Raketen, die regelmässig erhebliche Probleme verursachen – etwa durch unkontrollierte Flugbahnen, Brandgefahr oder starke Lärmbelastung zum Nachteil von Mensch und Tier. Ein verpflichtender Nachweis von Fachkenntnissen sowie der Erwerbsschein würden das Risiko von Unfällen und Missbrauch deutlich mindern.

Zudem ist sicherzustellen, dass Anpassungen in der Sprengstoffverordnung – etwa Präzisierungen oder Ausnahmeregelungen, insbesondere bei Ausweis- und Erwerbsscheinplicht – dem Anliegen der Initiative zur Einschränkung von Feuerwerk konsequent Rechnung tragen.

Alt	Neu	Begründung	Antrag
Geltungsbereich	Art. 1 Abs. 2 Bei pyrotechnischen Gegenständen für Vergnügungszwecke ist das Gesetz nur auf den Hersteller, den Importeur und den Verkäufer sowie auf deren Angestellte und Hilfspersonen anwendbar.	Wir begrüssen, dass die Begrenzung des Anwendungsbereichs des Sprengstoffgesetzes gestrichen wird. Somit ist das Gesetz künftig auch auf Verwenderinnen und Verwender von pyrotechnischen Gegenständen anwendbar, was den Vollzug erleichtert.	Zustimmung
Pyrotechnische Gegenstände	Art. 7 Abs. 2 2 Der Bundesrat regelt die Einteilung der Feuerwerkskörper in die Kategorien sehr geringe, geringe, mittlere oder grosse Gefahr.	Wir begrüssen die gesetzliche Normierung der Einteilung pyrotechnischer Gegenstände nach ihrem Gefahrenpotenzial. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um eine formelle Klärung bestehender Praxis, da die Kategorien bereits heute im Anhang 1 der Sprengstoffverordnung präzisiert sind. Fraglich bleibt jedoch, weshalb nicht auch auf die in der Verordnung vorgegebene Einteilung des Lärmpegels Bezug genommen wird. Zwar kann die Schädigung durch Lärm auch unter den Gefahrenbegriff fallen, doch um Rechtssicherheit zu schaffen, sollten die gleichen Begrifflichkeiten verwendet werden wie in der Sprengstoffverordnung.	Zustimmung
Grundsatz	Art. 8b Verbotene pyrotechnische Gegenstände Der Umgang mit Feuerwerkskörpern, die ausschliesslich zur Knallerzeugung bestimmt sind, ist verboten. Davon ausgenommen ist der Umgang mit Feuerwerkskörpern, die eine sehr geringe Gefahr darstellen und einen vernachlässigbaren Lärmpegel erzeugen.	Wir begrüssen ein Verbot von rein knallerzeugenden Feuerwerkskörpern. Feuerwerkskörper, die ausschliesslich der Erzeugung von Knall dienen, verursachen Lärm ohne optischen oder künstlerischen Effekt und bringen damit keinen erkennbaren gesellschaftlichen Nutzen. Bei diesen Feuerwerkskörpern wird der Lärm selbst zum Zweck erhoben – mit negativen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt.	Zustimmung
Herstellung, Besitz sowie Ein-, Aus- und Durchfuhr²	Art. 9 Abs. 2bis 2bis Im Reiseverkehr dürfen ohne Bewilligung nur Feuerwerkskörper	Wir begrüssen die Einschränkung der erlaubten Einfuhr von Feuerwerkskörpern im Reiseverkehr auf Feuerwerkskörper der Kategorie F1 mit einem maximalen	Zustimmung

	eingeführt werden, die eine sehr geringe Gefahr darstellen und einen vernachlässigbaren Lärmpegel erzeugen. Insgesamt dürfen Feuerwerkskörper mit einem Bruttogesamtgewicht von höchstens 2.5 kg eingeführt werden.	Gewicht bis 2.5 kg. Diese Regelung ist sachgerecht , da sie verhindert, dass pyrotechnische Gegenstände, für die Ausweis- und Erwerbsscheinpflicht gilt, unkontrolliert eingeführt werden, was die Durchsetzung der neuen Vorschriften erheblich erschweren würde.	
Art. 14 Ausweis³² ² Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder es auf pyrotechnische Gegenstände, die zu Vergnügungszwecken dienen, ausdehnen. ³³	Art. 14 Abs. 2 2 Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind sowie für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, die eine mittlere oder grosse Gefahr darstellen. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder auch ausdehnen.	Wir begrüssen, dass die Anforderungen an die Fachkenntnis im Umgang mit Feuerwerk erhöht werden sollen. Immer wieder kommt es zu schweren Unfällen, weil Feuerwerk nicht sachgemäss verwendet wird. Nach der Mehrheitsvariante könnten jedoch Feuerwerkskörper der Kategorie F2 weiterhin uneingeschränkt und ohne Ausweis erworben werden, darunter auch kleine Raketen. Diese verursachen einen nicht zu vernachlässigenden Lärmpegel und stellen eine erhebliche Belastung für Umwelt, Tiere und Menschen dar, zumal sie häufig ausserhalb der erlaubten Zeiträume gezündet werden. Hinzu kommt, dass diese Feuerwerkskörper günstig und ohne grossen Aufwand erhältlich sind. Durch unsachgemässen Gebrauch bergen sie zudem ein deutliches Sicherheitsrisiko. Aus unserer Sicht greift der Vorschlag daher zu kurz. Eine tatsächliche und wirksame Einschränkung des Feuerwerksgebrauchs muss auch die Kategorie F2 einbeziehen, um die angestrebten Ziele in den Bereichen Umwelt-, Tier- und Gesundheitsschutz zu erreichen (siehe Minderheitsvariante). Ausnahmen sollten nur für solche Feuerwerkskörper vorgesehen werden, die keinen Knall verursachen oder als wenig störend empfunden werden, wie beispielsweise Vulkane ohne Knalleffekte.	Zustimmung mit Anpassung

		Aus den genannten Gründen sprechen wir uns für die Minderheitsvariante aus.	
--	--	---	--

Riom, 09.09.2025



Esther Hufschmid
Inhaberin und Geschäftsleitung cumcane familiari

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Minderheit (Hug, Balmer, Freymond, Gafner, Heimgartner, Huber, Riem, Rüegegger, Wandfluh)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Nichteintreten
Begründung	--
Titel	Art. 1 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüßen, dass die Begrenzung des Anwendungsbereichs des Sprengstoffgesetzes gestrichen wird. Somit ist das Gesetz künftig auch auf Verwenderinnen und Verwender von pyrotechnischen Gegenständen anwendbar, was den Vollzug erleichtert.
Titel	Art. 7 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüßen die gesetzliche Normierung der Einteilung pyrotechnischer Gegenstände nach ihrem Gefahrenpotenzial. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um eine formelle Klärung bestehender Praxis, da die Kategorien bereits heute im Anhang 1 der Sprengstoffverordnung präzisiert sind. Fraglich bleibt jedoch, weshalb nicht auch auf die in der Verordnung vorgegebene Einteilung des Lärmpegels Bezug genommen wird. Zwar kann die Schädigung durch Lärm auch unter den Gefahrenbegriff fallen, doch um Rechtssicherheit zu schaffen, sollten die gleichen Begrifflichkeiten verwendet werden wie in der Sprengstoffverordnung.
Titel	Art. 8b Verbotene pyrotechnische Gegenstände
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüßen ein Verbot von rein knallerzeugenden Feuerwerkskörpern. Feuerwerkskörper, die ausschliesslich der Erzeugung von Knall dienen, verursachen Lärm ohne optischen oder künstlerischen Effekt und bringen damit keinen erkennbaren gesellschaftlichen Nutzen. Bei diesen Feuerwerkskörpern wird der Lärm selbst zum Zweck erhoben – mit negativen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt.
Titel	Art. 9 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüßen die Einschränkung der erlaubten Einfuhr von Feuerwerkskörpern im Reiseverkehr auf Feuerwerkskörper der Kategorie F1 mit einem maximalen Gewicht bis 2.5 kg. Diese Regelung ist sachgerecht, da sie verhindert, dass pyrotechnische Gegenstände, für die Ausweis- und Erwerbsscheinpflicht gilt, unkontrolliert eingeführt werden, was die Durchsetzung der neuen Vorschriften erheblich erschweren würde.

Titel	Art. 14 Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind sowie für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, die eine mittlere oder grosse Gefahr darstellen. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder auch ausdehnen.
Begründung	<p>Wir begrüssen, dass die Anforderungen an die Fachkenntnis im Umgang mit Feuerwerk erhöht werden sollen. Immer wieder kommt es zu schweren Unfällen, weil Feuerwerk nicht sachgemäss verwendet wird.</p> <p>Nach der Mehrheitsvariante könnten jedoch Feuerwerkskörper der Kategorie F2 weiterhin uneingeschränkt und ohne Ausweis erworben werden, darunter auch kleine Raketen. Diese verursachen einen nicht zu vernachlässigenden Lärmpegel und stellen eine erhebliche Belastung für Umwelt, Tiere und Menschen dar, zumal sie häufig ausserhalb der erlaubten Zeiträume gezündet werden. Hinzu kommt, dass diese Feuerwerkskörper günstig und ohne grossen Aufwand erhältlich sind. Durch unsachgemässen Gebrauch bergen sie zudem ein deutliches Sicherheitsrisiko.</p> <p>Aus unserer Sicht greift der Vorschlag daher zu kurz. Eine tatsächliche und wirksame Einschränkung des Feuerwerksgebrauchs muss auch die Kategorie F2 einbeziehen, um die angestrebten Ziele in den Bereichen Umwelt-, Tier- und Gesundheitsschutz zu erreichen (siehe Minderheitsvariante).</p> <p>Ausnahmen sollten nur für solche Feuerwerkskörper vorgesehen werden, die keinen Knall verursachen oder als wenig störend empfunden werden, wie beispielsweise Vulkane ohne Knalleffekte.</p> <p>Aus den genannten Gründen sprechen wir uns für die Minderheitsvariante aus.</p>

Titel	Art. 14 Abs. 2 Minderheit (Baumann, Alijaj, Brizzi, Chollet, Marti Min Li, Prelicz-Huber, Revaz, Rosenwasser)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

mitwirken@feuerwerksinitiative.ch - Bevölkerungssternungnahme

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage

Eher Zustimmung

Begründung:

Nachfolgend reichen wir im Namen der Bevölkerung ihre Stellungnahme ein um bei der Vernehmlassung aktiv mitzuwirken.

In weniger als 5 Wochen kamen über 40'000 auf 2 Plattformen zusammen. Die grosse Resonanz zeigt, die Bevölkerung wünscht sich ein Ende der privaten Knallerei.

Mit dieser öffentlichen Stellungnahme bringt die Bevölkerung ihr Anliegen in das Vernehmlassungsverfahren zum indirekten Gegenvorschlag zur Initiative ein:

Feiern ohne Knallerei

Nach dem Zustandekommen der Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» nahm das Parlament das Anliegen ernst und sprach sich für die Ausarbeitung eines indirekten Gegenvorschlags aus.

In der aktuellen Vernehmlassung können wir unsere Meinung dazu sagen – jede Stimme zählt, damit ein griffiges Gesetz entsteht.

Die Zeit ist knapp: Unterschreibe noch heute und erzähle es weiter!
Jede Person kann unterschreiben, unabhängig von Wohnsitz, Nationalität und Alter

Stellungnahme & Forderungen zum Gesetzesentwurf:
Die Schweiz muss Menschen und Tiere besser vor schädlichem und unnötigem Feuerwerkslärm schützen. Auch die Umweltbelastung durch Feinstaub und Abfälle ist vermeidbar.

1) Laute Feuerwerke nur noch an bewilligten, öffentlichen Anlässen
Laute Feuerwerke sollen nur noch mit Bewilligung bei öffentlichen Anlässen abgebrannt werden – wie am Nationalfeiertag. Dies macht Lärm planbar und Abfall kontrollierbar. Dies ist wichtig, um die negativen Auswirkungen von Feuerwerk abzufedern.

2) Kein Zugang zu lautem Feuerwerk für Private
Laute Feuerwerkskörper (der Kategorien F2 bis F4) sollen für Private nicht frei verfügbar sein. Individuelles abbrennen an beliebigen Orten belastet und birgt Risiken für Umwelt, Tiere und Anwohnerinnen und Anwohner. Jährlich kommt es zu Unfällen mit teils schweren Verletzungen, beträchtlichen Sachschäden und Brandereignissen. Leise Feuerwerke, wie Bengalische Feuer oder Vulkane, sollen hingegen weiterhin für alle erhältlich sein.

3) Weitergehende kantonale und lokale Regelungen sollen möglich bleiben
Kantone und Gemeinden sollen weitergehende Regelungen beibehalten oder neu beschliessen können.

Begründung

Mit möglichst vielen Unterschriften zeigen wir, dass die breite Bevölkerung weniger privates Feuerwerk will – zum Schutz von Menschen, Tieren und der Umwelt.

Deine Unterschrift unterstützt die Stossrichtung der Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» sowie die Stellungnahme der Trägerorganisationen VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz, Schweizer Tierschutz STS, Stiftung für das Tier im Recht (TIR) und der Fondation Franz Weber (FFW).

Diese Stellungnahme wird dem Parlament innerhalb der Vernehmlassungsfrist bis am 28. September 2025, übergeben und zählt so als Mitwirkung der Bevölkerung.

Nun ist die Politik am Zug, einen griffigen Gegenvorschlag zu verabschieden.



Sekretariat der Kommissionen für
Wissenschaft, Bildung und Kultur
CH-3003 Bern

wbk.csec@parl.admin.ch
parl.ch

29. September 2025

Die oben aufgeführte Stellungnahme «Bevölkerungsstellungnahme» zum indirekten Gegenentwurf zur Feuerwerkinitiative wurde, zusammen mit **31'889 Unterschriften** auf der Webseite openpetition und **12'853 Unterschriften** auf der Webseite von VIER PFOTEN, eingereicht.

La prise de position susmentionnée « Bevölkerungstellungnahme » concernant le contre-projet indirect à l'initiative sur les feux d'artifice a été soumise avec **31 889 signatures** sur le site web openpetition et **12 853 signatures** sur le site web de QUATRE PATTES.

La presa di posizione sopra riportata «Bevölkerungsstellungnahme» relativa al controprogetto indiretto all'iniziativa sui fuochi d'artificio è stata presentata munita di **31 889 firme** sul sito web openpetition e di **12 853 firme** sul sito web di VIER PFOTEN.

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 7 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8b Verbotene pyrotechnische Gegenstände
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind sowie für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, die eine mittlere oder grosse Gefahr darstellen. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder auch ausdehnen.
Begründung	<p>Stellungnahme & Forderungen zum Gesetzesentwurf: Die Schweiz muss Menschen und Tiere besser vor schädlichem und unnötigem Feuerwerkslärm schützen. Auch die Umweltbelastung durch Feinstaub und Abfälle ist vermeidbar.</p> <p>1) Laute Feuerwerke nur noch an bewilligten, öffentlichen Anlässen Laute Feuerwerke sollen nur noch mit Bewilligung bei öffentlichen Anlässen abgebrannt werden – wie am Nationalfeiertag. Dies macht Lärm planbar und Abfall kontrollierbar. Dies ist wichtig, um die negativen Auswirkungen von Feuerwerk abzufedern.</p> <p>2) Kein Zugang zu lautem Feuerwerk für Private Laute Feuerwerkskörper (der Kategorien F2 bis F4) sollen für Private nicht frei verfügbar sein. Individuelles abbrennen an beliebigen Orten belastet und birgt Risiken für Umwelt, Tiere und Anwohnerinnen und Anwohner. Jährlich kommt es zu Unfällen mit teils schweren Verletzungen, beträchtlichen Sachschäden und Brandereignissen. Leise Feuerwerke, wie Bengalische Feuer oder Vulkane, sollen hingegen weiterhin für alle erhältlich sein.</p> <p>3) Weitergehende kantonale und lokale Regelungen sollen möglich bleiben Kantone und Gemeinden sollen weitergehende Regelungen beibehalten oder neu beschliessen können.</p> <p>Begründung</p> <p>Mit möglichst vielen Unterschriften zeigen wir, dass die breite Bevölkerung weniger privates Feuerwerk will – zum Schutz von Menschen, Tieren und der Umwelt.</p>

Titel	Art. 14 Abs. 2 Minderheit (Baumann, Alijaj, Brizzi, Chollet, Marti Min Li, Prelicz-Huber, Revaz, Rosenwasser)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind sowie für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, die eine geringe, mittlere oder grosse Gefahr darstellen. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder auch ausdehnen.
Begründung	<p>Stellungnahme & Forderungen zum Gesetzesentwurf: Die Schweiz muss Menschen und Tiere besser vor schädlichem und unnötigem Feuerwerkslärm schützen. Auch die Umweltbelastung durch Feinstaub und Abfälle ist vermeidbar.</p> <p>1) Laute Feuerwerke nur noch an bewilligten, öffentlichen Anlässen Laute Feuerwerke sollen nur noch mit Bewilligung bei öffentlichen Anlässen abgebrannt werden – wie am Nationalfeiertag. Dies macht Lärm planbar und Abfall kontrollierbar. Dies ist wichtig, um die negativen Auswirkungen von Feuerwerk abzufedern.</p> <p>2) Kein Zugang zu lautem Feuerwerk für Private Laute Feuerwerkskörper (der Kategorien F2 bis F4) sollen für Private nicht frei verfügbar sein. Individuelles abbrennen an beliebigen Orten belastet und birgt Risiken für Umwelt, Tiere und Anwohnerinnen und Anwohner. Jährlich kommt es zu Unfällen mit teils schweren Verletzungen, beträchtlichen Sachschäden und Brandereignissen. Leise Feuerwerke, wie Bengalische Feuer oder Vulkane, sollen hingegen weiterhin für alle erhältlich sein.</p> <p>3) Weitergehende kantonale und lokale Regelungen sollen möglich bleiben Kantone und Gemeinden sollen weitergehende Regelungen beibehalten oder neu beschliessen können. Begründung</p> <p>Mit möglichst vielen Unterschriften zeigen wir, dass die breite Bevölkerung weniger privates Feuerwerk will – zum Schutz von Menschen, Tieren und der Umwelt.</p>
Titel	Art. 37 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 44 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Die Kantone können den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an zusätzliche Bedingungen knüpfen oder gänzlich verbieten.
Begründung	<p>Stellungnahme & Forderungen zum Gesetzesentwurf: Die Schweiz muss Menschen und Tiere besser vor schädlichem und unnötigem Feuerwerkslärm schützen. Auch die Umweltbelastung durch Feinstaub und Abfälle ist vermeidbar.</p> <p>1) Laute Feuerwerke nur noch an bewilligten, öffentlichen Anlässen Laute Feuerwerke sollen nur noch mit Bewilligung bei öffentlichen Anlässen abgebrannt werden – wie am Nationalfeiertag. Dies macht Lärm planbar und Abfall kontrollierbar. Dies ist wichtig, um die negativen Auswirkungen von Feuerwerk abzufedern.</p> <p>2) Kein Zugang zu lautem Feuerwerk für Private Laute Feuerwerkskörper (der Kategorien F2 bis F4) sollen für Private nicht frei verfügbar sein. Individuelles abbrennen an beliebigen Orten belastet und birgt Risiken für Umwelt, Tiere und Anwohnerinnen und Anwohner. Jährlich kommt es zu Unfällen mit teils schweren Verletzungen, beträchtlichen Sachschäden und Brandereignissen. Leise Feuerwerke, wie Bengalische Feuer oder Vulkane, sollen hingegen weiterhin für alle erhältlich sein.</p> <p>3) Weitergehende kantonale und lokale Regelungen sollen möglich bleiben Kantone und Gemeinden sollen weitergehende Regelungen beibehalten oder neu beschliessen können.</p> <p>Begründung</p> <p>Mit möglichst vielen Unterschriften zeigen wir, dass die breite Bevölkerung weniger privates Feuerwerk will – zum Schutz von Menschen, Tieren und der Umwelt.</p>

Titel	Art. 44 Abs. 2 und 3 Minderheit (Baumann, ...)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>2 Der Abbrand von Feuerwerkskörpern ist von der kantonale zuständigen Stelle zu bewilligen. Eine Abbrandbewilligung wird nur erteilt für professionelle Feuerwerke an öffentlichen Anlässen. Keine Abbrandbewilligung benötigen Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe oder geringe Gefahr darstellen.</p> <p>3 Die Kantone können den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an zusätzliche Bedingungen knüpfen oder gänzlich verbieten.</p>
Begründung	<p>Stellungnahme & Forderungen zum Gesetzesentwurf: Die Schweiz muss Menschen und Tiere besser vor schädlichem und unnötigem Feuerwerkslärm schützen. Auch die Umweltbelastung durch Feinstaub und Abfälle ist vermeidbar.</p> <p>1) Laute Feuerwerke nur noch an bewilligten, öffentlichen Anlässen Laute Feuerwerke sollen nur noch mit Bewilligung bei öffentlichen Anlässen abgebrannt werden – wie am Nationalfeiertag. Dies macht Lärm planbar und Abfall kontrollierbar. Dies ist wichtig, um die negativen Auswirkungen von Feuerwerk abzufedern.</p> <p>2) Kein Zugang zu lautem Feuerwerk für Private Laute Feuerwerkskörper (der Kategorien F2 bis F4) sollen für Private nicht frei verfügbar sein. Individuelles abbrennen an beliebigen Orten belastet und birgt Risiken für Umwelt, Tiere und Anwohnerinnen und Anwohner. Jährlich kommt es zu Unfällen mit teils schweren Verletzungen, beträchtlichen Sachschäden und Brandereignissen. Leise Feuerwerke, wie Bengalische Feuer oder Vulkane, sollen hingegen weiterhin für alle erhältlich sein.</p> <p>3) Weitergehende kantonale und lokale Regelungen sollen möglich bleiben Kantone und Gemeinden sollen weitergehende Regelungen beibehalten oder neu beschliessen können.</p> <p>Begründung</p> <p>Mit möglichst vielen Unterschriften zeigen wir, dass die breite Bevölkerung weniger privates Feuerwerk will – zum Schutz von Menschen, Tieren und der Umwelt.</p>